Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,

Königl. Preuß. wirklichem Geheimen Ober-Regierungs-Rath, Kammerherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens, in Berlin.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Sechzehnter Band.

Ein und dreißigstes und zwei und dreißigstes Heft.

Berlin, 1820.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

I.

Die Justizverwaltung überhaupt.

1.

Den Debit und Preis des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung betreffend.

a.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte unter dem 20. May c. eingereichte Verantwortung des dortigen Buchhändlers N N. wegen des von demselben erhöheten Preises des Allgemeinen Landrechts, ist dem Verleger dieses Gesetzbuches, Buchhändler Nauck, zur Erklärung vorgehalten. Derselbe hat anerkannt, daß der N N. für das dem Land- und Stadtgerichte zu N. verkaufte Exemplar 2 Thlr. 22 Gr. zuviel angesetzt habe und versprochen, dafür zu sorgen, daß diesem Gerichte das Zuvielgezahlte binnen 4 Wochen erstattet werde. Damit jedoch künftig ähnliche Ueberschreitungen des festgesetzten Preises verhindert werden, hat das Königl. Ober-Landesgericht durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen, daß nach dem mit dem Buchhändler

Nauck geschlossenen Vertrage, hier, in Berlin, das Allgemeine Landrecht

auf Druckpapier für 4 Thlr. 12 Gr.
auf Mittelpapier für 4 Thlr. 20 Gr.
auf Schreibpapier für 5 Thlr. 16 Gr.

verkauft werden müsse und das Register auf Druckpapier für 1 Thlr. zu erhalten sey; der ꝛc. Nauck auch die Verpflichtung habe, das Allgemeine Landrecht an allen Orten, wo Ober-Landesgerichte ihren Sitz haben, für die obgedachten Preise vorräthig zu halten, und von den auswärtigen Käufern nur die Vergütigung der Transport-Kosten gefordert werden darf.

In Magdeburg ist der Debit des Landrechts den Buchhandlungen Heinrichshofen, Creutz und Rubach übertragen.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung im Verlage der Reimerschen Buchhandlung hierselbst muß ohne Register für den Preis von 2 Thlr. 18 Gr., das Register für 18 Gr. und der Anhang zu derselben für 8 Gr. geliefert werden; und ist die gedachte Handlung verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Gerichts-Ordnung und der Anhang in den Städten, wo Ober-Landesgerichte ihren Sitz haben, zu erhalten sind.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat dahin zu sehen, daß die Untergerichte die Preise der Gesetzbücher, die hier festgestellt wären, bei dem Ankauf derselben, nicht überschritten werden.

Berlin den 14. July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

b.

Anzeige für die hiesigen Zeitungen.

Auf Anweisung des Königl. Justiz-Ministerii mache ich bekannt: daß das Allgemeine Landrecht auf Mittel-Druckpapier für 4 Thlr. 20 Gr. und das Register für 1 Thlr. 12 Gr. Preuß. Courant, mit einer nach Maaßstab der Entfernung im Verhältniß stehenden billigen Vergütigung für Porto und Emballage, jederzeit in nachstehenden Buchhandlungen vorräthig und gegen Franko Zustellung des Betrages zu haben ist.

In der Nicolaischen Buchhandlung zu Stettin, bei Gerhard in Danzig, bei Unzer in Königsberg und Insterburg, bei Wilh. Gottl. und bei Friedr. Korn in Breslau, bei Darnmann in Züllichau und Freistadt, bei Mittler in Posen, in der Hoffmannschen Buchhandlung zu Frankfurt, bei Heinrichshofen und Creutz in Magdeburg, bei Vogler und Helm in Halberstadt, bei Coppenrath und Thusseni in Münster, bei Wisener in Paderborn, bei Schulz und Wundermann in Hamm, bei Hemmerde und Schwetschke in Halle, der Kayserschen Buchhandlung in Erfurt, während der Ostermesse in Leipzig in meiner eigenen, außer derselben aber bei meinem Commissionair der Gräffschen Buchhandlung daselbst.

Berlin im October 1820.

Der Buchhändler Mauck.

---

c.

Sie erhalten den, mittelst Vorstellung vom 26sten July c. eingereichten Entwurf der Anzeige,

in Betreff des Verkaufs-Preises des Allgemeinen Landrechts, und wegen der mit dem Debit desselben beauftragten Buchhandlungen,

hierneben zurück, um dieselbe in der abgeänderten Art nunmehr durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen.

Der Justiz-Minister wird diese Bekanntmachung durch die Jahrbücher für die Preuß. Rechtsverwaltung zur Kenntniß der Justiz-Behörden bringen.

Berlin, den 4. October 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Buchhändler Herrn Nauck
allhier.

---

d.

In dem, wegen zu vermeidender Vertheuerung des Allgemeinen Landrechts, unterm 14ten July c. an das Königl. Ober-Landesgericht erlassenen Rescripte, ist unrichtig bemerkt worden: daß das Register zum Landrechte Einen Thaler koste. Dieses wird dahin berichtiget: daß der festgesetzte Verkaufs-Preis für das Register „Einen Thaler und Zwölf Groschen" beträgt.

Berlin, den 4. October 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

2.

Ueber die Kraft des Voti eines zur Vertretung eines Richters in den Land- und Stadtgerichten angestellten Referendarius.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu N. hat in dem abschriftlich beiliegenden Berichte vom 12ten d. M.

seine Erinnerungen gegen die Vorbescheidung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 29. August c. über die Kraft des Voti eines bei dem Gerichte angestellten, einen Richter vertretenden Referendars vorgetragen.

Der Justiz-Minister wird hierdurch veranlaßt dem Königl. Ober-Landesgerichte zu eröffnen, daß die Referendarien der Ober-Landesgerichte, welche einem Untergerichte zur Vertretung eines Mitgliedes desselben, oder zur Hülfsleistung bei allen Geschäften zugeordnet werden, ein volles Votum haben, sobald zur Anstellung beim Gerichte selbst, nur die Qualification als Referendar erfordert wird, und keine Ausnahme wegen individueller Mängel in der Ausbildung oder der besondern Verhältnisse des Untergerichts nöthig erscheint.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat mit Rücksicht auf dies Princip, das Land- und Stadtgericht auf dessen Bericht vom 22. August c. anderweit zu bescheiden.

Berlin, den 22. September 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

3.

Das Sterbe-Quartal der Staats-Beamten betreffend.

Zur Beseitigung der nach dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14ten d. M. bei dem Collegio obwaltenden Differenzien, rücksichtlich des Begriffes von dem, den Erben eines mit Tode abgegangenen Beamten gebührenden Sterbe-Quartal und von dem,

seinen Hinterbliebenen bewilligten Gnaden-Quartal, wird dem Collegio Folgendes eröffnet.

Die Zweifel, welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816, in Ansehung der Bedeutung des Ausdrucks: Hinterbliebenen gelassen hat, und die Unbestimmtheit der Rechte der verschiedenen Erben auf das durch die erwähnte Cabinets-Ordre bewilligte Gnaden-Quartal, hat das Staats-Ministerium veranlaßt, von des Königs Majestät nähere Bestimmungen darüber zu erbitten.

Es ist von demselben vorgeschlagen, den Grundsatz festzuhalten, daß jeder Beamte ein Anrecht auf das Sterbe-Quartal habe, dies also seinen Erben unbedingt verbleibe und daß bei veränderter Bestimmung des Etats-Jahres, der 1ste Januar, 1ste April, 1ste July und 1ste Oktober den Anfang der Sterbe-Quartale bedingen. Ferner, daß das nach der gedachten Cabinets-Ordre zu berechnende Gnaden-Quartal durch dasjenige Gehalts-Quantum gebildet werde, was außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, und dies bei Beamten, denen ein 3monatliches Gnaden-Gehalt zustehet, resp. eine 1, 2, oder 3monatliche Besoldung betrage, je nachdem der Beamte im 1sten, 2ten oder 3ten Monate des Quartals gestorben: denn nach jener Cabinets-Ordre ist überhaupt nur ein 4monatliches Gehalt für die Zeit des Sterbe-Monats und des Gnaden-Quartals ausgesetzt. Dieses erhalten die Hinterbliebenen nach jener Bestimmung gleichfalls. Wenn der Beamte im ersten Monate des Quartals mit Tode abgehet, so ist ihm schon das Gehalt des Sterbe-Monats, und ein Gehalt für 2 Monate, welche noch zum Sterbe-Quartal gehören gezahlt. Seine Erben können daher nur ein monatliches Gehalt des künftigen Quartals als Gnaden-Gehalt bekommen.

Dasjenige Gehalts-Quantum was außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, constituirt daher eigentlich nur das Gnaden-Gehalt und dies ist es, worüber die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Novbr. 1819, festgesetzt hat, daß es kein Object zur Befriedigung der Gläubiger werden soll.

Bei Beamten, die nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, kann hiernach der Gnaden-Monat, welchen die erwähnte Cabinets-Ordre vom 27. April 1816, ihnen bewilliget, nur dann eintreten, wenn sie im letzten Monate eines Quartals versterben.

Berlin, den 28. July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

4.

Die Anstellung der qualificirten Unterofficiere der Armee betreffend.

---

a.

Nach einer, an das Königl. Staats-Ministerium unter dem 7ten d. M. ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, soll um den Eifer der Soldaten, längere Zeit als Unterofficiere zu dienen, zu beleben, den Unterofficieren der Armee die sichere Aussicht zur Anstellung im Civildienste, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben, eröffnet werden. Des Königs Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Officianten oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Kanzellisten- und untere Calculatoren-Stellen, vorzüglich und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den Unterofficieren der Armee besetzt werden sollen. Von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii wird die Armee angewiesen werden, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch neun Jahre gut gediente Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeister, zur Prüfung zu überweisen.

Am Schlusse eines jeden Jahres wollen Seine Königliche Majestät eine allgemeine Uebersicht von den, im Laufe desselben erledigten Kanzellisten- und Unter-Calculatoren-Stellen bei den Behörden, und wie sie solche besetzt haben, gewärtigen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird das (Königl. Kammergericht. Ober-Landesgericht.) angewiesen, bei den Vorschlägen zur Besetzung der Unterstellen sowohl bei dem Collegio, als auch den Untergerichten im Departement desselben, hauptsächlich auf die gedachten Personen Rücksicht zu nehmen, und jedesmal bei Abweichungen zu bemerken:

ob von den Militair-Behörden keine dazu qualificirte und im Examen bewährte Bewerber nachgewiesen worden sind.

Am Schlusse des Jahres ist das Verzeichniß, wie es erfordert worden, an den Justiz-Minister einzusenden.

Berlin, den 11. August 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht, Ober-Appellationsgericht zu Posen, Hofgericht zu Greifswald, Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, Hofgericht zu Arnsberg u. sämmtl. Königl. Ober-Landesgerichte.

---

b.

Ew. Excellenz haben geruhet uns auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August c. unterm 11ten ej. m. mit nähern Anweisungen zu versehen, und unter andern befohlen, daß das verordnete Verzeichniß Hochdenselben eingereicht werden solle.

Das hohe Geheime Staats-Ministerium hat uns unterm 19ten ej. eine Abschrift der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre mit dem Befehl übermacht, nicht nur von dem Inhalt derselben die uns unterge-

ordnete Behörden in Kenntniß zu setzen, sondern auch die vorgeschriebenen Verzeichnisse hochgedachtem Ministerio einzureichen.

Wir sind zweifelhaft, ob mithin die Einreichung dieser Verzeichnisse doppelt erfolgen soll, und ob es einer Bekanntmachung der allegirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre an die Untergericht bedarf, da bei demselben keine Posten ohne Ew. Excellenz Genehmigung vergeben werden können.

Ew. Excellenz bitten wir daher gehorsamst uns dieserhalb mit näherer Anweisung zu versehen.

Frankfurt a. d. Oder, den 13. October 1820.

Das Ober-Landesgericht.

An
des Königl. Staats- und Justiz-
Ministers Herrn v. Kircheisen
Excellenz.

---

c.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die mittelst Berichts vom 13ten d. M. gethane Anfrage, wegen der in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August d. J. von den Landes-Collegiis jährlich einzureichenden Listen der erledigten Kanzellisten- und unteren Calculator-Stellen, hiermit eröffnet, daß diese Listen von den Landes-Justiz-Collegiis bei dem Justiz-Minister einzureichen sind, welcher die Resultate derselben dem Königl. Staats-Ministerio mittheilen wird. Einer Bekanntmachung der Cabinets-Ordre an die Untergerichte bedarf es nicht.

Berlin, den 29. October 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Frankfurt.

---

d.

Auf die in dem Berichte vom 5ten d. M. enthaltene Anfrage:

in Betreff der, den neun Jahr gedienten Unterofficieren, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August c. versicherten Civil-Versorgung,

wird dem Königl. Ober-Landesgerichte eröffnet, daß durch jenen Königl. Befehl, die, denjenigen Individuen, welche den Krieg gegen Frankreich als Freiwillige mitgemacht haben, ertheilte Zusicherungen nicht aufgehoben worden sind, und zwischen diesen und den erwähnten Unterofficieren nur die Qualification über den Vorzug der Anstellung entscheidet. Es ist dies um so weniger zweifelhaft, da diejenigen Unterofficiere welche jetzt und in den nächsten Jahren wegen 9jähriger Dienstzeit zur Versorgung vorgeschlagen werden, den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben müssen.

Berlin, den 16. October 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

---

e.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre in beigehender Abschrift ein an sämmtliche Regierungen, auf den Grund der an die Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges ergangenen Königl. Cabinets-Ordre vom 7ten d. Mts., von uns dato erlassenes Schreiben, die Fortbeziehung der Invaliden-Wartegelder bei gering dotirten Unterbedienungen betreffend, mit

der Anheimgabe ganz ergebenst zu communiciren, in gleicher Art an die Königl. Ober-Landesgerichte geneigtest verfügen zu wollen.

Berlin, den 15. October 1820.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.
v. Schlieffen. v. Stach.

An
des Königl. wirkl. Geh. Etats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

---

f.

Seine Majestät der König haben mittelst einer an die Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges erlassenen Cabinets-Ordre vom 7ten October c. zu bestimmen geruht, daß in Fällen, wo Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts auf Civil-Unterbedienungen versorgt werden, mit welcher eine so geringe Besoldung verbunden ist, daß der Invalide dabei nicht bestehen kann, dieselben ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt neben der Einnahme in dem Civilamte fortbeziehen können, so lange die letztere nicht das doppelte des Erstern erreicht, und daß dieser Grundsatz auch bei den nur versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts während der Dauer ihrer Civil-Dienstzeit, Anwendung finden; daß aber der Betrag der Militair-Pension eines so versorgten Invaliden, wenn seine Entlassung vom Amte wegen Untauglichkeit zu demselben nach Ablauf der ersten drei (Probe) Monate nothwendig wird, zum Civil-Pensions-Etat gebracht werden, und der Militair-Fond dann seine Zahlung einstellen soll.

Einer Königl. Hochlöbl. Regierung säumen wir nicht von dieser Allerhöchsten Bestimmung ergebenst Mit-

theilung zu machen, um mit uns in Fällen, wo diese Festsetzung bei künftiger Anstellung eines Invaliden in Anwendung kommen muß, Rücksprache zu halten, und uns außer dem Gehalte auch das Nebeneinkommen der Stelle zu benennen, indem nach vorgedachter Königl. Cabinets-Ordre nur die Totaleinnahme des Posten, und nicht das bloße Gehat bestimmen kann, ob der Invalide zur Fortbeziehung des Wartegeldes berechtigt ist, oder nicht.

Berlin, den 15. October 1820.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.

v. Schlieffen. v. Stach.

Circulare an sämmtl. Königl. Regierungen.

5.

Die Wiederherstellung der Jurisdictions-Befugnisse der Standesherren in Schlesien.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 29. July d. J. genehmige Ich es, daß den Schlesischen Standesherren die ihnen vor Erlassung Meines Befehls vom 9ten Januar 1810, in Bezug auf die Administration der Justiz in ihren Städten zugestandenen, und in Gemäßheit dieses Befehls entzogenen Befugnisse, in so fern sie es verlangen, wieder eingeräumt werden, wobei es sich indessen von selbst verstehet, daß die gedachten Standesherren die in der Zwischenzeit getroffenen Einrichtungen und die ohne ihre Zuziehung angesetzten Beamten beibehalten, und daß sie auch die Jurisdictions-

Lasten

Lasten in der Art, wie ihnen solches früher obgelegen hat, tragen müssen.

Töplitz, den 28. August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister
v. Kircheisen.

---

b.

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der, die Justizverwaltung in den vormaligen Mediatstädten von Schlesien betreffenden Königl. Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1810 entgegengesetzt haben, und die vielfältigen Reclamationen einzelner Standesherren haben die Veranlassung gegeben, bei des Königs Majestät auf die Wiederherstellung der früheren Verfassung anzutragen. In welcher Art dieser Antrag Allerhöchst genehmigt worden, ersieht das Königl. Ober-Landesgericht aus der abschriftlich anliegenden Königl. Cabinets-Ordre vom 28sten v. M.

In deren Gemäßheit hat das Collegium nunmehr die in seinem Jurisdictions-Bezirke wohnenden Standesherren zu ihrer Erklärung darüber, ob sie den frühern statum quo verlangen, aufzufordern, und nach dem Ausfall dieser Erklärung das Weitere zu verfügen, auch davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 15. September 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
die Königl. Ober-Landesgerichte
zu Breslau, Ratibor u. Glogau.

6.

Die Gebüren der Prozeß-Assistenten ꝛc. betreffend.

Da das Königl. Ober-Landesgericht dem Justiz-Actuarius N— zu N— in dem, über seine Vorstellung vom 2. April c. unterm 2ten d. M. erstatteten Bericht ein vortheilhaftes Zeugniß giebt, so hat das Collegium ihn auch bei sich zeigender Gelegenheit zu einer bessern Versorgung zu berücksichtigen.

Was die Beschwerde des Justiz-Actuarii N— wegen der ihm verweigerten Assistenten-Gebüren betrifft, so ist als allgemeiner Grundsatz festgestellt, daß bei denjenigen Untergerichten, bei welchen einer abwesenden Parthei in Prozeßsachen weder ein Justiz-Commissarius, noch ein Referendarius oder ein Mitglied des Gerichts als Assistent zugeordnet werden kann, solche Parthei auch andere mit gerichtlichen Geschäften bekannte und zu ihrer Vertretung qualificirte Personen als Bevollmächtigte vorgeschlagen, oder als Curatores einer Concurs- oder Liquidations-Masse bestellt werden können.

Ein solcher Assistent erhält in Prozeßsachen, wo nach der 1sten und 2ten Colonne zu liquidiren ist, die ganzen in der Sporteltaxe bestimmten Gebüren, in den Prozeßsachen aber, die eine höhere Colonne betreffen, die Hälfte der Gebüren, wie es die Sporteltaxe für Justiz-Commissarien Abschnitt Allgem. Anmerkung IV. bestimmt. Zur Salarien-Casse des Gerichts ist nichts zu liquidiren, wenn der Assistent Gebüren erhält. In Concurs und Liquidationssachen kann ein solcher Curator nur in Sachen bis 200 Thlr. incl. die vollen Gebüren für sich berechnen; in großen Sachen erhält er gleichfalls nur die Hälfte dessen, was ein Justiz-Commissarius liquidiren kann.

Es versteht sich indessen von selbst, daß von dieser Befugniß nur Gebrauch gemacht werden kann, wo ohne Anstellung eines Assistenten oder Bevollmächtigten die

abwesende, vom persönlichen Erscheinen gesetzlich dispensirte Parthei nicht gehörig vertreten werden kann, und daß derjenige Beamte oder Rechtsverständige, der für die Parthei erscheint, durch das Gericht aufgefordert oder angewiesen seyn muß, sie zu vertreten. Auch kann der Beamte aus einer solchen Erlaubniß ein jus quaesitum auf Uebernahme ähnlicher Geschäfte nicht erhalten, und eben so wenig wegen des Verlustes der Gebüren aus solchen Geschäften Ansprüche auf Entschädigung machen.

Hiernach sind die Verhältnisse des Actuarius N— festzustellen, und ist ihm dasjenige, was er als Assistent deservirt hat, aber zur Salarien-Kasse gezogen ist, zu erstatten.

Berlin, den 29. May 1820.

Die Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Königsberg.

7.

Bei Dienstreisen der Justiz-Officianten mit der gewöhnlichen Post können Trinkgelder an die Postillione ꝛc. nicht liquidirt werden.

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 23sten v. M. eröffnet, daß Trinkgelder an die Postillons ꝛc. bei Dienstreisen der Justiz-Officianten mit der gewöhnlichen Post in deren Liquidationen nicht ferner passiren können. Die in Bezug genommene Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, welche den Beamten der Verwaltungs-Be-

hörden gestattet, dergleichen Trinkgelder bei Dienstreisen mit der ordinairen Post zu liquidiren, ist vom 1. April 1817, dagegen ist die Bestimmung des General-Post-Reglements, wonach Niemand, der mit der ordinairen Post reiset, zu dergleichen Trinkgeldern verbunden ist, unterm 23. Juny d. J. ausdrücklich erneuert worden. Wer daher jetzt noch dergleichen Trinkgelder bezahlt, thut es auf eigene Rechnung.

Berlin, den 1. September 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

8.

Ueber die Insinuations-Gebüren.

Durch das nach dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 21sten v. M. bey dem Land- und Stadtgerichte zu N— hinsichtlich der Berechnung der Insinuations rc. Gebüren statt findende Verfahren, wird es erklärbar, daß diese Art der Gerichtskosten einen wichtigen Grund zur Beschwerde gegen die Einrichtung der Land- und Stadtgerichte gegeben hat.

Der Justiz-Minister muß es zunächst mißbilligen, daß das Königl. Ober-Landesgericht den Ansatz von 4 Gr. Meilen-Gebüren nachgelassen hat, ungeachtet in Gemäßheit des Rescripts vom 12. Juny 1818 (v. Kamptz Jahrbücher, Heft 23. Seite 27.) für Hin- und Rückreise liquidirt worden, und daß für jede Citation die vollen Meilen-Gebüren angesetzt sind, wenn der Bote auch mehrere Insinuationen auf einer Tour abgemacht hat.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher sämmtliche Untergerichte seines Departements anzuweisen, den Boten nur 3 Gr. Meilen-Gebüren zu gestatten und sie anzuweisen, in dem Falle, wo mehrere Insinuationen in einer Tour abgemacht worden, die Meilen-Gelder auf sämmtliche Insinuanda zu vertheilen. Wenn die Boten 3 Gr. Meilen-Gebüren erhalten, so ist dies, da Hin- und Rückreise ihnen vergütiget wird, und sie außerdem fixirtes Gehalt beziehen, eine sehr hinreichende Remuneration. Die gesetzliche Nothwendigkeit der Vertheilung der Meilen-Gelder folgt aber aus der Natur der Sache.

Da beim Land- und Stadtgerichte zu N— rücksichtlich dieser Meilen-Gebüren ein großer Mißbrauch eingeschlichen ist, so muß die Berechnung derselben besonders streng controllirt werden. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher das Gericht in N— anzuweisen, die Vertheilung dieser Gebüren durch einen Sekretair bewirken zu lassen, dem die Boten bei jeder Rückkehr von einer Reise die Insinuationen nachzuweisen haben.

Berlin, den 1. September 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Halberstadt.

9.

Ueber Commissions-Gebüren.

Die von Ew. Excellenz uns zur Berichtserstattung zugefertigte, urschriftlich angeschlossene Beschwerde des Stadtrichters B. zu N. vom 17ten v. M. hat zwei Gegenstände:

1) er hält dafür, daß, wenn er in Commissionsge-

schäften auch mit eigenem oder Lohnfuhrwerk gereiset sey, ihm dennoch die Vergütigung nach extrapostmäßigen Sätzen zu Theil werden müsse. Dazu ist aber so wenig nach dem allgemeinen Grundsatze: daß dem Commissarius nur die wirklich gehabten baaren Auslagen erstattet werden dürfen, als nach den Dispositionen der Gebüren-Taxe ein Grund vorhanden. Diese gestattet zwar dem Commissarius sich eignen Fuhrwerks zu bedienen, enthält aber keinesweges die Bestimmung, daß dafür nach den Sätzen der Extrapost liquidirt werden könne; einer solchen ausdrücklichen Bestimmung — wäre sie beabsichtiget — würde es aber eben so wohl bedurft haben, als sie in dem Regulativ „wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Februar 1816" wirklich ausgesprochen ist,

pag. 117 der Gesetzsammlung von 1816.

Das Reisen der Commissarien mit eignem Fuhrwerke darf überhaupt nicht begünstigt werden, weil es leicht zu drückenden Mißbräuchen führt; und wir glauben nicht zu irren, wenn wir dafür halten: daß der Commissarius, im Falle er sich einer Lohnfuhre bedient hat, nur das wirklich gezahlte Fuhrlohn erstattet fordern könne; und daß, wenn er mit eigenen Pferden gereiset ist, ihm nicht mehr zugebilligt werden könne, als das gewöhnliche Fuhrlohn an seinem Wohnorte; dergestalt jedoch, daß der extrapostmäßige Satz für die dem Commissario zuständigen 3 oder 2 Pferde nicht überschritten werden darf, denn es muß die möglichste Ersparung beobachtet werden.

Allg. Gebüren-Taxe IV, 21, litt. r.

2) der B. beklagt sich ferner, daß ihm für den Bericht, mit welchem er ein Zeugenverhör eingereicht, keine Gebüren bewilligt worden.

Ein solcher Bericht gehört aber zu den Anzeigen des Deputirten im Laufe des Prozesses, ent-

hält keine Materialien, und muß also gebührenfrei erstattet werden.

Allg. Gebüren-Taxe I. 23.
v. Kamptz Jahrb. XI. 237.

Wir stellen gehorsamst anheim, den B. hiernach zu bescheiden, und uns von der getroffenen Verfügung hochgeneigt in Kenntniß zu setzen.

Stettin, den 17. August 1820.

Das Ober-Landesgericht von Pommern.

An
des Königl. Staats- und Justiz-Ministers Hrn. v. Kircheisen,
Excellenz.

---

b.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den wegen der Reisekosten und der Gebüren der Commissarien unter dem 17ten v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß

ad 1. der Justiz-Minister der von dem Collegio angenommenen Meinung nicht beitreten kann. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung der Gebüren-Taxe über die Reisekosten der mit eigenem Fuhrwerke reisenden Commissarien, ist es am angemessensten, die ausdrückliche Bestimmung des Regulativs wegen der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Februar 1816, auch bei den Commissarien der Ober-Landesgerichte in Anwendung zu bringen, da eine solche ausdrückliche gesetzliche Bestimmung welche für einen andern Fall gegeben worden, vor jeder aus bloßen Folgerungen hervorgehenden Meinung den Vorzug verdient, dafern jener Anwendung auf einen andern Fall nichts entgegen steht, und dieses trifft hier im Allgemeinen wenigstens zu. Die in einzelnen Fällen besonderer Art eintretenden Umstände, welche gegen die Anwendung der in dem

gedachten Regulativ vorhandenen Bestimmung Bedenken erregen könnten, stehen der Annahme dieser Anwendung als Regel nicht entgegen.

Solche einzelne Fälle können allerdings eintreten. Es ist z. B. vorgekommen, daß der zwischen zwei Orten von der Post befahrne Weg drey Meilen beträgt, wogegen ein von anderen Fuhrwerken benutzter, auch von einem dieser Orte zum andern führender bekannter Weg von zwei Meilen vorhanden ist. Wenn nun ein Commissarius diesen letztern Weg mit eigenem Fuhrwerke beführe, und wenn er ihn oft zu befahren hätte, so würde dies ein bei der Bestimmung des Regulativs nicht bedachter Fall seyn, der die Anwendung dieser Bestimmung wenigstens bei einem übrigens nach der Gebüren-Taxe zu beurtheilenden Falle beschränkte. Ein solcher Grund zur Beschränkung scheint aber in Rücksicht des Stadtrichters B. nicht einzutreten, und derselbe wird also auf Anwendung Anspruch machen können.

ad 2. hingegen, ist die Meinung des Königlichen Ober-Landesgerichts allerdings begründet, und es ist also auch derselben gemäß in künftigen Fällen zu verfahren. Die von dem B. aus dem 5ten Abschnitte der allgemeinen Gebüren-Taxe angeführte Bestimmung findet auf Commissarien, und auf die im gewöhnlichen Gange der Prozesse vorkommenden Berichte keine Anwendung.

Berlin, den 13. September 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

II.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

10.

Ob zur Löschung eines Lehnstamm-Capitals ein Familien-Schluß erforderlich ist.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 128.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 14ten v. M.

wegen der von dem Herrn Fürsten N N. zu N. nachgesuchten Löschung eines auf N N. und N N. haftenden Lehnstamm-Capitals

eröffnet, daß der Justiz-Minister sich mit der daraus hervorgehenden Ansicht des Collegii nicht einverstanden erklären kann. Referenten gründen die Nothwendigkeit eines Familienschlusses zu der in Rede stehenden Translocation des Lehnstammes allein auf die Vorschrift des Edicts vom 9. October 1807, §. 9. Dieses Gesetz hat aber den Verkehr mit Lehn- und Fideicommiß-Gütern erleichtern, und nicht erschweren, folglich auch nicht festsetzen wollen, daß es künftig da ebenfalls eines Familienschlusses bedürfe, wo derselbe nach dem Allgemeinen Landrechte nicht nöthig ist. Auf diese Vorschriften muß daher zurück gegangen werden. So viel hier das Fac-

tische der Sache zu übersehen ist, können die in Rede stehenden Lehngelder nach §. 502. u. 612. 613. Tit. 18. Th. I. des Allgemeinen Landrechts nur als ein Fideicommiß angesehen und beurtheilt werden. Wenn aber von der anderweitigen Unterbringung eines Fideicommiß-Capitals die Rede ist, so bedarf es dazu keines Familienschlusses (Allg. Landr. Th. II. Tit 4. §. 128., im Gegensatz von §. 133.) sondern nur der Einwilligung der beiden nächsten Anwarter, Allgem. Landrecht a. a. O. §. 87. f.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat also aus diesem Gesichtspunkte die Sache zu prüfen, darauf anderweitig zu verfügen, und den Herrn Fürsten N N. zu bescheiden. Die Original-Beilagen der Vorstellung desselben vom 18. Julius d. J., mit Ausnahme der beiden Bescheidungen des Collegii erfolgen hierbei.

Berlin, den 11. September 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Frankfurt.

11.

Ueber das gerichtliche Verfahren bei Einziehung der Stolgebüren der Prediger.

(A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 423.)

---

a.

Ew. Excellenz überreichen wir ganz gehorsamst das bei uns eingegangene Schreiben der Regierung zu Potsdam vom 17. März c. im Original nebst dessen Beilagen, mit der Bitte um geneigte Rückgabe und Belehrung über die Auslegung des §. 423. Th. II. Tit. 11.

des Allgemeinen Landrechts. In dieser Gesetzstelle ist verordnet:

> der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (Trauungen, Taufen, Begräbnisse) die festgesetzten Stolgebüren zu fordern, und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen.

Ein Theil der Mitglieder unsers Collegii hält mit dem Justitiarius zu N N., dessen Verfügung vom 11. Octbr. pr. zu dem Schreiben der Regierung die Veranlassung gegeben hat, dafür, daß, da in dem allegirten §. keine Abweichung von dem sonstigen, dem Richter vorgeschriebenen, gewöhnlichen Verfahren angeordnet sey, die Einforderung der Stolgebüren nur auf dem Wege eines Prozesses geschehen, und der Debent nach gehörter Sache durch Urtel und Recht zur Zahlung condemnirt werden müsse. Es sey um so nothwendiger, daß der Debent mit seinen Einwendungen gegen die Forderungen der Stolgebüren gehört werde, als es auf eine Ausmittelung in facto ankomme, ob die Amtshandlungen, für welche die Stolgebüren gefordert werden, wirklich geleistet worden, und ob sie von der Art beschaffen gewesen, daß gerade die geforderten Gebüren als angemessen erscheinen, da bekanntlich die größere oder geringere Feierlichkeit die bei einem Begräbniß, einer Taufe, einer Trauung, statt gehabt, den Satz der Stolgebüren bestimme.

Der andere Theil unsers Collegii ist der Meinung, daß schon die Fassung des §. 423. l. c. da von einem — „Verhelfen" — zu den Stolgebüren die Rede sey, dafür spreche, daß nicht der förmliche Rechtsgang, sondern ein bloßes Mandatum solutionis, und bei dessen Fruchtlosigkeit die sofortige Execution gegen den Debenten eintreten müsse. Diese Mitglieder berufen sich darauf, daß die Stolgebüren durch bestimmte Taxen oder die Matrikel jedes Pfarrers ein für allemal festgesetzt seyen, daß der Pfarrer als Staatsdiener, die Vermuthung für sich habe, daß er nicht mehr fordern werde, als ihm taxmäßig wirklich zukomme, und, daß

hier ganz nach der Analogie der Vorschriften bei Einziehung der Gebüren der Justiz-Commissarien verfahren werden könne, und müsse.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen bitten Ew. Excellenz wir gehorsamst:

uns zu belehren, ob bei Einziehung der Stolgebüren durch den Richter das gewöhnliche prozessualische Verfahren eintreten, oder ein Mandatum solutionis erlassen, und bei dessen Fruchtlosigkeit die Execution gegen den Debenten vollstreckt werden müsse?

Berlin, den 24. August 1820.

Das Königl. Kammergericht.

---

b.

Aus dem von dem Königl. Kammergerichte unterm 24. August c. erstatteten Berichte, dessen Anlagen hierbei zurück erfolgen, sind die in dem Collegio entstandenen verschiedenen Meinungen

über die Auslegung des §. 423. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, wegen Einziehung der Stolgebüren der Prediger,

ersehen worden. Der Justiz-Minister kann indeß keiner von beiden vorgetragenen Meinungen unbedingt beitreten.

Zuvörderst leidet es kein Bedenken, daß nach Vorschrift der oben allegirten Gesetzesstelle ein förmliches Rechtsverfahren, wobei die Execution erst nach rechtskräftiger Entscheidung statt findet, für die Regel wenigstens ausgeschlossen seyn muß. Denn sonst würde es der Gesetzgeber bei der ersten Hälfte des §. 423. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts

der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (Trauungen, Taufen, Begräbnisse) die festgesetztrn Stolgebüren zu fordern"

haben bewenden lassen. Die zweite Hälfte desselben Paragraphen

und der Richter muß ihm dazu, nöthigenfalls
auf gebührendes Anmelden, verhelfen,

würde ganz überflüssig seyn, da es sich von selbst verstehet, daß der Richter jedem, der eine ihm zustehende Forderung einklagt, wenigstens im Wege des förmlichen Prozesses zu dem Seinigen verhelfen muß.

So wenig im Allg. Landrechte festgesetzt ist, daß der Richter denen, die aus einem Kauf- Pacht- Mandats-Contracte eine Forderung haben, zu derselben verhelfen müsse, eben so wenig ist eine Veranlassung zu der in Rede stehenden Bestimmung gewesen. Die zweite Hälfte des §. 423. kann daher keinen andern Sinn haben, als daß der Richter auf gebührendes Anmelden des Pfarrers, demselben, ohne einen förmlichen Prozeß zuzulassen, die in Anspruch genommene Rechtshülfe gewähren muß.

Auch die Materialien des Allg. Landrechts, welche zu diesem Zwecke eingesehen worden, unterstützen diese Interpretation des §. 423.

Im ersten, den Mitgliedern der Gesetz-Commission communicirten, nicht gedruckten Entwurf, hat der §. 423. zwei Paragraphen gebildet, nämlich den §. 387. und 390. Der erste hat gelautet:

„für die einem Pfarrer zukommenden Handlungen
„der Taufe und Trauung, müssen demselben die
„festgesetzten Stolgebüren entrichtet werden.

Der §. 390. hat folgende Fassung gehabt:

„der Pfarrer hat auf die Einforderung der Stol-
„gebüren ein Zwangsrecht, und der Richter muß
„ihm nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden dazu
„verhelfen.

Obgleich nun von den Mitgliedern der Gesetz-Commission keine Erinnerungen gegen diese Paragraphen gemacht worden, so hat der Groß-Canzler v. Carmer bei dem erstem §. das Marginale hinzugefügt:

Statt der Worte

müssen entrichtet werden,

sey zu substituiren

„Er kann solche fordern."

Bei dem zweiten §. hat Geheime Rath Suarez bemerkt
„die erste Hälfte des §. bleibt weg;“
und so ist bei der Umarbeitung des ersten Entwurfs, aus beiden Paragraphen unter Beachtung der angeführten Erinnerungen ein §. gebildet worden, welcher der §. 324. Th. I. Abtheil. II. Tit 6. des gedruckten Entwurfs pag. 425. ist, und der mit dem §. 423. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts wörtlich übereinstimmt.

Hieraus gehet noch unzweifelhafter hervor:

daß die stets unverändert beibehaltenen Worte im §. 390. des ersten Entwurfs

„der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf „gebührendes Anmelden verhelfen,“

etwas anderes bedeuten müssen, als bloß:

daß er ein Zwangs- oder Klage-Recht haben solle;

da dies schon im ersten Theil des gedachten §. 390. durch die Worte:

daß der Pfarrer auf die Einforderung der Stolgebüren ein Zwangsrecht haben solle,

ausdrücklich ausgesprochen war.

Der Präcision wegen, ist indeß auch diese ausdrückliche Bestimmung bei der folgenden Umarbeitung, bei der es sein Bewenden behalten, weggelassen worden; da jenes Zwangsrecht schon durch die Vorschrift:

daß der Pfarrer die Gebüren zu fordern habe,

festgestellt war.

Diese Interpretation des §. 423. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts, ist ebenfalls, wie die Vertheidiger der zweiten Meinung im Berichte angeführt haben, der Analogie des Verfahrens bei der, den Justiz-Commissarien wegen ihrer Gebüren zu gewährenden Rechtshülfe, gemäß.

Schon der Codex Fridericianus setzet Part. I. Tit. 14. §. 41. fest, daß,

den Advokaten zu ihren Gebüren unentgeldlich durch Execution verholfen werden soll.

Die neuere Gesetzgebung hat dies zwar nicht ausdrücklich erneuert, indem die §§. 25. seq. Tit. 23. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung, sich bloß auf das Verhält-

niß der Partheyen unter einander beziehen, und der §. 116, Tit. 7. Th. III. der Allg. Gerichtsordnung, über den Modus der Beitreibung schweigt. Der Gerichtsgebrauch hat aber jenes, in dem ältern Gesetz vorgeschriebene Verfahren beibehalten, und auf alle ähnliche Fälle zum Beispiel: auf die Gebüren des Physikus, der Zeugen, der Feldmesser, ausgedehnt.

Dagegen muß auch der zweiten, im Bericht vorgetragenen Meinung eine Modification hinzugefügt werden; denn nicht auf das bloße einseitige Anmelden der Pfarrer, darf der Richter das Zahlungs-Mandat, und dann die Execution wegen der Stolgebüren verfügen, sondern der Geistliche muß bei dem Richter, dessen Hülfe er in Anspruch nimmt, ein Festsetzungs-Decret der geistlichen Obern einreichen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch dieses Verfahren bloß die Regel festgesetzt wird.

So fern der angebliche Schuldner aus besondern Gründen auf rechtliches Gehör provociret, z. B. wenn er die geschehene Zahlung, Erlaß oder Verjährung, vorschützt, so muß dem Richter überlassen bleiben, in den geeigneten Fällen die Execution auszusetzen, und die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen.

Berlin, den 11. September 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An

das Königl. Kammergericht.

12.

Ob in dem Fall des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 782 blos die der Vormundschaft entlassenen Eheweiber, nicht aber Ehemänner das Recht zur Wahl haben, die Gütergemeinschaft mit ihren Ehegatten auszuschließen oder einzuführen?

(A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 782.)

---

a.

Das Allgemeine Landrecht verordnet in Theil 2. Tit. 18. §. 780. und 782.

daß, wenn an Orten wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, nach Provinzialgesetzen oder Statuten, eingeführt ist, ein Pflegbefohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts während der Vormundschaft heirathet, und dadurch die Gütergemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden, die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleibe.

Hiernächst bestimmen die gleich folgenden §§. 785. bis 788. das Verfahren nach Beendigung der über einen solchen Pflegbefohlnen eingeleitet gewesenen Vormundschaft; jedoch nur bei gewesenen Pflegbefohlenen weiblichen Geschlechts ohne weiter des männlichen zu gedenken.

Es sind daher bei uns und unsern Untergerichten darüber Zweifel entstanden,

ob in dem §. 782. gedachten Falle blos die der Vormundschaft entlassenen Eheweiber, nicht aber Ehemänner das Recht zur Wahl haben, die Gemeinschaft mit ihren Ehegatten ferner auszuschließen oder einzuführen.

Für die erste Alternative wird angeführt, daß die allegirten Gesetzstellen ausdrücklich nur

von Aussetzung der Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft (§. 782.)

und

und von dem Rechte der Ehefrauen, sie auch ferner auszuschließen (§. 785.)

reden, und sie daher nur als Ausnahme von der Regel,

daß die eheliche Gütergemeinschaft sogleich nach vollzogener Ehe, eo ipso und nothwendig, von dem Willen der Interessenten unabhängig, eintrete,

anzusehen sind, sie also diese Regel nur noch mehr bestätigen. Ferner, das entgegengesetzten Falls auch nothwendig hätte bestimmt werden müssen,

wie es zu halten, wenn beide Eheleute zur Zeit der Heirath unter Vormundschaft gewesen sind, der eine sich aber für die Eingehung und der andere für die Ausschließung der Communion erklärt hat, oder doch über den einen später als über den andern die Vormundschaft aufgehoben worden ist; beide sich also nicht gleichzeitig erklären können.

Nicht zu gedenken,

daß selbst der allegirte §. 782. nach Th. 2. Tit. 1. §. 415., nur von weiblichen Pflegebefohlenen zu sprechen scheine.

Die Vertheidiger der andern Meinung nehmen an, daß durch allegirte Gesetzstellen (§§. 785. bis 788.) einer, der Vormundschaft entlassenen, verheiratheten Mannsperson ein gleiches Wahlrecht, als nach denselben Weibspersonen haben sollen, keinesweges abgesprochen sey, vielmehr diese Gesetzstellen nur das Verfahren bei Vernehmung der Letztern über gedachtes Wahlrecht, bestimmen:

dahin nemlich, daß solche Frauen von Amtswegen zu ihrer Erklärung darüber aufzufordern, und daß ihnen dabei, dem in Th. 1. Tit. 14 §. 229. l. c. und in Th. 2. Tit. 1. §. 343. und 344. aufgestellten Grundsatze gemäß, die rechtlichen Folgen einer solchen Erklärung vorgehalten, auch bei der Verhandlung ein Beistand zugezogen werde.

Woraus also nur folge,

daß bei Männern abzuwarten, ob und wohin sie sich erklären wollen; dabei auch weiter keine Certioration, oder Assistenz eines dritten, erforderlich sey.

Es würde auch, wenn bei Männern ein gleiches Recht zur Wahl nicht statt finden sollte, die Bestimmung des §. 782. für dieselben in den meisten Fällen ganz unnütz und zwecklos seyn, denn mit dem Augenblicke der aufgehobenen Vormundschaft hörte sodann nicht nur die bisherige Aussetzung der Gütergemeinschaft ebenfalls unabänderlich auf; sondern die Folgen dieser Communion erstreckten sich auch auf den Anfang der Ehe zurück, (790.) was so gut sey, als wenn die Gütergemeinschaft gar nicht ausgesetzt gewesen.

Uebrigens würden auch bei Pflegbefohlenen männlichen Geschlechts die Vorschriften §§. 789—792. analogisch Anwendung finden, obgleich sie, der Verbindung mit den vorhergehenden Paragraphen wegen, nur von Ehefrauen sprächen. Auch §. 796. und 797. sey auf Pflegebefohlne weiblichen Geschlechts anwendbar.

Wir wünschen, in einer, hiesigen Orts so wichtigen Sache nicht zu fehlen; und wagen es daher, Ew. Excellenz hiermit ganz gehorsamst um hochgeneigte Belehrung zu bitten.

Insterburg, den 16. May 1820.

Das Ober-Landesgericht von Litthauen.

An
den Königl. Geh. Staats- u. Justiz-
Minister Herrn von Kircheisen,
Excellenz.

---

b.

Es sind bei dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen, nach dessen Bericht vom 16. May, Zweifel darüber entstanden,

ob nach den §§. 782. und 785. Tit. 18. Th. 2. des Allgem. Landrechts, in dem daselbst gedachten Falle blos die der Vormundschaft entlassenen Ehefrauen, das Recht zur Wahl haben, die Gütergemeinschaft mit ihren Ehegatten ferner auszuschlie-

ßen oder einzuführen, oder ob dieses Recht auch männlichen Pflegebefohlenen, welche während der Vormundschaft die Ehe geschlossen, nach erlangter Großjährigkeit zustehet.

Für die erste Alternative wird angeführt, daß die allegirten Gesetzstellen

„ausdrücklich nur von Aussetzung der Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft (§. 782.) und von dem Rechte der Ehefrauen sie auch ferner auszuschließen (§. 785.) reden, und sie daher als Ausnahme von der Regel;

daß die Gütergemeinschaft sogleich nach vollzogener Ehe nothwendig eintrete,

für jeden andern nicht in der Ausnahme begriffenen Fall diese Regel bestätigen. Ferner daß es entgegengesetzten Falls an einer Bestimmung fehlen würde,

wie es zu halten, wenn beide Eheleute zur Zeit der Heirath unter Vormundschaft gewesen sind, der eine sich für, der andere gegen die Gemeinschaft erklärt hat, oder der eine früher der andere später zur Majorennität gelangt.

Endlich wird zum Beweise:

daß der §. 782. nur von weiblichen Pflegebefohlnen spreche, auf die ausdrückliche Bestimmung des §. 415. Tit. 1. Th. 2. des Allg. Landrechts Beziehung genommen.

Für die entgegengesetzte Meinung wird angeführt, daß die §§. 785. bis 788. nur das bei weiblichen Pflegebefohlnen statt findende Verfahren nach erlangter Großjährigkeit festsetzen, dahin nemlich: daß sie unter Beobachtung der bei ähnlichen Erklärungen der Ehefrauen vorgeschriebenen Formen, über das ihnen beigelegte Wahlrecht von Amtswegen zu vernehmen seyen, während daß bei Männern abzuwarten ist, ob und wohin sie sich erklären wollen. Wenn die Männer von diesem Wahlrecht ausgeschlossen wären, so würde die Bestimmung des §. 782. für dieselben in den meisten Fällen unnütz seyn, da mit dem Augenblicke der

aufgehobenen Vormundschaft die Gütergemeinschaft nothwendig eintreten, und nach §. 790. ihre Wirkungen auf den Anfang der Ehe zurück erstrekken würde."

Das Collegium wünscht daher über die Auslegung dieser gesetzlichen Vorschriften belehrt zu werden.

Obgleich die Interpretation der vorhandenen Gesetze, so fern nicht die Einholung einer authentischen Declaration durch Sr. Majestät den König nothwendig ist, lediglich den Justiz-Collegiis überlassen bleiben muß, so trägt doch der Justiz-Minister kein Bedenken, dem Königl. Ober-Landesgerichte auf die diesfalsige Anfrage seine Ansicht über den vorgelegten Gegenstand zu eröffnen.

Schon eine genaue Vergleichung des § 780. Tit. 18. Th. 2. des Allgem. Landrechts mit den folgenden §§. ergiebt,

daß die §§. 780—784. einschließlich von Pflegebefohlnen beiderlei Geschlechts, die §. 785. und seq. dagegen blos von Pflegebefohlenen des weiblichen Geschlechts handeln.

Diese Differenz führt indeß keinesweges auf einen Widerspruch.

Ein Zwang zur Gütergemeinschaft soll nicht statt finden, daher wird auch da, wo sie nach dem Provinzialrecht üblich ist, die Ausschließung durch Vertrag zugelassen. Th. 2. Tit. 1. §. 412. des Allgemeinen Landrechts.

Die entgegengesetzte Erklärung:

„die Gütergemeinschaft nicht auszuschließen"

kann nur durch ein unbedingtes nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse gefaßtes Vertrauen gerechtfertiget werden, daher lassen die Gesetze zu dieser Erklärung mit rechtlicher Wirkung in der Regel blos den majorennen Ehegatten oder dem Vater des Minorennen zu.

Heirathet ein Pflegebefohlener, sey er männlichen oder weiblichen Geschlechts, so bleibt die Sache in der Regel in suspenso, bis nach erreichter Volljährigkeit, und blos in dem Fall, wenn der Vormund es dem

Besten des Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, kann er sich dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts begeben.

Dieses ist der klare Sinn der §§. 780—784.

Der §. 780. erwähnt ausdrücklich

der Pflegebefohlenen männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Der §. 781. spricht indistinct

von Pflegebefohlenen,

mithin von denjenigen des einen und andern Geschlechtes.

Der §. 782. steht unmittelbar in Verbindung mit den beiden vorigen §§., und es ist weder aus der Fassung noch aus dem unmittelbaren Zusammenhang der mindeste Grund zu entnehmen, denselben blos auf die weiblichen Pflegebefohlenen zu beschränken, und zwar um so weniger, da der die allgemeine Bestimmung desselben beschränkende §. 783. wieder im Allgemen den Ausdruck

„der Pflegebefohlenen"

enthält.

Wenn nun der §. 785. bei dem in Fall der Aussetzung der Gütergemeinschaft statt findenden Verfahren nach aufgehobener Vormundschaft ausdrücklich blos von

den gewesenen Pflegebefohlenen mithin von dem Fall handelt, da die unter Vormundschaft befindlich gewesene Person

weiblichen Geschlechts

ist, auch die folgenden §§. blos auf diesen Fall sich beziehen, so kann hieraus nur gefolgert werden,

daß dieses Verfahren und die mit dessen Beobachtung oder nicht Beobachtung verknüpften Folgen blos für den Fall gelten, da der bevormundet gewesene Ehegatte weiblichen Geschlechts ist;

nicht aber,

daß den männlichen Pflegebefohlenen in deren Hinsicht die Gütergemeinschaft nach §. 782. ausgesetzt worden, nicht das Recht zustehen soll,

nach erlangter Volljährigkeit die Gemeinschaft auszuschließen.

Ein solcher Schluß würde, wie für die entgegengesetzte Meinung in dem Berichte vom 16. May mit Recht angeführt wird, um so mehr auf einen Widerspruch mit den §§. 780. und 782. führen, da die Einwilligung in die Gütergemeinschaft nach §. 790. rückwirkende Kraft bis zum Anfang der Ehe hat.

Daß in Beziehung auf

weibliche

Pflegebefohlne, und auf die von diesen nach aufgehobener Vormundschaft

wegen Einziehung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft,

zu erfordernde Erklärung ein besonderes Verfahren vorgeschrieben worden, steht mit den Grundsätzen, welche die Gesetze überhaupt bei Verpflichtungen der Ehefrauen gegen ihre Ehegatten, oder zum Vortheil derselben in Anwendung bringen, durchaus in Uebereinstimmung. Dort wie hier, werden

die gerichtliche Form

und

die Zuziehung eines Assistenten erfordert

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 1. §§. 198. 200. 343.

Wenn ein männlicher Pflegebefohlner während der Vormundschaft heirathet, und die Gütergemeinschaft nach §. 782. l. c. bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt wird, so hat zwar ein solcher, wie sich von selbst versteht, wenn diese Aussetzung nicht ganz unnütz seyn soll, ebenfalls nach erlangter Großjährigkeit das Recht die Gütergemeinschaft auszuschließen, er darf jedoch seine deßfalsige Erklärung nicht 3 Monate aufschieben, um zuförderst die Belehrung von Seiten des Richters abzuwarten; sondern er muß sogleich seine Erklärung abgeben und die öffentliche Bekanntmachung bewirken.

Diese Interpretation, welche den Worten dem Sinn und dem Zusammenhange der einzelnen fraglichen Vorschriften entspricht, wird auch durch die Materialien

zum allgemeinen Landrechte, welche in dieser Beziehung eingesehen worden, gerechtfertigt.

Im gedruckten Entwurf zum Allgem. Gesetzbuche Th. I. Abtheilung III. Tit. VI. Abschnitt VIII. S. 170., welche von der Aufhebung der Vormundschaften handelt, wird die Lehre von dem Rechtsverhältnisse der Pflegebefohlnen in Ansehung der Gütergemeinschaft, welche der Gegenstand der §§. 780—799. Tit. 18. Th. 2. des Allgem. Landrechts ist, in den §§. 541—551. vorgetragen. Die §§. 780. und 781. welche von dem Fall sprechen, wo die Verheirathung der Minorennen bei Lebzeiten des Vaters geschiehet, fehlen ganz.

Der Entwurf beginnt mit der Vorschrift des §. 782. des Allgemeinen Landrechts, dort der §. 541., welcher also lautet:

> die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, bleibt an Orten, wo sie nach Statuten oder Provinzial-Gesetzen statt findet, in Ansehung einer verheiratheten Pflegebefohlenen, so lange dieselbe noch unter Vormundschaft steht, ausgesetzt.

Auch der folgende §. welcher die Beschränkung des §. 783. des Allgem. Landrechts enthält, spricht wie der vorige, blos von weiblichen Pflegebefohlenen. Er lautet:

> doch kann der Vormund, wenn er solches der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, sich unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, dieser Aussetzung begeben.

Die Bestimmung des §. 784. fehlt im Entwurf. Dem §. 542. schließen sich vielmehr gleich die Vorschriften über das Verfahren nach aufgehobener Vormundschaft an. Die diesfalsigen §§. 543. und 545. des Entwurfs sind mit dem §. 785. und 787. des Allgem. Landrechts ganz gleichlautend.

Der §. 544. ist dagegen blos dahin gefaßt,

> „der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtsame
> „und die Folgen der einzugehenden Gemein-
> „schaft gehörig erklären.

Die Vorschriften der §§. 541 seq. des Entwurfs gründen sich, wie die Materialien des Allg. Landrechts und die

Acten des Justiz-Departements und der Gesetz-Commission ergeben,

auf ein von dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Bielefeld abgefaßtes und zur Confirmation eingereichtes Patentum, auch das darüber eingezogene Gutachten der Gesetz-Commission und die darüber im Departement selbst stattgefundene Verhandlungen.

Gegen den oben angeführten §. 541. des Entwurfs wurden nun mehrere Erinnerungen gemacht. In Beziehung auf dieselben bemerkt Suarez:

Um den Dubiis einiger Monitorum vorzubeugen, wird zu prämittiren seyn, daß wenn die Heirath schon von dem Vater der Curandinn geschlossen und dabei communio bonorum nicht excludirt wird, es dabei sein Bewenden habe, und der Vormund nur aus den allgemeineu gesetzlichen Ursachen auf deren Wiederaufhebung antragen könne.

Ferner zu dem nemlichen §. 541.

Was hier von weiblichen Curandinn verordnet ist, gilt

nemlich nach der Meinung einiger Monenten

auch von den männlichen,

womit sich Suarez einverstanden erklärt.

Nachdem nun der Groß-Canzler diese Anträge gebilliget, so wurden in dem Concept des umgearbeiteten Entwurfs die an die Stelle der §§. 541—542. tretenden §. 780—784. einschließlich wörtlich so gefaßt, wie sie auch in den publicirten Text übergegangen sind.

Wenn für die im Berichte vorgetragene erste Meinung auf den

§. 415. Tit. 1. Th. 1. des Allgem. Landrechts Beziehung genommen, und aus diesem §. gefolgert wird, daß der §. 782. blos von weiblichen Pflegebefohlnen handle, so ist zu erwägen daß dieser §., wie sich ganz klar aus den Materialien zum Allg. Landrecht ergiebt, sich auf die Bestimmungen des gedruckten Entwurfs beziehet, nach welchem allerdings die Aussetzung der Gütergemeinschaft blos zum Besten der weiblichen Pflege-

befohlnen festgesetzt war, indem bei der damaligen Umarbeitung des Eherechts, welche vor der Umarbeitung des Vormundschaft-Rechts erfolgte, noch angenommen ward,

daß die §§. 541. bis 551. der 3ten Abtheilung des 1sten Theils des gedruckten Entwurfs, auf Minorenne männlichen Geschlechts nicht gezogen werden sollen.

Für den Fall endlich, wenn beide Ehegatten zur Zeit der Heirath unter Vormundschaft gewesen sind, ergeben sich die Bestimmungen aus den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften von selbst, und konnte deren Entwickelung als in ein Lehrbuch oder in Rechtsausführungen gehörig, nicht in dem Gesetzbuch ihre Stelle finden. Auch die ehemalige Gesetz-Commission und das Justiz-Departement scheinen diese Auslegung der §. 782. und 785. stets als die richtige vorausgesetzt zu haben.

In dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 22. October 1800, deren Antrag durch das Rescript vom 3. November desselben Jahres bestätiget worden, (Neues Archiv Bd. I. S. 388. seq.) ist zwar der Gegenstand der jetzigen Anfrage nicht speciell zur Sprache gekommen, indeß beziehet sich der erste Theil des Gutachtens auf die Anfrage der Pommerschen Regierung:

ob die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen worden, auch an Orten wo Lübsches Recht gilt, in Gemäsheit des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 782. seq. bis nach Aufhebung der Vormundschaft in der Regel ausgesetzt bleibe, und nach deren Beendigung die Vernehmung der gewesenen Pflegebefohlenen, ob sie in die Gütergemeinschaft mit dem Ehemanne treten wolle, erforderlich sey.

Die Gesetz-Commission ist der Meinung,

daß die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 782. seq. auch an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübschen Rechte hergebracht ist, neben demselben im ganzen Umfange bestehen können, und durchgehends befolgt werden müssen.

Hierbei ist nun das Sachverhältniß entwickelt, und wenn gleich in dem Fall, der zur Anfrage Veranlassung gegeben, eine weibliche Pflegebefohlene concurrirt hat, so ist doch in den Gründen der Entscheidung indistinct von Pflegebefohlnen (also des einen und des andern Geschlechts) die Rede.

Nicht weniger ist in dem Rescripte von 8ten März 1802, auf eine ähnliche Anfrage derselben Regierung (Neues Archiv Th. 2. S. 352.) bei Allegirung des §. 782., derselbe im allgemeinen auf die Verheirathung eines Pflegebefohlenen bezogen worden.

Berlin, den 14. August 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

III.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

13.

Ueber die Verbindlichkeit der Kanzlei-Verwandten, die Geschäfte ihrer zur Landwehr abgerufenen Mitarbeiter zu übernehmen.

(A. G. O. Th. III. Tt. 5.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die urschriftlich beikommende Vorstellung der, zu den diesjährigen Landwehrübungen berufenen Ober-Landesgerichts-Kanzlisten N. und N. de praesentato den 20sten v. M. hiermit eröffnet, daß, da die Kanzlei-Verwandten die Geschäfte der zu den Landwehrübungen abgerufenen Arbeiter übernehmen, und unter sich vertheilen müssen, von den Kanzellisten N. und N. die Bezahlung derjenigen nicht verlangt werden kann, welche anstatt ihrer die Geschäfte besorgt haben. Die Remuneration der Stellvertreter muß, in so fern Copialien über das Evictions-Quantum aufgebracht werden, aus dem Ueberschusse, sonst aber von den Kanzellisten, welche die Kanzellisten N. N. zu vertreten ge-

habt haben, also mit Ausschlusse dieser beiden aufgebracht werden.

Berlin, den 7ten Julius 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Cöslin.

14.

Mandatarien-Gebüren betreffend.

(A. G. O. Th. III. Tit. 7.)

Auf die in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 28. Januar c. enthaltene Anfrage, zu welcher die Anträge der in der Prozeß-Sache der verehel. N. wider den Freiherrn v. N N., für die Klägerin zugleich beschäftiget gewesenen Justiz-Commissarien N N. die Veranlassung gegeben haben, kann das Collegium erst jetzt mit Bescheidung versehen werden, da solche theils mit Rücksicht der zur Zeit des Eingangs obgedachten Berichts schon nahe bevorgestandenen Veränderung des Sitzes des Collegii aufgeschoben, theils durch andere zufällige Umstände verzögert worden ist.

Was nun die Meinung desjenigen Theils des Collegii betrifft, welcher dafür hält, daß es Fälle gebe, in welchen doppelte Gebüren für die Justiz-Commissarien, welche zu gleicher Zeit für eine Parthey in einer Prozeß-Sache Geschäfte besorgen, statt finden müssen; so ist solche keinesweges begründet. Es können vielmehr die nach der Gebüren-Taxe für einen Justiz-Commissarius als Bevollmächtigten zulässigen Gebüren in den verschiedenen Fällen, in welchen mehrere Justiz-Commissarien zu gleicher Zeit Geschäfte eines Prozesses für

eine Parthey besorgen, nur einmal statt finden. Eine doppelte Ansetzung kann nur in Ansehung der Gebüren pro informatione und pro cura instantiae vorkommen, wenn nach dem Abgange des einen Mandatars im Laufe der Instruction in einem Prozesse, ein zweiter die Geschäfte fortsetzt. Eine Theilung der Gebüren kann nur zur Sprache kommen, in so weit einzelne Arbeiten, für welche besondere Sätze in der Gebüren-Taxe verwilliget sind, von verschiedenen Justiz-Commissarien besorgt werden. Dagegen sind diejenigen Gebüren, die für Besorgung gewisser Geschäfte während des Laufs des ganzen Prozesses zulässig sind, nur für den Justiz-Commissarius, welcher als der zur Betreibung des Prozesses bei dem Gerichte aufgestellte Mandatar anzunehmen, zu verwilligen, und es ist weder nothwendig noch zweckmäßig, sich auf eine Theilung dieser Gebüren einzulassen.

In so fern der Mandatarius zur Betreibung der Sache sich der Hülfe eines andern Justiz-Commissarius bedient, ist es seine Sache, sich mit diesem über die ihm zu leistende Vergütigung zu einigen. Der Justiz-Commissarius hingegen, welcher der Parthey bei der Correspondenz mit ihrem Mandatar und bei Ausmittellung von Nachrichten Hülfe leistet, kann nur dasjenige verlangen, was für einzelne Briefe und Aufsätze nach Abschnitt III. der Gebüren-Taxe liquidirt werden darf. Dieses kann er aber ganz abgesondert und ohne Rücksicht auf die dem Mandatarius verwilligten Gebüren fordern. Wenn die Parthey hiernächst für berechtiget erachtet wird, die Erstattung der außergerichtlichen Kosten vom Gegentheil zu verlangen, so kann sie auch die durch Correspondenz mit ihrem Assistenten nothwendig erwachsenen Kosten zum Ersatz liquidiren, (nach der Bestimmung der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 25. Nr. 5.) und in diesem Falle sind auch die Kosten zur Festsetzung bei dem Gerichte geeignet, wo der Prozeß anhängig gewesen. Außerdem gehört der Anspruch des Justiz-Commissarii, welcher zu dieser Correspondenz Hülfe geleistet hat, allerdings nur vor den ordent-

lichen Gerichtsstand der Parthey, für welche die Hülfsleistung geschehen.

Die bisher statt gefundene Entfernung des Collegii von den Gerichts-Eingesessenen, begründet eine besondere Abweichung von diesen allgemeinen Festsetzungen nicht, und da diese Entfernung nicht mehr vorhanden, so läßt sich um so weniger ein Grund auffinden, für die nicht oft vorgekommenen früheren Fälle, bei welchen die Gebüren-Festsetzung für mehrere Justiz-Commissarien in Betracht gezogen werden kann, auf eine ausnahmsweise Bestimmung weiter einzugehen.

Berlin, den 10ten July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

15.

Ueber die Substitution eines Bevollmächtigten.

(A. G. O. Th. III. Tit. 7.)

Die in dem Bericht vom 16. Juny c., betreffend die Beschwerde des Justiz-Raths und Justiz-Commissarii N., von dem Königl. Ober-Landesgericht angezeigten Gründe können die Weigerung des Collegii, den N. als substituirten Bevollmächtigten anzunehmen, nicht rechtfertigen. Denn da der N. die von dem Freiherrn v. N N. ihm ertheilte Vollmacht nicht cedirt, sondern den Justizrath N. nur der Vollmacht gemäß, substituirt hat, und nicht davon die Rede ist, dieser Substitution die Wirkung einer Cession beizulegen, so steht dem Antrage des Justiz-Raths N. nicht entgegen, was das Königl. Ober-Landesgericht gegen die Zulässigkeit der Cession der Vollmacht ausführt.

Die einem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht begreift wirklich nur einen Auftrag in sich, wenn gleich sie der Wirkung nach mehreren ertheilten Aufträgen gleich kommt.

Die wörtliche Bestimmung des Gesetzes stehet also der von dem N. ertheilten Substitution nicht entgegen. Ueberdies ist kein Grund vorhanden, ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Substitution für unzuläßig anzunehmen, die von der im Gesetz für zuläßig erklärten Substitution nur darin abweicht, daß sie mehrere derselben in sich begreift. Die Meinung, daß der N. nicht mehr als Bevollmächtigter des v. N N. angesehen werden könne, seitdem er nicht mehr Justiz-Commissarius sey, würde nur dann für richtig angenommen werden können, wenn in der Vollmacht selbst der ertheilte Auftrag von der Eigenschaft des Bevollmächtigten als Justiz-Commissarius abhängig gemacht worden wäre, welches aber nicht der Fall ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat also den Justiz-Rath N. nach nochmaliger Einreichung der Vollmacht mit der Substitution als substituirten Bevollmächtigten anzunehmen.

Berlin, den 14. July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Königsberg.

Ueber die Verbindlichkeit entfernt wohnender Partheyen, der Instruction persönlich beizuwohnen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 3. §. 6. und Anhang §. 44.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den über die Beschwerde des Steueraufsehers N N. in seiner Rechtssache wider den Schlösser N N. zu N., un-

ter dem 10ten v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß der Justiz-Minister durch die darin vorgetragenen Gründe, die Verfügungen des Collegii vom 24sten Februar und 6ten April d. J. noch nicht gerechtfertiget findet. Denn eine Entfernung von 5 Meilen, als so viel der damalige Wohnort des Bittstellers N. von Stettin entlegen ist, und welche der Bittsteller bei seinem dreimaligen persönlichen Erscheinen am letzteren Orte zurückzulegen gehabt hat, kann im Sinne des Gesetzes, des §. 44. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, für so beträchtlich nicht angesehen werden, daß deshalb hier die Ausnahme von der sonstigen gesetzlichen Regel, wegen Verpflichtung der Partheyen zum persönlichen Erscheinen eintreten sollte, und der N. daher zu den Terminen nicht selbst, sondern durch einen am Orte des Gerichts zu bestellenden Anwald hätte kommen dürfen. Der Geist der Allgemeinen Gerichtsordnung bringt es fortwährend mit sich, daß die Partheyen den Verhandlungen der Instruction in Person, so weit es immer möglich ist, beiwohnen, und es hieße den Willen des Gesetzgebers zu sehr beengen, wenn eine Entlegenheit des Wohnorts der Partheyen von dem Orte des Gerichts, welche hier wie gesagt, nicht mehr als 5 Meilen beträgt, schon im Allgemeinen für einen Grund, dieselbe von der Reise abzuhalten, gelten müßte. Nur da, wo entweder bei der Unbedeutenheit des Klage-Gegenstandes, oder der Beträchtlichkeit der Entfernung der Parthey, durch deren Reisen nach dem Gerichtsorte, ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand verursacht werden müßte, will das Gesetz zur Ersparung der Letzten für den Gegentheil und zur Verhütung einer Chikane, daß die Parthey durch einen Anwald erscheine.

Daß der Gegenstand des Streites so unbedeutend in zweiter Instanz gewesen sey, wird nicht behauptet. Das Königliche Ober-Landesgericht wird hiernach angewiesen,

> die Reisekosten des N N. gesetzlich festzusetzen, und denselben dazu respect. wider den Gegentheil und dessen Mandatarius, in so weit Letzterer die Prorogation des zweiten Termins zu spät nachgesucht hat,

hat, zu verhelfen, um so mehr, als allerdings auch zugleich die Billigkeit für den Bittsteller spricht, der durch seine Reisen dem Gegentheile den Kostenansatz für den Mandatarius offenbar erspart hat.

Berlin, den 11. September 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

17.

Die dritte Instanz findet auch in Retentions-Streitigkeiten Statt.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 15. auch Tit. 29. §. 61. ff.)

Dem 2ten Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den, aus Veranlassung des zwischen dem N. und den Nschen Erben schwebenden Prozesses, am 2ten d. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß

da das Retentionsrecht einen weit bestimmteren und größeren Umfang als der Arrestschlag hat, auch die Beschränkung der gesetzlichen Rechtsmittel nicht weiter ausgedehnt werden darf, als es in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ausgesprochen ist,

es keinen Zweifel leidet, daß die dritte Instanz in allen den Fällen zugelassen werden muß, wo das Object, hinsichtlich dessen es ausgeübt werden soll, darzu qualificirt ist.

Berlin, den 21sten July 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den 2ten Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau.

18.

Die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 16. §. 10. auch auf schiedsrichterliche Urtheile anwendbar.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 16. §. 10.)

Auf Ihre Vorstellung vom 5ten d. M., deren Anlagen anbei zurück erfolgen, wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß die Beschwerde, wegen der gegen Sie verfügten Execution, ohne gesetzlichen Grund ist. Der von Ihnen jetzt als nichtig angefochtene schiedsrichterliche Spruch behält allerdings die Rechtskraft bis dahin, wo er durch Urtel und Recht annullirt ist. Der §. 10. Tit. 16. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung paßt auch auf schiedsrichterliche Urtheile, weil auf solche die Anwendung jener gesetzlichen Regel nirgend ausgeschlossen ist. Da nach Ihrer Angabe das von dem Gegentheil eingereichte Exemplar des schiedsrichterlichen Erkenntnisses das Attest der Ihnen gehörig geschehenen Publication desselben enthält, so kann Ihre bloße Behauptung des Gegentheils hier um so weniger Glauben finden, als nach dem Compromiß eine Appellation Ihnen ohnehin nicht zustand, und die von Ihnen dagegen jetzt angebrachte Nullitäts-Klage wenigstens so viel beweißt, daß Ihnen der Inhalt jenes Erkenntnisses zur Genüge bekannt geworden ist.

Berlin, den 17. July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den jüdischen Kaufmann Salomon
Meyer Remak zu Posen.

19.

Ueber das richterliche Verfahren bei Festsetzung einer Geldstrafe in Civil-Prozessen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 48. ff.)

a,

Ew. Excellenz überreichen wir ehrfurchtsvoll die uns mittelst verehrten Rescripts vom 15ten m. pr. zugefertigte Vorstellung des Apotheker N. N. vom 1sten May c. nebst Beilagen in originali, nebst 1. Vol. unserer Acten und 1. Vol. Acten des hiesigen Stadtgerichts, und verfehlen nicht zugleich über die Lage der Sache selbst, folgendes ganz gehorsamst zu berichten.

Der Apotheker S. und der Apotheker A. besitzen als Socii die hiesige Albrechts-Apotheke. Der S. welcher sich durch den A. in den ihm contractmäßig zustehenden Rechten beeinträchtigt glaubte, ward deshalb gegen ihn klagbar, und der A. trug in diesem Prozesse reconveniendo auf Annullirung des Societätscontracts an. Diese Sache welche gegenwärtig zum Spruch in revisorio bei dem Geheimen Ober-Tribunal vorliegt, ward in den beiden ersten Instanzen zu Gunsten des Klägers gleichlautend dahin entschieden,

daß quod conventionem Verklagter verurtheilt wurde, dem Kläger den Genuß aller ihm nach dem Contracte zustehenden Rechte einzuräumen; quo ad reconventionem aber ward Verklagter und Widerkläger mit seinem Antrage auf Annullirung des Societätscontracts abgewiesen, ihm jedoch zugleich freigestellt, nach gehörig geschehener Kündigung auf Auseinandersetzung anzutragen.

Dessen ohnerachtet aber fuhr der A. fort, den S. von dem Geschäftsbetriebe im Wesentlichen nach wie vor auszuschließen, und das hiesige Stadtgericht befahl deshalb demselben auf Anrufen des S., denselben bei 100 Ducaten Strafe klaglos zu stellen, und binnen 14 Tagen die erforderlichen Vorkehrungen deshalb in Gemäßheit des

§. 6. und 7. Tit. 14. und §. 48. und 51. Tit. 24. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung, und des §. 206. Tit. 17. Th. 1. des Allgem. Landrechts zu treffen.

Diese Verfügung hatte indeß keinen Erfolg, vielmehr beschwerten beide Theile das hiesige Stadtgericht mit unaufhörlichen Vor- und Gegen-Vorstellungen, welches die Sache endlich auf einen Termin und Regulirung eines Interimisticum richtete, welches nach mehreren fruchtlosen Terminen endlich in contumaciam gegen den A. durch das Resolut vom 21. Dezember pr. auf Grund des Societätscontracts festgesetzt, und darin dem A. bei 100 Ducaten Strafe anbefohlen wurde:

1) dem Kläger den Zutritt zur Apotheker-Casse zu gestatten, Einnahme- und Ausgabe-Geschäfte mit ihm gemeinschaftlich vorzunehmen, auch dem Kläger zu gestatten, ein zweites Schloß an die Casse zu legen, und den Schlüssel davon zu führen,
2) dem Kläger die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten,
3) die Waarenverschreibungen mit demselben gemeinschaftlich zu unternehmen,
4) dem Kläger zur gemeinschaftlichen Bearbeitung der Apothekerartikel die Schlüssel zu den Behältnisse zu verabreichen,
5) die Signaturen und Medicin-Rechnungen mit dem Kläger gemeinschaftlich zu unterzeichnen,
6) die zum Dienste der Apotheke erforderlichen Personen mit dem Kläger gemeinschaftlich anzunehmen und zu bestellen, und endlich
7) dem Kläger gleichfalls zu gestatten seine Unterhaltungs- und Verpflegungskosten aus der Apotheker-Casse zu beziehen.

Fol. 52. und 53. der Stadtgerichts-Acten.

Gegen dieses Resolut ergriff A. zuerst seinen Recurs an uns, worauf er jedoch abschläglich beschieden und zur Genügung jenes Resoluts bei Vermeidung der ihm darin comminirten Strafe angewiesen wurde, da er vor geschehener Aufhebung des Contracts nicht für befugt erachtet werden könne, den S. von dem Genusse der ihm als Socius zustehenden Rechte, auszuschließen,

und nach dem §. 6. und 7. Tit. 14., und 48. und 51. Tit. 24. der Allg. Gerichtsordnung, so wie nach §. 206. Tit. 17. Th. 2. des Allg. Landrechts hier der Fall vorhanden sey, wo durante processu das einstweilige Verhältniß zwischen den streitenden Theilen durch ein Interimisticum festgesetzt werden müsse, gegen das ergangene Resolut aber um so weniger etwas zu erinnern sey, als dasselbe mit dem Inhalt des Societätscontracts in Uebereinstimmung stehe.

Hierauf wandte sich der A. recurrirend an Ew. Excellenz selbst, und ward auf seine diesfällige, von Ew. Excellenz uns per Decretum vom 3. März c. originaliter zugefertigte Beschwerde, unterm 24sten ej. der früher schon an ihn erlassenen Verfügung gemäß abermals abschläglich beschieden, welche zweite Verfügung dem A. am 12. April insinuirt wurde.

Mittlerweile war jedoch der A. dem mehr gedachten Resolut im Geringsten nicht nachgekommen, ohnerachtet auf Anrufen des S. diesfalls noch mehrere Aufforderungen in der Zwischenzeit an ihm ergangen waren, und die Beitreibung der schon am 25. Januar c. wider ihn festgesetzten Strafe bis zum 29. März sistirt worden war, wo deren Einziehung endlich erfolgte, und der A. einen Pfandbrief von 300 Thlr. Cautionis loco deponirte. — Nun erst erfolgte privatim eine Einigung der streitenden Theile, und es trug der S. in Folge dessen dahin an, die Execution gegen den A. zurück zu nehmen und submittirte, demselben die von ihm eingezogene Strafe zurück zu geben; worauf jedoch eine weitere Vorbescheidung des Supplicanten nicht erfolgt ist.

Dies ist der Hergang der Sache, welchem wir nunmehr die durch Ew. Excellenz von uns erforderte Aeußerung über den Antrag des Supplicanten, wegen Herausgabe des deponirten Pfandbriefes ganz gehorsamst beifügen.

Für die Herausgabe jenes Pfandbriefes können wir uns um deshalb nicht bestimmen, weil derselbe nicht die Natur einer von dem Supplicanten erforderten Caution hat, sondern eine wegen Nichtachtung richterlicher Befehle gegen ihn festgesetzte Strafe ist; und es scheint

uns daher auf den Antrag des S., seinem Socio den quest. Pfandbrief zu retradiren, nicht ankommen zu können, da jener Antrag nur dann entscheidend seyn würde, wenn von Rückgabe einer zur Sicherheit des erstern bestellten Caution die Rede wäre, wogegen nach unserm unmaaßgeblichen Dafürhalten, die früher erlassenen Strafverfügungen durch die, erst nach wirklicher Vollstreckung der Execution erfolgte gütliche Einigung der Partheyen, als cessirend nicht angesehen werden können, vielmehr durch jene Vereinigung nur die fernerweitigen Strafbefehle ihre Erledigung erhalten.

Die originaliter zurück erfolgende Vorstellung des A. enthält nach der vorstehenden, durch die Acten gerechtfertigten Geschichtserzählung eine offenbare Unrichtigkeit, indem er darin behauptet, daß, obschon er dem Interimistico Genüge geleistet, und er mit dem S. sich gerichtlich verglichen, das hiesige Stadtgericht dennoch die Execution vollstreckt habe; da eine solche Einigung gerichtlich zwischen ihnen nicht zu Stande gekommen ist, sondern erst nach geschehener Einziehung der Strafe privatim erfolgte, ferner aber auch die Beitreibung der Strafe erst am 29. März c. wirklich statt fand, als zu welcher Zeit der A. bereits die auf sein erstes Recurs-Gesuch erlassene, in den Proceß-Acten zweiter Instanz enthaltene Verfügung bekommen hatte, und auch schon von der letzten Verfügung vom 24. März in Kenntniß gesetzt war, und ihm folglich bis zum 29sten ejd. immer noch Zeit genug übrig blieb, moram zu purgiren. Denn obwohl die letztgedachte Verfügung erst am 12. April dem A. insinuirt worden, so war ihm der Inhalt derselben doch schon damals durch den Decernenten vorläufig bekannt worden, welchen auszukundschaften, ihm gelungen war.

Demnach ist es ferner eine ungegründete Behauptung des Supplicanten, wenn er in seiner Vorstellung vom 1. May sagt: daß die quaest. Strafe noch nicht verwirkt gewesen sey. Denn nach dem Resolut vom 31. December, durch welches ihm jene Strafe comminirt wurde, hatte er dieselbe verwirkt, so bald er nach Empfang desselben einem oder dem andern Punkte sofort nachzukom-

men sich weigerte. Jenes Resolut ward ihm am 11ten Januar c. behändigt, gleichwohl aber that er nichts von allem was ihm aufgegeben war, und hatte somit die Strafe bereits verwirkt, als auf Anrufen des Gegentheils die Beschwerde des Letztern am 20. Januar c. per Commissarium untersucht, und durch das Zugeständniß des A. und seine Erklärungen in allen Hauptpuncten seiner frühern Handlungsweise treu bleiben zu wollen, als begründet befunden wurde. Will man aber auch den Zeitpunct der verwirkten Strafe erst von da an rechnen, wo Supplicant auf seine Recurs-Gesuche beschieden worden war, so hatte er ebenfalls jene Strafe bereits verwirkt, da ihm am Tage der vollstreckten Execution, nemlich am 29. März die erste Vorbescheidung längst zugekommen, und auch die zweite vom 24. März wie oben erwähnt, bereits bekannt worden war.

Hierzu kommt, daß die gegen den A. erlassene Strafverfügung den Zweck hatte, den S. vor den widerrechtlichen Störungen des erstern im Genuß der ihm als Gesellschafter zustehenden Rechte zu schützen, sie war also eine executio ad omittendum, rücksichtlich deren die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 34. vorschreibt:

daß die Strafe alsdann beigetrieben werden soll, wenn der Bedrohte dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehl entgegen handelt,

ohne dem Exequendo gegen dergleichen Strafbefehle eine Berufung auf die dem decernirenden Gericht vorgesetzte Behörde nachzulassen, und von der Entscheidung dieser Behörde die Beitreibung oder Niederschlagung der einmal verwirkten Strafe abhängig zu machen.

Wenn aber nach Vorstehendem sowohl die Androhung der quaest. Strafe als deren nochmalige Festsetzung und Einziehung sich rechtfertigen dürfte, so scheint zu deren Wiederaufhebung ein rechtlicher Grund nicht vorhanden zu seyn.

Ob und in wie weit endlich dem Supplicanten nachzulassen, auf förmliches Erkenntniß über seine Verbindlichkeit zur Bezahlung dieser Strafe zu provociren? darüber sind die Meinungen des Collegii getheilt.

Diejenigen Mitglieder, welche sich für die affirmative Beantwortung jener Frage bestimmen, stützen ihre Ansicht auf das Verfahren, welches bei der Beitreibung einer durch unterlassene Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken verwirkten Strafe beobachtet wird, wo immer erst Fiscus gegen den Säumigen auf Bezahlung der Strafe zu klagen aufgefordert, und über die Verpflichtung zur wirklichen Bezahlung der bereits festgesetzten Strafe erkannt wird, und glauben, daß jenes Verfahren auch hier eine analoge Anwendung finden müsse. Ferner aber berufen sie sich auf das einem jeden zustehende Recht, wegen einer festgesetzten Ordnungsstrafe auf Untersuchung zu provociren, so wie darauf, daß Strafen, welche Partheyen im Prozesse zur Last fallen, nach §. 48. Tit. 23. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung in dem Erkenntniß berücksichtigt werden sollen.

Der Theil des Collegii, welcher sich pro negativa entscheidet, bemerkt zuförderst, daß das als Beispiel aufgestellte Verfahren, bei Einziehung der Strafe von einem in Berichtigung seines Besitztitels säumigen Grundbesitzer, für den vorliegenden Fall nicht ganz treffend sey, da dort nicht der Besitzer zur Klage verstattet, sondern Fiscus zur Klage gegen ihn excitirt werde, hier aber die Rede davon sey, ob Supplicant zur Klage admittirt werden solle, und glaubt, daß auch die hier in Rede stehende, in via executionis gegen den A. festgesetzte Strafe, von den sogenannten Ordnungs-Strafen unterschieden werden müsse. Nach der Meinung dieses Theils des Collegii hängt die Beantwortung der oben aufgestellten Frage nur davon ab:

ob das hiesige Stadtgericht zur Androhung und Einziehung jener Strafe befugt war oder nicht.

Diese letztere Frage glaubt derselbe in Folge der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 54. affirmative entscheiden zu müssen, und kann daher um so weniger der Meinung seyn,

dem Supplicanten die Provocation auf rechtliches Erkenntniß in dieser Angelegenheit zu verstatten,

als durch eine dergleichen Exemplification das nothwen-

dige Ansehn des Gerichts leiden, das Gericht und die Wirksamkeit seiner gesetzlichen Drohungen geschwächt und der Zweck des Gesetzes, nemlich die Kraft des richterlichen Schutzes für den Imploranten, in vielen Fällen vereitelt werden würde, wenn der Ruhestörer sich dem schuldigen unbedingten Gehorsam gegen die richterliche Anordnung ungestraft entziehen zu können, hoffen dürfte.

Demnach stellen Ew. Excellenz erleuchteterem Ermessen wir die weitere Bescheidung des A. ehrfurchtsvoll anheim.

Breslau, den 30. Juny 1820.

Das Ober-Landesgericht von Schlesien.

An
des Königl. Staats- und Justiz-Ministers Hrn. v. Kircheisen,
Excellenz.

---

b.

Der Justiz-Minister findet die in dem Berichte vom 30. Juni c. ausgesprochene Meinung desjenigen Theils des Königl. Ober-Landesgerichts, der in den Fällen, zu welchen der des Apothekers A. gehört, eine weitere rechtliche Erörterung über die vom Gerichte festgesetzte Geldstrafe für unzuläßig hält, nicht begründet. Wenn auch die Befugniß und der Grund zur Androhung einer beträchtlichen Geldstrafe in einem solchen Falle außer Zweifel seyn sollte, — was jedoch schon allein aus Rücksicht auf die Bestimmung der Gesetze über den Betrag willkührlicher Strafen, in den wenigsten Fällen wird angenommen werden können, — so folgt daraus noch nicht die Rechtmäßigkeit der Festsetzung einer solchen angedrohten Strafe. Diese kann nur durch eine vollständige Erörterung, ob der Fall für welchen die Androhung erfolgt, auch wirklich eingetreten, festgestellt werden. Es würde überhaupt mit den allgemeinen Grund-

sätzen, von welchen bei der Rechtspflege ausgegangen wird, und mit mehreren speciellen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinigen seyn, wenn in solchen Fällen, wie der vorliegende, der richterlichen Festsetzung per decretum die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung sollte beigelegt werden. Dies kann ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht geschehen, vielmehr muß in solchen Fällen das zu beobachtende Verfahren den erwähnten allgemeinen Grundsätzen, und den für andere Fälle vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden.

Die Zulassung zur Erörterung im förmlichen Rechtswege wird jedoch in einem solchen Falle in so weit überflüssig, als die Niederschlagung oder Minderung der festgesetzten Strafe im Wege der bloßen Beschwerde bewirkt werden kann, und letzteres tritt hier ein.

Es ist nach dem Berichte des Collegii, den der Inhalt der eingereichten, unter nochmaligen Anschluß der Vorstellung des A. vom 1. May c. hierbei wieder zurück erfolgenden Acten bestätigt, die Festsetzung der Strafe gegen den Supplicanten das Mittel einer Execution gewesen, in Ansehung welcher, wenn von Seiten deren die dabei interessirt sind, Beschwerde geführt wird, dem Justiz-Ministerium die nähere Prüfung des Verfahrens und die Erledigung gegründeter Beschwerden unbedenklich obliegt und zukommt. In der vorliegenden Sache kommt es überdies auf die Execution selbst nicht weiter an, da diese ihre Erledigung erhalten hat. Es tritt also bei der weitern Erörterung, in wie weit es bei Festsetzung der Strafe das Bewenden haben soll, oder dieselbe wegfallen kann, das Interesse der Gegenparthey nicht weiter ein, und es kann daher um so weniger die Verfügung des Justiz-Ministers einem Bedenken unterworfen seyn.

Wenn nun nach dieser Rücksicht das Verfahren des dortigen Stadtgerichts einer nähern Prüfung unterworfen wird, so ergiebt sich, daß die Androhung einer Geldstrafe als Mittel, die Festsetzungen des Resoluts in Ausführung zu bringen, überhaupt nicht als durchaus nothwendig und zweckmäßig betrachtet werden kann, und wenigstens die Androhung einer so beträchtlichen

Strafe nicht für zulässig anzunehmen ist, sondern höchstens 50 Thlr., als der höchste Betrag einer willkührlichen Strafe, würde haben angedrohet werden können. Die Festsetzung der Strafe, die hier anwendbar gewesen, ist auch nach Lage der Sache wenigstens nicht ganz unbedenklich, da ein beharrliches Verweigern, alle Bestimmungen des Resoluts zu befolgen, nicht durchaus feststeht, und daher wohl nur eine theilweise Festsetzung der gedrohten Strafe zu rechtfertigen seyn würde, überdies aber mit Rücksicht auf den vom A. ergriffenen Recurs, und auf die darauf erfolgten Verhandlungen gegen die Zulässigkeit der Festsetzung Zweifel erregt werden können. Hiernach ist eine Ermäßigung der festgesetzten Strafe auf 25 Thlr. der Lage der Sache angemessen. Bei dieser wird sich auch der Supplicant beruhigen und die Beschwerde ohne weitere Erörterung ihre Erledigung erhalten. Es soll demnach diese Ermäßigung eintreten, und hat das Collegium mit Beziehung auf diese Festsetzung nunmehr weiter zu verfügen.

Berlin, den 21. August 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

20.

Ueber das Wechsel-Verfahren zur Erläuterung der Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 28. §. 4. Nr. 1.

(A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 4. Nr. 1.)

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den Bericht vom 21sten v. M. eröffnet, daß die von dem dortigen Ober-Landesgerichte durch die Bescheidung vom 26sten

nius d. J., in der Sache des Kahnschiffers N N. wider den Kahnschiffer N N., angegebene Ansicht gesetzlich begründet ist. Jedoch versteht es sich von selbst, daß das Nr. 1. §. 4. Tit. 28. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren nur dann Statt finden darf, wenn die Forderung auf einem der Nr. 1, 2, 3, 4, §. 2. a. a. O. beschriebenen Instrumente beruhet. Außerdem tritt das gewöhnliche Prozeß-Verfahren ein, und in dieser Art kann auch die erwähnte Bescheidung des Ober-Landesgerichts nur zu verstehen seyn.

Berlin, den 11. August 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
zu Stettin.

21.

Ueber die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels von Seiten des Beleidigten in Injuriensachen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 34. §. 1. und Anhang §. 216.)

Der Hauptmann N N. zu N. hat Abschrift des in der fiscalischen Untersuchungssache wider den Kreis-Secretair N N. ergangenen Erkenntnisses vom 13. December v. J., und des darauf Beziehung habenden Resoluts des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 29. May c. eingereicht. Die in dem letzteren angeführten Gründe zur Rechtfertigung der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels, von Seiten des Beleidigten in den Fällen des §. 216. des Anhanges zur Allg. Gerichtsordnung, überzeugen den Justiz-Minister nicht. Dieser §., welcher auf den zweiten Abschnitt des 35sten Titels Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung verweiset, ist lex generalis, die den speciellen Vorschriften der §§. 223. 224. des gedachten Anhanges nicht derogiren kann. Die

Ausdrücke „Kläger" und „Beklagter" in dem §. 223. können auch den Beweis des Gegentheils nicht begründen, da „Kläger" und „Beklagter" in der Materie von Injurien bisweilen anstatt „Denunciant" und „Denunciat" gebraucht werden. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels spricht dagegen

1) der Schluß des §. 223. des erwähnten Anhanges, wo es heißt:

„die Zuziehung und Vernehmung eines fiscalischen Bedienten fällt dabei weg."

Indem dieser Zusatz zu erkennen giebt, daß der §. sich auch auf diejenigen Injuriensachen bezieht, worüber eine Untersuchung von Amtswegen eröffnet worden ist:

2) die Betrachtung, daß sonst gerade Personen, welchen durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung gebührt, in Fällen, da sie gröblich beleidigt worden sind, ein Rechtsmittel entbehren würden, welches gesetzlich Personen von geringerer Geburt und niederem Range zusteht.

Jedenfalls hat daher das Königl. Ober-Landesgericht die Akten in den erwähnten fiscalischen Untersuchungssache nochmals dem zweiten Senate zur Abfassung eines Erkenntnisses vorzulegen.

Berlin den 17. July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

22.

Bei der Instruction in Injuriensachen Minorenner, ist die Zuziehung des Vormundes erforderlich.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 34.)

Der, von dem Königl. Stadtgerichte mittelst Berichts vom 4ten d. M. vorgetragene Zweifel;

ob bei der Instruction von Injuriensachen Minorennet überhaupt, insbesondere der Fremden, sie mögen Kläger oder Verklagte seyn, die Zuziehung der Vormünder und die Concurrenz des Vormundschaftlichen Gerichts nothwendig sey?

ist schon einmal ein Gegenstand der Anfrage der Referenten gewesen; nämlich in dem Berichte vom 11. October 1811, worauf die Entscheidung des Justiz-Ministers auch durch das Rescript vom 26sten ejusd. dahin erfolgte:

daß die Zuziehung des Vormundes allerdings nöthig sey, indem die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten Februar 1811, welche die Privatgenugthuung abgeschafft, in dem sonstigen processualischen Verfahren nichts geändert habe.

In Bezug auf Fremde kann davon auch keine Ausnahme gemacht, vielmehr muß der auswärtige Vormund zugezogen werden; wenn aber dieses der Entfernung oder sonstiger Ursachen wegen, nicht thunlich ist; so muß dem Minorennen zu dieser Angelegenheit ein besonderer Curator von dem Vormundschafts-Gericht bestellt, und mit dessen Zuziehung rechtlich weiter verfahren werden.

Berlin, den 28. August 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
allhier.

23.

Ueber die Fassung der Subhastations-Patente.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 29.)

Der Kaufmann N. N. hieselbst, hat über den im Wege der freiwilligen Subhastation erfolgten Zuschlag

des N. N.schen Grundstücks an die N. N.schen Eheleute, Beschwerde geführt, und darauf die abschriftlich beikommende Resolutionen vom 3ten und 17ten d. M. erhalten. Nach seiner Eingabe will derselbe darauf eine Regreßklage gründen: daß im Subhastations-Patente der letzte Termin als peremptorisch angekündigt, und gesagt worden:

daß das Grundstück dem Meistbietenden unfehlbar zugeschlagen werden solle,

dennoch aber mehrere Termine anberaumt seyen.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, das Königl. Kammergericht auf das Formular zur Ausfertigung der im Subhastations-Processe erlassenen Verfügungen aufmerksam zu machen, und weiset dasselbe an, in den Subhastations-Patenten das Präjudiz so zu wählen, daß die Erwartungen des Publici durch die Anberaumung neuer Termine nicht getäuscht werden. Dies geschieht, wenn am Schlusse solcher Patente bemerkt wird, daß der Zuschlag erfolgen solle, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuließen.

Berlin, den 17. July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

24.

Ueber den, beim öffentlichen Aufgebot verlorner Staatspapiere von einem fiscalischen Beamten abzuleistenden Manifestations-Eid.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 120. und Anhang §. 388.)

---

a.

Unter den vormaligen Fonds des Stiftsschreiberei-Amtes zu Halle befanden sich verschiedene bei der hie-

sigen Bank belegte Capitalien im Gesammtbetrage von 7650 Thlr. incl. 2070 Thlr. Gold. Bis zum Jahre 1806 wurden die Interessen von diesen Capitalen unter den übrigen Gefällen des Stiftsschreiberei-Amtes als Einnahme verrechnet, seit Eintritt der Westphälischen Regierung aber davon getrennt, und mit den Einnahmefonds des ehemaligen Westphälischen Kronschatzes vereinigt, die Banco-Obligationen selbst aber von dem Rendanten der Königl. Westphälischen Kron-Capitalien-Casse v. Steuben, an den gewesenen Westphälischen Staatsrath v. Koninx nach einer von letzterem unterm 1. May 1812 ausgestellten Quittung abgeliefert. Nach Auflösung des Königreichs Westphalen sind indessen diese Obligationen weder bei der, zur Abwickelung der Central-Verhältnisse dieses Reichs in Cassel niedergesetzten Commission aufzufinden, noch durch die Bemühungen der Königl. Preuß. Gesandtschaft zu Paris herbeizuschaffen gewesen, und da seit jener Zeit auch keine Zinsen davon bei der Bank erhoben worden, so wird die Vermuthung begründet; daß jene Obligationen im Drange der damaligen Staatsbegebenheiten und Umwälzungen verloren gegangen sind.

Die Königl. Regierung zu Merseburg hat daher im Auftrage des Königl. Schatz-Ministerii, das öffentliche Aufgebot jener Obligationen Behufs der Amortisation, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 388. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung, da der letzte bekannte Inhaber ein Ausländer war, bei uns nachgesucht. Es ist solches auch eingeleitet worden, und hat sich in dem angestandenen peremtorischen Termin Niemand gemeldet.

Nach Vorschrift des §. 388. des Anhangs in Verbindung mit §. 118. Tit. 51. der Allg. Gerichtsordnung, soll bei dergleichen Aufgeboten jedesmal von demjenigen, welcher das Document verloren zu haben angiebt, der Manifestations-Eid dahin geleistet werden,

daß er dieses Instrument weder selbst besitze noch wisse wo es befindlich sey, auch daß er selbiges nicht gefährlicherweise abhänden gebracht habe.

Im

Im vorliegenden Falle sind nun diejenigen Beamten in deren Gewahrsam die in Rede stehenden Obligationen, so viel bekannt, sich zuletzt befunden haben, nämlich der Rendant v. Steuden und der Westphälische Staatsrath v. Koninx, nicht mehr am Leben, und die Königl. Regierung zu Merseburg hält daher die Ableistung des Manifestations-Eides hier um so mehr für überflüßig, als ihrer Meinung nach durch ihre amtliche Bemühungen zur Ausforschung der verlornen Obligationen, schon der Zweck des abzuleistenden Manifestations-Eides erreicht sey.

Dieser Ansicht der Regierung ist auch ein Theil unseres Collegii beigetreten, und führt zur Unterstützung seiner Meinung noch an, daß, da der Verlust der Banco-Obligationen sich schon früher ereignet, als die Regierung zu Merseburg überhaupt existirt habe, letztere nicht als Verlierer jener Documente betrachtet werden könne, auch nicht abzusehen sey, welcher Nachtheil aus der Nichtableistung des Manifestations-Eides entstehen sollte, da den etwanigen gegenwärtigen Inhabern jener Obligationen jedenfalls die, auf den Grund ihres Nichterscheinens im peremtorischen Termine erfolgte Präclusion, entgegen stehen würde.

Ein anderer Theil unsers Collegii ist jedoch entgegesetzter Meinung, indem er anführt: die Ableistung des Manifestations-Eides sey eine gesetzlich vorgeschriebene Förmlichkeit, und das Gesetz mache keine Ausnahme in dieser Hinsicht in den Fällen, wo der Eigenthümer eines verloren gegangenen Documents eine öffentliche Behörde sey. Wenn daher künftig die hier in Rede stehenden Banco-Obligationen wieder zum Vorschein kommen sollten, würde den Inhabern derselben immer der Einwand zustehen, daß bei Amortisation dieser Documente nicht gesetzmäßig verfahren worden, wenn die Ableistung des Manifestations-Eides unterbliebe, und das Collegium würde sich dadurch der Gefahr eines Regresses aussetzen. Die angeblich verlornen Banco-Obligationen wären aus den Fonds der ehemaligen Westphälischen Regierung, der Regierung zu Merseburg überwiesen worden; derjenige Beamte unter dessen Verwaltung jetzt

jene Fonds stünden, trete daher auch in die Stelle des Westphälischen Beamten, der damals jene Papiere in seinem Gewahrsam gehabt, und müsse, da letzterer nicht mehr am Leben sey, den Manifestations-Eid ableisten.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen und zu unserer Direction in künftigen ähnlichen Fällen, bitten wir daher Ew. Excellenz ganz gehorsamst um Belehrung darüber:

ob in Fällen, wo eine öffentliche Behörde die Amortisation verloren gegangener Documente extrahirt, der Beamte, der solche zuletzt unter seiner Verwaltung gehabt hat, aber nicht mehr am Leben ist, die Ableistung des Manifestations-Eides von Seiten seines Nachfolgers oder eines fiscalischen Bedienten, dennoch nothwendig der Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses vorher gehen müsse, oder die Versicherung der öffentlichen Behörde, daß die amtlichen Bemühungen zur Ausforschung des verlornen Documents vergeblich gewesen, hinreiche,

namentlich auch,

ob wir im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse, von der Ableistung des Manifestations-Eides abstrahiren können.

Berlin, den 31. August 1820.

Das Königl. Kammergericht.

An
des Königl. Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen
Excellenz.

---

b.

Nach dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 31. August c., sind bei demselben darüber verschiedene Meinungen entstanden:

ob bei dem, durch eine öffentliche Behörde extrahirten Aufgebote verloren gegangener, zu den Fonds

derselben gehörig gewesener Documente, Behufs der Amortisation, die Ableistung des Manifestations-Eides von Seiten eines fiscalischen Bedienten zur Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses nothwendig sey, wenn auch von den Beamten, in deren Gewahrsam sich die vermißten Papiere zuletzt befunden haben, niemand mehr am Leben ist.

Der Justiz-Minister kann bei der bestimmten Vorschrift des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 388. nur der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii beipflichten, welche die Abnahme des Eides von dem Beamten, unter dessen Aufsicht die aufgebotenen Obligationen gestanden haben, und respective von dessen, nach seinem Ausscheiden ernannten Nachfolger für nothwendig halten.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht sich daher auch im vorliegendem Falle zu achten.

Berlin, den 15. September 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

IV.

Zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

25.

Entbindung von der Führung des Ingrossations-Buches und desto genauere Haltung der Grund-Acten.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird auf den unter dem 17ten d. M. erstatteten Bericht, von der Führung des Ingrossations-Buches vom 1. Julius d. J. ab, hierdurch entbunden. Dagegen ist aber auf die Haltung vollständiger Grund-Acten, zu denen vidimirte Abschriften aller eingetragenen Documente gebracht werden müssen, mit der größten Strenge zu halten. Zugleich wird das Collegium authorisirt, hiernach auch seine Untergerichte zu instruiren.

Berlin, den 28. August 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Cöslin.

26.

Ueber das öffentliche Aufgebot der Real-Prätendenten auf den Antrag solcher Grundbesitzer, welche ihre Immobilien nach Publication des Hypotheken-Patents angekauft haben, und den Besitztitel ihres Autoris nicht nachweisen können.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 31. Mai d. J.:

betreffend die Zulässigkeit öffentlicher Aufgebote der Real-Prätendenten auf den Antrag solcher Grundbesitzer, welche ihre Immobilien nach Publication des Hypotheken-Patents angekauft haben, und den Besitztitel ihres Autoris nicht nachweisen können,

Folgendes hierdurch eröffnet.

Der §. 109. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung beziehet sich offenbar auf kein anderes Aufgebot, als auf dasjenige, von welches in der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 95. seq. die Rede ist. Hier wird aber vorausgesetzt, daß der titulus possessionis für den Besitzer bereits auf andere Weise nach Vorschrift der Hypothekenordnung berichtiget worden, und es nur noch zur vollständigen Sicherstellung des Besitzers auf eine Präclusion der Real-Prätendenten ankommt. Nirgends aber gestatten die Gesetze, daß Jemand, der nichts weiter für sich anführen kann, als daß er sich im Besitz eines Grundstücks befindet, ohne den Titel dieses Besitzes auf irgend eine Weise nachweisen zu können, statt dieses Nachweises diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche daran zu haben behaupten, edictaliter vorladen könne, zu dem Zweck, daß wenn sich niemand meldet, er als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Vielmehr bestimmt die Instruktion vom 30. Mai 1815, für den Fall eines nicht zu führenden Nachweises des tituli possessionis, daß alsdann für den Besitzer ein Besitztitel nicht eingetragen und ein Hypothekenbuch nicht angelegt werden könne. Es kann auch hierin keinen

Unterschied machen, daß das Grundstück von dem nicht titulirten Besitzer veräußert worden, indem derselbe auf den Käufer keine größere Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Da die Berichtigung des Besitztitels dem wirklichen Eigenthümer auf alle mögliche Art erleichtert worden, so wird wohl nur selten der Fall eintreten, daß dem Eigenthümer es unmöglich seyn sollte, die Eintragung zu bewirken. Eine noch größere Begünstigung des Besitzers und in specie die Eintragung des Besitztitels auf den Grund einer Präclusion gegen etwanige unbekannte Eigenthums-Prätendenten, ohne allen vorhergegangenen sonstigen Nachweis desselben, würde mit der Natur und dem Zweck des Hypothekenwesens, welches auf der Gewißheit und Sicherstellung des Eigenthums beruhet, nicht zu vereinigen seyn.

Berlin, den 26. Juny 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

27.

Ueber die Einrichtung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Von dem Königl. Ober-Landesgerichte sind in den Berichten vom 21. Januar und 24. April d. J. dem Justiz-Minister verschiedene Zweifel vorgetragen, welche dem Collegio bey Regulirung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgestoßen sind. Zur Erledi-

gung derselben wird dem Königl. Ober-Landesgerichte folgendes eröffnet.

1) Zur Anlegung der Hypothekenbücher der durch die erwähnte Auseinandersetzung in das Eigenthum der Besitzer übergegangenen laßbäuerlichen Grundstücke, bedarf es keiner vorgängigen Edictal-Citationen, wie sie die Hypothekenordnung Tit. 4. §. 14. u. 15. vorschreibt. Denn jene Grundstücke sind bis zu der Regulirung Theile und Attinenzien des bereits hypothekarisch berichtigten Rittergutes gewesen, und werden nur von solchem abgeschrieben.

Mithin kann nicht dasjenige Verfahren eintreten, welches die Hypothekenordnung bei Anlegung neuer Hypothekenbücher über Grundstücke, welche für sich bestanden, und also Gegenstände des freyen Verkehres des Besitzers waren, vorschreibt, sondern nur dasjenige welches den Hypotheken-Behörden vorgezeichnet ist, wenn Pertinenzien von einem Hauptgute abgeschrieben werden, und damit ein neues Hypothekenbuch angelegt wird, wozu es keiner Edictal-Citation bedarf. Hypothekenordn. Tit. 1. §. 36—40. Tit. 2. §. 91.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß bei Anlegung des bäuerlichen Hypothekenbuches, der Besitzer über etwanige contrahirte, wirkliche Real-Verbindlichkeiten vernommen werden muß, und daß diese, in so fern sie sich zur Eintragung gesetzlich eignen, auch intabulirt werden müssen.

2) Die Unterfrage, ob die Bekanntmachung der Edictal-Citation durch die Intelligenz-Blätter hinreiche, und welche eventualiter, nach Vorschrift des Anhanges zur Proceßordnung §. 59. bejahend beantwortet werden müßte, erledigt sich hierdurch von selbst.

3) Die Frage, ob der Besitztitel einer durch die Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrung, auch vor erfolgeer Anfertigung der §. 29. des Edicts vom 14. Septbr. 1811, und Art. 65. der Declaration vom 29. May 1816. vorgeschriebenen Taxe erfolgen könne, beantwortet das Königl. Ober-Landesgericht ganz richtig bejahend. Dagegen bedarf es aber

4) auch nicht einer einstweiligen Eintragung sub. Rubr. 2., daß die Taxe noch nicht aufgenommen sey. Denn um

5) die widergesetzliche Verschuldung solcher Höfe (über ein Viertel des Taxwerthes) zu verhüten, würde diese Beschränkung des Besitzers selbst Rubr. 11. eingetragen werden müssen, wenn sie nicht schon in einem allgemeinen Gesetze läge, und nicht einer ganzen Classe von Grundstücken gemein wäre. (Hypothekenordnung Tit. 1. §. 48. ff.) Jedoch muß bei Anlegung dergleichen Hypothekenbücher sehr sorfältig darauf gehalten werden, daß aus ihnen und aus den daraus zu ertheilenden Hypothekenscheinen jedesmal die frühere Qualität des Grundstücks, und daß es erst in Folge des Edicts vom Jahre 1811 Eigenthum des Besitzers geworden sey, deutlich hervorgehe, und sich dadurch von andern früher schon Eigenthum gewesenen bäuerlichen Besitzungen zur Genüge unterscheide.

6) Die Frage, ob nach erfolgter Regulirung die Abschreibung zuförderst in dem Hypothekenbuche des Königl. Ober-Landesgerichts erfolgen müsse, bevor das Hypothekenbuch der bäuerlichen Besitzungen bei den Untergerichten angelegt werden kann, erhält eine bejahende Beantwortung, und diese liegt allgemein in der Vorschrift des Gesetzes (§. 196. der Verordnung vom 20sten Junius 1817), welche von andern Ober-Landesgerichten bereits allgemein befolgt wird. Bey der gedachten Abschreibung aber darf in kein großes Detail eingegangen werden, weil die Hypothekenordnung selbst keine vollständige Beschreibung der Beschaffenheit und des Umfanges eines Guts und aller seiner Bestandtheile erfordert. Es ist hinreichend, wenn in dem Hypothekenbuche allgemein bemerkt wird, daß die Auseinandersetzung des Gutsherrn mit den Untersassen nach dem Edicte entweder gegen Abtretung von Land, oder gegen Renten u. s. w. erfolgt, den Untersassen das Eigenthum der ihnen überwiesenen Grundstücke übertragen worden sey, und diese von dem Gute selbst nunmehr abgeschrieben würden.

Was endlich die zur Sprache gebrachte Ablösbarkeit der für Ablösung der Dienste stipulirten, und in das Hypothekenbuch der bäuerlichen Besitzungen einzutragenden Renten betrifft, so wird darüber ein besonderes Gesetz erscheinen, und solches auch über die Nothwendigkeit der Zuziehung der Hypothekengläubiger des Hauptgutes, in Bezug auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 20. §. 460. ff. Bestimmungen treffen, welche daher noch zu erwarten sind.

Berlin, den 8. September 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Frankfurt.

28.

Ueber die Gebühren für Eintragung der von den General-Commissionen entworfenen Auseinandersetzungs-Recesse.

Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem über die Beschwerde des Hauptmanns v. N. N. in der Hypothekensache von N., unter dem 6ten d. M. erstatteten Berichte aufgestellte Ansicht,

daß Supplicant für die Eintragung des von der General-Commission entworfenen Auseinandersezzungs-Recesses, zwei Drittel der Kosten als Extrahent, mit Vorbehalt seiner Rechte an die bäuerlichen Wirthe wegen Ersetzung ihres Kostenantheils, dem Gerichte bezahlen müsse,

hält der Justiz-Minister nicht für richtig.

Den hier vor dem Collegio und von demselben vorgenommenen Acten liegt im Allgemeinen und gesetz-

lich für beiderseitige Interessenten eine solche Nothwendigkeit zum Grunde, daß man beide Theile als Extrahenten davon annehmen muß.

Der Umstand, daß nur der eine von ihnen den Antrag bei dem Königl. Ober-Landesgerichte gemacht hat, der eigentlich von beiden hätte ausgehen sollen, ist demnach unerheblich, und hat das Collegium nicht berechtigen können, diejenigen Kosten, welche nach obiger Ansicht auf das Conto des andern Theils zu bringen waren, dem ersteren in Rechnung zu stellen. Diesem nach sind die Kosten für die Vorladungen an die bäuerlichen Wirthe, der verhältnißmäßige Antheil der Terminsgebühren, und die Kosten der Atteste und Ausfertigungen für die gedachten Wirthe, den letzteren in Rechnung zu bringen gewesen, und können daher auch jetzt nach Vorschrift der Gesetze nur von diesen eingezogen werden. Bloß in so fern nach Lage der Sache die Beantwortung der Frage,

ob der v. N N. nicht den einen oder anderen Kostensatz durch eigenes Verschulden verursacht habe, er so nach nur als alleiniger Extrahent von dem zum Grunde liegenden Acte anzusehen sey,

zweifelhaft ist, wird ein solcher Ansatz auf sein alleiniges Conto jetzt zu bringen seyn.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird hiernach angewiesen, die in Rede stehende Kostenrechnung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, dem gemäß die Kosten-Liquidation für den v. N N. zu emendiren, und den Kostenantheil der bäuerlichen Wirthe von diesen selbst einzuziehen.

Berlin, den 17. July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Cöslin.

29.

Instruction zur Erläuterung der Königl. Verordnung vom 16. Juny 1820, wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Herzogthum Sachsen.

Der §. 30. der Königl. Verordnung vom 16. Juny d. J., wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthume Sachsen, weist die Hypotheken-Behörde auf eine von dem Justiz-Minister zu erlassende Instruction zur Ausführung derselben hin, welche gegenwärtig dahin ertheilt wird:

§. 1.

Das Verfahren der Hypotheken-Behörden richtet sich hauptsächlich nach dem 4ten Titel der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung, insofern derselbe nicht durch die Verordnung vom 16. Juny d. J. selbst, oder durch die gegenwärtige Instruction abgeändert oder modificirt worden ist. Die Hypotheken-Behörden haben sich daher vor allen Dingen ein vollständiges und richtiges Verzeichniß sämmtlicher, unter ihrer Gerichtsbarkeit belegenen, Grundstücke zu verschaffen, und sodann, in soweit das §. 22. zu erwähnende Verfahren bei Regulirung des Hypotheken-Wesens bei walzenden Grundstücken keine Aenderung vorschreibt, für jedes Grundstück besondere Grund-Acten anzulegen.

§. 2.

Der Hypotheken-Richter muß aus den bisherigen Lehns-Acten, Handels-Contract- und Consens-Büchern auf die in der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung §. 7. l. c. vorgeschriebene Weise, jedoch nur Behufs seiner eigenen Information, Extracte fertigen und diese zu den betreffenden Grund-Acten bringen.

§. 3.

Zu diesen Acten werden alle weitere Verhandlungen der Regulirung des Hypotheken-Wesens über das einzelne Grundstück gebracht, und denselben ein Reper-

torium vorgeheftet, in welches alle erfolgte Anmeldungen genau einzutragen, und darin zu vermerken sind.

§. 4.

Das gesammte Geschäft der Einrichtung des Hypotheken-Wesens wird bei den Ober-Gerichten durch Deputationen, welche wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen müssen, und wovon das älteste den Vorsitz führt, betrieben, dergestalt, daß alle Eingaben, welche auf das Hypotheken-Wesen Bezug haben, sie mögen alte oder neue Real-Ansprüche betreffen, an diese Deputation abgegeben werden.

Diese Deputationen ertheilen den Unter-Behörden auf ihre Anfragen die nöthigen Belehrungen, und fertigen alle Recognitionen und Resolutionen in ihrem eigenen Namen aus, die von sämmtlichen Mitgliedern in der Reinschrift vollzogen werden.

In bedenklichen Fällen erfolgt die Entscheidung nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern die Deputation ist vielmehr verpflichtet, darüber in pleno Vortrag zu machen, und die Entscheidung des Collegiums zu befolgen.

Die Mitglieder der Deputationen werden auf den Vorschlag des Präsidiums durch den Justiz-Minister ernannt.

§. 5.

Ueber die bei der Hypotheken-Deputation vorkommenden Geschäfte muß ein besonderes Journal gehalten werden, was folgende Colonnen hat:

a) laufende Nummer;
b) Präsentatum des Exhibiti oder des Protocolls;
c) Inhalt des Protocolls oder der Vorstellung;
d) was darauf verfügt worden;
e) Datum des Abgangs der Verfügung.

§. 6.

Obiges Journal, so wie die Registratur der Hypotheken-Deputation werden von dem bei dem Hypotheken-Archiv angestellten Officianten geführt.

§. 7.

Die Eintragungs-Gesuche und Anmeldungen der Real-Gläubiger und andere Real-Prätendenten müssen,

je nachdem sie mit der Post an das Collegium oder an die Deputation eingehen, respect. von dem Präsidenten, oder von dem ältesten Mitgliede der Deputation, und wenn sie an das Archiv abgegeben werden, von dem Archivar nach Tag und Stunde präsentirt werden.

§. 8.

Bei allen übrigen Hypotheken-Behörden fällt die Hypotheken-Deputation hinweg, der Vortrag geschieht in pleno, und die zur Aufnahme der protocollarischen Verhandlungen erforderlichen Deputirten werden von dem Directorium ernannt. Jedoch ist auch von den Unter-Gerichten dasjenige analogisch anzuwenden, was vorstehend in §§. 5. 6. und 7. verordnet ist.

§. 9.

Hiernächst werden Termine zur Vernehmung der Grundbesitzer nach Inhalt des §. 20. der Verordnung vom 16. Juny d. J. anberaumt. Die Hypotheken-Behörden haben sich dabei gedruckter Formulare zu bedienen, in welchen ausführlich der Zweck des Termins und das, was der Besitzer an Documenten mitzubringen und sonst zu beobachten nöthig hat, dem Vorzuladenden bekannt zu machen ist.

§. 10.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen mit den Besitzern der Grundstücke sind dieselben zugleich über die bereits angemeldeten Ansprüche, über die etwa auf den Grundstücken haftenden stillschweigenden Hypotheken oder andere Real-Lasten zu vernehmen. Diese Vernehmungen schließen jedoch die in der Verordnung vom 16ten Juny d. J. vorgeschriebenen eigenen Anmeldungen der Real-Gläubiger und anderer Real-Prätendenten nicht aus, dergestalt, daß das verordnete Präjudiz bei unterlassener Anmeldung eintritt, es wäre denn, daß der Besitzer des Grundstücks sich ausdrücklich als Bevollmächtigter seines Gläubigers gerirte, und gehörige Vollmacht von diesem beibrächte.

§. 11.

Die Real-Gläubiger und andere Real-Prätendenten werden nicht durch specielle Verordnungen vorgela-

den; ihre Pflicht ist es, sich innerhalb des präclusivischen Termins zu melden.

§. 12.

Sobald eine Anmeldung erfolgt ist, wird sie in das §. 3. dieser Instruction vorgeschriebene, Repertorium eingetragen, und dem Anmelder der Empfang der Documente von Seiten des dazu bestellten Officianten bescheinigt.

§. 13.

Hiernächst werden die Documente geprüft, und wenn zur künftigen Eintragung des Anspruchs irgend etwas annoch zu berichtigen oder zu ergänzen ist, wird dazu die nöthige Einleitung getroffen und das Erforderliche verfügt. Ist dagegen durchaus bei der Prüfung nichts zu erinnern gefunden worden, so wird die vorgeschriebene Recognition ertheilt.

§. 14.

Um den Verkehr nicht zu stören, und die Interessenten nicht ohne Noth in der Disposition über ihr Eigenthum durch das Zurückbehalten der Documente zu beschränken, gleichwohl aber durch das Zurückgeben und die künftige Wiedereinforderung derselben das Hypotheken-Regulirungsgeschäft nicht aufzuhalten, sollen zwar die geprüften und richtig befundenen Documente bei der Hypotheken-Behörde retinirt werden, dagegen soll dem Inhaber derselben eine Recognition des Inhalts zugestellt werden:

„daß der N. N. eine auf N. N. über Rhlr. Gr. (Gold, Courant, Conventions-Geld) nebst Zinsen à proCent ex Obligatione d. d. haftende Hypothek angemeldet habe, daß sie geprüft und richtig befunden worden, und in die neu anzulegenden Hypothekenbücher eingetragen werden solle, daß auch, da die Documente bis zur wirklichen Eintragung und Ausfertigung des Hypotheken-Scheins zurückbehalten werden müssen, gegenwärtige Recognition ausgestellt worden, daß jedoch diese Recognition künftig, wenn der betreffende Anspruch in das neue Hypotheken-Buch eingetragen seyn werde, gegen Rückgabe der ursprüngli-

chen Documente und eines Hypotheken-Scheins über die erfolgte Eintragung, an die Hypotheken-Behörde zurückgegeben werden müsse."

Auf Verlangen und gegen Erstattung der Schreib- und Vidimations-Gebühren, können dieser Recognition vidimirte Abschriften der Documente annectirt werden.

Gleichergestalt soll es mit den über den Besitztitel lautenden Documenten gehalten werden.

§. 15.

Bei der Prüfung der Documente sind die allgemeinen und durch die Verordnung vom 16. Juny d. J. besonders gegebenen Vorschriften zu beobachten, und dabei ist nur noch zu bemerken, daß bei Prüfung des Besitztitels auf den Vorgänger im Besitz nicht zurückgegangen werden darf, da durch die mehrerwähnte Verordnung wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens, alle Real-Prätendenten sub praejudicio aufgerufen worden sind.

§. 16.

Da der Lehnsnexus im Herzogthum Sachsen zur Zeit noch besteht, ist es nöthig, daß das Lehns-Archiv von dem Hypotheken-Archiv getrennt, und die Lehns-Curie und Hypotheken-Behörde als verschiedene Justizstellen betrachtet werden. Die Lehns-Curie erörtert alle Fragen ohne Unterschied, welche das Lehnsverhältniß des Grundstücks, die Berechtigungen des Lehnsherrn, der Besitzer, Mitbelehnten, Gesammthänder u. s. w. betreffen, und nur dann, wenn die Lehns-Curie ihren Consens zur Veräußerung, zur Berichtigung des Besitztitels, zur Verpfändung u. s. w. gegeben hat, treten die Functionen der Hypotheken-Behörde ein.

§. 17.

Um Zeit und Kosten zu ersparen, findet zwischen der Lehns-Curie und der Hypotheken-Behörde kein Schriftwechsel in Form expedirter Schreiben statt, falls beide Behörden aus Mitgliedern eines Collegiums, z. B. des Ober-Landesgerichts bestehen. Sobald also ein Consens bei der Lehns-Curie nachgesucht worden, wird dieser expedirt, und dann per copiam decreti an die Hypotheken-Behörden zur Eintragung herübergegeben.

Sind die Lehns-Curie und Hypotheken-Behörde verschiedene Collegia, so wird im vorigen Falle der Consens dem Nachsuchenden ertheilt, und ihm überlassen, sich bei der Hypotheken-Behörde um die Eintragung in das Hypotheken-Buch zu melden.

§. 18.

Bei Eintragung stillschweigender Hypotheken ist generaliter zu bemerken, daß diese nicht anders erfolgen kann, als wenn die stillschweigende Hypothek sich entweder auf ein rechtskräftiges Urtheil, oder auf ein gehörig abgegebenes Anerkenntniß des Verpflichteten gründet. Ist beides nicht vorhanden, und letzteres auch auf Befragen des Verpflichteten nicht zu erlangen, so muß wenigstens das Factum, worauf der Anspruch auf eine stillschweigende Hypothek begründet wird, als z. B. die Ehe, die Vormundschaft, einigermaaßen bescheinigt seyn, wo sodann der Hypotheken-Richter verpflichtet ist, eine protestatio pro conservando loco einzutragen, und die Partheien zur rechtlichen Ausführung in Separato zu verweisen.

§. 19.

Was insonderheit die stillschweigenden Lehns-Hypotheken betrifft, so kommt es darauf an:

a) ob statt der stillschweigenden Hypothek eine vollgültige, die Substanz verhaftende ausdrückliche Hypothek verlangt wird, oder

b) ob die Verwandlung der stillschweigenden in eine ausdrückliche Hypothek nur mit den bisherigen Rechten der ersten erfolgen soll.

Im ersten ad a. gegebenen Falle ist alles zu beobachten, was die Lehns-Gesetze bei Belastungen der Grundstücke, welche Lehen sind, vorschreiben, und die Hypotheken-Behörde verfährt, nach ertheiltem Consens der Lehns-Curie, wie in Ansehung anderer Hypotheken. Im letzten Falle ad b. muß zwar ebenfalls die Lehns-Curie, jedoch ohne förmliche Consens-Ertheilung, erklären, daß sie gegen die Verwandlung der stillschweigenden Hypothek in eine ausdrückliche, mit den bisherigen Rechten, nichts zu erinnern habe, die Hypotheken-

Be-

Behörde aber vermerkt bei der Eintragung verbis expressis, daß durch diese Hypothek nicht die Substanz, sondern nur die Revenüen, nach Vorschrift, und mit den Beschränkungen der Lehns-Gesetze, verpfändet und belastet werden.

§. 20.

Die investitura saxonica findet nicht statt.

§. 21.

Die im §. 7. der Königl. Verordnung vom 16ten Juny d. J. vorgeschriebene Tabelle, so wie das Hypothekenbuch selbst, erhalten zwar die in dem Schema A. der Hypotheken-Ordnung bestimmte Form, jedoch bekommt die Rubrica II. auch noch die Colonne: „Cessionen."

§. 22.

Bei Regulirung des Hypotheken-Wesens über walzende Grundstücke ist das Publicandum der vormaligen Regierung zu Stettin vom 2. Oktober 1797, welches auszugsweise im Anhange dieser Instruction §. 56. sich findet, mit der Abänderung zum Grunde zu legen, daß die einem Haus- oder Ackerguts-Besitzer gehörenden Wandel-Aecker nicht bei den Häusern oder Ackergütern eingetragen, vielmehr für selbige, gleich denen, die ohne Haus besessen werden, besondere Landungs-Tabellen angelegt werden sollen, in welchen der Name des Besitzers auf dem Titelblatt, die einzelnen Ländereien aber in Rubrica I. mit dem Werthe eines jeden zu verzeichnen, diese Rubrik mit der Colonne „Abgang und Ausschreibungen" zu versehen, und übrigens in Rubrica II. oder III. speciell zu vermerken ist, welche von den sub Rubrica I. angeführten Ackerstücken belastet oder verpfändet werden.

§. 23.

Da der §. 28. der Verordnung vom 16. Juny d. J. zur möglichsten Erleichterung der Interessenten, zwar allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1. Januar 1822 vorfallen, und zugleich vor der mehrerwähnten Verordnung erworbene Rechte zum Gegenstande haben, die Stempelfreiheit zusichert, und sie von Erlegung der in der Sportel-Taxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichts-Gebüh-

ren befreit, dagegen aber zu den unvermeidlichen baaren Auslagen den Gutsbesitzern und Real-Prätendenten ein nach dem Object zu bestimmendes Pausch-Quantum abzuverlangen befiehlt, so wird letzteres dahin bestimmt:

1) für die Berichtigung des Besitztitels werden bezahlt: bei einem Object

von 50 bis 100 Thlr.	—	„ Thlr.	8 Gr.
„ 100 „ 200 „	—	„ „	12 „
„ 200 „ 500 „	—	„ „	18 „
„ 500 „ 1000 „	— 1	„	„ „
über 1000 Thlr. von jedem vollen 1000 Thlr. noch		„ „	6 „

2) Die nämlichen Beiträge sind von den Gläubigern für die Eintragung von Schulden und Cautionen zu zahlen. Wird bei einer bestellten General-Hypothek die Eintragung auf mehrere darunter begriffene Grundstücke verlangt, so ist der zu entrichtende Betrag doch nur einmal zu leisten, und zwar, wenn die Grundstücke unter verschiedenen Jurisdictionen belegen sind, bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Forderung zuerst angemeldet worden ist.

3) Für Eintragung der Einschränkungen des Eigenthums und beständiger Lasten werden, nach Verhältniß des Gegenstandes 6 bis 18 Gr. entrichtet.

Außerdem darf bei allen Eintragungen für Copialien und Insinuations-Gebühren nichts gefordert werden.

4) Bei einem Gegenstande unter 50 Thlr., er möge in einem Grundstücke oder in einer Forderung bestehen, wird kein Pausch-Quantum gezahlt.

5) Wenn der Titulus possessionis von mehreren kleinen Grundstücken berichtigt wird, oder mehrere nicht bedeutende Forderungen eines und desselben Gläubigers angemeldet worden, und das nach dem Werthe eines jeden einzelnen Objects zu berechnende Pausch-Quantum eine mit dem Werth des Ganzen nicht im Verhältniß stehende Höhe erreichen würde, so soll das berechnete Quantum ermäßigt, und nach den Umständen auf dasjenige

herabgesetzt werden, welches zu zahlen seyn würde, wenn ein einziges Object von demselben Werthe einzutragen gewesen wäre.

§. 24.

Vorstehende Bestimmungen des §. 23. sind sowohl für die Ober- als die Königl. Unter-Gerichte gültig. Die Patrimonial-Gerichte sind verbunden den Vorschuß der Kosten zu übernehmen. Nach Beendigung des Hypotheken-Wesens haben sie die Festsetzung ihrer die baaren Auslagen betreffenden Liquidationen beim Ober-Landesgericht, und die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Interessenten bei der Regierung nachzusuchen.

§. 25.

Die im §. 28. der Verordnung vom 16. Juny 1820, angeordneten Pausch-Quanta müssen bei sämmtlichen, zu deren Einziehung berechtigten, Behörden besonders berechnet, und zu keinen andern Zahlungen als solchen verwendet werden, welche die Einrichtung des Hypotheken-Wesens erfordert.

§. 26.

Die seit der Publication der Hypotheken-Ordnung von 1783 erfolgten Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen derselben sind im Anhange dieser Instruction gesammelt, auf welchen hiermit verwiesen wird.

Nach vorstehender Instruction haben sich die betreffenden Ober- und Unter-Gerichte auf das Genaueste zu achten.

Berlin, den 12. August 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

V.

Gerichtliches Stempel-Wesen.

30.

Ob der Werth ehemaliger Leibeigner oder anderer Colonate, auf welchen die fremdherrschaftliche Gesetzgebung influirt, der Erbschafts-Stempel-Steuer unterworfen sind?

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 24. May c.,

ob der Werth ehemaliger Leibeigner oder anderer Colonate, auf welchen die fremdherrschaftliche Gesetzgebung influirt, der Erbschafts-Stempel-Steuer unterworfen sind?

hierdurch eröffnet, daß nach dem gemeinschaftlichen Sentiment der Ministerien der Justiz und der Finanzen, der Erbnehmer in den Colonaten von der Erbschafts-Stempel-Pflichtigkeit nicht entbunden werden kann, da derselbe, mit Vorbehalt der auf letztern haftenden Prästation, in den Genuß des vollen nutzbaren Eigenthums tritt, und das Stempel-Gesetz vom 20. November 1810 die Colonate von der Erbschafts-Stempel-Pflichtigkeit nicht ausschließt, vielmehr die generelle Vorschrift des besag-

ten Gesetzes Art. 7. Nr. 4.; so wie die Instruction vom 5ten September 1811 §. 9. Nr. 4. der Befreiung entgegen steht.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher wegen Ausmittelung des nach dem Nutzungs-Ertrage der Colonaten zu lösenden Werth-Stempels das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 3ten July 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Münster.

VI.

Criminal=Gesetzgebung.

31.

Die Bestrafung des fernern Diebstahls betreffend.

(Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1183.)
(Circular=Verordnung vom 26. Februar 1799. §. 18.)

Das von dem Criminal=Senat des Königl. Ober=Landesgerichts von Westpreußen in der Untersuchungs=Sache wider die Festungs=Baugefangenen N. und N. abgefaßte Erkenntniß, welches im Entwurf und in der Ausfertigung nebst der Re= und Correlation und den Acten anbei zurückerfolgt, wird hierdurch lediglich dahin bestätigt:

daß

1) der Angeschuldigte N N. wegen — nach vorgängiger gewaltsamen Ausbrechung aus der Festung und mehrmaliger Bestrafung wegen verschiedener großen Diebstähle — begangenen wiederholten gewaltsamen und großen gemeinen Diebstahls, mit Neunzig derben Peitschenhieben in drei auf einander fol=

genden Tagen und mit Festungsarbeit bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von Funfzehn Jahren von Amtswegen nicht angetragen werden darf, zu bestrafen.

2) Der Mitangeschuldigte N N. wegen thätiger Theilnahme an diesen Diebstählen, nach ebenmäßiger gewaltsamer Ausbrechung aus der Festung, und wegen des sich so nach und nach und nachdem er wegen Diebstahls und Straßenraubs schon bestraft worden, schuldig gemachten ersten gewaltsamen und wiederholten großen gemeinen Diebstahls, mit dem Verlust des Rechts, die preuß. National-Cocarde zu tragen, mit Neunzig derben Peitschenhieben in drei Tagen und Festungsarbeit bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von Zwanzig Jahren vom 12ten Februar 1825 an gerechnet, von Amtswegen nicht angetragen werden darf, zu bestrafen.

Es ist daher dasselbe zu publiciren und demnächst weiter rechtlich zu verfahren.

Zu rügen findet der Justiz-Minister folgendes:

1) Pag. 12. des Erkenntnisses wird in Absicht des N N. bemerkt, daß er schon früher, im Jahre 1814 einen gewaltsamen Diebstahl unter erschwerenden Umständen begangen, und die ihm dafür auferlegte fünfjährige Festungsarbeit bereits abgebüßt habe, und daß also Rücksichts seiner die Anwendung des §. 18. der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, wonach ein wegen gewaltsamen Diebstahls schon Bestrafter, wenn er dieses Verbrechens nachher aufs neue überführt wird, mehrmalige strenge Züchtigung und Einsperrung bis zur Begnadigung erleiden soll, unbedenklich sey. In dieser Hinsicht wird erinnert:

Entweder bezieht sich die Behauptung, daß N. die fünfjährige Festungsarbeit bereits abgebüßt

habe, auf die Zeit da das Erkenntniß entworfen worden, und dann ist sie zwar in facto gegründet, paßt jedoch nicht recht zu dem folgenden Satz, da es nach §. 18. der gedachten Circular-Verordnung vom 26sten Februar 1799 auf die Zeit des zweiten gewaltsamen Diebstahls ankommt; oder jene Behauptung bezieht sich auf die letztgedachte Zeit, denn ist sie in facto nicht richtig, da N. am 19ten July 1819, als er aus dem Fort Weichselmünde ausgebrochen und eben so wenig zur Zeit des zweiten gewaltsamen Diebstahl, die fünfjährige Festungsarbeit, die er am 31. August 1814 angetreten, noch nicht vollständig abgebüßt hatte.

Dennoch hat die Bestätigung des Erkenntnisses deshalb erfolgen müssen, weil der §. 18. der gedachten Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, welcher die Strafe für den Fall bestimmt, wenn ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen, oder auch nur beträchtlichen Diebstahls überführt wird, aus dem §. 1183. Tit. 20. Th. 2. des Allg. Landrechts zu interpretiren ist, worin blos vorausgesetzt wird, daß der Dieb wegen gewaltsamen Diebstahl einmal verurtheit worden.

Hiernach wird jene Stelle in den Gründen des Erkenntnisses vor dessen Publication zu berichtigen sein.

2) In der Folge ist, wenn mit den Untersuchungs-Acten mehrere adhibenda übersandt werden, entweder eine Specification sämmtlicher Acten dem Bericht beizufügen, oder falls bereits eine solche Specification in einem Actenstücke befindlich ist, in dem Bericht der Actenband und das Folium zu bezeichnen.

In dem vorliegenden Falle befindet sich ein Acten-Verzeichniß, auf der Rückseite des den Criminal-Acten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig Litt. M. Nr. 305.

vorgesetzten rotuli; es stimmt aber nicht vollständig mit den übersandten Acten.

Berlin, den 27. September 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreussen zu Marienwerder.

32.

Die Vorschrift, daß Verbrecher nach geschlossener Untersuchung und vor Abfassung des Erkenntnisses zum Zuchthause abzuführen findet, nur bei gemeinen Verbrechern Statt.

(Allg. Criminal-Ordnung §. 558.)

Der Justiz-Minister kann es nicht billigen, daß der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts nach seinem Berichte vom 14ten d. M. den Justitiarius N. nach geschlossener Untersuchung, und vor Abfassung des Erkenntnisses, zum Zuchthause hat abführen lassen. Die Vorschrift des §. 558. der Criminalordnung findet auf den N. keine Anwendung. Diese spricht von gemeinen Verbrechern, bei denen keine andere Rücksichten zu nehmen sind, als die Sorge für ihre Detention und ihren Unterhalt herbeiführt. Der Justitiarius N. ist aber ein Staatsbeamter, und die seinem Amte und der richterlichen Würde gebührende Achtung schließt die Anwendung der gedachten Vorschrift aus, so daß, bis der N. seines Amtes entsetzt ist, mit der Vollstreckung der Zuchthaus-Strafe hätte Anstand genommen werden müssen. Der Administration der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandow ist daher durch die abschriftlich beikommende Verfügung vom heutigen Tage aufgegeben worden, den N., dessen Zurückholung von dem Zuchthause

in der Erwartung, daß das Erkenntniß bald erscheinen werde, ausgesetzt bleiben soll, nur daselbst zu detiniren, ihn aber noch nicht zu den Arbeiten der Sträflinge anzuhalten, und von der Gemeinschaft mit Letztern auszuschließen.

Berlin, den 21. July 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts zu Frankfurt.

33.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution ist in allen Untersuchungs- und fiscalischen Sachen zulässig.

(Allg. Criminalordnung §. 588. und §. 589. und Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 35. §. 96.)

Wenn das Königl. Ober-Landesgericht nach seinem Berichte vom 23sten v. M. dafür hält, daß der Postillon N. in der Untersuchungssache wider denselben, zu der nachgesuchten Restitution nicht zuzulassen sey, so kann der Justiz-Minister dieser Ansicht nicht beitreten.

Der vom Collegio im Berichte allegirte §. 96. Tit. 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung, schließt bloß ein anderweites ordentliches Rechtsmittel, und insbesondere die 3te Instanz in fiscalischen Untersuchungssachen aus, und kann daher dem außerordentlichen Rechtsmittel der Restitution, wodurch die Unschuld mittelst neuer directer Beweismittel dargethan werden soll, und welches die Criminalordnung in den §§. 588. und 589. in Untersuchungssachen zuläßt, nicht entgegen gesetzt werden.

Dieser Nachweis der Unschuld muß, wie sich von selbst versteht, in allen Untersuchungssachen, und

daher auch in fiscalischen zu jederzeit nachgelassen werden. Auch befindet sich im 2ten Abschnitt des 35sten Titels der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. keine Vorschrift, wodurch dieser Nachweis ausgeschlossen wird, und deshalb kann in dieser Beziehung der §. 12. der Criminalordnung ebenfalls nicht in Betracht kommen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch in der That kein solches Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung gewesen, welches sich zur Eröffnung einer fiscalischen Untersuchung geeignet hätte.

Durch das Erkenntniß der ersten Instanz wird Inculpat von dem Verdacht, den Thorschreiber N. im Amte thätlich beleidigt und demselben Verletzungen zugefügt zu haben, vorläufig freigesprochen.

Thätliche Beleidigungen eines Beamten im Amte, verbunden mit körperlicher Verletzung, kann nach Umständen eine Strafe zur Folge haben, welche ein 6monatliches Gefängniß übersteigt.

Daß diese Untersuchung mithin wider die Vorschrift der Gesetze, fiscalische Untersuchung genannt worden, kann für den Inculpaten nicht den Verlust der ihm in Criminal-Untersuchungssachen zustehenden Rechtsmittel herbeiführen.

Der Inculpat muß daher, da er seine Unschuld durch directe Beweismittel darthun will, hierzu admittirt werden. Die Restitution ist folglich zuzulassen, und nach Vorschrift des §. 58. der Criminalordnung nach Abschluß der Untersuchung salvo remedio von neuem zu erkennen, und zwar um so mehr, da die Aussage des neuen Defensional-Zeugen nicht unerheblich zu seyn scheint, und es dahin steht, ob der erkennende Richter nicht den angetretenen Beweis für geführt erachten dürfte. Das Königl. Ober-Landesgericht hält überdies selbst im Berichte den Ausgang für zweifelhaft, indem es äußert:

> daß Inculpat schwerlich durch den vorgeschlagegeschlagenen Zeugen seine Unschuld völlig darthun werde.

Das Collegium schließt mithin den Fall, daß der künftige Richter den Beweis der Unschuld für geführt erachten könne, nicht ganz aus.

Bei dieser Lage der Sache kann der untersuchende Richter den Beschluß über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution, nicht von seiner subjectiven Ansicht über den wahrscheinlichen Ausgang der Sache abhängig machen.

Bis zum anderweiten rechtskräftigen Erkenntnisse ist die Vollstreckung der ergangenen Erkenntnisse zu sistiren.

Die eingereichten Acten erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 18. September 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

VII.

Zur Erläuterung der in den Rheinprovinzen noch bestehenden Französischen Justiz-Verfassung.

34.

Die Landesherrliche Authorisation zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen zu Gunsten der Armen betreffend.

a.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. August v. J. zu bestimmen geruhet,

daß zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen zu Gunsten der Armen in denjenigen Provinzen, woselbst die Französischen Gesetze annoch in Kraft sind, die Allerhöchste Autorisation nicht weiter eingeholt zu werden brauche; vielmehr nach den diesfälligen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verfahren werden könne,

auch diese Bestimmung durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Februar d. J. dahin zu erweitern geruhet, daß es

1) bei Veräußerung des liegenden Vermögens der von den Ministerien des Innern und der Geistlichen rc. Angelegenheiten ressortirenden Gemeinen, Kirchen Wohlthätigkeits-Anstalten, mithin auch bei dessen Erbverpachtung;

2) bei allen Erwerbungen der gedachten Institute, sie mögen auf einem lästigen Vertrage, oder auf Schenkungen und letztwilligen Dispositionen beruhen;

3) bei der Verschuldung ihres Grundvermögens, bei der Disposition über vorräthige Geldsummen, und bei Vergleichen über streitig gewordene Rechte, und endlich

4) bei Verpachtungen auf längere Zeit, als neun Jahre, der Allerhöchsten Genehmigung nicht weiter bedarf.

Was nun insbesondere die in erstgedachter Cabinetsordre bezogenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, wegen Annahme der Geschenke und Vermächtnisse an Geistliche- und Armen-Anstalten, und milde Stiftungen anlangt: so ist in vorgedachter Beziehung in demselben und im §. 125. des Anhangs, imgleichen in dem durch die Edictensammlung publicirten Hofrescript vom 17. Juli 1806, darüber folgendes verordnet:

1) wenn einer Kirche oder anderen religiösen und Armenanstalt, oder sonstigen milden Stiftung ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der respect. Geistlichen oder das Armenwesen verwaltenden vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thlr. oder weniger, so kann von dieser die Bestätigung sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertiget werden; anderenfalls aber muß darüber an das Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten, und in Bezug auf die Armen-Anstalten, an das Ministerium des Innern berichtet, und in keinem Falle darf die Schenkung oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediatanfrage, abgewiesen werden;

2) dergleichen Geschenke und Vermächtnisse erhalten erst durch die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde ihre Gültigkeit, und erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder dessen Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses ihren Anfang;
3) Kirchenvorsteher, welche den obigen Vorschriften zuwider Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiscalische Strafe verwirkt; und
4) diese Strafe soll, nach Bewandniß der Umstände von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden können.

Berlin, den 9. July 1820.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

Publicandum.

---

b.

Sie erhalten Herr General-Advocat, Abschrift eines von dem Königl. Ministerio des Innern erlassenen Publicandi wegen Veräußerung, Zeit- und Erbpachtung des liegenden Vermögens der Gemeinen-, Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten in den Rheinprovinzen mit dem Befehl, die Staats-Anwälde in den gedachten Provinzen darnach zu instruiren, und durch sie, die Tribunäle davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Berlin, den 28. July 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den ersten Hrn. General-Advocaten
bei dem Rheinischen Appellations-
Gerichtshof zu Cöln.

35.

Die Erneuerung der Inscription der Hypotheken betreffend.

(Bürgerl. Gesetzbuch Art. 2121. und 2154.)

Nach dem Artikel 2154. des Französischen Civil-Gesetzbuchs, hat eine hypothekarische Einschreibung nur zehn Jahre hindurch rechtliche Wirkung, und muß, wenn sie diese Wirkung behalten soll, vor Ablauf der zehn Jahre erneuert werden.

Um allen Nachtheilen zu begegnen, welche aus der Verabsäumung jener gesetzlich nothwendigen Erneuerung für die Bewohner der Rheinprovinzen entspringen können, wird die Königl. Regierung (zu ꝛc. ꝛc.) hierdurch angewiesen, das Publicum durch die Amtsblätter hierauf aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen:

1) daß die Erneuerung der Inscription in allen Fällen von dem Gläubiger, mithin bei den gesetzlichen Hypothekan, von welchen der Art. 2121. des bürgerlichen Gesetzbuchs spricht, von denen zu Gunsten derer sie festgestellt sind, insbesondere aber hinsichtlich des Fiscus von den Behörden bewirkt werden muß, welche die Hypotheken-Bestallung primitiv veranlaßt und den Fiscus dießfalls zu vertreten haben;

2) daß in Absicht der Inscriptions-Gebühren es dabei, daß für die Erneuerung der Hypotheken dieselbe Gebühr wie für die erste Einschreibung, mithin respt. von 1000 oder von 2000 entrichtet wird, sein Bewenden behält.

Berlin, den 2. August 1820.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen. — Der Finanz-Minister. v. Klewitz.

An
die Königl. Regierungen zu Coblenz, Trier, Aachen, Cöln, Düsseldorff und Cleve.

36.

Bekanntmachung über die bei jedem Gerichte in den Rheinprovinzen zu bestellenden Advocat-Anwälte.

1) Die Zahl der Advocaten-Anwälte in den Rheinischen Provinzen wird einstweilen auf folgende Weise festgestellt:

1. Bei dem Rheinischen Appellationshofe auf 20,
2. Bei den Gerichten der ersten Instanz

zu Köln	auf	21,
„ Düsseldorf	„	20,
„ Aachen	„	17,
„ Trier	„	18,
„ Coblenz	„	18,
„ Cleve	„	7.

Sollte die Erfahrung lehren, daß diese Anzahl bei einigen Gerichten im Verhältniß zu den gewöhnlich dort vorkommenden Geschäften nicht hinreiche, oder zu groß sey, so wird das Königl. Justiz-Ministerium sie im ersten Falle vermehren, und im zweiten dadurch vermindern, daß die zuerst erledigten Stellen bis die erforderliche Zahl erreicht ist, unbesetzt bleiben.

2) Die Ernennung der Anwälte bleibt dem Königl. Justiz-Ministerium vorbehalten.

Ueber die Frage, wie groß die Anzahl seyn müsse, wird der Rheinische Appellationshof zu seiner Zeit nach eingeholtem Gutachten der Gerichte der ersten Instanz berichten.

3). Um gründlich hierüber urtheilen zu können, wird auf der Kanzlei eines jeden Gerichts, den Appellationshof mit eingeschlossen, ein besonderes Verzeichniß geführt, worin jeder Anwalt mit Bemerkung der Prozeßsachen, worin er im Laufe des Jahres vor und nach als Anwalt aufgetreten ist, angemerkt und weiter hinzugefügt wird, ob er allein oder unter dem Beistande eines Advocaten die Sache vorgetragen habe, und ob für oder wider seinen Clienten erkannt worden.

4) Wer in den Rheinprovinzen in die Matrikel der Advocaten entweder schon vor der gegenwärtigen Verordnung aufgenommen ist, oder künftig darin aufgenommen und zur Advocatur zugelassen werden wird, hat schon dadurch, er sey zugleich Anwalt oder nicht, das Recht, bei dem Appellationshofe sowohl, als bei den übrigen Gerichten als Advocat aufzutreten. Er kann gleichwohl, wenn er nicht beide Eigenschaften in sich vereinigt, nur in Beistand eines zur Sache gehörig bestellten und bei dem Gericht in Eid und Pflichten stehenden Anwaltes zugelassen werden.

5) Kein Advocat verliert dieses Recht dadurch, daß er zugleich bei einem andern Gericht oder bei dem Rheinischen Appellationshofe als Anwalt angestellt ist; er ist gleichwohl verbunden, in den Sachen, die er als Anwalt zu besorgen hat, und für die Zeit, daß er an einem andern Gerichte beschäftigt ist, einen seiner Collegen zu substituiren und sich durch ihn vertreten zu lassen.

6) Diejenigen, die bis zu der gegenwärtigen Einrichtung des Justiz-Wesens aus Mangel an der erforderlichen Qualification nur als Anwälte auftreten konnten und auch dermalen in das Verzeichniß der Anwälte wieder aufgenommen worden, sind nur in dieser Eigenschaft wieder angestellt und behalten zwar die nach den bestehenden Gesetzen ihnen zukommenden Rechte u. s. w, werden gleichwohl dadurch den Advocaten nicht gleich geachtet.

7) Wer an einem Gerichte, wo er nicht schon als Advocat persönlich bekannt ist, in dieser Eigenschaft auftreten will, hat sich vor der Audienz, unter Vorzeigung seiner Matrikel, bei dem Präsidenten zu legitimiren.

8) Die Matrikel aller Advocaten wird bei dem Rheinischen Appellationshofe geführt und dem Justiz-Minister eingesendet. Die durch Sterbefälle oder anderweite Beförderung dabei vorfallenden Veränderungen hat das öffentliche Ministerium am Schlusse eines jeden Jahres dem Justiz-Minister ebenfalls anzuzeigen.

9) Ueber die Qualification zur Advocatur und zum Amte eines Anwaltes wird eine besondere Verordnung vorbehalten. Vorläufig gelten deshalb folgende Bestimmungen:

a) Wer in die Matrikel der Advocaten aufgenommen zu werden verlangt, muß zwanzig Jahre alt seyn, und durch Zeugnisse beweisen, daß er wenigstens drei Jahre lang auf einer Universität sich der Rechsgelehrsamkeit gewidmet, und nachher zwei Jahre lang bei einem immatrikulirten Advocaten oder Anwalte die Praxis erlernt hat.

b) Die Prüfung geschieht von einem Präsidenten und zwei Räthen des Appellationshofes über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit, und endigt sich mit der Abfassung einer Denkschrift und einem Vortrage aus Criminal-Acten oder mit einer Defensionsschrift.

c) Ueber das Resultat der Prüfung entscheidet der erste Civil-Senat.

d) Niemand wird als Anwalt zugelassen, ohne sich vorher einer besondern Prüfung über die Prozeßordnung bei dem Gerichte wobei er angestellt werden soll, unterworfen zu haben. Die Prüfung geschieht dort ebenfalls von einem Präsidenten und zweien Richtern, und über das Resultat wird in einer Plenar-Versammlung des Gerichts entschieden.

10) Wer als Richter, als Gerichtsschreiber, oder als Notar oder in einer andern Eigenschaft bei einer öffentlichen Verwaltung angestellt ist, kann nicht zugleich das Amt eines Advocaten versehen, die Rechte selbst sind gleichwohl durch die Annahme einer solchen Stelle nur suspendirt und gehen dadurch nicht verloren.

11) Jeder Anwalt ist schuldig, an dem Orte zu wohnen, wo das Gericht, bei dem er angestellt ist, seinen Sitz hat. Erfüllt er diese Bedingung nicht in den ersten neun Monaten, nachdem ihm seine Anstellung bekannt gemacht worden, so ist die Ernennung erloschen.

12) Die Ernennungen sind in jedem Regierungsbezirke durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. April 1820.

von Hardenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die erfolgten Ernennungen alsbald nachträglich bekannt gemacht werden sollen.

Köln, den 24. Juny 1820.

Der Geheime Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advocat, Boelling.

37.

Bekanntmachung wegen der bei den Rheinischen Gerichten zu bestellenden Anwälte.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst Staatskanzler haben in Beziehung auf die Verordnung vom 16. April d. J. über die, bei den Rheinischen Gerichten zu bestellendeu Advocat-Anwälte Folgendes näher festzusetzen geruhet:

1) Alle noch im Advocaten-Cursus befindliche Candidaten, wenn sie auch künftig auf nichts anders als die bloße Praxis der Advocaten Ansprüche machen wollen, benutzen ihren Cursus nur in der bisherigen Art, ohne die neu vorgeschriebene Prüfung zu bestehen.

2) Eben so wenig braucht einer, der schon Anwalt ist, sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

3) Wollen sich aber die im Advocaten-Cursus noch stehenden Candidaten zur Stelle eines Anwaltes, welche sie noch nicht haben, oder in einem Gerichte oder im öffentlichen Ministerium qualificiren, so müssen sie die Vorschriften erfüllen, welche die Verordnung vom 19. April d. J. IX. Lit. a. u. b. enthält. Ohne eine solche Qualification können sie nie zu einer dergleichen Stelle zugelassen werden.

Vorstehende nachträgliche Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Juli 1820.

Der Geheime Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advocat, Boelling.

VII.

Allgemeine Verordnungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

A.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. Od.

39.

Die Form des Erkenntnisses bei Ehescheidungen jüdischer Ehegatten betreffend.

Nach den jüdischen Ritual-Gesetzen ist bei Ehescheidungen durch den Richter, außerdem den Scheidebrief in sich fassenden Erkenntniß auch entweder die Annahme desselben nach jüdischen Gebräuchen, oder der Consens in die Wiederverheirathung von Seiten des einen Theils gegen den Andern, welcher zur anderweiten Ehe schreiten will, erforderlich. Da die Ausstellung dieses Consenses zuweilen verweigert wird, und sodann die Vollstreckung der Hülfe, wenn darauf nicht erkannt, Schwierigkeit findet; so werden die Untergerichte des Departements hiemit angewiesen, bei jüdischen Ehescheide-

bungen in den geeigneten Fällen die Verpflichtung zur Ausstellung des Consenses in die anderweite Verheirathung, in dem Erkenntnisse mit auszudrücken.

Frankfurt a. d. Od., den 18. April 1820.

Königl. Ober-Landesgericht.

40.

Die Einreichung der monatlichen Gefangen-Listen betreffend.

Die Einreichung der monatlichen Gefangen-Listen erfolgt theilweise noch sehr unregelmäßig.

Da im Vertrauen auf die Untergerichte und zur Abkürzung des Geschäftsganges keine Negativanzeige erfordert wird, so muß jede in dieser Hinsicht vorfallende Omission um so strenger gerügt werden. Sämmtlichen Untergerichten wird daher eröffnet, daß wenn sich aus den eingereichten Acten, oder sonstigen Tabellen ergeben sollte, daß bei ihnen Gefangene vorhanden gewesen sind, ohne daß sie die vorgeschriebene Tabelle eingereicht haben sollten, sie für jeden Gefangenen in 5 Thlr. Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Da zur Zeit auch mehrere Patrimonialgerichte noch mit keinen gehörigen Gefängnissen versehen sind, und daher die Verbrecher in die nahe belegenen Gefängnisse abführen lassen, so wird zur Vermeidung aller Irrungen hierdurch festgesetzt:

1) daß die monatliche Liste von demjenigen Gericht eingereicht werden muß, welchem das Gefängniß unterworfen ist, und ist nur in die Colonne sub 4. der Gefangen-Liste das abliefernde Gericht zu benennen. Die Ursache der Verhaftung — ad 5. — muß demselben bekannt seyn, weil es ohne die Angabe dieser, keinen Verhafteten aufnehmen wird;

2) das abliefernde Gericht wird mithin von Einreichung der Gefangen-Listen entbunden;

3) die hiernach abgelieferten Gefangenen kommen dadurch unter die unmittelbare Aufsicht und Responsibilität des annehmenden Gerichts. Sie werden ebenso behandelt, als die übrigen Gefangenen und das abliefernde Gericht kann und darf sich hierin nicht mischen, noch weniger verlangen, Ausnahmen oder Begünstigungen zu gestatten, welche mit der Regie des Hauses nicht vereinbar sind;

4) die annehmende Gerichtsbehörde muß sich wegen der Alimentations- und sonstigen Kosten gehörige Deckung verschaffen;

5) wo in die Gefängnisse auch Polizeigefangene aufgenommen werden, bedarf es deren Erwähnung in den Gefangenlisten nicht, sondern es sind blos die aufzuführen, welche von Seiten des dem Gefängniß vorgesetzten oder auf Requisition eines andern Gerichts verhaftet sind.

Bei dieser Gelegenheit werden sämmtliche Gerichte auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht, nach welchen unter keiner Bedingung Kinder in die Gefangen-Liste aufgenommen werden können, und die verschiedenen Geschlechter, so wie die Theilnehmer an einem Verbrechen gehörig separirt werden müssen.

Frankfurt a. d. Od., den 12. September 1820.

Criminal-Senat des Königl. Preußischen Ober-Landesgerichts.

B.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin.

41.

Die Real-Jurisdiction und die Führung des Hypotheken-Buchs über die den Kirchen, Pfarren und milden Stiftungen gehörigen Grundstücke betreffend.

Nachstehendes, wörtlich also lautendes Publicandum:

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 108. sind die sämmtlichen geistlichen Grundstücke, mit Ausschluß der zu einer Gemeinschule gehörenden, der unmittelbaren dinglichen Gerichtsbarkeit der Landes-Justiz-Collegien unterworfen. Das Publicandum an die Pommerschen Untergerichte de Dato Stettin den 2. October 1797 hat dieses Gesetz bestätigt, hat aber die öffentliche Ausbietung der Grundstücke auf Zeitpacht, Erbpacht, Erbzins ꝛc., so wie auch die Errichtung und Durchgehung der dieserhalb zu schließende Verträge, den sämmtlichen Untergerichten, unter welchen die den Kirchen und Pfarren, Hospitälern, Schulen und milden Anstalten gehörigen

Grundstücke liegen, ein für allemal übertragen. Da jedoch die Führung des Hypothekenbuchs bei der Regierung (jetzt Ober-Landesgericht) mit mancherlei Nachtheilen für die Kirchen und milden Stiftungen und die Pächter verknüpft ist; so wird auf den Grund des Hofrescripts vom 19. Februar 1802 Folgendes hiermit festgesetzt:

1) die Real-Jurisdiction und die Führung des Hypothekenbuchs über sämmtliche den Kirchen, Pfarren, milden Stiftungen und gelehrten Schulen gehörige Grundstücke wird den Untergerichten und Patrimonialgerichten der Provinz Pommern, in deren Gerichtsbezirk diese Grundstücke liegen, hiermit ein für allemal übertragen.

2) Sollte jedoch ein solches Grundstück ein für sich bestehendes Rittergut ausmachen, oder sollte ein solches Grundstück der Grund- und Gerichts-Obrigkeit selbst in Erbpacht oder Erbzins gegeben werden; so leidet diese Verfügung eine Ausnahme, und die Regierung (jetzt Ober-Landesgericht) behält die Real-Gerichtsbarkeit und die Führung des Hypothekenbuchs, so wie das Consistorium die Schließung der Verträge.

Den sämmtlichen Untergerichten und Patrimonialgerichten der Provinz wird dies hierdurch zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und werden sie in Ansehung des bei Führung des Hypothekenbuchs zu beobachtenden Verfahrens auf die Allgemeine Hypothekenordnung und auf das Publicandum vom 2. October 1797 verwiesen. Auch dient ihnen zur Nachricht, daß es nicht nöthig ist, die sämmtlichen in ihrem Gerichtsbezirk belegenen Grundstücke der oben genannten Gattung nunmehr sogleich mit einem Mal zu intabuliren, sondern die Berichtigung des Hypothekenbuchs kann nach und nach geschehen, so wie bei einem Grundstück Intabulationen oder Löschungen vorkommen, damit ein unverhältnißmäßiger Aufwand von Zeit und Kosten vermieden werde, den die Regulirung des Hypo-

thekenwesens bei den genannten Grundstücken erfordern würde, wenn sie unverzüglich vorgenommen werden sollte.

Stettin, den 10. März 1803.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung
(jetzt Ober-Landesgericht.)

wird sämmtlichen Untergerichten des Departements hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 1. Februar 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

C.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Königsberg.

42.

Das Hypothekenwesen über veräußerte Domainen betreffend.

Durch die Justiz-Ministerial-Verfügung de Dato Berlin den 23sten Februar 1811 und 18ten Juny 1811, (Mathis juristische Monatsschrift, Bd. XI. Seite 116) ist festgesetzt worden, daß wenn ganze Domainenämter oder Vorwerke veräußert werden, daß Grundstück und dessen Besitzer den eximirten Gerichtsstand behalten. Sie gehören also, und ohne Unterschied, ob die Veräußerung eigenthümlich oder erbpachtsweise geschehen ist, in Ostpreußen, mit Ausschluß des Bisthums Ermland, zur unmittelbaren Jurisdiction des Ober-Landesgerichts in Königsberg, und im Bisthum Ermland laut der Verfügung de Dato Berlin den 4ten Februar 1812 zur Jurisdiction des Landvogtei-Gerichts in Heilsberg,

insofern nicht im Veräußerungs-Contract selbst ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist. Dagegen bleiben einzelne Domainen-Pertinenzien z. B. Mühlen u. s. w., wenn sie veräußert werden, der Real- und Personal-Jurisdiction des Justitzamts unterworfen. Da aber zu Folge der Justiz-Ministerial-Verfügungen de Dato Königsberg den 4ten März 1808 und 28sten Januar 1809 über die unveräußerten Domainen und Forsten bei den Landes-Justiz-Collegien Hypothekenbücher geführt werden, so ergiebt sich hieraus nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 36. 37., Tit. 2. §. 91., daß über die seit dem 4ten März 1808 veräußerten Domainen-Grundstücke, und über die seit dem 28sten Januar 1809 veräußerten Forstländereien, der Besitztitel für den neuen Erwerber aber nicht eher in das Hypothekenbuch eingetragen werden kann, bis die Abschreibung aus dem Hypothekenbuch über das Hauptgut bei dem Ober-Landesgericht erfolgt ist. Sämmtliche Domainen-Justizämter werden daher hiermit aufgefordert, binnen 14 Tagen

1) die etwa vorhandenen Grund-Acten über ganze veräußerte Domainen-Vorwerke, nebst den zwischen dem Fiscus und dem neuen Erwerber abgeschlossenen Contracten und der Anzeige einzusenden, ob die den Grund-Acten vorgeheftete Hypotheken-Tabelle (das Concept des Hypothekenbuchs) in das ordentliche Hypothekenbuch, (dessen Band und Seite zu allegiren) bereits übertrageu ist, oder nicht? Wo über die Erbpachts-Berichtigungen ganzer Domainen-Vorwerke keine hypothekarische Verhandlungen (Grund-Acten und Hypotheken-Tabellen) vorhanden sind, ist solches ausdrücklich anzuzeigen;

2) die Verhandlungen und Documente, nebst etwa bereits angelegten Grund-Acten über Domainen-Grundstücke und Forstländereien, welche jene seit dem 4ten März 1808 und diese seit dem 28sten

Januar 1809 von den Fiskus veräußert, und in den hiesigen Domainen- und Forst-Hypothekenbüchern noch nicht abgeschrieben sind, einzureichen, oder anzuzeigen, daß dergleichen nicht vorhanden sind.

Königsberg, den 10. September 1819.

Königl. Preußisches Ober-Landesgericht von Ostpreußen.

D.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Insterburg.

43.

Die fiscalischen Geldstraf-Tabellen betreffend.

Nach der Bestimmung der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen und getroffener näherer Uebereinkunft zwischen dem hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte und der Königl. Regierung, sollen von sämmtlichen Untergerichten des Departements die fiskalischen Geldstraf-Tabellen, so wie die eingezogenen Strafen selbst, für die Zukunft nicht weiter an die Königl. Regierung und deren Hauptkasse unmittelbar eingesandt, sondern, zur Fertigung einer General-Tabelle hiesigen Orts und Absendung sämmtlicher eingekommenen Strafen in einer Summe, bei uns eingereicht werden.

Sämmtlichen Untergerichten wird daher diese neue Anordnung hiermit bekannt gemacht, und kommt solche schon für das laufende Quartal Januar, Februar und März 1820, in Anwendung; die einzureichenden Tabellen aber sind nach dem beigefügten Schema zu fertigen und solche nebst den dazu gehörigen Belägen und eingegangenen Geldern, oder statt derselben die gewöhnli-

chen Vakatanzeigen, gleich nach Ablauf eines jeden Quartals und spätestens bis zum 15ten des folgenden Monats, bei 3 Thlr. Ordnungsstrafe an uns sub rubro: Herrschaftliche Kassensachen und Gelder einzusenden. Dabei wird noch Folgendes in Erinnerung gebracht und angeordnet:

1) In die einzureichende Tabelle gehören alle Geldstrafen, welche in Sachen, die bei dem Gerichte anhängig geworden, von demselben oder in den höhern Instanzen festgesetzt sind, und zur Königl. Regierungs-Hauptkasse fließen, diejenigen fiscalischen Geldstrafen allein ausgenommen, welche nach §. 45. der Verordnung vom 26sten December 1808. (in der Gesetzsammlung pro 1817 pag. 286.) auch die Verwaltungsbehörden festsetzen können, indem diese Behörden für die gehörige Cotrollirung und Einziehung gedachter Strafen selbst sorgen.

2) In Fällen, wo alternative auf Geld- oder andere Strafe erkannt und die Wahl dem Verurtheilten überlassen worden, kann die Geldstrafe nicht eher eingetragen werden, als bis derselbe sich darüber gehörig erklärt hat, oder er des Wahlrechts verlustig geworden, und darauf die Geldstrafe festgesetzt ist.

3) Fällt eine bereits eingetragene Geldstrafe weg, und tritt an deren Stelle eine im Erkenntnisse oder durch nachfolgende Festsetzungen substituirte andre Art der Strafe, so ist solches nicht nur in der Tabelle in letzter Colonne gehörig zu bemerken, sondern auch darüber so wie über die gehörige Vollstreckung der nun bestimmten Strafe die nöthige Bescheinigung in copia vidimata beizufügen.

4) Als Belag der zur Solleinnahme kommenden Strafen, wird dasjenige Erkenntniß allegirt und in copia vidimata beigefügt, bei welchem sich der Angeschuldigte beruhigt hat, oder welches in letzter Instanz gegen ihn abgefaßt ist. In diesen vidimirten Abschriften können jedoch die besonders abgefaßten Urtheilsgründe füglich weggelassen werden. Dagegen muß in Fällen, wo das Erkenntniß der folgenden Instanzen eine bloße Bestätigung des vorigen Urtheils erhält, ohne selbst die dar-

darin erkannte Strafe auszudrücken, auch von dem letztern beglaubte Abschrift beigefügt werden.

5) In der Colonne: Name des Bestraften, wird der Name der Sache oder das Actenrubrum nur in denjenigen Fällen mit angegeben, wo Letzteres vom Erstern zufällig verschieden seyn sollte.

6) Die Colonnen-Nummer des beiliegenden Erkenntnisses und der Beläge wegen des Abgangs bleiben von den Untergerichten unausgefüllt, wogegen die Stückzahl dieser Beläge in dem Berichte mit anzugeben ist.

7) Den einzusendenden Geldern muß ein Sortenzettel beigefügt werden.

Insterburg, den 29. Februar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Litthauen.

Fiskalische Geld-

des (Namen

für das Quartal Januar,

Fortlaufende Nummer	Name der Gerichtsbehörde.	Name des Bestraften, dessen Wohnorts und der Sache.	Wegen welchen Vergehens?	Worauf die Strafe sich gründet.	
				Erkenntniß vom	liegt bei sub Nr.

ſtraf-Tabelle.
des Gerichts)
Februar und März 1820.

Betrag der Strafe.						Von diesen Strafen ist.										Bemerkungen.
An Resten aus der frühern Tabelle.			neu hinzukommende Strafe.			eingegangen.			in Abgang gestellt.			Nr. der Beläge wegen d. Abgangs	rückständig geblieben.			
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.	

E.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder.

44.

Die Publication der Erkenntnisse betreffend.

Die Publication der Erkenntnisse an die Partheien wird von den Kreis-Justiz-Commissionen und den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen so sehr verzögert, daß die Publications-Protocolle und die Behändigungsscheine oft erst nach mehreren Monaten hier eingehen. Einige Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte erstatten sogar über die mehrere Wochen hinausgesetzten Publications-Termine besondere Berichte. Die Königl. Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte werden daher angewiesen, die Termine zur Publication der ihnen zugekommenen Erkenntnisse höchstens acht Tage hinaus zu setzen, und spätestens innerhalb vierzehn Tagen entweder die Publications-Protocolle oder die Behändigungsscheine hier einzureichen. Sollte dieser Anweisung nicht Folge geleistet werden, so werden die säumigen Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte sofort durch Kosten tragende Excitatorien erinnert und dem Befinden nach in Ordnungsstrafen ge-

nommen werden. Die Einziehung und Einsendung der Kosten muß die Einreichung der Publications-Protocolle oder Behändigungsscheine niemals aufhalten.

Marienwerder, den 25. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

45.

Wegen Bezeichnung der Berichte, in welchen sich Testamente befinden.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte des hiesigen Departements Testamente an das unterzeichnete Ober-Landesgericht einsenden, ohne auf den Couverten zu vermerken, daß dergleichen Urkunden darin enthalten sind. Dies hat zur Folge, daß die Testamente nicht sofort an das Ober-Landesgerichts-Depositorium gelangen, wodurch ihre Sicherheit gefährdet werden kann.

Um dies zu verhindern, werden die Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte angewiesen, bei der Einsendung eines jeden Testaments auf dem Umschlage zu vermerken, daß sich darin ein Document von Werth befinde.

Marienwerder, den 12. May 1820.

Königl. Preußisches Ober-Landesgericht von Westpreußen.

46.

Die fiscalischen Strafen, deren Anwendung und Anzeige betreffend.

Da ungeachtet der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Aufforderung vom 12. November v. J., nur einige Untergerichte über die von ihnen eingezogenen fiscalischen Strafen Anzeige gemacht haben, und es den Anschein hat, daß mehrere Untergerichte die von ihnen erkannten fiscalischen Strafen für sich oder zu ihren Salarien-Cassen einziehen; so werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des Ober-Landesgerichts von Westpreußen angewiesen, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. Octbr. a. pr. bis ultimo Juny a. c. von ihnen erkannten und eingezogenen fiscalischen Strafen ohne Unterschied des Betrages einzureichen, oder insofern dergleichen Strafen in dem gedachten Zeitraume von ihnen nicht erkannt sind, davon Anzeige zu machen. Dasjenige Gericht, welches mit der erforderten Nachweisung oder Anzeige zurück bleibt, soll sofort auf seine Kosten durch Strafbefehle erinnert werden. Diejenigen Unterrichter, welche Justiziariate verwalten, können die erforderte Nachweisung von ihren sämmtlichen Justiziariaten zugleich einreichen, oder die Anzeigen von sämmtlichen Patrimonial-Gerichten zugleich erstatten.

Uebrigens hat es zwar dabei, daß nach dem Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vom 20. September 1773 die fiscalischen Strafen zu $\frac{1}{4}$ der Salarien-Casse des Stadtgerichts zu Elbing und zu $\frac{3}{4}$ der Cämmerei daselbst zufließen, imgleichen dabei, daß nach dem Magistrats-Reglement für die Westpreußischen Städte außer Elbing vom 13. September 1773 die fiscalischen Strafen den Cämmereien, welche die Lasten der Jurisdiction tragen, gebühren, sein Bewenden, es sind aber sonst alle fiscalische Strafen

ohne Unterschied des Betrages für die Regierungs-Haupt-Casse des Departements einzuziehen, und an dieselbe abzuführen, auch sind die Quittungen darüber den betreffenden Acten beizufügen.

Sollte wider Erwarten ein Untergericht die fiscalischen Strafen für sich oder zu seiner Sportel-Casse einziehen, und nicht zu der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse abführen, so wird der schuldige Beamte zur Untersuchung gezogen, und ohne Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Marienwerder, den 8. August 1820.

Königl. Preußisches Ober-Landesgericht von Westpreußen.

F.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau.

47.

Declaration der Bekanntmachung vom 14ten Januar c. wegen Inserirung der zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen und Anzeigen in die neue Breslauer Zeitung.

Da in der Fassung der unterm 14. Januar d. J. von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte an die Untergerichte seines Gerichtsbezirks wegen künftiger Inserirungen in die neue hiesige Schallsche Zeitung erlassenen Anweisung ein Irrthum vorgefallen ist, so wird diese Anweisung hiermit näher dahin bestimmt:

daß dadurch keinesweges die ältere hiesige Kornsche Zeitung von den Inserirungen habe ausgeschlossen werden sollen, sondern nur die Gerichtsbehörden bei ihren durch die Zeitungen zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen nach ihrer Wahl eben sowohl der neuen Schallschen, als der ältern Kornschen Zeitung, oder auch wenn die Interessenten es verlangen, beider Zeitungen zugleich sich bedienen können.

Breslau, den 15. März 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

G.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Ratibor.

48.

Bekanntmachung wegen Aufnehmung von Kauf-Contracten über Dominial-Pertinenzstücke mit Zustimmung der Real-Gläubiger.

Das Königl. Ober-Landesgericht von Oberschlesien hat mißfällig vernommen, daß mehrere Untergerichte des Departements Kauf-Contracte über Dominial-Pertinenzstücke aufnehmen, ohne sich vorgängig die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auch die Real-Gläubiger desjenigen Hauptgutes, von welchem solche Realitäten abalienirt werden, in die Veräußerung eingewilliget haben, und ohne die Contrahenten, besonders den Käufer, von den rechtlichen Folgen einer solchen, ohne Zustimmung der Real-Gläubiger geschehenen Veräußerung, und von der, den Käufer deshalb drohenden Gefahr in Kenntniß zu setzen. Ein solches Verfahren ist pflichtwidrig, und läuft wider die deutlichen Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 2. Tit. 2. §. 28., und Tit. 3. §. 11. Seite 18. Demnächst wird die Vorschrift des §. 426. des Anhanges

zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ebenfalls sehr häufig unbeachtet gelassen, welches gleichfalls einer zweckmäßigen Justiz-Verwaltung hinderlich ist.

Die sämmtlichen betreffenden Unter-Gerichte des Ober-Schlesischen Ober-Landesgerichts-Departements werden daher hiermit auf diese gesetzlichen Vorschriften besonders aufmerksam gemacht, und haben bei wiederholter Vernachlässigung derselben, gesetzliche Rüge zu gewärtigen.

Ratibor, den 6. April 1819.

Königl. Preußisches Ober-Landesgericht
von Ober-Schlesien.

II.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg.

49.

Den Verkauf nutzloser alter Acten betreffend.

Um den Klagen mehrerer Untergerichte, daß es ihnen an Raum zu der Aufbewahrung der alten Acten ermangele, abzuhelfen, sind wir von dem Königl. Justiz-Ministerium angewiesen, die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements zu dem Verkaufe der nutzlosen alten Acten zu ermächtigen. Indem dieses hierdurch geschieht, weisen wir dieselben zugleich an, bei Ausmittelung der zum Verkaufe geeigneten Acten, so wie überhaupt in der Sache dasjenige Verfahren zu beobachten, welches von dem Ober-Landesgerichte zu Insterburg seinen Untergerichten in der Verfügung vom 20. September 1814 (v. Kamptz Jahrbücher Band IV. pag. 287. sequ.) vorgeschrieben ist. Da jedoch, was diejenigen Acten betrifft, welche nach pag. 293. l. c. sub Nr. 2. nur an die Papiermüller zu verkaufen sind, wegen mangelnder Concurrenz nicht darauf zu rechnen ist, daß bei der Licitation passende Gebote erfolgen, so sind rücksichtlich dieser Art von Acten mit benachbarten Papiermüllern Unterhandlungen wegen Verkaufs aus

freier Hand anzuknüpfen und das Resultat ist bei uns zur Genehmigung anzuzeigen.

Da übrigens das Königl. Justiz-Ministerium nur die Ermächtigung der Untergerichte zu dem Verkaufe der Acten angeordnet hat, so bleibt diesen überlassen, in wie weit sie davon Gebrauch machen wollen, und wird nur noch bemerkt, daß der Erlöß für die Acten zum Besten der Casse eines jeden Untergerichts, welches deren Verkauf bewirkt, verwendet werden soll.

Naumburg, den 28. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

50.

Das Verfahren der Gerichts-Behörden beim Stempel-Wesen betreffend.

Veranlaßt durch die von dem Provinzial-Stempel-fiscal, Herrn Kriegsrath Naumann, bei Revision gerichtlicher Registraturen gemachten Bemerkungen, und durch dessen hierauf gegründeten Vorschläge ertheilen wir den Gerichtsbehörden in dem uns anvertrauten Departement folgende, auf das Stempel-Wesen Bezug habende Anweisungen:

I. Die Kosten-Liquidationen müssen deutlich geschrieben und dabei die Stempel zur bessern Uebersicht in eine besondere Colonne gesetzt, keinesweges aber mit den Stempeln mehrere Posten, als Porto rc. unter eine Position gebracht werden.

II. Die zu den Acten cassirten Stempel müssen vorschriftsmäßig und zwar jeder Bogen besonders überschrieben, auch außer der Zeit der geschehenen Beibringung darauf deutlich und leserlich bemerkt seyn:

a) ob sie als Werthstempel, nämlich als voller und halber, oder

b) als einzelne Stempel zu den durch Angabe der Folien zu bezeichnenden Eingaben, Verfügungen, Verhandlungen ꝛc. nachgebracht sind? welche Ueberschreibung unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Stempelgesetze folgender Gestalt zu bewirken ist, z. E.

1) bei Proceß-Sachen:

„cassirt als Werthstempel“

zu dem Erkenntnisse Fol. — actor. — in Sachen N. N. wider N. N. wegen Dienstleistung ꝛc.

2) bei Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen:

„cassirter Stempel von — Thlr. — Gr. —= bestehend in — einzelnen Bogen, zu resp. —= — = — = in der N N schen Nachlaß-Sache,“ und zwar:

— = 2 Gr. — = zur Eingabe v. 1. Febr. 1817. Fol. 1.
— = 8 = — = Vorladung v. 8ten ejd. Fol. 2. ꝛc.

Summa.

III. Die Decernenten haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften ihr Augenmerk zu richten, und die Reposition der Acten nicht eher zu verfügen, als bis jene überall befolgt worden.

IV. Da es auch öfters der Fall ist, daß von denen zu den Acten cassirten oder zu Verfügungen verbrauchten Stempeln, nur einige derselben niedergeschlagen werden, so ist es nothwendig, daß in dem Niederschlagungs-Decrete das Folium der betreffenden Stempel, so wie das Folium der Eingabe, Verfügung oder Verhandlung, wozu der niederzuschlagende Stempel verwandt worden, allegirt, Letzteres auch bei den Liquidationen niedergeschlagener Stempel beobachtet werde, so daß eine solche Liquidation ausgefallener Stempel nach dem beigehenden Schema anzufertigen ist. Was die etwa zu viel erhobenen Erbschaftsstempel betrifft, so erscheint es den Bestimmungen des §. 30. der Instruction vom 5. September 1811 angemessen, wenn das Gericht die Erstattung eines solchen Mehrbetrages an die Parthei, besorgt, und ihn seiner Seits

zur Niederschlagung bringt. Da hierbei, namentlich wegen der Uebernahme der Tantieme von Seiten des Gerichts, besondere Bestimmungen obwalten, so kann der Erbschaftsstempel mit den andern Stempeln bei der Niederschlagung nicht vermengt werden, sondern es ist darüber eine besondere Liquidation nach dem Schema B. aufzustellen.

Zur Erleichterung des Revisionsgeschäfts und bessern Uebersicht der Acten sind

1) auf dem Rubro der Prozeß-Acten:
   a) die Objecte der Prozesse vollständig zu bemerken, und resp. mit Allegirung des Folii zu berichtigen, wenn der Kläger nach der Anmeldung der Klage, seinen Antrag gegen den Verklagten ändert, oder erweitert, so wie
   b) die Folia der Erkenntnisse und
   c) " " des Werthstempels, und
2) auf dem Rubro der Nachlaß- und Vormundschafts-Acten:
   a) die Folia des Inventarii,
   b) der Erklärungen des oder der bei dem Nachlasse concurrirenden Erben, wodurch das Inventarium anerkannt wird, und
   c) des Theilungsrecesses,

anzugeben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Acten stets gehörig foliirt und rotulirt und die Theilungsrecesse in den Nachlaß- und Vormundschafts-Sachen, und vorzüglich die Zahlen, welche die Erbtheile ausdrücken, deutlich und leserlich geschrieben seyn müssen.

Naumburg, den 29. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Schema A. **Liquidation**

der im Quartal — 18 — verbrauchten, nachher aber niedergeschlagenen und daher zu bonificirenden Stempel.

Nr.	Jahr des Prozeß-anfangs.	Datum des Niederschlagungsdecrets und Folium d. Acten.	Namen der Sache und Folium des verbrauchten Stempels.	Betrag des Stempels. th.	gr.	Darunter sind an Werthstemp. th.	gr.	Gründe der Niederschlagung.
1.	1819	8. Septb. Fol. 20. actor.	Blödsinnigkeits-Erklärung des N. N. zu N. ist zum Excitatorio Fol. 11. ein	—	8			
			Stempel auf Kosten des zum Vormunde bestellten Maurers Schmidt verbraucht . .	—	—	—	—	Diese Stempel aber um deshalb niedergeschlagen, weil der Schmidt nachgewiesen, daß er wegen Krankheit in dem angestandenen Termine nicht erscheinen könne.
2.	1819	29. Sept. Fol. 30. actor.	In Sachen N. N. zu N. ist zur Vollmacht und zum Geburtsscheine Fol. 20. — 16 Gr. — als Werthstempel Fol. 19. — 5 Thlr. — und zur Ausfertigung des Erkenntnisses Fol. 22. — 16 Gr. —					
			in Summa	6	8	5	—	
			verbraucht.	—	—	—	—	welche 6 Thlr. 8 Gr. — wegen Armuth niedergeschlagen worden.
			Latus	6	16	5	—	

Liquidation

der im Quartal — 18 — verbrauchten, nachher aber niedergeschlagenen und daher zu bonificirenden Stempel.

Nr.	Jahr des Prozeßanfangs.	Datum des Nieschlagungsdecrets und Folium d. Acten.	Namen der Sache und Folium des verbrauchten Stempels.	Betrag des Stempels. th.	gr.	Darunter sind an Werthstemp. th.	gr.	Gründe der Niederschlagung.
			Transport	6	16	5	—	
3.	1818	27. Octb. Fol. 15 actor.	In der Majorennitäts-Erklärungssache der verehel. N. geb. N. ist Fol. 8. zur Concession ein . . . Stempel verbraucht.	—	8			Da solcher aus Versehn nochmals ad acta suppliret, ist er deshalb niedergeschlagen worden.
			Summa	7	—	5	—	

Attest.

Daß die vorstehend speciell aufgeführten Stempel, deren Geldwerth sieben Thaler beträgt, wirklich verbraucht sind, und deren Betrag aus den angeführten Gründen hat niedergeschlagen werden müssen, wird hiermit bescheinigt.

— den — (Namen des Gerichts.)

(Unterschrift des Richters oder Dirigenten.)

Schema B.

Schema B.

Liquidation

der

in dem Zeitraume vom   bis
niedergeschlagenen Erbschafts-Stempel.

Laufende Nummer.	Jahr des Anfangs der Erbregulirung.	Datum des Niederschlagungs-Decrets.	Namen der Sache.	Betrag des Stempels. Thlr. gr.	Gründe der Niederschlagung.

I.

Des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cleve (Hamm).

51.

Die hypothekarische Eintragung der aus den Leibzuchts-Verträgen herrührenden Rechte betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie es mit der hypothekarischen Eintragung der, aus den sogenannten Leibzuchts-Verträgen herrührenden Rechte der abgehenden Colonen zu halten sey. Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden also angewiesen, sich folgende Bestimmungen zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen zu lassen.

Zuvörderst findet bei Rustikal-Besitzungen, die in bloße Zeitpacht gegeben sind, ein hypothekarischer Eintrag aus solchen Verträgen überhaupt nur dann Statt, wenn die Gutsherrschaft ihre diesfällige Einwilligung in der gehörigen Form erklärt hat. Ueber diese Einwilligung muß jedesmal ein besonderer Vertrag aufgenommen werden, worin speciell zu vermerken, wegen welcher Ansprüche des Leibzüchters, demselben von der

Gutsherrschaft auf das betreffende Colonat ein Hypothekenrecht eingeräumt wird.

Walten über die Natur der Colonien, ob solche nemlich zu den sogenannten Erbhöfen gehören, oder dem Colonen daran ein erbliches Nutzungsrecht, oder vielmehr nur ein bloßes Zeitpachtsrecht gebühren, Streitigkeiten ob, so muß die Berichtigung des Besitztitels, mithin selbstredend auch der Eintrag der Rechte des Leibzüchters bis zur Emanirung des zu gewärtigenden neuen Gesetzes über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgesetzt, einstweilen müssen aber die Ansprüche des Leibzüchters, vorausgesetzt, daß solche, nach den unten näher getroffenen Bestimmungen begründet sind, zum künftigen Eintrag notirt werden. Abgesehen von solchen Anständen ist Nachstehendes zu bemerken:

Im Allgemeinen qualificiren sich die aus Leibzuchts-Verträgen herrührenden Rechte nicht zur Eintragung von Amtswegen, vielmehr ist dazu in allen Fällen der Antrag der Interessenten abzuwarten. — Bei Bestimmung der Frage, inwiefern ein hypothekarischer Eintrag der Rechte des Leibzüchters Statt findet, kömmt es ferner auf die Natur dieser Rechte an. Bestehen solche in dem ganzen, oder theilweisen Niesbrauchs-Recht bestimmter Immobilien, z. B. in der Befugniß des Leibzüchters zu lebenslänglichen Bewohnung eines gewissen Hauses, oder einzelner Stuben, oder in der Abnutzung bestimmter Grundstücke, so hat der Leibzüchter aus dem Contract selbst, vorausgesetzt, daß solcher in der gesetzlichen Form aufgenommen, oder anerkannt worden, ein Recht zum Eintrag, und zwar in der zweiten Rubrik.

In allen übrigen Fällen, namentlich für die jährlich stipulirten Leistungen an Gelde, oder Naturalien, findet hingegen der hypothekarische Eintrag nur so weit Statt, als derselbe contractmäßig stipulirt worden, und erfolgt solcher alsdann in der dritten Rubrik.

Ein gleiches findet rücksichtlich der Abfindung der Kinder, oder Miterben des Leichzüchters Statt.

Cleve, den 15. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

52.

Die Vorlegung eines Inventariums Seitens des überlebenden Vaters über das gemeinschaftliche oder besondere Vermögen seiner Ehefrau betreffend.

Es ist darüber Zweifel entstanden, ob ein überlebender Vater, bevor solche Umstände eintreten, wegen welcher er nach gesetzlichen Vorschriften Sicherheit für den mütterlichen Erbtheil seiner Kinder bestellen muß, z. B. anderweite Heirath rc. zur Legung eines andern Inventariums, als des zur Berichtigung des Erbschaftsstempels nöthigen, angehalten werden könne?

Die Königl. Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements werden also dieserhalb dahin instruirt, daß jeder Vater nach dem Ableben seiner Ehefrau, in sofern Kinder vorhanden sind, Behufs der künftigen Auseinandersetzung mit diesen, ein Inventarium des gemeinschaftlichen, oder in Fällen, wo keine eheliche Gütergemeinschaft bestanden hat, des besondern Vermögens seiner Ehefrau einreichen muß.

Dies Inventarium hat mit dem Behufs der Berechnung des Erbschaftsstempels zu übergebenden nichts gemein; es muß vielmehr, abgesondert hiervon, dem vormundschaftlichen Gericht eingereicht und von diesem geprüft werden, ob es den gesetzlichen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. §. 434. und 435. gemäß eingerichtet

ist: insbesondere auch, ob die Versicherung der Richtigkeit an Eides statt für hinreichend anzunehmen, oder eine wirkliche eidliche Bestärkung für nöthig zu achten.

Cleve, den 8. April 1820.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

53.

Die Annahme der Verträge über die Veräußerung und Verpfändung der Berg- und Hütten-Werke, oder einzelner Antheile betreffend.

Da der Fall häufig vorgekommen, daß bei Verträgen über Veräußerungen oder Belastungen von Berg- und Hütten-Werken die betreffenden, von Untergerichten oder Notarien unsers Departements aufgenommenen Verhandlungen mangelhaft befunden worden, indem die Namen der Bergwerke unrichtig angegeben, oder in Fällen, wo Gewerke ihre sämmtlichen Berg-Antheile veräußerten, solches ohne Angabe der Namen der einzelnen Werke, woran sie betheiligt sind, geschehen; auch öfters die Ausfertigung solcher Verträge zur Ungebühr verzögert worden, welches in allen solchen Fällen eine nochmalige Vernehmung der Besitzer als Verkäufer oder als Schuldner, bei dem betreffenden Berggerichte erforderte: so werden alle Untergerichte und Notarien unsers Departements angewiesen,

sich künftig bei der Aufnahme der Verträge über die Veräußerung und Verpfändung der Berg- und Hütten-Werke oder einzelner Antheile, die Namen der Bergwerke und die Größe der einzelnen Antheile genau und vollständig angeben zu lassen und, wenn die Partheyen dazu nicht im Stande sind, sie an die Bergbehörde zu verweisen; auch die Ausfertigung der Verhandlungen vorzüglich zu beschleunigen.

Zugleich wird das Publicum hierdurch benachrichtiget, daß die Berggerichte, als fora specialia causae, berechtigt und verpflichtet sind, solche Verhandlungen über Berg- und Hütten-Eigenthum aufzunehmen, wodurch die bei denselben in den betreffenden Fällen nothwendige Verlautbarung zugleich mit verbunden werden kann.

Hamm, den 25. July 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

v. Rappard.

54.

Die Berichtigung der Besitztitel von allen Domainen und eingezogenen geistlichen Gütern zu den Hypothekenbüchern betreffend.

Da durch eine Verfügung des hohen Finanz-Ministerii vom 26. Juni c. festgesetzt worden, daß von allen Domainen- und eingezogenen geistlichen Gütern, in sofern es noch nicht geschehen, jetzt unverzüglich der Besitztitel zu den Hypothekenbüchern berichtigt werden soll, so werden die Königl. Land- und Stadtgerichte im Düsseldorfer und Arnsberger Regierungs-Departement davon mit der Auflage benachrichtigt, sich die möglichste Beschleunigung des Hypothekenwesens der Domanial-Besitzungen angelegen seyn zu lassen.

Zu dem Ende wird denselben Nachstehendes zur Direction eröffnet;

1) Behufs der, Seitens der Domainen-Rentmeister vorzunehmenden speciellen Vergleichung der Verzeichnisse von den zu ihrem Ressort gehörigen Domainen-Grundstücken, ist denselben die Einsicht der alten Hypothekenbücher und Acten in der Registra-

tur zu verstatten, um daraus die nöthigen Nachrichten zu extrahiren.

2) Leidet es kein Bedenken, den Domainen-Rentmeistern zur Berichtigung des Besitztitels die schriftliche Einreichung der desfalsigen Nachweisungen, unter der Maaßgabe zu gestatten, daß solches für jedes Immobile, dem ein eigenes Folium im Hypothekenbuch angewiesen werden muß, besonders erfolge.

3) Hinsichtlich der alten Domainen ist zur diesfälligen Legitimationen des Fisci ein von der Königl. Regierung, auf den Grund der ältern Acten der Verwaltungs-Behörden, auszustellendes Attest, dahin:

daß Fiscus sich im unvordenklichen, wenigstens im 44jährigen Besitz befinde,

für hinreichend anzunehmen.

4) Was hingegen die säcularisirten geistlichen Güter betrifft, so muß der Besitztitel für die vormalige geistliche Corporation durch einen Auszug aus dem alten Hypothekenbuche, oder sonst, gehörig nachgewiesen, außerdem auch ein Attest der Königl. Regierung darüber beigebracht werden, daß das Immobile vermittelst Säcularisation in eine Domaine verwandelt worden.

5) Bei Grundstücken, hinsichtlich deren der Besitztitel, bereits in den alten Hypothekenbüchern berichtigt worden, ist die Bezugnahme auf letztere an sich zwar hinreichend, jedoch muß zu den betreffenden Acten ein beglaubter diesfälliger Auszug, oder ein alter Hypothekenschein, gebracht werden.

6) Behufs des Nachweises der Pertinenzien sind Auszüge aus den Steuer-Mutter-Rollen beizubringen.

7) Bei den nothwendig werdenden Zeugen-Vernehmungen ist die persönliche Abwartung der diesfälligen Terminen Seitens der fiscalischen Station nicht erforderlich, insofern diese jedoch die nöthigen schriftlichen Nachweisungen nicht vollständig liefert, müssen von den Gerichten Terminen zur Abgabe der noch erforderlichen Erklärungen angesetzt werden, welche indessen von selbst wegfallen, wenn

vor deren Eintritt die Ergänzung des Fehlenden mittelst schriftlicher Eingaben erfolgt.

Hamm, den 8. September 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

55.

Das Hypotheken-Wesen betreffend.

Da über die Zulässigkeit öffentlicher Aufgebote der Real-Prätendenten auf den Antrag solcher Grundbesitzer, welche ihre Immobilien nach Publication des Hypotheken-Patents angekauft haben, und den Besitztitel ihres Autoris nicht nachweisen können, von mehrern Gerichten angefragt worden, so wird in Gemäßheit eines Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 26sten Juny c. sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements folgendes zur Direction eröffnet:

Der §. 109. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beziehet sich offenbar auf kein anderes Aufgebot, als auf dasjenige, von welchem in der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 93. seq. die Rede ist. Hier wird aber vorausgesetzt, daß der Titulus possessionis für den Besitzer bereits auf andere Weise, nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung, berichtigt worden, und es nur noch zur vollständigen Sicherstellung des Besitzers auf eine Präclusion der Real-Prätendenten ankommt. Nirgends aber gestatten die Gesetze, daß Jemand, der nichts weiter für sich anführen kann, als daß er sich im Besitz eines Grundstückes befindet, ohne den Titel dieses Besitzes auf irgend eine Weise nachweisen zu können, statt dieses Nachweises diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche daran zu haben behaupten, edictaliter vorladen könne,

zu dem Zweck, daß wenn sich niemand meldet, er als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Vielmehr bestimmt die Instruction vom 30sten März 1815 für den Fall eines nicht zu führenden Nachweises des Tituli possessionis, daß alsdann für den Besitzer ein Besitztitel nicht eingetragen, und im Hypothekenbuch nicht angelegt werden könne. Es kann auch hierin keinen Unterschied machen, daß das Grundstück von dem nicht titulirten Besitzer veräußert worden, indem derselbe auf den Käufer keine größere Rechte übertragen kann, als er selbst hat.

Hamm, den 19. July 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

v. Rappard.

56.

Die Untersuchung des blödsinnigen Gemüths-Zustandes betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden, ob eine einmahlige nicht selten flüchtige Untersuchung der in die Sinne fallenden Aeußerungen eines angeblich Seelen- oder Gemüthskranken, in wissenschaftlicher Beziehung zur Begründung eines Urtheils von Seiten der Sachverständigen hinlänglich seyn könne, um die competente Gerichts-Behörde zu veranlassen, die Blödsinnigkeit eines Menschen durch ein förmliches Erkenntniß festzustellen und die Wichtigkeit des Gegenstandes die Beseitigung aller Zweifel erfordert; so werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte unseres Geschäfts-Bezirks angewiesen, die Aerzte anzuhalten, die Untersuchung des Gemüthszustandes mit aller möglichen Sorgfalt wiederholt und zu verschiedenen Zeiten, jedoch ohne die Abfassung des

Erkenntnisses dadurch zu verzögern, vorzunehmen. Die über die Wahrnehmung der Aerzte aufgenommene Verhandlungen und deren Gutachten ist sofort der betreffenden Regierung zur Censur einzusenden, damit vor Abfassung und Rechtskraft des Erkenntnisses über einen gestörten Seelenzustand den nachtheiligen Folgen der vielleicht dabei begangenen Fehler möglichst vorgebeugt werde.

Hamm, den 6. October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

v. Rappard.

Zweiter Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I.

Ueber den Pflichttheil der Enkel.

(Vergleiche Jahrbücher Bd. XXVI. S. 325.)

1.

Ueber den Pflichttheil der Enkel, vom Criminalrath Strenger.

Herr Dr. Gratenauer hat die Frage:

„Steht nach dem Preußischen Erbrecht Enkeln ein Pflichttheil aus dem großväterlichen Nachlasse dergestalt unmittelbar zu, daß ihnen solcher nicht anders, als durch Enterbung aus gesetzlichen Ursachen, entzogen werden kann?

zum Gegenstand seiner Disputatio fori gemacht [1]), nach deren Durchlesung man des Dafürhaltens seyn darf, daß der Herr Verfasser die Beantwortung dieser Frage

1) v. Kampz Jahrbücher, 26. Heft. S. 325 u. folgd.

auch nach Römischen Recht für zweifelhaft hält. Da wohl kaum ein Gericht seyn mögte, dem sie nicht in Praxis schon vorgekommen; so war es gut, daß sie ein Mann, der als Kenner des Rechts bewährt und bekannt ist, aufwarf, weil es sonst in der That zu auffallend scheinen möchte, daß sich so vorzügliche Civilgesetzgebungen, wie die Preußische und Römische sind, nicht deutlich darüber ausgelassen hätten. Und im Grunde ist dem so: Hr. Dr. G. behauptet nicht zu viel, wenn er unsre Frage zu den Controversen zählt.

Welche die wahrscheinlich richtigere, die bejahende oder die verneinende? darüber einige Worte; vielleicht finden Mehrere ihre Beantwortung dann nicht mehr zweifelhaft.

Gehen wir etwas weiter zurück auf die Natur des Erbrechts, auf seine Quellen, auf den Begriff von Erben, auf ihren Unterschied von Legatarien und untereinander selbst zwischen Noth- und willkührlichen Erben [2]): so müssen wir darauf kommen, ob Enkel zu den Erben und zu welchen gehören? eine Frage, deren zweites Glied mit der vorliegenden Frage ziemlich ein und dasselbe ist. Unter Erbrecht nun versteht man ein Recht zur Erwerbung des ganzen Nachlasses eines Verstorbnen, und Erbe ist derjenige, dem ein Recht zum Erwerbe des ganzen Nachlasses eines Verstorbenen zusteht. Keinesweges ist die Acquisition des ganzen Nachlasses nothwendig, nein, auch der Erbe

---

2) Glück Erläuterung der Pandecten, Bd. 5. Tit. 2.

kann nur einen Theil erhalten, wie der Legatar, der partem quotam erhält. Der Unterschied ist aber der, daß, indeß dem Erben die Hofnung auf den ganzen Nachlaß, wenn alle seine Miterben aus irgend einem Grunde wegfallen, bleibt, der Legatar immer nur einen gewissen Theil bekannt, d. h. der Erbe hat das jus accrescendi, ein Recht, das dem Legatar als solchem nicht zusteht. Das bezeichnet die Novelle 115, Cap. 3. und 4. scharf mit dem Verbot, daß der Pflichttheil nicht legirt werden kann: er darf weder als Schenkung, noch als Legat, überhaupt unter keinem andern singulairen Titel zugewandt werden.

Doch wir greifen uns unvermuthet vor.

Das Römische Recht kennt nur zwei Quellen des Erbrechts, nemlich Testament und Gesetz [3]): es weiß nur vom testamentarischen und gesetzlichen Erbrecht, wobei es den Grundsatz aufstellt, daß beides, das testamentarische und das gesetzliche, zugleich nicht Statt finden kann, vielmehr letzteres immer von dem erstern ausgeschlossen wird; daher Ulpian [4]) sagt: Quamdiu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur. Um so dringender ward es nöthig, die Grenzen der Testamentifaction nicht zu weit zu stecken, nachdem man sich von dem diesfälligen

3) §. fin. Inst. per quas personas cuique acquir. hereditatum duplex conditio est: nam vel ex testamento, vel ab intestato ad nos pertinent.

4) L. 39. D. de acquir. vel omitt. heredit.

Nachtheil der XII Tafel-Gesetze einmal überzeugt hatte. Dies älteste Römische Recht wußte von keiner amtlich zu rügenden Lieblosigkeit der Familienglieder: wer das Recht hatte, zu testiren, konnte das ganz nach Willkühr, und das drückte desto mehr, weil der Uebergangene kein rechtlich Gehör dafür erhielt, ob er, übergangen zu seyn, auch verdiente. Die Mißbräuche wurden immer mehrere, man sah sich gezwungen, ein Einsehn zu haben und damit umfaßte man gewisse Familienglieder. So wurden denn Notherben (heredes necessarii), unterschieden von willkührlichen Erben (heredes voluntarii), unter erstern Diejenigen verstanden, auf die vermöge gesetzlicher Vorschrift im Testament schlechterdings Rücksicht genommen werden muß, wenn keine rechtmäßige Ursache, sie auszuschließen, obwaltet, unter letztern aber Diejenigen, deren Einsetzung ganz von der Willkühr des Testators abhängt. Je unumschränkter diese Willkühr war, desto langsamer kam es zu einer bessern Ordnung der Dinge, desto weniger Familienglieder wurden in die Kategorie von Notherben aufgenommen. Das waren Anfangs nur eheleibliche Kinder, im strengen Sinne des Worts und nicht in Gemäßheit eines Gesetzes, sondern nach der Praxis der Centumviral-Gerichte. Sie führte zum Besten der Kinder ein Rechtsmittel ein, mittelst dessen diese darauf antragen konnten, daß ein liebloses Testament aufgehoben würde, als wäre der Testator nicht bei Sinnen gewesen [5]). Dieses Rechtsmittel erhielt den

5) pr. Inst. de in off. Testam.

Nah-

Nahmen querela inofficiosi, nach seiner ursprünglichen Quelle in spätern Gesetzen auch oft Iudicium centumvirale genannt. Sobald die Praxis von der Gesetzgebung in sich aufgenommen ward, stand so zu sagen, der Grund fest, mit dem man adäquat handeln mußte, mit dem man nicht anders konnte, als Descendenten, Ascendenten und selbst Geschwister zur Inoffiziositäts-Klage zugelassen. Paxis und Gesetzgebung hatten wohl nicht den Grund vor Augen, daß Ascendenten vor Enkeln den Vorzug haben sollen, weil sie nehmlich in der Regel als hülflose Greise Unterstützung bedurften [6]). Nein, es hieß nach und nach, Eltern, Kinder und Geschwister sind sich Liebe schuldig, sie dürfen nicht lieblos gegen einander handeln, sie sind einer dem andern einen gewissen Theil des Nachlasses schuldig, d. h. den Pflichttheil, der ohne gesetzliche Ursach nicht entzogen werden kann.

Dürfen wir dies Argument festhalten, so ist für das Recht der Enkel zum Pflichttheil schon viel gewonnen und Gosler [7]) ging nicht zu weit, wenn er dies Recht allen Verwandten in absteigender Linie zuspricht. Indem Glück a. a. O. eben dasselbe von Descendenten versichert, fügt er wörtlich hinzu, daß es bei den Descendenten nicht auf die Nähe des Grades ankommt. Enkel sind daher so gut Notherben, als Söhne und Töchter des Testators, wenn nur in dersel-

---

6) Grattenauer, S. 329.

7) Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten.

den Linie, worin die Enkel stehen, kein näherer, ihnen vorgehender Ascendent vorhanden ist. Die Eltern der Enkel müssen also schon von dem Erblasser verstorben seyn: das ist die Bedingung ihres Erbrechts, so wie es keinem Zweifel unterliegt, daß, weil Enkel ab intestato in stirpes succediren, ihr Pflichttheil auch nach den Stämmen berechnet werden muß. Es ist dies die Folge des Repräsentations-Rechts, in welchem wir einen Grund finden mögen, auch die Enkel zu den Notherben zu zählen [8]).

Uns sind Notherben-Qualität und Erbrecht nicht synonim: das jus accrescendi erscheint uns nicht als Grund für den Pflichttheil; wir mögen aber auch von der erstern die Enkel darum nicht ausschließen, weil das gemeine Recht Kinder und Nachkommen ausdrücklich unterscheidet: — das thut es nur, wo es von Privilegien handelt, in der Lehre de constitutionibus principum. Uns genügt die Bescheinigung davon, daß es die Enkel als Pflichtheils-Berechtigte aufnimmt, und §. 306. pag. 207. des Gesetzbuchs-Entwurfs mit den Worten:

„Der Pflichttheil selbst gründet sich nicht auf das

8) Hellfeld, §. 1645. Descendentes sunt omnes, qui sanguinem ab eo trahunt, de cujus successione quaeritur. Et hi sine distinctione, sive sui, sive emancipati, sive masculi, sive feminae sint, ante omnes ad successionem adscendentium vocantur, nec interest, an sint primi, an remotioris gradus descendentes, modo eorum parens sit praedefunctus. Praedefuncto parente remotiores descendentes in locum sui parentis intrant, quem repraesentant, ejusque portionem capiunt. Quod jus repraesentationis seu successionis in stirpes vocant.

„Naturrecht. Nach diesem erstreckt sich die selbst
„unvollkommene Pflicht der Eltern nicht weiter,
„als ihre Kinder zu erziehen und in den Stand
„zu setzen, daß sie für ihren Unterhalt selbst sor-
„gen können,“

scheint uns nicht hinreichend, um annehmen zu müssen, daß das Allgemeine Preußische Landrecht hinsichts des Pflichttheils der Enkel von dem gemeinen Recht abweichende Grundsätze sanctionirte, weil sich aus jenem Entwurf selbst der doch unbestrittene Pflichttheil der Kinder nicht deduciren läßt. Das Decisum der Gesetzcommission vom 4. April 1786 *) sagt:

„daß die in dem großväterlichen Testamente nicht
„ausdrücklich nicht mit eingesetzte Enkelinn das
„Testament nicht rumpire, sondern in die Rechte
„ihrer in diesem Testamente eingesetzten vor dem
„Vater gestorbene Mutter trete.“

Das ist nichts anders, als was §. 443. des Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 2. disponirt:

„Ist aber ein im Testamente eingesetztes Kind vor
„dem Erblasser verstorben: so treten dessen Ab-
„kömmlinge ganz an seine Stelle, wenn auch
„ihrer im Testamente nicht ausdrücklich gedacht
„wäre.“

Die Quelle ist das Repräsentations-Recht und vermöge dessen dürfte sich behaupten lassen:

daß das Preußische Landrecht die Enkel, wie die

---

*) Klein's Annalen, Bd. 1. S. 257.

Kinder, nur jene in stispes, diese in capita zum Pflichttheil berechtigt. Denn:

1) Enkel haben ein unmittelbares Erbrecht auf den Nachlaß ihrer Großeltern. Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 348. 351. 353. 354.

2) Kinder und weitere Abkömmlinge stehen in einer Kategorie, wenn es die Frage gilt: ob ihnen ihr Erbrecht werden darf? §. 379. Indem hier auf §. 431. Bezug genommen wird, der vom Pflichttheil spricht, kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei denen auf §. 379. folgenden §§. die Descendenten Ausschloß.

3) Enkel gelten dem Gesetzgeber so viel, als Kinder, §. 430.

4) Wie Kinder nicht enterbt, oder verkürzt werden können, so auch die Enkel nicht, §. 437.

5) Den Kindern und den Enkeln sind ein und dieselben Rechtsmittel gegen die Lieblosigkeit ihrer Erblasser zugesichert, §. 441. und 442.

6) Wenn von Familienverhältnissen die Rede ist, so werden unter Eltern und Kindern die Verwandten in auf und absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades verstanden. Allg. Landrecht Th. 1. Tit 1. §. 40. Daß Erbschafts-Angelegenheiten

zu den Familien-Verhältnissen gehören, mögen wir nicht in Abrede seyn. S. Th. 2. Tit. 3. §. 1. und folgd.

Gegen unsre Meinung soll nun sprechen:

a) §. 392. Th. 2. Tit. 2., der, indem er sich über das quantitative Verhältniß des Pflichttheils auslässt, vorhandne Kinder voraussetzt. Dem konnte grade hier auch wirklich nicht anders seyn, weil nur auszumachen war, was ein Kind erhalten solle, dann aber, was z. B. drey Enkel statt eines Kindes bekommen, sich von selbst versteht, nehmlich zusammen nicht mehr, als das eine Kind. Diese Rechnungssätze können nicht auf Enkel, sondern nur auf Kinder passen; aus diesen ergeben sich erst die auf Enkel passenden, indem successio in stirpes Seitens dieser keinen rechtlichen Bedenken unterliegt. Jetzt kann, dünkt uns, nicht mehr verlangt werden, daß der Gesetzgeber im §. 392. der Enkel erwähnen mußte, wenn er sie für Pflichttheil-Berechtigte gehalten wissen wollte: — jetzt kann nicht mehr gesagt werden, daß sie es nicht sind, weil ihrer §. 392. nicht gedacht ist, daß Enkel im §. 392. von dem Pflichttheil ausgeschlossen sind.

b) daß die Gründe, welche bei §. 501—505. incl. für die Ascendenten leiteten, nicht auf Descendenten anwendbar wären, nehmlich die mehrere Unterstützungsbedürftigkeit der Ascendenten. Wie könnten aber dem Descendenten überhaupt vor Ascen-

denten den Vorzug haben? wie könnte dann erst im Mangel von Descendenten vom Pflichttheil der Ascendenten die Rede seyn?

c) Daß §. 437. gar nicht vom Pflichttheil, sondern nur vom gesetzlichen Erbrecht der Enkel spreche. Indeß, kommt es wohl vorliegend überhaupt auf etwas anders an, als auf die Beantwartung der Frage: ob Großeltern ihre Enkel gänzlich enterben können? Nachdem der Gesetzgeber verordnet:

α) wieviel den Kindern wenigstens gelassen werden müsse? (der Pflichttheil)

β) aus welchen Gründen ihnen auch dies entzogen werden könne?

also von der Enterbung gesprochen; setzt er §. 437. fest:

„Was im Vorstehenden von Enterbung der Kinder verordnet ist," (gewiß α und β) „gilt „auch von Enkeln und andern Abkömmlingen „weiterer Grade, in so weit denselben ein gesetzmäßiges Erbrecht zusteht."

Unsre Gegner sind sich gewiß mit uns wenigstens darüber einig:

daß den Enkeln ein gesetzmäßiges Erbrecht, sobald die Repräsentation eintritt, zusteht.

Mit §. 437. scheint nun der Gesetzgeber noch dazu nach den Grundsatz auszusprechen:

daß das gesetzmäßige Erbrecht die Quelle des zur Sprache gebrachten Rechts der Enkel ist.

Der wesentliche Unterschied zwischen Erben und Legatarien, den wir eben andeuteten, läßt sich nicht in Abrede stellen. Mag es, wie dem allerdings so ist, Erben geben, die mit einem Legat abgefunden werden können: so müssen doch Enkel deshalb nicht zu solchen Erben gehören. Ein gesetzmäßiges Erbrecht, dasjenige, welches §. 437. zur Bedingung macht, wenn Rücksichts der Enterbung (Beraubung des Intestat-Erbrechts) Enkel mit Kindern gleiches Recht haben sollen, steht den Enkeln nicht eo ipso, sondern erst dann zu, wenn ihr Erblasser vor ihrem Großvater gestorben. So begründete der Gesetzgeber mit ihrem gesetzmäßigen Erbrecht zugleich ihre Noth-Erben-Qualität. Von Enterbung der Kinder war vorstehend gesprochen, nicht von Enterbung der gesetzlichen Erben überhaupt. Denen Kindern darf der gesetzliche Theil ihrer Intestat-Erbpartion ohne gesetzliche Gründe nicht entzogen werden; — auch den Enkeln nicht, so weit ihn ein gesetzmäßiges Erbrecht zusteht.

So scheint §. 437. im Zusammenhange mit denen früher bestandnen gesetzlichen und mit den Vorschriften des Landrechts natürlicher erklärt, als mit der vom Herrn Grattenauer vermutheten Verwechslung der Intestat- mit Notherben. Müssen wir ferner und endlich mit §. 45—256. 258. 521. Tit. 12. Th. 1. und §. 390. Tit. 2. Th. 2. annehmen, daß der Großvater die Enkel nur aus den nämlichen Ursachen ent-

erben darf, aus welchen er seine Kinder enterben mag (399—409): so können wir nicht anders, als zugestehen:

daß die Enkel ad heredes necessarios gehören.

2.

Haben Enkel einen Pflichttheil zu fordern? Vom Regierungsrath Grävell zu Merseburg.

Die Beantwortung dieser Frage scheint ganz einfach, wenn man nur auf die im Allg. Landrecht gleich in den ersten Titeln aufgestellten Grundbegriffe, hier wie überall, zurückgeht. Es heißt im Th. 1. Tit. 1. §. 40. ganz allgemein:

Wenn von Familienverhältnissen die Rede ist; so werden unter Eltern und Kindern die Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied des Grades verstanden.

Eben diese Vorschrift wird im Tit. 12. §. 526. für das Erbrecht ausdrücklich wiederholt, in Uebereinstimmung mit dem Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 2. §. 1145. und Th. 2. Tit. 8. §. 1972.

Der fünfte Abschnitt des Tit. 2. Th. 2. handelt, nach der Ueberschrift, von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in absteigender Linie, und giebt von §. 271—299. allgemeine Vorschriften. Sodann folgen

von §. 300—347. besondre Bestimmungen für die Erbfolge der Kinder ersten Grades; und von §. 348—365. für die der entfernteren Descendenten. Von §. 366. ab bis ans Ende kommen sodann wieder allgemeine Vorschriften für alle Descendenten; unter diesen dann auch die Bestimmungen für die Enterbung. Um jeden Zweifel zu heben, daß diese Bestimmungen alle Descendenten angehen sollen, ist solches in §. 437. ausdrücklich bemerkt worden. Die Enterbung aber ist nichts anders als Entziehung des Pflichttheils, bis auf welchen die Disposition der Eltern ganz unbeschränkt ist. Die Stellen Th. 1. Tit. 11. §. 1145. und Tit. 12. §. 526. sprechen daher auch von einem Pflichttheile nicht blos der Kinder ersten Grades, sondern auch der übrigen Descendenten, und würden keinen Sinn haben, wenn Enkel und Urenkel keinen Pflichttheil zu fordern hätten.

Sind also im §. 392. Th. 2. Tit. 2. unter Kindern, alle und jede Descendenten zu verstehen; so kann auch die Berechnung des Pflichttheils nicht zweifelhaft seyn. Es wird nach §. 348—351. der Erbtheil berechnet, und von diesem nach der Anzahl der zur Erbschaft gelangenden Descendenten der Pflichtheil nach §. 392., weil die Enkel nicht ihre Eltern repräsentiren, sondern aus eignem Rechte nach §. 353—355. erben.

Gr.

II.

Ob ein hinreichend angesessener Ausländer in foro contractus mit Arrest zu bestricken?

(Allgemeine Gerichtsordnung Tit. 29. §. 42.)

Wie diese Aufschrift zeigt, so ist nachstehender Aufsatz nur ein Versuch, der §. 42. Tit. 29. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung umständlicher als es der Zweck des Gesetzgebers konnte, darzustellen, und die Frage um deren Entscheidung sich dieser Aufsatz dreht, ist:

ob ein mit hinlänglichen Grundstücken und Vermögen angesessener, sonst auch im Rufe der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit stehender Ausländer, entweder selbst, oder sein bei sich habendes Gut in foro contractus, um sich hier der übernommenen Verbindlichkeiten zu entledigen mit Arrest bestrickt werden darf, oder nicht?

Die verneinende Beantwortung dieser Frage läßt sich

schon aus dem Hof-Rescripte vom 18. März 1812 hinlänglich rechtfertigen; da indessen viele dieses noch nicht zugeben wollen, so muß ich, wie ich hoffe zu ihrer Wiederlegung, aus dem gemeinem deutschen Rechte fordersamst so viel hier herführen, als der Zweck dieser Abhandlung mir zu erfordern scheint. Denn daß das deutsche gemeine Recht, durch die Königl. Preuß. Gesetzgebung modificirt worden, liegt eben in der Natur der neuen Preuß. Gesetzgebung, es läßt sich somit dasjenige, was das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung rc. unentschieden gelassen oder nicht ausdrücklich berührt haben, nicht nach gemeinen deutschen Gesetzen beurtheilen. Es ist ein ganz falscher Grundsatz, wenn einige behaupten, daß Rechtsfälle, welche in der Preuß. Gesetzgebung nicht mit ausdrücklichen Worten entschieden sind, nach dem gemeinen Rechte bei vorkommenden Streitigkeit beurtheilt werden müßten, so daß sie z. B. sagen, daß res mobilis bona fide per tres annos posessa verjährt sey. Dergleichen Meinungen zu widerlegen ist nicht mein Zweck, indessen will ich hierdurch nur soviel dargethan haben, daß das gemeine deutsche Recht keineswegs mit den Königl. Verordnungen und Gesetzen vermischt werden darf. Um somit auch wieder auf den rechten Pfad zurück zu kommen, so bemerke ich, daß nach gemeinen deutschen Rechten, ein Arrest in foro contractus, die Vermögens-Umstände des Arrestaters mögen auch immer seyn, wie sie wollen, unbedenklich ist, wenn sich nur der Schuldner, oder dessen Güter in foro contractus betreffen lassen. So

viele Rechtslehrer ich deswegen nachgesehen habe, so stellen sie sämmtlich diesen kaum erwähnten Grundsatz auf und kommen darin überein, daß ein Fremder oder dessen Güter in foro contractus, um ihn zur Erfüllung seiner hier übernommenen Verbindlichkeiten zu zwingen, verkümmert werden kann, sey es auch daß er in foro domicilii für sehr angesehn und wohlhabend anerkannt wird. Holland in seinem Tractat de Arrestorum materia utilissima C. 2. Th. 2. sagt ausdrücklich: causam arrestis introducendis dedit partim utilitas, partim necessitas . . . . . utilitas cernitur in eo, ut creditor facilius suum consequatur vitetque sumtus et expensas, quae causarentur in persecutione debitoris alibi commorantis etc. Er berücksichtiget somit den nicht zu verkennenden Nutzen eines Einländers gegen einen Ausländer, wenn dieser am Orte des Vertrags, sich auf die Klage einlassen muß, obschon er es nachher im Th. 4. für eine offenbare Beleidigung hält, wenn ein in foro domicilii angesessener Ausländer ohne besondern weitern Grund mit Arrest bestrickt wird; auch Mevius in seinem Tractat de Arrestis Cap. VI. Nr. 14. schränkt die allgemeine Gewohnheit der deutschen Gerichtshöfe, einen Ausländer anzuhalten nur auf den Fall ein, wenn er in foro domicilii nicht hinlänglich angesessen seyn sollte, jedoch giebt der Zusammenhang ihrer Verträge, daß beide Auctoren, diese Einschränkung, außer dem Falle des fori contractus verstanden haben. Es steht somit als Grundsatz fest, daß ein sonst hinlänglich begüterter Ausländer nach ge-

meinem deutschem Rechte in foro contractus angehalten und seine Person sowohl, als auch seine Güter, um ihn zur Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten zu zwingen, verkümmert werden können. Ob sich aber dieser Grundsatz, in den Preuß. Gerichtshöfen auch vertheidigen läßt, ist eine andere Frage, und hat die Veranlassung zu dieser Abhandlung gegeben.

Ich kann der Meinung derjenigen die behaupten, daß nach §. 42. Tit. 29. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung, der Richter des fori contractus, einen Ausländer dessen Vermögensumstände zweifelhaft gemacht werden, ob debita ex contractu mit Arrest belegen könne nicht beitreten. Die Gründe für meine Meinung sind kürzlich folgende.

Nach §. 31. und 48. Tit. 29. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung kann ein Arrest nur, dann rechtlich ververfügt werden, wenn Gefahr vorhanden, daß der angebliche Gläubiger seine Forderung verlieren würde, wenn dem vermeintlichen Schuldner, die freie Disposition über seine Person, oder Güter gelassen wurde. Diese Gefahr, die Forderung nemlich zu verlieren, soll wenn sie auch nicht gleich, oder nicht vollständig bei Anbringung des Arrestgesuches nachgewiesen werden kann, doch wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, wie kann aber unter solchen Umständen der angebliche Gläubiger behaupten, daß er seine Forderung zu verlieren befürchten müsse, wenn des Schuldners Person oder Gut jetzt nicht verkümmert werde? vorausgesetzt nur, daß er in

foro domicilii angesessen, übermäßig nicht verschuldet auch den Ruf eines ordentlichen Mannes für sich hat, und wie kann der Richter die gesetzlichen Vorschriften aus den Augen setzen, einen Arrest zu gestatten, wo die Gefahr die Forderung zu verlieren mit gar nichts wahrscheinlich gemacht, vielleicht vom Gläubiger nicht einmal behauptet worden ist? Kläger vielleicht blos nur seiner größern Bequemlichkeit wegen, einen Arrest verlangt. Nur ein Fall ist mir bekannt, wo dieses rechtliche Requisit, die Wahrscheinlichkeit nemlich seine Forderung ohne den auszubringenden Arrest zu verlieren, nicht nöthig zu seyn scheint. Diesen Fall enthält der §. 883. Tit. 18. Th. 2. des Allg. Landrechts. — Um aber dieser kaum gemachten Bedenklichkeit auszuweisen, so beziehen sich die Gegner eben auf §. 42. Tit. 29. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung und glauben aus den Worten dieses §. herleiten zu können, daß in foro contractus jeder Arrest gegen einen Fremden ob debita ex contractu justificirt werden könnte. Allein ihre Meinung läßt sich keineswegs rechtfertigen, denn wenn es auch in diesem §. ausdrücklich heißt:

> Wenn der Arrestat ein Fremder, und also der Gerichtsstand wider ihm nach Vorschrift der gemeinen Rechte, durch den Arrest selbst begründet ist rc.

so folgt hieraus noch keineswegs, daß der Richter die ihm sonst in allgemeinen vorgeschriebenen Gesetze unbeachtet lassen darf, der Richter hat die Pflicht jedes Arrestgesuch nur nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordnung

zu beurtheilen, findet er hiernach das Gesuch nicht gegründet, so muß er den Imploranten abweisen, gleichviel ob Verklagter ein In- oder Ausländer ist. Die Ausländer genießen in Königl. Staaten der Regel nach gleiche Rechte mit den Einheischen, kann daher ein Inländer mit der Kummerklage nicht bedroht werden, so darf der Richter diese Kummerklage blos weil Implorat ein Ausländer ist auch nicht zulassen. Der judex fori contractus hat auch nur die Gerichtsbarkeit über den Ausländer, wenn dieser sich in foro contractus betreffen läßt, wie dieses der §. 150. Tit. 2. der Allg. Gerichtsordnung ganz deutlich festsetzt, wenn daher auch eines Ausländers Güter in foro contractus aufgebracht werden, so ist hierdurch allein das forum noch nicht begründet, sondern es wird des Schuldners Person ausdrücklich verlangt. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber ohne Ursache die Begründung des Gerichtsstandes ex contractu blos wie zufällig an die Persönlichkeit eines Ausländers gebunden haben sollte. Der Grund ist vielmehr in der zeitigen Anwesenheit und der zeitigen persönlichen Unterwürfigkeit unter den Richter des fori contractus zu suchen.

Der §. 10. Tit. 29. Th. 1. der Allg. Gerichtsordnung scheint mir in verbis: welche in den Königl. Landen mit Immobilien angesessen sind entgegen zu seyn. Allein hieraus folgt noch keineswegs, daß ein im Auslande mit Immobilien angesessener Schuldner, in den Königl. Staaten ohne weitern rechtlichen Grund diejenigen Rechte nicht genießen solle, die einen Inländer zu-

stehen. Mit Recht würde man diesem Gesetze den Vorwurf machen können, daß die Ehre, guter Ruf und Achtung eines solchen Schuldners unter der Aegide des Gesetzes, in den Königl. Staaten ungeahndet angegriffen, und befleckt werden dürfte. Dieses wird niemand behaupten wollen und gleichwohl folgt solches aus dem Grundsatze, daß jeder Fremder, wenn er das forum contractus betrift, arretirt werden könne, wodurch sein guter Ruf nicht wenig befleckt und sein Credit, zumal bei Kaufleuten, nicht wenig geschwächt wird.

Es möchte nun aber das Ansehen gewinnen, als hätte der fragliche §. 42. gar keine Anwendnng. Dieses will ich nicht behaupten, im Gegentheil tritt dieser §. in seine volle Wirkung wenn ein Ausländer mit Vermögen in foro domicilii entweder gar nicht oder nicht hinlänglich angesessen, oder auf der Flucht begriffen ist, folglich nur dann, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der Gläubiger seine Forderung verlieren wird, wenn dem fremden Schuldner die freie Verfügung über seine Person oder Sachen gelassen wird. In einem solchen Falle ist es unbedenklich daß der §. 42. seine volle Anwendung finden muß. Der Fremde, der also in den Königl. Staaten aus keinem andern Grunde belangt werden konnte, muß sich jetzt hier einlassen und Recht nehmen. Durch den angelegten Arrest gegen einen solchen Fremden gehen also die Worte des 42. §. in Erfüllung, daß der Gerichtsstand wider ihn begründet wird, ihm bleibt sodann kein rechtlicher Grund zur Beschwerde übrig, der gegen ihn erkannte Arrest, ist so-

wohl

von §. 300—347. besondre Bestimmungen für die Erbfolge der Kinder ersten Grades; und von §. 348—365. für die der entfernteren Descendenten. Von §. 366. ab bis ans Ende kommen sodann wieder allgemeine Vorschriften für alle Descendenten; unter diesen dann auch die Bestimmungen für die Enterbung. Um jeden Zweifel zu heben, daß diese Bestimmungen alle Descendenten angehen sollen, ist solches in §. 437. ausdrücklich bemerkt worden. Die Enterbung aber ist nichts anders als Entziehung des Pflichttheils, bis auf welchen die Disposition der Eltern ganz unbeschränkt ist. Die Stellen Th. 1. Tit. 11. §. 1145. und Tit. 12. §. 526. sprechen daher auch von einem Pflichttheile nicht blos der Kinder ersten Grades, sondern auch der übrigen Descendenten, und würden keinen Sinn haben, wenn Enkel und Urenkel keinen Pflichttheil zu fordern hätten.

Sind also im §. 392. Th. 2. Tit. 2. unter Kindern, alle und jede Descendenten zu verstehen; so kann auch die Berechnung des Pflichttheils nicht zweifelhaft seyn. Es wird nach §. 348—351. der Erbtheil berechnet, und von diesem nach der Anzahl der zur Erbschaft gelangenden Descendenten der Pflichtheil nach §. 392., weil die Enkel nicht ihre Eltern repräsentiren, sondern aus eignem Rechte nach §. 355—355. erben.

Gr.

II.

Beitrag zu den Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen Preuß. Landesgesetze, welche zu Halle in der Rengerschen Buchhandlung von 1808 an herausgekommen sind.

Vom Königl. Kammer-Assistenz-Rathe und Justiz-Commissair, Herrn Vater zu Breslau.

Betrachtungen über die Anwendung des §. 158. a, b und c, des Tit. X. Th. I. der Preuß. Allg. Gerichtsordnung auf Urkunden, welche Bestimmungen über Pflichttheil und Abfindungen nothwendiger Erben enthalten, veranlaßt durch mehrere sich gleiche, jedoch in den weiteren Instanzen verschieden abgeurtelte Rechtsfälle.

In einer schlesischen Stadt starb vor einigen Jahren eine bürgerliche Wittwe als Mutter von drei Söhnen und einer Tochter. In ihrem gerichtlich deponirten Testamente setzte sie jedoch nur diese Tochter und einen

Sohn zu Erben ein, und disponirte in Ansehung der andern beiden Söhne wörtlich also:

„Meinen beiden andern Söhnen weise ich dasje-
„nige, was sie bereits von mir zu ihren Etablisse-
„ments und sonst bekommen, und das ihr Pflicht-
„theil bei weitem übersteigt, — zu ihrem respect.
„mütterlichen Erbtheil an."

Als dies Testament publicirt wurde, war jedoch einer der gedachten beiden andern Söhne schon mit Hinterlassung minderjähriger Kinder gestorben. Der Vormund derselben stellte die erwähnte Abfindung ganz in Abrede, und strengte, als die Sache nicht in Güte abgethan werden konnte, mit Genehmigung der Obervormundschaftlichen Behörde einen förmlichen Prozeß gegen die Testaments-Erben an. Sein Antrag war auf die Zahlung des ganzen Antheils des Vaters der Pupillen an dem Pflichttheile der sämmtlichen Kinder der Testatricin aus deren Nachlasse und auf die Verurtheilung der Testaments-Erben in allen Kosten gerichtet.

Bei der Instruction konnten die Testaments-Erben so wenig einen andern, als den aus dem Testamente selbst hergenommenen Beweis der Abfindung führen, als der Kläger, eine fremde Person in der Familie, im Stande war, die Nichtabfindung in ein helleres Licht zu setzen. Nach den eingereichten Deductionen wurden indessen durch die stadtgerichtliche Sentenz de publ. den 26. Februar 1819 in der Hauptsache die verklagten Testaments-Erben für schuldig erkannt,

„die in separato in quanto auszumittelnde statu-

„tarische Legitima mit 5 proCent Zinsen vom To„destage der Erblasserin an, ohne Berechung der „im Testamente behaupteten Abfindungen des Va„ters der Pupillen, binnen 14 Tagen, bei Ver„meidung richterlicher Hülfe, in das gerichtliche „Depositum der obervormundschaftlichen Behörde „zu zahlen."

Die Gründe waren diese:

Die Verität des Gegebenen zu erweisen, liege lediglich den Beklagten, als behauptenden Theile ob, und die Disposition der Testatricin könne als ein scriptum proprium der Erblasserin solche noch nicht, und um so weniger beweisen, als das erblasserische Anführen durch keine andere Beweisführung unterstützt worden wäre. — Eine wirklich geschehene Zuwendung auf eine andere Art aber sey von den Beklagten nicht nachgewiesen worden.

Gegen dies Erkenntniß appellirten die Verklagten, und ihr Rechtsfreund berief sich, da nova in facto nicht vorhanden waren, in dem Appellationsberichte deducendo blos darauf, daß, da klägerischer Seits das Testament einmal an sich für richtig (in forma) anerkannt sey, auf jeden Fall der Vormundschaft der Beweis des Gegentheils der Angabe der Testatricin obliege. Demnächst bezog er sich zur Bescheinigung der Richtigkeit dieser seiner Behauptung auf die gesetzlichen Dispositionen im 158. a, b und c, Tit. X. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung, und auf den §. 387. Tit. II. Th. II. des Allg. Landrechts und bemerkte, daß, wenn

die von den Eltern nach der zuletzt allegirten Gesetzstelle verordnete Anrechnung durch deren Testament allein, wenn sie bestritten würde, nicht für erwiesen erachtet werden sollte, sodann die gesetzliche Bedingung der Gültigkeit einer solchen Verordnung, daß nemlich der Betrag der Anrechnung hinlänglich bestimmt seyn müsse, ohne Zweck und Erfolg seyn würde.

Es müßte alsdann, was aber das Gesetz nicht fordere, nicht nur die Anrechnung, sondern auch der Betrag derselben anderweitig erwiesen werden. Nur, indem der Gesetzgeber die Beweisfähigkeit eines Testaments voraussetze, könne die eben angeführte Bedingung rechtliche Wirkung haben. Appellanten trugen daher auf eine gänzliche Reformation und völlige Appellaten an.

In dem Appellations-Erkenntnisse de publ. den 14. Januar 1820, wurde auch das erste Erkenntniß wirklich dahin abgeändert,

„daß die klägerische modo appellatische Vormund-„schaft mit ihrem Antrage auf Verabreichung des „Pflichttheils aus dem Nachlasse der Erblasserin „ohne Anrechnung der angegebenen Abfindung ab-„gewiesen, und die Kosten beider Instanzen zu „compensiren.“

Der Appellations-Richter stüzte sich zur Begründung dieses seines Erkenntnisses lediglich auf die beiden §§. 158. a, und a, im Tit. X. Th. I. der Preuß. Allgem. Gerichtsordnung, wonach auch die von einem Dritten ausgestellte Privat-Urkunde, sofern nur der Aussteller

von unbescholtenem Rufe war, eine hinlängliche Wissenschaft von der Sache besitzen konnte, und seine Hand anerkannt worden ist, wenigstens eine dringende Vermuthung für den Producenten begründet, wenn gleich der Aussteller durch seine Erklärungen und Handlungen den Producten nicht habe verpflichten können. Dabei soll diese Vermüthung besonders dann erhöht seyn, wenn in der Urkunde von einem facto des Ausstellers selbst die Rede, und kein vernünftiger Grund anzugeben ist, um den Aussteller einer absichtlichen Unwahrheit zu beschuldigen. Der Appellations-Richter nahm daher unter der Voraussetzung, daß alle diese Requisite ohne Ausnahme im vorliegenden Falle vorhanden seyen, an, daß die von der Erblasserin in ihrem Testamente angegebene Abfindung des Vaters der minderjährigen Enkeln wenigstens so lange für richtig angenommen werden müsse, als die klagende Vormundschaft diese Angabe nicht wenigstens binigen Beweis angefochten habe, zumal die Erblasserin die klagenden Intestat-Erben hätte verbinden können.

Gegen alle diese Gründe läßt sich jedoch vorläufig anführen, daß, wenn gleich die Producten ausdrücklich jenen vernünftigen Grund nicht angegeben haben, solcher doch schon in der Natur der Sache liege, diese Behauptung auch durch die Gesetze unterstüzt werde, und dies ist der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung.

Sonderbarer Weise traf es sich, daß es in diesem abgeurteilten Streite nur dann, wenn die Voraussetzun-

gen in den Gründen des Appellations-Erkenntnisses für ganz richtig zu erachten waren, mithin dies Erkenntniß selbst weiter keinen Streit zuließ, und die hiernach anzulegende Berechnung der Nachlasses eine Einwerfung von conferendis erheischte, eine revisible Summa heraus kam, wenn aber revidirt, mithin die Nicht-Existenz von Confendis nach wie vor von der Vormundschaft behauptet werden wollte, das zum Grunde liegende Object kein revisibles Quantum an die Hand gab. Es schien daher in beiden Fällen der Prozeß nicht weiter verfolgbar zu seyn. Beide Gerichtshöfe, welche in der vorerwähnten Sache erkannten, sind sich übrigens in ihren von einander abweichenden Ansichten bei der Aburtelung späterer ähnlicher Prozesse getreu geblieben. Diese Differenz erheischt um so mehr eine nähere theoretische Beleuchtung des dabei zum Grunde gelegten Princips. Auch scheint die Sache auf das Allgemeine zu vielen Einfluß zu haben, und zu bedenklich und zu wichtig zu seyn, als daß eine solche Unternehmung nicht der Mühe lohnen sollte, vielleicht etwas zur Beherzigung der Möglichkeit eines wenigstens zwischen inne liegenden termiui medii beigetragen.

Eigentlich betrifft der ganze Streit nur die Rechtsfrage, ob die §§. 158. a, b und c, auch auf Testamente, worin Bestimmungen über den Pflichttheil für die Verwandten der testirenden Personen enthalten sind, eine unbedingte Anwendung und zwar sogar in der Art finden können, daß es des gesetzlichen, einer der

beiden Partheyen aufzulegenden nothwendigen Eides (welchen hier der Appellations-Richter ganz übergangen hat) nicht bedürfe? Vielleicht dürfte die Auflösung dieser Frage eine Vermuthung begründen, ob der dritte Richter den Streit nicht noch anders entschieden haben würde, und daher wegen der Zulässigkeit des Revisorii in der vorliegenden Sache beiläufig so manches über das Dunkel zu sagen seyn, was in der gesetzlichen Disposition über die Zulässigkeit der Appellation und Revision oder doch in ihrer Anwendung zu liegen scheint, wenn, so wie hier, von den weitern Instanzen solcher Prozesse die Rede ist, wo zwar die Klage auf eine bestimmte Geldsumme oder Quote gerichtet wird, der Klagegrund aber von der Entscheidung solcher Fragen abhängt, deren Gegenstand nicht nach Geld geschätzt werden kann. Gewöhnlich hat der Richter nur die Höhe der eingeklagten Geldsumme oder Quote, aber nicht den möglichen größern Werth der zum Grunde liegenden Rechtsfrage für alle übrigen gleiche Fälle im Auge. Allein eine solche Erörterung erheischt eine besondere Abhandlung.

Vorstehende Episode also bei Seite gesetzt, ist, um zur Hauptsache zurück zu kommen, der buchstäbliche Inhalt des angeführten §. 158 a. des Tit. X. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung, wo von der Beweiskraft der Privat-Urkunden geredet wird, dieser:

„Eine Privat-Urkunde kann nur wider den, wel-
„cher sie ausgestellt hat, oder der in des Ausstel-
„lers Rechte getreten ist, oder den der Aussteller

„durch seine Handlungen hat verpflichten können,
„zum Beweise einer übernommenen Verbindlichkeit
„gebraucht werden. Steht der Aussteller gegen
„den Producten in keinem solchen Verhältnisse, so
„gelten seine in der Urkunde enthaltenen Angaben
„nur so viel, als ein unbeeidetes Zeugniß. Ist
„jedoch der Aussteller als ein Mann von unbe-
„scholtenem Rufe gestorben; hat er von der be-
„zeugten Thatsache hinlängliche Wissenschaft besitzen
„können, und ist seine Hand anerkannt oder sonst
„nachgewiesen, so kann dergleichen Urkunde eine
„Vermuthung wirken, und nach Beschaffenheit der
„Umstände den Richter zur Erkennung eines noth-
„wendigen Eides veranlassen."

Sodann lautet der §. 158 b. also:

„Soll durch dergleichen von einem Dritten ausge-
„stellte Privat-Urkunde nicht eine übernommene
„Verbindlichkeit, sondern irgend eine andere erheb-
„liche Thatsache dargethan werden, so findet eben
„das, was im vorigen Paragraph verordnet ist,
„Anwendung. Besonders wird in diesem Falle die
„Vermuthung erhöht, wenn von einer eigenen
„Handlung des Ausstellers die Rede ist, und kein
„vernünftiges Grund sich angeben läßt, warum
„derselbe in der Urkunde eine Unwahrheit hatte
„niederschreiben sollen."

Im Allgemeinen läßt sich dagegen bemerken, daß der Aussteller einer Privat-Urkunde selbst bei den redlichsten Gesinnungen doch so gut wie jeder andere Mensch

irren kann. Es bleibt daher an sich immer eine sehr bedenkliche Sache, wenn ein Gesetz einer bloßen unqualificirten Angabe in einer Schrift, ohne daß der Aussteller selbst vorher näher über den eigentlichen Zusammenhang der Sache befragt, und er solchergestalt von einem etwanigen Irrthume überzeugt werden kann, wie dies bei Vernehmung der Zeugen vorgeschrieben ist, und keine Ausnahme leidet, eben so viel, oder gar noch mehr Beweiskraft als einen einzigen vereideten Zeugen beilegt. Das Gesetz ist aber einmal da, und muß beobachtet werden, so daß diese Bemerkung ad legem ferendam gehört. Indessen ergiebt sich doch hieraus so viel, daß jene Verordnungen nur einer engen Auslegung fähig sind, weil sie zu großen Mißbräuchen Anlaß geben können. Denn es steht nicht immer in der Macht derjenigen, welche darunter leiden, den Beweis auch nur über die Vermuthung des Gegentheils des Inhalts einer Privat-Urkunde zu führen. Unter den obwaltenden Umständen kommt es mithin in der Hauptsache selbst vor allen Dingen darauf an, was

I. die beiden angeführten §§. 158 a und b. an sich, wenn ihr Inhalt von Wirkung seyn soll, wenigstens indirekt formaliter erfordern, und

II. was sie dabei materialiter voraussetzen.

ad I. Eignet das Gesetz allerdings unter den angeführten Voraussetzungen auch einer Privat-Urkunde eine gewisse Vermuthung für die Richtigkeit ihres faktischen Inhalts zu, es möge von einer übernommenen Verbindlichkeit des Ausstellers oder seines Stellvertre-

ters oder von irgend einer andern erheblichen Thatsache die Rede seyn. Es unterscheidet im §. 158 a. nur die beiden Fälle von einander, ob der Aussteller denjenigen, gegen welchen das Produkt beweisen soll, durch seine Handlungen habe verpflichten können oder nicht? Im letztern Falle sollen jedoch seine in der Urkunde enthaltenen Angaben nur so viel als ein unbeeidetes Zeugniß, mithin nicht einmal so viel, als ein halber Beweis, gelten, insofern nicht der Aussteller als ein Mann von unbescholtenem Rufe gestorben ist, von der bezeugten Thatsache hinlängliche Wissenschaft besaß, und seine Hand anerkannt oder sonst nachgewiesen wird. Wie hoch aber in diesem eben bemerkten und in dem Falle, wenn der Aussteller durch seine Handlungen den Producten verpflichten konnte, die Beweiskraft der Urkunde angeschlagen werden solle, bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich. Es läßt indessen wohl keine andere Auslegung zu, als daß dann das schriftliche Zeugniß als ein beeidetes gelte, mithin die Urkunde einen vollständigen halben Beweis begründe. Denn es wird dadurch blos die Ausnahme aufgehoben, warum das Zeugniß für kein beeidetes und also auch für keinen halben Beweis gelten solle. Dabei soll aber nach dem §. 458 b. die Vermuthung, also auch die Kraft dieses halben Beweises erhöht werden, wenn von einer eigenen Handlung des Ausstellers die Rede ist, und kein vernünftiger Grund sich angeben läßt, warum derselbe in der Urkunde eine Unwahrheit hätte niederschreiben sollen.

Gesetzlich ist also unter diesen letztern für den Producenten günstigen Voraussetzungen eine dergleichen Privat-Urkunde von einer solchen Beweiskraft, daß die daraus erwachsende Präsumtion unbedingt einer völligen juridischen Gewißheit (welche mehrere Doktoren immer nur noch eine bloße Wahrscheinlichkeit nennen) blos um einen geringen Grad zurück steht. Es fragt sich nun, ob, wie im erzählten Rechtsfalle geschehen ist, auf eine solche Präsumtion allein ohne Forderung eines noch zu leistenden nothwendigen Eides ein festes Erkenntniß gebaut werden könne? Die mehr angeführte Allg. Gerichtsordnung, welche überhaupt die Lehre von der Wirkung der Beise nicht erschöpft, enthält darüber nichts Bestimmtes. Sie scheint indessen im §. 27. Tit. XIII. Th. I. die Affirmative nach Maasgabe des Römischen Rechts (L. 3. §. 2. ff. de testibus, L. 6. ibid. de accusationibus. L. 19. Cod. de rei vindicatione und L. 21. ib. de probationibus) in Schutz zu nehmen, oder doch im §. 158 a. Tit. X. diesen Punkt lediglich der Ansicht des Richters zu überlassen. Auch fand die Affirmative schon ehedem in praxi, freilich nur selten, weil sie doch immer noch manche Ungewißheit zurückläßt, ihre Anwendung. Es macht daher Leyser in seinen Medit. ad pandectas spec. 375. med. 33. u. 34. die sehr richtige Bemerkung, daß richterlicher Seits lieber noch der (nothwendige) Eid gewählet werde, indem er sich wörtlich so ausdrückt: „Possunt aliquando suspiciones et conjecturae, quae „contra heredipetam adferuntur, tam fortes graves-

„que esse, ut animam judicis plene convincant.“
„Hanc enim judicibus facultatem jura nostra tri-
„buunt, ut, si per conjecturas etiam sibi satis pro-
„batum credant, damnare possit. Id vero rarius
„fit. Plerumque, quia dubium super est, ad jus-
„jurandum devenitur.“

Dies letztere liegt auch wenigstens nach der angeführten Allg. Gerichtsordnung, schon in der Pflicht des Richters, wornach er, so viel er nur vermag, der Ausmittelung der Wahrheit nachspüren soll, mithin solchen dringenden Vermuthungen, wovon hier die Rede ist, durch ein Erkennen auf einen noch zu leistenden nothwendigen Eid zu einem höhern fast an Gewißheit gränzenden Grade der Wahrscheinlichkeit zu verhelfen hat. Kann daher die mehr angeführte Gesetzstelle im §. 158 a. nicht anders als nach dieser wesentlichen richterlichen Pflicht gedeutet werden; so ergiebt sich zuförderst hieraus,

daß, wenn auf solche dringende Vermuthungen, von welchen das Gesetz spricht, einer Parthey ein Recht förmlich abgesprochen werden soll, dies vorher noch einen nothwendigen Eid der sich dazu qualificirenden Parthey erheische, und also ein Erkenntniß, worin dies nicht beachtet wird, auf einem ganz zureichenden Grunde nicht zu beruhen scheine.

Ist die Privat-Urkunde in einem Archive einer Registratur der höhern oder niedern Landescollegien, der

Magistrate oder öffentlichen Aemter verwahrt worden; so heben sich freilich alle Zweifel über die Auslegung der §§. 158 b. und c., weil laut des Schlusses des §. 158 c. ein solcher Ort der Aufbewahrung die Glaubwürdigkeit einer dergleichen Urkunde dergestalt unterstüzt, daß daraus unter den §. 158 a. bemerkten Umständen selbst ein voller Beweis der darin angegebenen Thatsachen entnommen werden kann. Dies würde also auf eine Urkunde, wenn sie in einem Testamente besteht, dem Anscheine nach ebenfalls Anwendung finden. Es scheint indessen noch sehr zweifelhaft zu seyn, ob diese Disposition auch auf verschlossene Testamente, und nicht vielmehr bloß auf offen aufbewahrte Dokumente Anwendung finde, weil sich sonst kein Grund angeben läßt, warum ein dem Richter bis zur Publication eines verschlossenen Testaments unbekannt gebliebenes, darin behauptetes Factum blos durch die Art der Aufbewahrung eine noch mehrere Gewißheit, als der §. 158 a. und b. bestimmt, erlangen solle, indem eine solche Aufbewahrung allein blos die Aechtheit der Urkunde an sich, aber nicht die Richtigkeit der darin vorkommenden Behauptungen zu verstärken vermag. Anders verhält sich die Sache mit einer offen aufbewahrten Urkunde, von welcher man allenfalls annehmen darf, daß ihr Inhalt solchergestalt den Interessenten so gut wie dem Richter nicht unbekannt geblieben sey, auch der Richter Anlaß gehabt haben könne, einem etwanigen Irrthum zu rügen.

Dürfte aber auch würklich der §. 158 c, den Rich-

ter überhaupt aller Rücksicht auf einen nothwendigen Eid überheben; so setzt doch alles Vorstehende, um

ad II. das andere Desiderat zu erledigen, noch Folgendes voraus: Soll nemlich irgend eine Urkunde die Stelle eines Zeugcisses vertreten; so muß jener auch keinen der Mängel entgegen stehen, welche die Glaubwürdigkeit des letztern schwächen oder gar aufheben. In dieser Hinsicht wird sich zwar, was dem vorliegenden Gegenstand betrifft, meistens auf das Allg. Landrecht Th. II, Tit. II. §. 387. bezogen, wonach die Elterliche letztwillige Anrechnung dessen, was ein Kind an Ausstattung rc. bereits bekommen hat, in der Regel als ein Maaß und Ziel angesehen werden soll. Allein zuförderst ist da nur von der Elterlichen Befugniß zu solchen Anrechnungen an sich und nicht von der Richtigkeit der dabei vorausgesetzten factischen Umstände die Rede, wegen deren Erweis durch jene Befugniß die allgemeinen Beweisregeln nicht ausgeschlossen werden. Sodann, (man sehe Stengels Beiträge, Band I. Seite 310. Nr. 1. nach) deklariren und abrogiren die nähern materiellen Bestimmungen in der Allg. Gerichtsordnung als ein späteres Gesetzbuch das früher publicirte Allg. Landrecht. Dies macht es nöthig, zu untersuchen, in wiefern dies auch hier der Fall seyn dürfte.

Bleibt man nun bei den hierher gehörigen Dispositionen der Allgem. Gerichtsordnung im Abschnitte IV. Tit. X. Th. I. stehen; so findet sich in jener Hinsicht zuförderst fast die nemliche Eintheilung der Zeugen in drei Classen, welche das Römische Recht annimmt, wo-

nach sie a) zu einem Zeugnisse entweder z. B. wegen ihres Gemüths- und Körperzustandes theils an sich, theils nur hypothetisch ganz unfähig, oder b) z. B. wegen Unmündigkeit, Verwandschaft und wegen des bei der Sache habenden Interesse wenigstens verdächtig, und unzureichend sind, oder endlich c) wenn keine der gesetzlichen Einwendungen gegen sie Platz greifen, vollen Glauben verdienen. Von den Mängeln, welche die erste Classe treffen, kann hier eben so wenig als von der Würkung einer Bekundung aus der dritten Classe die Rede seyn. Denn bei jener Classe ist die gänzliche Abwesenheit der Beweiskraft eines Zeugnisses eben so als bei dieser die völlige Gültigkeit der Bekundung gesetzlich ganz klar. Was aber die zweite Classe betrifft, so sprechen sich die Gesetze l. c. §. 228. deutlich darüber aus, daß Ascendenten, Descendenten und Ehegatten in Rechtsangelegenheiten ihrer Angehörigen mit ihren Zeugnissen zu dieser zweiten Classe gehören, und eigentlich keine Beweiszeugen abgeben können. Das Gesetz macht blos bei Ascendenten die Ausnahme, daß sie wenigstens dann als Beweiszeugen gelten, wenn

1) entweder der Streit unter Kindern obwaltet, oder
2) es darauf ankommt, das Alter der Kinder, deren Verlobung, Verheirathung und Absterben zu erweisen. Zugleich setzt aber das Gesetz
3) voraus, daß sonst die **Wahrheit auf eine andere Art nicht ausgemittelt werden könne.**

So lange daher eine andere Ausmittelung der Wahrheit einer Thatsache noch denkbar bleibt, fällt auch selbst in

gedach-

gedachter mit den Ascendenten gemachten Ausnahme ihre darauf beschränkte Eigenschaft eines Probatorial-Zeugen hinweg. Denkbar bleibt aber immer eine dergleichen andere Ausmittelung, so lange es außer der Bescheinigung durch Zeugen noch ein anderes Beweismittel giebt. Dazu gehört der nothwendige Eid. Bei einer solchen Lage des einen Rechtsstreites darf mithin selbst auf das von andern Verwandten ein Urtheil gegründet werden. Hieraus folgt zuförderst, daß was auch die oben ad I. aufgestellte Meinung noch mehr bestätigt, im Fall die im §. 158. l. c. bezogene Privat-Urkunde ein publicirtes, gerichtlich deponirt gewesenes väterliches oder mütterliches Testament ist, selbst dann, wenn Streit unter Kindern über die Richtigkeit dieser oder jener factischen Angabe in einem solchen Testamente obwaltet, und sogar die, in jenem §. 158 a. vorausgesetzten, Umstände vorhanden sind, also der Eigenschaft des Testators oder der Testatrix als Probatorial-Zeugen nicht entgegen steht, alles dies immer nur einen halben Beweis an die Hand giebt, und mithin noch einen nothwendigen Eid auf Seiten der einen oder der andern sich dazu eignenden Partheyen selbst dann erheischt, wenn solcher auch sonst bei der Produktion der von andern Personen ausgestellten Urkunden besonders nach Maasgabe des §. 158 c. nicht nöthig wäre. Denn diese sämmtlichen Paragraphen sprechen nur im Allgemeinen von der Beweiskraft der dort geschilderten Urkunde, und setzen nothwendig einen Mangel der sonstigen Einwendungen gegen ihre Aussteller voraus. Bei andere Verwandten

als Ascendenten verringert sich, wie sich von selbst versteht, die Zulässigkeit der Anwendung dieser Paragraphen um so mehr, als das Gesetz im §. 228. die Vorzüge einer größern Glaubwürdigkeit sub 1. u. 2. nur in Ansehung der Ascendenten festsetzt, mithin in Rücksicht jener um so mehr die Regel bestätigt, daß Anverwandte keine Probatorial-Zeugen seyn können. Alles dies beruht auf der in der menschlichen Natur tief liegenden Vorliebe, welche Verwandte theils für einander gegen Nichtverwandte hegen, theils gewöhnlich selbst unter sich für dieses oder jenes Familienglied haben.

Aber selbst jene aus den Voraussetzungen sub 1. bis 3. fließende halbe Beweiskraft der Ascendenten, deren die übrigen Verwandten einer Parthey nicht fähig sind, verliert sich dadurch, daß nach eben dem schon angeführten §. 228. Nr. 9. alle diejenigen nicht als Beweiszeugen aufgestellt werden können, welche bei der zu bekundenden Thatsache ein Interesse haben. Es fragt sich nur, ob sich ein solches Interesse zwischen Eltern und Kindern schon deshalb behaupten lasse, weil sie einander einen Pflichttheil oder eine statutarische Portion verlassen müssen. Direct scheint zwar ein solches besonderes Interesse nicht vorhanden zu seyn, weil Testamente und Codicille, worin solche diesfällige Bestimmungen vorkommen, ihre Kraft erst nach dem Absterben des Vollziehers äußern, mithin anderweitige freie Dispositionen unter Lebendigen nicht hindern. Daher bedarf auch unter andern in den Provinzen, wo die Geschlechts-Curatel eingeführt ist, eine Frauensperson

bei der Vollziehung ihres Testaments keines Geschlechts-Beistandes, weil sie dadurch ihren Rechten nichts vergiebt.

Allein sowohl jeder Pflichttheil als jede statutarische Portion ist doch ohne Ausnahme unter Verwandten und ihren nothwendigen Erben immer eine Schuld der Erstern. Ihr Unterschied von andern Schulden besteht blos darin, daß sie in der Regel erst nach dem Ableben zahlbar wird, und sich bis dahin gewöhnlich in quanto nicht berechnen läßt, auch unter einigen Einschränkungen eine freie Disposition über das ganze Vermögen unter Lebendigen zuläßt. Zu diesen Einschränkungen gehören die gesetzlichen Verordnungen über die Schenkungen im §. 1113 bis 1116 und 1146. Tit. XI. Th. I. des Allg. Landrechts, wonach nothwendigen Erben dergleichen Schenkungen zur Erfüllung ihres Pflichttheils unter gewissen Voraussetzungen anzufechten befugt sind. Es möge nun der Vollzieher letztwilliger Verordnungen bei seiner Lebenszeit zu Verschenkungen geneigt seyn oder nicht; so bleibt doch diese Befugniß der nothwendigen Erben eine Einschränkung, welche den Vollzieher bindet, ihm mithin, wenn er das natürliche Gefühl einer ungebundenen Dispositios-Freiheit nicht verläugnen kann, auf jeden Fall lästig fallen muß. Er hört dabei nicht auf, Mensch, und also nicht ohne Leidenschaft, mithin auch nicht ohne Vorliebe für andere, als seine nothwendige Erben, oder auch für dieses oder jenes einzelnes Subject unter ihnen zu seyn. Es wird und muß ihm daher daran liegen, der Folge jener Be-

schränkung so enge Gränzen zu setzen, als es sich nur thun läßt. Wollte man nun wider vermuthen das Bewußtseyn eines solchen Verhältnisses und den angebornen Hang zur Widerstrebung gegen alles Lästige nicht ein Interesse nennen; so giebt es überhaupt kein Interesse, was aber eben so wenig zugeben wird. Daß jenes Interesse eines Testators mit dessen Absterben aufhöre, ändert nichts. Genug, er hatte ein solches, als er die Urkunde vollzog.

Alles dies vorausgesetzt, bleibt daher das Zeugniß in Urkunden über dergleichen Mußtheile, wenn es zwischen nothwendigen Erben mitten inne steht, allemal zweideutig, und zwar um so mehr einer gewissen Vorliebe für denjenigen Theil der Erben verdächtig, welche durch die Bestimmung des Erblassers mehr erhalten, als ihnen sonst ohne Verweisung ihrer Miterben auf den bloßen Pflichttheil gekommen würde. Denn offenbar wird dadurch jener Theil der Erben, wenn sie übrigens unter sich gleiche Rechte haben, auf Kosten des übrigen Theils begünstigt, wenn gleich die Veranlassung dazu nicht angegeben ist, entgegen zu stehen scheint, daß sich Verwandte mit gleicher Liebe zugethan seyn sollen. Ein diesfälliges einzelnes Zeugniß einer Mutter oder eines Vaters, daß etwa der minder begünstigte Theil bereits ganz oder abschlägig seine gesetzliche Abfindung erhalten habe, gehört daher unter die Kathegorien der Bekundungen der Zeugen in ihrer eigenen Sache, welche natürlich keinen Ausschlag zu geben vermögen, und nach der angeführten Gesetzstelle im §. 228. Nr. 7., 8 u. 9.

als Verpflichtete, Intervenienten oder überhaupt als solche, die von dem Ausfall der Sache den oben zergliederten Vortheil oder Schaden zu erwarten haben, als Probatorial-Zeugen nicht aufgestellt werden können. Selbst das entfernteste Interesse erläßt nichts von diesen Bestimmungen. Aus diesem Grunde konnte auch schon bei den Römern ein Venditor in causa evictionis und cedens in causa cessionarii (L. 3. §. 5. und L. 19. §. 1. ff. de testibus, ingleichen L. 5. Cod. ejusd. tit.) ferner Debitor in causa ejus, qui ex fidejussione conventus war, (Berger Oecon. juris Lib. IV. Tit. 24. §. 3. N. 1.) kein Zeuge seyn. Auch machte das Römische Recht bei Zeugnissen des Vaters für seine unter sich oder mit Fremden streitenden Söhne, nicht die Ausnahme, welche die Preußische Gerichtsordnung nach Maasgabe des Gegenstandes gedachtermaßen festsetzt. Merkwürdig ist daher die Stelle des Vootius seinem Commentar zu den Pandekten (in 8. Halle 1778.) Tom. III. Lib. XXII. Tit. V. §. 3. wenn sich derselbe wörtlich dahin ausläßt: „Sed nec pater filio, nec „filius patri recte in judiciis testis est, utcunque „patria potestas jam dissoluta fuerit, L. testis idoneus 9. ff. de testibus und l. parentes 6. Cod. „ejusd. tit. adeo ut ne inter duos quidam filius pater testis audiendus sit; eo, quod pro uno contra „alterum tunc perhibens testimonium, in legem „utramque impingeret supra allegatam; quippe qua„rum una vetat, ne pater pro filio, altera, ne con„tra filium testis fiat. Nec est, quod regeratur,

„aequali, qua pater ergo filium utrumque duci prae-
„sumitur, affectionis causa amoveri fraudis atque
„falsitatis suspicionem l. non solum 67. §. de uno
„1. ff. de ritu nupt. Nam etsi tunc pulsus videa-
„tur fraudis metus, non tamen cessat a pietatis of-
„ficio desumta ratio, quae patrem contra filium
„testari non patitur, convenienter d. l. 6. Cod. h.
„fit ne ex testimonio in filium prolato inter patrem
„filiumque succedat odiorum causa, ac dissidiis se-
„jungantur oportuerat in perpetuum sanctissimo
„amoris vinculo constrictos esse etc."

Bei der Beantwortung der Frage, welche in gegenwärtiger Abhandlung bezweckt wird, dürfte mithin die Behauptung, daß **Testamente**, in deren **Gemäßheit** sich **nothwendige Erben** in ihrem **Pflichtheil** durch die **ausdrückliche Angaben** des **Erblassers verlezt finden**, **einzig und allein kein gültiges Zeugniß gegen sie zu würken vermögen**, nicht zu bloßen Vorurtheilen zu zählen seyn. Vielleicht bewährt sich dies noch mehr durch das folgende Argument.

Offenbar haben nemlich die mehrmals bezogenenen §§. 158 a, b und c. nur den Fall zu Augenmerke wo, diejenigen, welche entweder in die Rechte des Ausstellers der producirten Privat-Urkunde getreten sind, oder welche er durch seine Handlungen hat verpflichten können, als Producte einem Dritten als Producenten gegenüber stehen. Nirgends berührt aber das Gesetz den Fall, wenn auch dieser Dritte selbst als Product zu je-

nen mit dem Aussteller in Verbindung stehenden Personen gehört, und diese in so weit auch zu Producenten werden. Dann tritt auch wohl nothwendig die gesetzliche Disposition in dem folgenden §. 161. ein, wonach zwar gegen aber nicht für den Aussteller oder diejegen, welche mit ihm in der §. 158. bemerkten Verbindung stehen, eine Privat-Urkunde beweisen kann. Es werden davon blos die Haußbücher verstorbener Eltern und die Handelsbücher der Kaufleute ausgenommen. Die Erstere äußern aber gesetzlich ihre Beweiskraft nur über die Geburt, die Verheirathung und das Absterben der Kinder mit Würkung. Von dem allen ist in der vorliegenden Sache keine Rede. Es hat also mit den übrigen elterlichen Urkunden, wozu mithin auch Testamente gehören, wenn ihnen gleich die obige Erörterung die Kraft eines beeideten Zeugen zugeeignet werden könnte, eben die Bewandniß als mit der eidlichen Bestärkung eines Verzeichnisses oder einer Rechnung anderer Personen, worinn ein Dritter als Schuldner oder Gläubiger aufgeführt wird, überhaupt. Gegen einen solchen Schuldner oder Gläubiger kann nemlich nach den §§. 35. und 36. Tit. XXII. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung aus einer solchen eidlich bestärkten Specification oder Rechnung allein niemals ein Beweis der Schuld oder Forderung entnommen werden. Auch läßt sich auf keinen Fall annehmen, daß ein Gesetzgeber jemanden auf Kosten eines Dritten habe begünstigen wollen. Dies würde aber offenbar der Fall seyn, in sofern die Gesetze so zu deuten wären, daß die Vermu-

thung, als habe ein Testator, wenn er einen Theil seiner nothwendigen Erben ohne besondere Veranlassung blos auf den Pflichttheil beschränkt, die übrigen Miterben willkührlich besser bedenken wollen, der Präsumtion für die Richtigkeit der diesfälliger erblasserischen Berechnung unbedingt weichen müsse.

Geschrieben im Juny 1820.

C. Fr. W. A. Vater.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Denkmahl an Suarez.

Vorbemerkung.

Wenn gleich Suarez in Preußens Gesetzbüchern und in der allgemeinen Verehrung ein bleibendes und hochehrenvolles Andenken hat; so war ihm doch bisjetzt noch kein äußeres Denkmahl errichtet *).

Der Justizminister v. Kircheisen hat gleich nach dem Antritt seines Ministeriums des unvergeßlichen Suarez Andenken durch ein Denkmahl geehrt, dabei aber auch den Wunsch gehegt, dasselbe nicht allein zu besitzen, sondern allen Justizbeamten der Monarchie, den Genuß eines Denkmahls an Suarez zu gewähren. Se. Excellenz hat daher den Jahrbüchern die, mit dem gegenwärtigen Hefte derselben ausgegebene, in Kupfer gestochne, gelungene Abbildung jenes Denkmahls verehrt. Der Redaction sind zugleich nachstehende Erinnerungsworte von hochverehrter Hand mitgetheilt.

K.

Preußens National-Ehre, macht es uns zur Pflicht, von Zeit zu Zeit, das Andenken an einen Mann ehrenvoll zurückzurufen, dessen tiefer Gelehrsamkeit,

*) Es ist nicht einmal ein Kupferstich dieses wahrhaft verdienten Mannes vorhanden. Die Redaction der Jahrbücher wird es

Scharfsinn und rastlosem Fleiße, wir hauptsächlich das Landrecht verdanken, noch heute das vollständigste unter allen nachgefolgten, deren Verfasser diese lautere Quelle überall benutzt haben.

Carl Gottlieb Suarez, Ober-Amts-Regie-Rath in Breslau, begleitete den Groß-Canzler, Grafen von Carmer, nach Berlin, als ihn Friedrich der Große zur Justiz-Reform berief. Gemeinschaftlich mit seinem Chef, arbeitete er das Landrecht und alle, damit in Verbindung stehende, Gesetze aus, und so, wie er als Geschäfts-Mann der höchsten Bewunderung und Achtung werth war, eben so sehr hatte er Ansprüche auf allgemeine Hochschätzung, durch Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit, Dienstfertigkeit und menschenfreundliche Güte begründet.

Sein Alter brachte er nur auf zwei und funfzig Jahre; er ward am 27sten Februar 1746 geboren und starb am 14ten May 1798, in der Würde eines Geheimen Ober-Justiz- und Tribunal-Raths.

---

recht dankbar erkennen, wenn diejenigen, welche Suarez's Bildniß oder Büste besitzen sollten, ihr erlauben wollen, darnach einen Kupferstich für die Jahrbücher anfertigen zu lassen. Suarez Schattenriß ist bekanntlich vor Goßlers Juristischen Miscellen Heft 1. — Biographische Nachrichten über Suarez findet man in Weidlich biographischen Notizen; Büsten Berliner Gelehrten; Klein's Annalen B. XVII. S. 349. ff.; Klein's Aufsatz: Suarez (in den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie 1798, October-Heft S. 125. ff.) und C. Goßler Juristische Miscellen Heft 1. Abh. 2.

Klein sagt mit Recht von Suarez:

„mißt man das Leben, nicht nach dem Glocken„schlage, welcher auch die leeren Stunden an„zeiget, sondern nach dem Grade seiner Wirk„samkeit: so haben wenig Menschen so lange „gelebt, als er.“

Der Justizminister von Kircheisen, hat in dem schönsten Theile des Gartens seiner Amtswohnung, als Freund und Verehrer des unvergeßlichen Suarez, demselben im Jahre 1810, das Denkmahl gestiftet, dessen Abbildung das, diesem Hefte beigegebene, Titel-Kupfer enthält.

---

*) Jahrbücher der Preuß. Monarchie October-Stück 1798. Juridische Miscellen von Goßler.

II.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten July, August und September 1820.

I. Bei den Ober-Landesgerichten.

A. Bei den Mitgliedern derselben ist:

1) der Ober-Landesgerichts-Präsident von Müntz zu Cleve, in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Münster versetzt den 31. May;

2) der Ober-Landesgerichts-Rath Scheffer Boichorst zum zweiten Vice-Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu Münster ernannt den 7. August;

3) der Ober-Landesgerichts-Rath Wolfart zu Stettin als Kammergerichts- und Pupillen-Rath an das Kammergericht versetzt den 6. August;

4) der Ober-Landesgerichts-Rath Zarnack zu Frankfurt zum Geheimen Justiz-Rath den 25. September 1819,

5) der Ober-Landesgerichts-Rath Schulz zu Stettin zum Geheimen Justiz-Rath den 25sten September 1819,

6) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Bülow zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Stettin den 29. August,

7) der Inquisitor publicus Alwerdes bei dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin zum Criminal-Rath den 25. September 1819,

8) der Ober-Landesgerichts-Rath Graf von Matuschka zu Breslau zum Geheimen Justiz-Rath den 5. Juny,

9) der Kammergerichts-Referendarius Friedheim zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Ratibor den 4. July,

10) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Hanke zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder den 3. July,

11) der Ober-Landesgerichts-Assessor Fischer zum Ober-Landesgerichts-Rath zu Marienwerder den 4. July,

12) der Ober-Landesgerichts-Assessor Seyffert zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg den 4. May ernannt;

13) der Geheime Justiz- und Tribunals-Rath v. Massenbach bei dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg gestorben;

14) der Kammergerichts-Referendarius Hassel zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg den 10. July ernannt;

15) der Ober-Landesgerichts-Rath v. Puttlitz und

16) der Ober-Landesgerichts-Rath Jacobi zu Hamm, sind in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Münster den 24. August versetzt;

17) der Ober-Landesgerichts-Assessor Regenherz zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Hamm den 7. August ernannt;

18) der Ober-Landesgerichts-Rath Davidés zu Hamm gestorben;

19) der Ober-Appellationsgerichts-Rath Fischer zu Posen zum Geheimen Justiz-Rath den 25. September 1819,

20) der Friedensrichter Groß zu Kempen und Mitglied der Hypotheken-Einrichtungs-Commission zu Posen zum Justiz-Rath den 25. September 1819 ernannt.

B. Bei den Subalternen.

I. Im Königl. Justiz-Ministerium ist:

der Geheime Registrator Kayser zum Hofrath den 25. September 1819 ernannt.

II. Bei dem Kammergerichte ist:

1) der Archivar und expedirende Secretair Eckart zum Justiz-Rath den 25. September, und

2)

2) der expedirende Secretair und Protonotarius Elster ebenfalls zum Justiz-Rath den 25. September 1819 ernannt.

III. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt ist:

1) der Kanzlei-Director und expedirende Secretair Duve zum Justiz-Rath den 25. September 1819,
2) der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Lange zum Hofrath den 25sten September 1819 ernannt.

IV. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Glogau ist:

der Referendarius Göhlich an die Stelle des verstorbenen Ober-Landesgerichts-Secretairs Hachtmann zum Secretair bei dem Ober-Landesgerichte den 11. August ernannt.

V. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder ist:

1) der Secretair und Ingrossator Daencke gestorben;
2) der Secretair Buschius zum Ingrossator ernannt den 8. September.

VI. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg sind:

die Ober-Landesgerichts-Secretarien Riebel und Sand zu Justiz-Räthe ernannt den 25. September 1819.

VII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Magdeburg ist:

der Ober-Landesgerichts-Secretair Heiland zu Halberstadt in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg versetzt den 31. July.

VIII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg ist;
der Ober-Landesgerichts-Secretair Panse zum Justiz-Rath ernannt den 25. September 1819.

IX. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Hamm ist:
der Kassen-Assistent Overbeck zum Salarien-Kassen-Controlleur ernannt den 7. August.

Zu Referendarien sind ernannt.

I. Bei dem Kammergerichte:

1) der Auscultator Decker den 7. August.
2) — Schrader den 25. August,
3) — Bardua den 1. September,
4) — Kirchner den 11ten ej.,
5) — v. Schomberg Gervasi den 11ten September,
6) — Engelmann den 8ten ej.,
7) — Pomme den 24sten ej.,
8) — Stech den 25sten ej.,
9) — Thiel den 25sten ej.

II. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt:

1) der Auscultator v. Rabenau den 30. Juny,
2) — Künzemüller den 30sten ej.

III. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Stettin:

1) der Auscultator Neumann den 11. August,
2) der Kammergerichts-Referendarius von Lockstädt auf sein Ansuchen nach Stettin versetzt, den 24. July.

IV. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Breslau:

1) der Auscultator Reichart den 28. Juny,
2) — Müller den 11. August.

V. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Glogau:

der Auscultator Martini den 25. August.

VI. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Ratibor:
der Auscultator Bönisch den 7. August.

VII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg:

1) der Auscultator Frenzel den 3. July,
2) — Tiedmann den 28. July,
3) — Moser den 8. September,
4) der Actuarius Tuckermann den 15ten ej.

VIII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Magdeburg:

1) der Auscultator Streiber den 28. Juny,
2) — Behrends den 1. Septb.
3) — Schmelzer den 1sten ej.,
4) — Fritze den 8ten ej.

IX. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Halberstadt:
der Auscultator Wagner den 6. Septbr.

X. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg:

1) der Amts-Vice-Actuar Schmidt den 4. August,
2) der Auscultator Haacke den 27. Septbr.
3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Streiber auf sein Ansuchen von Magdeburg nach Naumburg versetzt den 26. Septbr.

XI. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Münster:

1) der Auscultator Berkemeyer den 3. July,
2) — Gierse den 19. July,
3) — Wilhelm v. Schlebrügge den 11ten September,
4) — Franz von Schlebrügge den 20sten September,
5) — Fehr den 20. September.

XII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Hamm:

1) der Auscultator Wegner den 24. July,
2) — Hülsmann den 24. July,
3) — v. d. Berken den 24. July,
4) — v. Ammon den 4. August.

XIII. Bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen: der Auscultator Klein den 15. Septbr.

Justiz-Commissarien.

1) Der Justiz-Commissarius Stech bei dem Stadtgerichte zu Berlin ist zum Justiz-Commissions-Rath ernannt den 25. Septbr. 1819.

2) Der Justiz-Commissarius Molitor bei dem Kammergerichte auf sein Ansuchen entlassen den 4. August.

3) Der Referendarius Lorenz II. zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Crossen-, Züllichau- und Schriebusschen Kreises ernannt den 30sten Juny.

4) Der Justiz-Commissarius Aschenborn zu Frankfurt a. d. Oder auf sein Ansuchen von dem Amte als Armen-Advocat und Inquisitor publicus entlassen den 21. July.

5) Der Referendarius Henke zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Friedebergschen Kreises mit Anweisung seines Wohnorts in Driesen ernannt den 14. August.

6) Der Justiz-Commissarius Burchardt zu Landsberg a. d. Warthe, und

7) der Justiz-Commissarius v. Drabitius zu Zelz bei Guben zu Justiz-Commissions-Räthen ernannt den 25. Septbr. 1819.

8) Der Justiz-Commissarius Block zu Gollnow im Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin, auf sein Ansuchen entlassen den 26. July.

9) Der Justiz-Commissarius Puchau beim Land- und Stadtgerichte zu Löwenberg, Glogauschen Departements, auf sein Ansuchen entlassen den 8. September.

10) Der Justiz-Commissarius Schaefer zu Oppeln, im Departement des Ober-Landesgerichts zu Ratibor, zum Justiz-Commissions-Rath den 25. September 1819.

11) Der Landgerichts-Assessor Raabe zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder den 11. August.

12) Der Justiz-Commissarius Fromm zu Marienburg zum Notarius publicus den 28. August.

13) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Grodbeck zum Justiz-Commissarius beim Land- und Stadtgerichte und dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zu Danzig den 4. Septbr.

14) Der Justiz-Commissarius Kayser bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg zum Criminal-Rath den 11. Septbr.

15) Der Justiz-Commissarius Fuchs in Beverungen, Departement des Ober-Landesgerichts zu Paderborn, zum Notarius publicus den 12. July.

16) Der Justiz-Commissarius Holzapfel bei dem Ober-Landesgerichte zu Paderborn zum Notarius publicus den 15. August.

17) Der Justiz-Commissarius Jacobi in Bochum, Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm, zum Justiz-Commissions-Rath ernannt den 12. Juny und am 24. July auf sein Ansuchen entlassen.

18) Der Justiz-Commissarius Müser beim Land- und Stadtgerichte zu Hattingen gestorben.

19) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Roeder zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hattingen den 28. July.

20) Der Justiz-Commissarius Keller zu Hamm zum Justiz-Commissarius und Notarius publicus beim Ober-Landesgerichte daselbst den 24. July.

21) Der Justiz-Commissarius Carp in Rees zum Justiz-Commissarius beim Land- und Stadtgerichte zu Emmerich den 4. August.

22) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Lenze zu Schwelm zum Justiz-Commissarius und Notarius publicus daselbst ernannt den 4. September.

II. Personal-Veränderungen bei den Unter-Gerichten.

---

a. Im Departement des Kammergerichts ist:

1) der Hofrath und Deposital-Rendant bei dem hiesigen Stadtgerichte Gützlaff gestorben, dagegen

2) der Regierungs-Calculator Beurman an dessen Stelle zum Deposital-Rendanten ernannt den 28. July;

3) der Actuarius Voßberg bei dem Justiz-Amte Saarmund gestorben, dagegen

4) der Stadtgerichts-Auscultator Fricke zum Actuarius daselbst ernannt den 8. September.

b. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin ist:

1) der Assessor Wegner bei dem Stadtgerichte zu Stargard gestorben, dagegen

2) der Kammergerichts-Referendarius Adler zum Assessor daselbst ernannt den 18. August;

3) der Lieutenant Salzwedel zum Secretair bei dem Stadtgerichte zu Stargard ernannt den 30. Juny;

4) der Justiz-Amts-Actuarius Pastenacy zu Berchen gestorben;

5) der Registrator Held zu Gollnow, zum Actuarius der vereinigten Aemter Berchen, Treptow, Lindenberg und Loitz ernannt den 18. August.

---

c. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Cöslin ist:

1) der Justiz-Amtmann Dittmar zu Neu-Stettin zum Justiz-Rath ernannt den 25. Septbr. 1819;

2) der Justiz-Beamte Hollatz zu Dramburg anderweitig angestellt.

d. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau ist:

der Actuarius Adler bei dem Gerichts-Amte ad St. Vincent gestorben.

e. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Glogau ist:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Evler zu Goldberg zum Justiz-Rath ernannt den 25. September 1819.

f. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Ratibor ist:

1) der Actuarius Seiffert bei dem Stadtgerichte zu Ziegenhals auf sein Ansuchen entlassen, dagegen
2) der Lieutenant Friebel an dessen Stelle zum Actuarius daselbst ernannt den 11. August;
3) der Actuarius Beil zu Tost mit Pension entlassen.

g. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Insterburg ist:

1) der Justiz-Amtmann Heidenreich zu Darkehnen zum Justiz-Rath,
2) der Justiz-Amtmann Roger zu Pilkallen zum Justiz-Rath,
3) der Stadtrichter und Justiz-Amtmann Bergenroth zu Lyck zum Justizrath den 25. September 1819, und
4) der Registrator Wrobel, an die Stelle des pensionirten Gisevius, zum Secretair bei dem Amts- und Stadtgerichte zu Lyck ernannt den 21. September.

i. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder ist:

1) der Land- und Stadtgerichts-Director Scheller zu Danzig zum Geheimen Justiz-Rath den 25. September 1819.;

2) der Kaufmann von Weickhmann zum Commerzien- und Admiralitäts-Rath zu Danzig den 18. April,

3) der Brigade-Auditeur Franz zum Stadt-Justiz-Rath zu Elbing den 29. May,

4) der vormalige Wachtmeister Foß an die Stelle des verstorbenen rc. Grodbeck, zum Deposital-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig den 30. Juny,

5) der Referendarius Dörk zum Stadt-Justiz-Rath zu Elbing den 29. Juny,

6) der Land- und Stadtgerichts-Director Vetter zu Kulm, an die Stelle des verstorbenen rc. Beinlich, zum Kreis-Justiz-Rath zu Stargard den 25. July,

7) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wiebe zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Culm den 4. August,

8) der Land- und Stadt-Richter Kern zu Loebau, zum Justiz-Rath den 25. Septbr. 1819,

9) der Ober-Landesgerichts-Referendarius v. Wittke zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn den 11. September,

10) der Hülfsarbeiter Hartmann zum Actuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Riesenburg, Freistadt und Bischofswerder den 6ten September ernannt.

k. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Königsberg ist:

1) der Referendarius Pohl zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Memel den 24. July,
2) der Landgerichts-Rath Burchardi zu Bromberg zum Justiz-Rath bei dem Stadtgerichte zu Königsberg den 21. July,
3) der Stadtrichter und Justiz-Amtmann Grangot zu Ortelsburg zum Justiz-Rath den 25. September 1819,
4) der Kanzellist Sy, an die Stelle des verstorbenen Rodau, zum Kanzellei-Inspector bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zu Königsberg den 28. July,
5) der freiwillige Jäger Woelcki zum Depositen- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Landvoigteigericht zu Heilsberg den 8. September ernannt.

l. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg ist:

1) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Justiz-Rath Carssow, an die Stelle des verstorbenen v. Voß, zum Land- und Stadtgerichts-Director zu Salzwedel den 21. July,
2) der Ober-Landesgerichts-Secretair Roettger, an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Kirchhoff, zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehausen den 31. July,

3) der Land- und Stadtrichter **Fabricius** zu Großen-Salze zum Justiz-Rath den 25sten September 1819,

4) der Land- und Stadtgerichts-Director **Schenck** zu Calbe an der Saale zum Justiz-Rath den 25. September 1819,

5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius **Fritze** zum Criminal-Actuarius bei dem Inquisitoriate zu Magdeburg den 8. September ernannt;

6) der Land- und Stadtgerichts-Assessor **Doebbelin** zu Gardelegen mit Pension entlassen.

m. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu **Halberstadt** ist:

1) der Land- und Stadtrichter **Hoefer** zu Ellerich zum Gerichts-Commissarius daselbst,

2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor **Wehmuth** zum Gerichts-Commissarius in Sachsa,

3) der Land- und Stadtgerichts-Assessor **Weymar** zum Assessor zu Nordhausen,

4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor **Willing** zum Gerichts-Commissarius zu Bennekenstein,

5) der Kanzellist **Schmerbauch** zum Actuarius und Protocollführer bei der Gerichts-Commission zu Ellerich,

6) der Kanzellist **Toelle** zum Actuarius und Protocollführer bei der Gerichts-Commission zu Sachsa,

7) der Rendant Schaefer in Ellerich zum Deposital-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen den 31. July ernannt.

n. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg ist:

der Hofrath und Kreis-Amtmann Axt zu Wittenberg mit Pension entlassen.

o. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Münster ist:

1) der Land- und Stadtrichter Backen zu Stadtlohn, und
2) der Assessor Boelmann zu Recklinghausen mit Pension entlassen.

p. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Paderborn ist:

1) der Gerichts-Assessor Kurlbaum als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Bielefeld versetzt den 10. July,
2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Seemann zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Herford den 2. August,
3) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmidts zu Minden zum Justiz-Rath den 25sten September 1819,
4) der Actuarius Wilmanns zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle den 15. September ernannt;

5) der Land- und Stadtgerichts-Secretair Fieg zu Paderborn gestorben;

6) der Registrator Brandis zum Deposital- und Sportel-Kassen-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte zu Paderborn den 25. September,

7) der Assessor Seiler zu Minden zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nixheim ernannt den 27. September.

q. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm ist:

1) der Ober-Landesgerichts-Rath von Weiler als Landgerichts-Rath nach Cleve,

2) der Assessor de Nerre zu Rees in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wesel, und

3) der Land- und Stadtgerichts-Secretair, Rendant Wolters zu Rees in gleicher Eigenschaft nach Emmerich versetzt,

4) der Referendarius Goering zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Emmerich ernannt den 4. August;

5) der Assessor Vörster beim Land- und Stadtgerichte zu Schwelm mit Pension entlassen;

6) der Assessor Hülshoff zu Iserlohn zum ersten Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Schwelm den 4. September,

7) der vormalige Land- und Stadtrichter Wiesener zum ersten Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Iserlohn den 4. September,
8) der Justiz-Commissarius zur Nedden zu Dortmund zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwelm ernannt den 4. September
9) der Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Essellen zu Bochum mit Pension entlassen;
10) der Lieutenant und Referendarius Bene zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Bochum ernannt den 4. September;
11) der Hofrath, Land- und Stadtgerichts-Assessor Biesten zu Essen,
12) der Landrichter Voswinkel zu Dinslacken mit Pension, und
13) der Land- und Stadtgerichts-Secretair Ecker zu Bochum auf sein Ansuchen entlassen.

r. Im Departement des Ober-Appellationsgerichts zu Posen ist:

1) der Assessor Hentschel zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht zu Bromberg den 30. Juny,
2) der Land-Gerichts-Director Dühring zu Fraustadt zum Geheimen Justiz-Rath den 25. September 1819,
3) der Friedensrichter Bock zu Schönlanke zum Justiz-Rath den 25. September 1819.
4) der Friedensrichter Wollenhaupt zu Rawicz zum Justiz-Rath den 25. September 1819,

5) der Friedensrichter Wolff zu Lissa zum Justiz-Rath den 25. September 1819,

6) der Friedensrichter Wittwer zu Wöllstein zum Justiz-Rath ernannt den 25. September 1819.

s. Im Deparment des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald ist:

der Secretair und Consulent bei der Stadt-Acht-manns-Kammer zu Stralsund Kühl zum Ober-Sekretair ernannt den 25. September.

III. Organisation der Landgerichte in den Rhein-Provinzen.

Nachdem Se. Königl. Majestät, unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Immediat-Befehle vom 19. November 1818, und 4. May c. an die Stelle der bisher in den Rhein-Provinzen bestandenen, zum Theil schon durch besondere Verfügungen vor und nach aufgelösten Kreisgerichte, die Organisation von sechs Landgerichten zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier zu verordnen, auch die zur Besetzung dieser Landgerichte erforderlichen Präsidenten und Räthe zu ernehnen, und ferner zu befehlen geruhet haben, daß die Einführung dieser Gerichte, so viel möglich, am 1sten des nächstkünftigen Monats August erfolgen solle: so wird zur weitern Ausführung der vorgedachten Allerhöchsten Be-

Befehle und auf den Grund der dieserhalb höhern Orts ertheilten Aufträge, von Unterzeichneten bekannt gemacht wie folgt:

§. 1.

Die dermalen zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen, Trier und Simmern noch bestehenden Kreisgerichte sind und bleiben mit dem 31sten laufenden Monats Juli aufgelöset.

§. 2.

An ihre Stelle treten mit dem 1. des nächstkünftigen Monats August sechs Landgerichte zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier.

Der Jurisdictions-Bereich eines jeden dieser Landgerichte erstreckt sich über den ganzen Regierungsbezirk, worin dasselbe seinen Sitz hat, mit Ausnahme jedoch des Landgerichts zu Kleve, dessen Gerichtsbarkeit sich in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. November 1818, auf den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil des Klevischen Regierungsbezirks beschränkt, und des Landgerichts Koblenz, dessen Gerichtsbarkeit sich einstweilen ebenfalls nur über den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil des Koblenzer Regierungsbezirks erstreckt: indem der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und die damit verbundene Criminal-Commission, desgleichen das Stadtgericht zu Wetzlar und die übrigen auf der rechten Rheinseite befindlichen Amtsgerichte einstweilen und bis zur vorbehaltenen anderweitigen höhern Bestimmung fortfahren, die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit in bisheriger Art und Form auszuüben.

Das Stadtgericht zu Wetzlar soll jedoch schon jetzt in seinen Mitgliedern ergänzt und demselben zugleich die Geschäfte der vormaligen bereits aufgelösten Curatel-Commission, vom 1sten August cur. an, mit übertragen werden.

§. 3.

Zu Mitgliedern und Subalternen der vorgedachten sechs Landgerichte und des Stadtgerichts zu Wetzlar sind bis jetzt Allerhöchsten und höchsten Orts folgende Personen ernannt:

I. Landgericht Köln.

A. Präsidium.

1) Geheimer Ober-Revisions-Rath und Landgerichts-Präsident Blanchard. (Bis zur Ankunft desselben wird der Appellationsgerichts-Rath Haugh kommissarisch dessen Stelle vertreten.) 2) Zwei Landgerichts-Räthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Appellations- und Landgerichts-Rath Peltzer; 2) Appellations- und Landgerichtsrath Gellert; 3) Landgerichtsrath Begasse; 4) Landgerichtsrath Correns; 5) Geheimer Regierungs- und Landgerichtsrath Bergmann; 6) Landgerichtsrath v. Solemcher; 7) Landgerichtsrath de Troux; 8) Landgerichtsrath Kramer; 9) Landgerichtsrath Verkenius; 10) Landgerichtsrath Gymnich; 11) Landgerichtsrath Haas; 12) Landgerichtsrath Hohenschutz.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor von Schiller; 2) . . . . ; 3) . . . . . .

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Procurator Berghaus; 2) erster Procurator Stammel; 3) zweiter Procurator Duden; 4) dritter Procurat. Eversmann; 5) vierter Procurat. Engels.

E. Subalternen.

1) Ober-Gerichtsschreiber Senden; 2) Gerichtsschreiber Altstädten; 3) Gerichtsschreiber Hahn; 4) Gerichtsschreiber Euler; 5) Gerichtsschreib. Zimmermann; 6) Gerichtsschr. Cornmanns; 7) Gerichtsschr. Dümont; 8) Parketschreiber Rademacher.

II. Landgericht Düsseldorf.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident (vacat.); 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Appellations- und Landgerichtsrath Bewer; 2) Appellations- und Landgerichtsr. v. Roth; 3) Appellations- und Landgerichtsr. v. Worringen; 4) Appellations- und Landgerichtsr. Trittermann; 5) Appellations- und Landgerichtsrath Degreck; 6) Landgerichtsrath v. Daniels; 7) Landgerichtsr. Ganteswеiler; 8) Landgerichtsr. Machenschein; 9) Landgerichtsr. v. Hagens; 10) Landgerichtsr. Meyer; 11) Landgerichtsr. Schramm; 12) Landgerichtsrath Scriba.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor Varenkamp; 2) . . . . .; 3) . . . . . .

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Procurator Rittershausen; 2) erster Procurator Fuchsius; 3) zweiter Procurator Brewer; 3) dritter Procurator Hoffmann; 5) vierter Procurator Wingender.

E. Subalternen.

1) Ober-Gerichtschreiber Zimmermann; 2) Gerichtsschr. Alpenhofen; 3; Gerichtsschr. Nyssen; 4) Gerichtsschr. Marchand; 5) Gerichtsschr. Hoffmann; 6) Gerichtsschr. Dübgen; 7) Gerichtsschr. (vacat); 8) Parketschreiber (vacat).

III. Landgericht Kleve.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Oppenhoff; 2) ein Landgerichtsrath, welcher jährlich zum Vorsitz der zweiten Kammer beufen wird.

B. Räthe.

1) Landgerichtsrath Paschen; 2) Landgerichtsrath v. Weiler; 3) Landgerichtsrath Finance; 4) Landgerichtsrath Bachofen; 5) Landgerichtsrath Joesting.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor v. Salomon; 2) Landgerichts-Assessor Buschmann; 3) . . . . . .

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Procurator Lombard; 2) erster Procurator Bessel I.; 3) zweiter Procurator Beling.

E. Subalternen.

1) Ober-Gerichtsschreiber Soest; 2) Gerichtsschr. Wurm; 3) Gerichtsschreiber . . . . . .; 4) Gerichtsschreiber . . . . .; 5) Parketschreiber van Benthum.

IV. Landgericht Kolenz.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Wurzer; 2) zwei Landgerichtsräthe, welcher jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Landgerichtsrath Nell; 2) Landgerichts Tippel; 3) Landgerichtsrath v. Glümer; 4) Landgerichtsrath Schmitz; 5) Landgerichtsrath Burret; 6) Landgerichtsrath Clesius; 7) Landgerichtsrath v. Hontheim; 8) Landgerichtsrath Lippe; 9) Landgerichtsr. Wrede; 10) Landgerichtsrath . . . . .

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor von Düsseldorf; 2) Landgerichts-Assessor Günther; 3) . . . . .

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Procurator von Opper; 2) erster Procurator Bessel; 3) zweiter Procurator Anschütz; 4) dritter Procurator Roechling; 5) vierter Procurator Liel.

E. Subalternen.

1) Ober-Gerichtsschreiber Kretzer; 2) Gerichtsschreiber Gretscher; 3) Gerichtsschreiber Gröninger; 4) Gerichtsschreiber Keil; 5) Parketschreiber Philipp von Speicher.

V. Landgericht Aachen.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Hoffmann; 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Landgerichtsrath Dauven; 2) Landgerichtsrath Erlewein; 3) Landgerichtsrath Blumhofer; 4) Landgerichtsr. Brewer; 5) Landgerichtsr. Schippers; 6) Landgerichtsrath Krey; 7) Landgerichtsrath v. Heinsberg; 8) Landgerichtsrath v. Fürth; 9) Landgerichtsr. Geuljans; 10) Landgerichtsrath Commer; 11) Landgerichtsrath Daniels; 12) Landgerichtsrath Brüggemann.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor v. Gerolt; 2) Landgerichts-Assessor Denys; 3) Landgerichts-Assessor Marchand.

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Procurator Biergans; 2) erster Procurator v. Collenbach; 3) zweiter Procurator v. Pampus; 4) dritter Procurator Geron; 5) vierter Procurator Emunds.

E. Subalternen.

1) Ober-Gerichtsschreiber Maassen; 2) Gerichtsschreiber Göbbels; 3) Gerichtsschreiber Thyssen; 4) Gerichtsschreiber Baccioco; 5) Gerichtsschreiber Winbeck; 6) Gerichtsschreiber Bewer; 7) Gerichtsschreiber v. Forget; 8) Parketschreiber (vacat).

VI. Landgericht Trier.

A. Präsidium.

1) Landgerichts-Präsident Birck; 2) zwei Landgerichtsräthe, welche jährlich zum Vorsitz in der 2ten u. 3ten Kammer des Landgerichts berufen und ernannt werden.

B. Räthe.

1) Appellations- und Landgerichtsrath Stephani; 2) Appellations- und Landgerichtsrath Rosbach; 3) Appellations- und Landgerichtsrath Müller; 4) Appellations- und Landgerichtsrath Artois; 5) Appellations- und Landgerichtsrath Simon; 6) Landgerichtsrath Gattermann; 7) Landgerichtsrath Runten; 8) Landgerichtsrath Roechling; 9) Landgerichtsrath Esser; 10) Landgerichtsrath Hoffmann; 11) Landgerichtsrath v. Scheibler; 12) Landgerichtsrath v. Haupt; 13) Landgerichtsrath Bender.

C. Assessoren.

1) Landgerichts-Assessor (vacat); 2) Landgerichts-Assessor Fastangel; 3) Landgerichts-Assessor Delius.

D. Oeffentliches Ministerium.

1) Ober-Procurator Heinzmann; 2) erster Procurator Zeininger; 3) zweiter Procurator Moritz; 4) dritter Procurator Hisgen; 5) vierter Procurator Schlinck.

E. Subalternen.

1) Ober-Gerichtsschreiber Goergen; 2) Gerichtsschreiber Schneider; 3) Gerichtsschreiber Meisterburg; 4) Gerichtsschr. Sittel; 5) Gerichtsschr. Neureuther; 6) Gerichtsschr. Reuther; 7) Gerichtsschr. Regnery; 8) Parketschreiber Cremer.

VII. Stadtgericht Wetzlar.

1) Stadtgerichts-Director Kraus; 2) erster Justizrath Sippmann; 3) zweiter Justizrath Meckel; 4) Secretair Kreker.

§. 4.

Die förmliche Installation der genannten sechs Landgerichte und des neu organisirten Stadtgerichts Wetzlar, so wie die Vereidung der ernannten Mitglieder und Beamten geschieht am 1. August c. durch besonders dazu beauftragte Commissarien.

§. 5.

Vom Tage der Installirung der Landgerichte (§. 2.) erhalten die Bestimmungen der, durch Ministerial-Rescript vom 13. Januar 1819 bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. November 1819 ad Nr. 18. und 19., wegen Bildung einer Kammer für correctionelle Appellationssachen, an welche auch zugleich die in letzter Instanz zu entscheidenden Civilsachen hinzuverweisen, ihre allgemeine und volle Anwendung.

§. 6.

Die, zufolge der neuen Begrenzung der Landgerichte (§. 2.) in verschiedenen Regierungs- oder Landgerichts-Bezirken fallenden Friedensgerichts-Bezirke bleiben einstweilen und bis zur Vollendung der friedensgerichtlichen Organisation unverändert bestehen. Nichtsdestoweniger tritt in allen zur Amtsbefugniß der Landgerichte, Instructionsrichter und der Beamten des öffentlichen Ministeriums gehörigen Fällen schon jetzt die

Competenz desjenigen Landgerichts ein, in dessen Bezirk sich diese Fälle ereignen.

Die Friedensrichter sind also verbunden, in ihren von Amtswegen einzureichenden Anzeigen und Berichten sich einzig nach der gegenwärtigen Begrenzung der Landgerichte zu richten, so wie hinwiederum in streitigen Civilsachen der Wohnort des Beklagten, und in so fern von einer possessorischen Klage die Rede ist, der Ort, wo das streitige Object gelegen ist, entscheidet, bei welchem Landgericht die Appellation angebracht werden müsse.

§. 7.

Der bisherige Amtsbezirk der verschiedenen noch bestehenden Handelsgerichte bleibt bis auf weitere Verfügung unverändert.

Auch die bisherige Competenz der Notarien erleidet durch die gegenwärtige Organisation der Landgerichte keine Veränderung. Dagegen aber werden sämmtliche innerhalb der künftigen Landgerichts-Bezirke vorhandene Gerichtsvollzieher einstweilen, und mit Vorbehalt näherer Bestimmung in Betreff der Bestätigung dieser Officianten, zu den verschiedenen Landgerichten übernommen, und dadurch befugt, innerhalb des ganzen Landgerichts-Bezirks in den gesetzlich zulässigen Fällen zu instrumentiren.

Die Landgerichte werden denjenigen Gerichtsvollziehern, welche noch keine bestimmte Residenz haben, eine dergleichen vorläufig anweisen.

§. 8.

Sämmtliche bei den bisherigen Kreisgerichten zu Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier anhängige Civil-Prozesse werden bei dem Landgerichte, das an ihre Stelle tritt, ohne neue Vorladung der Partheyen, fortgesetzt, in so fern dieses letztgedachte Landgericht nach den vorgedachten Grenzbestimmungen (§. 2.) in diesen Sachen kompetent bleibt.

Im entgegengesetzten Fall aber, so wie in allen bei dem ebenfalls aufzulösenden Kreisgericht Simmern anhängigen Civil-Prozessen, sollen folgende Bestimmungen eintreten:

a) Die Parthey, welche eine Sache fortsetzen will, die nunmehr zur Erkenntniß eines Landgerichts gehört, das anderswo seinen Sitz hat, läßt, unter Benennung ihres künftigen Anwalts und unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und übrigen Formen, ihren Gegner an die nunmehr kompetente Behörde abladen.

b) Aus dem Ablauf der, durch Erkenntniß des bisher kompetent gewesenen Gerichts bestimmten peremptorischen Fristen, soll einstweilen den Partheyen kein Präjudiz erwachsen. Das Landgericht, auf welches die Sache nunmehr übergeht, soll vielmehr, auf Antrag der Partheyen, neue Fristen gestatten.

c) Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Contumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalt versehene Parthey ausgebracht worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung der bisherigen, im §. 1. genannten Kreisgerichte

noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo das Urtheil mit einer neuen Anwalts-bestellung der succumbirten Parthey in Person oder in ihrem Domizil insinuirt wird.

d) Die im Art. 162. der Civil-Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Contumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Parthey erlassen worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung der bisherigen Kreisgerichte (§. 1.) noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung — wie ad c. — insinuirt wird.

e) Wenn eine Immobiliar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung der bisherigen Kreisgerichte (§. 1.) bereits im Hypothekenbuche und auf der Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das Verfahren von dem Art. 681. der Civil-Prozeß-Ordn. einschließlich an, von demjenigen Landgerichte fortgesetzt oder neuerdings vorgenommen, welchem der betreffende Gerichtssprengel des supprimirten Gerichts zufällt; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird vor dem succedirenden Gerichte auf Betreiben der Parthey, ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zweien Monaten bestimmt und geschieht die Bekanntmachung desselben sodann nach der in dem Art. 704. und 705. l. c. vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so, in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem succedirenden Gericht ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649. und 650. l. c. verfahren; im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme, von dem Art. 641. incl. an, daselbst verfolgt.

§. 9.

Sämmtliche bei den bisherigen Kreisgerichten Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier zur Zeit der Auflösung noch anhängige Untersuchungen werden, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, bei demjenigen Landgericht fortgesetzt, welches nach den jetzigen Grenzbestimmungen (§. 2.) kompetent ist.

Appellationen oder Oppositionen gegen kontradictorische oder Contumazial-Erkenntnisse in korrektionellen Sachen, in so fern die gesetzliche Frist zur Zeit der Auflösung noch nicht abgelaufen ist, können, nach Gutbefinden, entweder bei den künftigen kompetenten oder auch bei derjenigen Staatsbehörde in gesetzlicher Art und Form angemeldet werden, welche bisher in der betreffenden Sache kompetent war. — Im letzten Falle werden die Verhandlungen zur weitern Entscheidung an die nunmehr kompetente Behörde abgegeben, von welcher sodann eine Audienz zur weitern Verhandlung der Sache zu bestimmen und der Appellant oder Opponent dazu gehörig vorzuladen ist.

§. 10.

Zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen, welche jetzt bei dem Kreisgericht Simmern anhängig sind, oder künftig in dessen bisherigem Jurisdictionsbezirk vorkommen werden, bleibt ein aus einem Untersuchungs-Richter, ferner aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und aus einem Gerichtsschreiber bestehendes Untersuchungs-Amt in Simmern zurück.

Bei diesem Untersuchungs-Amte, und zwar im Parket des dabei angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums, können auch die im vorherigen §. gedachten Rechtsmittel angemeldet werden.

Gedachter Beamte hat alsdann sofort dem Königl. Ober-Procurator zu Koblenz zur weitern Veranlassung davon die Anzeige zu machen.

§. 11.

Die Registraturen und Archive der bisherigen Kreisgerichte werden nach Maaßgabe der jetzigen Grenzbestimmungen und auf den Grund der darüber anzufertigenden Verzeichnisse zwischen den verschiedenen Landgerichten vertheilt. Verhandlungen, welche füglich nicht separirt werden können, bleiben an dem Orte, wo sie sich jetzt befinden, und bei dem nachfolgenden Landgericht aufbewahrt.

§. 12.

Die Registraturen und Archive des aufzulösenden Kreisgerichts Simmern gehen ganz an das Landgericht Koblenz über, jedoch werden hiervon die Duplikate der Personenstands-Register ausgenommen, welche einstweilen bei dem Untersuchungs-Amte zu Simmern bleiben, mit der Ermächtigung für den bei dieser Stelle angestellten Gerichtsschreiber, daraus beglaubigte Auszüge ertheilen zu dürfen.

Außerdem werden diesem Untersuchungs-Amte zu seiner Geschäftsführung das bisherige Kreisgerichts-Lokal mit den erforderlichen Mobilien, desgleichen die Gefängnisse überwiesen.

§. 13.

Die Königl. Präsidenten und Ober-Procuratoren der bisherigen Kreis- und künftigen Landgerichte, desgleichen der Präsident und Staats-Procurator des Kreisgerichts Simmern sind, in so weit es jeden von ihnen betrifft, mit dem Vollzug der gegenwärtigen Bestimmungen, welche auch durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, beauftragt.

Köln, den 17. July 1820.

Der Geh. Staatsrath und erste Präsident des Rheinischen Appellationsgerichts-Hofes, Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und erste General-Advokat des Rheinischen Appellationsgerichts-Hofes, Boelling.

Literarischer Anhang.

1.

Notizen über die berüchtigsten Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und an dessen Grenzen umhertreiben, nebst genauer Beschreibung ihrer Person. Nach Criminal-Acten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet und in alphabetischer Ordnung zusammengestellt von C. P. T. Schwenten, Churhess. Criminalgerichts-Assessor in Cassel. Marburg und Cassel bei Krieger 1820. 416 S. 8.

„Es wird nimmer gelingen bemerkt sehr richtig „der Verf. in der Vorrede, dem heillosen Unwesen zu „steuern, welcher durch das Gaunergesindel über alle „Länder Deutschlands gebracht wird, so lange es an „den erforderlichen Mitteln gebricht, wodurch sich der „Criminal- und Polizei-Beamte eine möglichst genaue „Kenntniß von der Personalität des Feindes verschaffen „kann, den zu bekämpfen er berufen ist. Täglich ge„schieht es, daß die gefährlichsten Spitzbuben an diesen „oder jenen Orten als verdächtig aufgegriffen, aber wie„der entlassen, oder, was so ziemlich dasselbe ist, auf „den Transport gesetzt werden, bloß weil man nicht „ahnete, daß sich hinter der Maske eines fremden Han„delsmanns ꝛc. der raffinirteste Spitzbube, ein dem Nach„richter längst verfallener Räuber oder Mörder versteckte. „Und so erklärt es sich denn, wie es möglich sey, daß „das, die öffentliche Sicherheit in so hohem Grade ge„fährdende, Gaunergesindel selbst an Orten, wo sich die „Polizeibehörden einer vorzüglichen Wachsamkeit befleißi-

„gen, so lange hat treiben können.“ Es liegt klar vor, wie nützlich Notizen sind, welche dies Incognito vernichten, daher es ein verdienstliches Unternehmen ist, wenn der Verfasser hier eine so genaue und treue Beschreibung von 650 durch fast ganz Deutschland zerstreuten besonders gefährlichen und berüchtigten Gauner und Spitzbuchen und deren Leben und Verbrechen giebt. Nach Rez. Ansicht sollte diese Schrift in den Händen eines jeden, mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten, und der Criminal-Justiz-Beamten sich befinden. Auch in den Königl. Staaten hat diese Schrift schon mehrmals zur Entdeckung gefährlicher Verbrecher wesentlich beigetragen und daher ihren Nutzen bewährt.

2.

Ankündigung.

Im Verlage der unterzeichneten Hofbuchdruckerei erscheint im Julius 1821 folgendes Werk:

Repertorium des neuesten Preuß. Rechts; oder wesentlicher Inhalt der Preuß. Gesetze und Ministerial-Verfügungen, durch welche das Allgem. Landrecht, die Gerichts-, Hypotheken-, Depositul-, Criminal-, Städte- und Gesinde-Ordnung, so wie die Allgem. Gebühren-Taxe ergänzt, abgeändert oder erläutert worden sind, in alphabetisch geordneten Artikels dargestellt von W. V. Fischer, Justizrathe bei dem Herzoglich Braunschweig-Oelsnischen Fürstenthumsgericht zu Oels,

auf welches wir die Aufmerksamkeit und Theilnahme aller practischen Juristen des Preuß. Staats um so mehr hinzulenken uns erlauben, als dasselbe, seiner innern und äußern Einrichtung nach, zwar vorzugsweise zum schnellen und bequemen Handgebrauch des Geschäftsmannes, dabei aber auch zur Erleichterung des Studiums der neuern Preuß. Gesetzgebung geeignet ist.

Jeder Artikel enthält unter Nummern die Auszüge aus sämmtlichen, über diesen Gegenstand erschienenen neuern Verordnungen und Rescripten in gedrängter Kürze und größtentheils mit Beibehaltung der ursprünglich gebraucheen Worte; und, um vorzüglich bei den größern Artikeln das Ansuchen einer einzelnen Vorschrift erleichtern, ist jedem Artikel ein Inhalts-Verzeichniß vorausgeschickt. — Außer dem Datum der Verordnung oder des Rescripts, aus welchem jeder Auszug entnommen ist, ist auch die ältere Gesetzstelle, auf welche er sich bezieht, angeführt. Endlich ist dem Ganzen ein chronologisches Verzeichniß der angeführten Gesetze und Rescripte, unter Hinweisung auf die Sammlung, wo sich selbige vollständig abgedruckt befinden, beigefügt.

Das angezeigte Werk wird typisch anständig in gr. Octav, über 60 Bogen stark, in 2 Bänden, im Julius 1821 und zwar in doppelter Ausgabe erscheinen. Um den Ankauf zu erleichtern, und uns einigermaaßen wegen der beträchtlichen Kosten unsers Unternehmens zu sichern, schlagen wir den Weg der Subscription ein, und haben wi den Subscriptionspreis für beide Bände auf Schreibpypier 3 Thlr. 20 Gr., auf Druckpap. 3 Thlr. 12 Gr. Cour festgesetzt. — Der Termin der Subscription stehet bis Ende März 1821 offen, und wendet man sich in frankirten Briefen an den Buchhändl. Hrn. **Dümmler**, Commissionär der v. Kamptzschen Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung, in Berlin unter den Linden Nr. 19., oder an Reinh Fried. Schöne's Buchhandlung in Breslau, oder unmittelbar an unterzeichnete Hofbuchdruckerei.

Diejenigen, die durch gefällige Sammlung von Substribenten das Unternehmen zu befördern geneigt seyn möchten, wird das 10te Exemplar gratis zugesichert. Nach Ablauf des Subscriptions-Termins tritt der Ladenpreis resp. à 4 Thlr. 16 Gr. und Thlr. 8 Gr. Courant ein. **Oels**, im December 1820.

Ludwigsche Hof- und Stadt-Buchdruckerei.

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

Jeder Artikel enthält unter Nummern die Auszüge aus sämmtlichen, über diesen Gegenstand erschienenen neuern Verordnungen und Rescripten in gedrängter Kürze und größtentheils mit Beibehaltung der ursprünglich gebrauchten Worte; und, um vorzüglich bei den größern Artikeln das Ansuchen einer einzelnen Vorschrift erleichtern, ist jedem Artikel ein Inhalts-Verzeichniß vorausgeschickt. — Außer dem Datum der Verordnung oder des Rescripts, aus welchem jeder Auszug entnommen ist, ist auch die ältere Gesetzstelle, auf welche er sich bezieht, angeführt. Endlich ist dem Ganzen ein chronologisches Verzeichniß der angeführten Gesetze und Rescripte, unter Hinweisung auf die Sammlung, wo sich selbige vollständig abgedruckt befinden, beigefügt.

Das angezeigte Werk wird typisch anständig in gr. Octav, über 60 Bogen stark, in 2 Bänden, im Julius 1821 und zwar in doppelter Ausgabe erscheinen. Um den Ankauf zu erleichtern, und uns einigermaaßen wegen der beträchtlichen Kosten unsers Unternehmens zu sichern, schlagen wir den Weg der Subscription ein, und haben wi den Subscriptionspreis für beide Bände auf Schreibppier 3 Thlr. 20 Gr., auf Druckpap. 3 Thlr. 12 Gr. Cour festgesetzt. — Der Termin der Subscription stehet bis Ende März 1821 offen, und wendet man sich in frankirten Briefen an den Buchhändl. Hrn. Dümmler, Commissionär der v. Kamptzschen Jahrbücher der Preuß. Gesetzgebung, in Berlin unter den Linden Nr. 19., oder an Reinh Fried. Schöne's Buchhandlung in Breslau, oder unmittelbar an unterzeichnete Hofbuchdruckerei.

Diejenigen, die durch gefällige Sammlung von Subscribenten das Unternehmen zu befördern geneigt seyn möchten, wird das 10te Exemplar gratis zugesichert. Nach Ablauf des Subscriptions-Termins tritt der Ladenpreis resp. à 4 Thlr. 16 Gr. und Thlr. 8 Gr. Courant ein. Oels, im December 1820.

Ludwigsche Hof- und Stadt-Buchdruckerei.

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

I.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Ueber die Gültigkeit der Verordnungen des ehemaligen Kaiserlich Russischen Gouvernements in Sachsen.

(Allgmeines Landrecht Theil 1. Titel 1. und Verordnung vom 15. November 1816.)

Die Auslegung, welche das Königl. Ober-Landesgericht nach seinem Berichte vom 23. October c. von dem §. 10. des Patents wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen vom 15ten November 1816 macht, ist ganz richtig, und da die von dem Collegio in Bezug genommene Verordnung des Kaiserlich Russischen General-Gouvernements zu Dresden vom 24. Mai 1814 in dem Patente von Sr. Majestät dem Könige ausdrücklich bestätigt, und nicht erst neu gegeben ist, so versteht es sich auch von selbst, daß die Gültigkeit dieser Disposition nicht von dem Tage

der Publication des Patents, sondern von dem der Gouvernements-Verordnung zu rechnen ist.

Hiernach sind die Untergerichte zu bescheiden.

Berlin, den 22. December 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Glogau.

2.

Ueber die Formalitäten in Ehesachen israelitischer Glaubensgenossen.

(Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 167. ff. und. Edict vom 11ten März 1812.)

Auf Ihre bei dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingereichte und an den Justiz-Minister abgebene Vorstellung vom 13ten v. M. wird Ihnen bei Zurücksendung deren Original-Anlage eröffnet: daß zu der von Ihnen nachgesuchten Deklaration und Bekanntmachung der Formalitäten in den Ehesachen israelitischer Glaubensgenossen, kein zureichender Grund vorhanden ist. Das Gesetz vom 11. März 1812 verordnet §. 20. und 21. ganz unzweideutig:

„daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden, „nach eben denselben Gesetzen beurtheilt werden „sollen, welche andern Preußischen Unterthanen „zur Richtschnur dienen"

und

„daß Ausnahmen hiervon nur bei solchen Handlungen „und Geschäften statt finden, welche wegen Verschie- „denheit der Religionsbegriffe und des Cultus an

„besondere **gesetzliche** Bestimmungen und For-
„men **nothwendig** gebunden sind"

Wo das gedachte Gesetz die bei diesen Ausnahmen zu beobachtenden Formen (wie z. B. §. 22—27. geschehen ist) speciell vorschreibt, hat es dabei sein Bewenden. In sofern aber solche darin nicht ausdrücklich bestimmt, und nichts destoweniger nach jüdischem Cultus und Religionsbegriffen **gesetzlich** nothwendig sind, ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, darin einzugreifen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß jene Nothwendigkeit durch ein **anerkanntes** Gesetz im **Judenthum** feststehen muß, so wie es auch dabei keinem Zweifel unterliegt, daß die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden vor dem Civilrichter dadurch keiner mehreren Beschränkung, als die Privatverhältnisse aller übrigen Unterthanen ausgesetzt werden dürfen.

Hieraus folgt denn zugleich, daß die von einem Juden nachgesuchte und erhaltene Ehedispensation von dem Civilrichter — unbeschadet ihrer Beurtheilung nach jüdischen Religionsbegriffen, — für vollkommen gültig und würksam erachtet werden muß.

Mit Rücksicht auf die oben entwickelten Principien wird es Ihnen nicht schwer fallen, Ihre Amtshandlungen zu regeln, und Sie werden nicht zu besorgen haben, daß Ihnen dabei ein Zwang auferlegt werden möchte, welcher mit dem Geiste des Gesetzes und mit Ihren individuellen Religionsbegriffen, — insoweit sie den jüdischen Gesetzen entsprechen — nicht im Einklange stände.

Berlin, den 15. December 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Herrn Vice-Ober-Land-Rabiner Meyer Simon Weyl
hier.

3.

Ueber die bürgerlichen Wirkungen einer beständigen Separation von Tisch und Bett unter katholischen Eheleuten.

(Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 734. ff. und Anhang des Allg. Landrechts §. 81.

---

a.

Bericht der Königl. Regierung zu Oppeln an das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In dem Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 734. und 735. ist vorgeschrieben:

„daß wenn unter katholischen Ehegatten auf eine „beständige Separation von Tisch und Bette erkannt worden, dieses alle bürgerlichen Wirkungen „einer gänzlichen Ehescheidung habe;

und

„in wie fern ein geschiedener Ehegatte, nach den „Grundsätzen seiner Religion von dieser erfolgten „Trennung der vorigen Ehe, zur Vollziehung einer „andern Gebrauch machen könne und dürfe, sei„nem Gewissen überlassen bleibe.

Auf eine Anfrage der ehemaligen Königl. Regierung zu Marienwerder vom 15. März 1800 darüber:

„welche Wirkung einer vom katholischen Consisto„rio erkannte separatio a thoro et mensa unter „der Formel donec animi eorundem exacerbati „reconciliati fuerint, beizulegen sey?

hat das hohe Justiz-Ministerium derselben unterm 9ten desselben Monats und Jahres zu erkennen gegeben:

„daß in solchen Fälle die Sache nur so zu be„trachten sey: als wenn auf eine Separa„tion auf bestimmte Zeit erkannt wäre,

„und daher vom Civilrichter nur ein Interimisti-
„cum regulirt werden könne." (Amelangs neues
Archiv Bd. 1. S. 121.)

Diese Entscheidung ist in dem Anhange zum Allg. Landrecht §. 81. dahin aufgenommen worden:

„wird nur auf Separation unter der aufschieben-
„den Bedingung einer verhofften Wiederaussöhnung
„erkannt, so ist dies so zu betrachten, als wenn
„auf eine Separation auf bestimmte Zeit erkannt
„wäre, und kann daher vom Civilrichter, in so
„fern die Handlung der Eheleute nicht
„alle Wahrscheinlichkeit einer Wiederaus-
„söhnung ausschließen, nur ein Interimisti-
„cum regulirt werden.

Der hiernach eingeschaltete Zusatz:

„in so fern die Handlungen der Eheleute nicht alle
„Wahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung aus-
„schließen,"

scheint nur andeuten zu sollen, daß beim Entstehen einer solchen Wahrscheinlichkeit die, unter Beifügung der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Wiederaussöhnung, erfolgte Ehescheidung ebenfalls alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung haben, und also dem geschiedenen Ehegatten eine anderweitige Verheirathung freistehen soll. Wenigstens würden wir nach der Fassung dieses Gesetzes und insbesondere darum für diese Auslegung sentiren, weil der angeführte Zusatz, wenn dies dadurch nicht hätte bestimmt werden sollen, ganz überflüssig seyn würde.

Da indessen das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 734. lediglich einer beständigen Separation die Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung beilegt, die angeführte Festsetzung des §. 81. des Anhangs zum Allgem. Landrecht wenigstens keine ausdrückliche Erweiterung dieser Bestimmung enthält, und die Sache von Wichtigkeit ist; so bitten Ew. Excellenz wir ganz gehorsamst:

uns hochgeneigtest belehren zu wollen, ob unsere eben erwähnte Auslegung der gedachten Festsetzung

des §. 81. des Anhangs zum Allgem. Landrecht richtig ist, oder nicht?

Oppeln, den 8. August 1820.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung

An
den Königl. wirkl. Geh. Staats- und dirigirenden Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizin.-Angelegenheiten Hrn. Freiherrn v. Altenstein Excell. zu Berlin.

---

b.

Schreiben des gedachten Ministeriums an das Königl. Justiz-Ministerium.

Euer Excellenz beehre ich mich in der Anlage Abschrift eines Berichts der Regierung zu Oppeln vom 8. August c. ganz ergebenst mitzutheilen, zu welchem sie durch das Gesuch eines unter der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Wiederaussöhnung geschiedenen Ehemanns katholischen Glaubens, sich mit einer andern Person durch einen evangelischen Geistlichen aufbieten und trauen lassen zu dürfen, veranlaßt worden ist. Da nun die Frage zweifelhaft ist, ob §. 81. des Anhangs des Allgem. Landrechts in der That nach der Meinung der Regierung ausgelegt werden kann, wem in diesem Falle die Beurtheilung gebührt, ob es wirklich alle Wahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung gebricht, welches Verfahren zur Feststellung dieses Umstandes statt finden, und in welcher Form die letztere erfolgen muß; so ersuche Ew. Excellenz ich ganz ergebenst, mir hierüber gefälligst Ihre gutachtliche Aeußerung mittheilen zu wollen.

Berlin, den 9. November 1820.

v. Altenstein.

An
den Königl. Geh. Staats- u. Justiz-Minister Herrn von Kircheisen, Excellenz.

---

c.

Antwort des Königl. Justiz-Ministeriums.

Die von Ew. Excellenz in dem geehrtesten Schreiben vom 9ten d. M. mir zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegte Frage:

> wem in dem Falle des §. 81. des Anhanges zum Allgem. Landrechte die Beurtheilung der gänzlichen Unwahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung unter separirten katholischen Eheleuten gebühre, und welches Verfahren diesfalls eintreten müsse?

habe ich einer nähern Prüfung unterworfen, und ermangele nicht, darüber meine Ansicht nachstehendermaaßen ganz ergebenst auszusprechen.

In der allegirten Stelle des Anhanges, welche einen Zusatz zu dem §. 734. des 1sten Titels im 2ten Theile des Allgem. Landrechts enthält, ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der beständigen Separation vom Tisch und Bette und der Separation unter der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Aussöhnung gemacht. Die erstere zieht sofort alle bürgerliche Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung nach sich; die letztere hingegen kann nur als eine Separation auf bestimmte Zeit betrachtet und es dürfen ihr die Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung keinesweges eher beigelegt werden, als bis der Civilrichter,

> welchem eben darum nur die Regulirung eines vorläufigen Interimisticums nachzulassen ist,

sich über den Eintritt der festgestellten Bedingung definitiv ausgesprochen hat. Es unterliegt hierbei keinem Zweifel, daß der Civilrichter die Befugniß:

> die provisorisch separirten Eheleute nach Ablauf einer bestimmten, von der richterlichen Beurtheilung abhängigen Frist, mit Hinsicht auf die Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 175. zur Wiedervereinigung anzuhalten,

in eben dem Maaße ausüben kann, als den Eheleuten das Recht zusteht, sich nach Ablauf jener bestimmten

Zeit bei dem Gerichte zu melden, die nicht erfolgte Wiederaussöhnung, so wie die Gründe einer fernern Entstehung derselben anzuzeigen, und auf die (§. 734. l. c.) nachgelassene beständige Separation mit den daselbst ausgesprochenen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung anzutragen.

Auf diesen Antrag muß sodann — je nachdem jene Gründe einer näheren Erörterung bedürfen oder nicht — von dem Civilrichter ein weiteres Verfahren eingeleitet und salvis remediis ein förmliches Erkenntniß darüber abgefaßt werden.

Indem ich mir schmeichle, daß Ew. Excellenz Sich in der Materie und Form hierunter mit mir einverstanden erklären werden, stelle ich Denenselben die Bescheidung der Regierung zu Oppeln, dem gemäß, ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 27. November 1820.

v. Kircheisen.

An
des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn v. Altenstein Excellenz.

---

d.

Rescript des Königlichen Justiz-Ministeriums an die Königlichen Ober-Landesgerichte in Schlesien.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird aus den abschriftlichen Anlagen zu ersehen gegeben, was zwischen dem Königl. Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten und dem Justiz-Minister, wegen der Deutung des §. 81. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte ver-

handelt worden ist. Hiernach hat das Collegium in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 22. December 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
die Königl. Ober-Landesgerichte
zu Breslau, Glogau u. Ratibor.

4.

Ueber die eigenmächtige Trennung der Eheleute.

(Allg. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 175. u. 684. ff.)

Da der Justiz-Minister das von dem Königlichen Stadtgerichte mittelst Berichts vom 30sten Juny d. J. vorgetragene Verfahren,

bei Alimentenforderungen einer Ehefrau,

bereits im Allgemeinen genehmigt hat; so bedarf es keiner speciellen Bescheidung auf die in dem fernerweiten Bericht vom 25. October c. erneuerten Anfragen.

In so fern aber daraus noch ein Zweifel hergeleitet wird,

daß in der Verfügung vom 23sten August c. den Referenten zugleich zur Pflicht gemacht ist, nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 175. und 685. die zur Sprache kommenden eigenmächtigen Trennungen der Eheleute nicht zu dulden,

so wird dem Königl. Stadtgerichte zur Lösung dieses Zweifels hiermit eröffnet: wie es die Absicht des Justiz-Ministers keinesweges gewesen ist, daß in Fällen jener Art körperliche Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden sollen. Vielmehr muß sich das Königl. Stadt-

gericht auf ernstliche, der Wichtigkeit der Sache angemessene Zurechtweisungen beschränken, dem retinirenden Theil dabei die gesetzlichen Folgen mit Nachdruck vor Augen halten, und in fernerer Entstehung dem andern Ehegatten überlassen, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Allgem. Laandrechts Th. 2. Tit. 1. §. 684. seq. 709. 725. 798. 809. und 823. die den Umständen nach zulässigen Anträge machen.

Berlin, den 13. December 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
allhier.

5.

Ueber die Termine der Rückzahlung der Retablissements-Schulden bei Lehnen und Fideicommissen.

(Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 18. u. Th. 2. Tit. 4., auch Edicte vom 9. October 1807, vom 1. August 1817 und vom 21. April 1818.)

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 6ten d. M. wird dem Collegio nachstehendes zu seiner Direction eröffnet: Was die Hauptfrage betrifft,

ob ein Uebereinkommen zwischen den Fideicommiß und Lehnsbesitzern als Schuldnern und ihren Gläubigern, durch welches die durch das Edict vom 9ten October 1807 und die Verordnungen vom 1. August 1817 und 21. April 1818 bestimmten Rückzahlungs-Termine der Retablissements-Schulden weiter hinausgesetzt werden sollen, überhaupt zulässig sey?

so tritt der Justiz-Minister der bejahenden Meinung des Collegii völlig bei, weil dergleichen Abreden und Verei-

nigungen, vorausgesetzt, daß sie in gehöriger Form erfolgen, in den obgedachten Gesetzen nirgends verboten worden, auch solches nicht in dem Geist gedachter Gesetze gelegen hat, weil sie die Dispositionsfähigkeit des Lehns- und Fideicommiß-Besitzers für den Zweck des Retablissements nur erleichtern, die allgemeinen schon existirenden Gesetze, wegen Verschuldung solcher Güter, aber nirgends erschweren wollen.

Was nun aber die gesetzliche Form betrifft, in welcher diese Verabredungen geschlossen werden müssen, so unterscheidet das Königl. Ober-Landesgericht ganz richtig die Fideicommisse von den Lehngütern. In Ansehung jener ist nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts ein Familienschluß erforderlich, wenn die Substanz eines Familien-Fideicommisses mit Schulden belastet werden soll. Ein solcher Familienschluß muß daher auch den hier in Rede stehenden Verabredungen zum Grunde gelegt werden, so bald das Grundstück nicht bloß mit seinen Revenüen, sondern auch mit der Substanz über die Grenzen der oben angezogenen Gesetze von 1807, 1817 und 1818 hinaus verhaftet bleiben soll. Das Collegium erinnert zwar, daß auf diese Weise den Wünschen der Schuldner wenig entsprochen werden würde, weil dergleichen Familienschlüsse mit vielen Schwierigkeiten verknüpft seyen. Dies kann indessen nichts ändern, weil die Gesetze von 1817 und 1818 das Beste der verschuldeten Fideicommiß-Besitzer schon genugsam vorgesehen und sehr milde Bestimmungen getroffen haben. Es ist daher kein Grund vorhanden, diese Dispositionen noch mehr zu erleichtern, auch würde zu einer solchen Abänderung des Gesetzes eine authentische Declaration erforderlich seyn, die aber nach dem Vorstehenden nicht motivirt werden kann.

Was die Lehne betrifft, so tritt der Justiz-Minister auch der auf das dortige Provinzialrecht gestützten Meinung des Collegii allenthalben bei, und bemerkt nur in Hinsicht des beiläufig angeführten Satzes,

daß die später eingetragenen Hypotheken-Gläubiger einem solchen Uebereinkommen beitreten müßten,

daß er hierzu keinen hinreichenden Grund absehen kann. Denn so bald überhaupt das Recht des Gläubigers und Schuldners, sich über spätere Rückzahlungs-Termine zu einigen, nicht bestritten werden kann, ist keine Veranlassung vorhanden, den späteren Hypotheken-Gläubigern, eine Concurrenz einzuräumen, weil sonst bei jedem Vereine, welchen ein Hypotheken-Schuldner mit seinem Gläubiger, wegen Verlängerung des Zahlungs-Termins schließt, der spätere Hypotheken-Gläubiger mitzureden haben würde. Der Justiz-Minister muß daher das Königl. Ober-Landesgericht hierauf zur anderweitigen Erwägung dieses Nebenpuncts wenigstens aufmerksam machen.

Berlin, den 20. November 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landesgericht
von Ostpreußen zu Königsberg.

II.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

6.

Die Deductions-Schrift des Appellaten betreffend.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 14. §. 45. ff.)

Da das Deductions-Verfahren in Appellatorio auf einen Schriftwechsel beruhet, der Appellant damit anfängt, und Appellat die Schrift des Appellanten beantworten soll, so kann dem Appellaten zur Einreichung seiner Deduction keine besondere Frist gegeben werden, so bald der Appellant sich mit der Rechtsherleitung präcludiren läßt. Es stehet ihm aber dessen ungeachtet frei, eine Deduction seinerseits nachträglich einzureichen, wozu er noch Zeit genug behält, sobald ihm nur der Richter die erfolgte Präclusion des Appellanten sofort bekannt macht, und es kann daher im Wesentlichen der Appellat durch eine geflissentliche Versäumniß des Gegners nicht gefährdet werden.

Dieses wird dem Königl. Land- und Stadtgerichte auf die Anfrage vom 20sten v. M. eröffnet.

Berlin, den 10. November 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Seehausen im Magdeburgschen.

7.

Ueber das entscheidende Präsidial-Votum bei anderweitig distribuirten Sachen.

(Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 15. §. 7.)

Es unterliegt nicht dem mindesten Bedenken, daß in dem von dem Herrn Ober-Landesgerichts-Vicepräsidenten Alsleben unterm 8ten d. M. einberichteten Falle; wenn nemlich die Frage:

„ob eine Sache nach Maaßgabe der Allgem. Ge„richtsordnung Th. 1. Tit. 15. §. 7. anderweit „zu distribuiren sey?"

in dem Collegium zur förmlichen Diskussion kommt, die Mehrheit der Stimmen alsdann so, wie bei allen übrigen Vorträgen entscheiden, und daß bei eintretender Gleichheit der Stimmen das Votum des Präsidenten, nach Vorschrift der Allg. Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 2. §. 17. den Ausschlag geben muß.

Dem Herrn Vicepräsidenten Alsleben wird dies mit der Bemerkung eröffnet, daß:

so lange noch kein vollständiger Acten-Vortrag und keine förmliche Abstimmung über eine Spruchsache im Collegium erfolgt ist,

die anderweite Distribution der Acten gar nicht von dem Gutfinden des Collegiums abhängig gemacht werden kann, sondern lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überlassen bleibt.

Berlin, den 30. December 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Königl. Ober-Landesgerichts-
Vicepräsidenten Hrn. Alsleben
zu Halberstadt.

8.

Die Appellation des Intervenienten betreffend.

(Allg. Gerichtsord. Th. 1. Tit. 18. §. 5. u. 9.)

Die von Ihnen, als Bevollmächtigten des N. N. in dessen Rechtssache wider den Bankier N. N. mittelst Vorstellung vom 10. October c. geführte Beschwerde, kann der Justiz-Minister nach genauer Prüfung des vorgetragenen Sachverhältnisses, nicht begründet finden. Denn nachdem das Kammergericht durch das Decret vom 8ten März a. pr. die Intervention für accessorisch erklärt hat; so muß solche auch in Beziehung auf die Zulässigkeit des eingewandten Rechtsmittels als accessorisch betrachtet werden.

Abgesehen hiervon, und selbst wenn sie die Natur einer Principal-Intervention hätte; so hat es doch von dem instruirenden Gericht abgehangen, selbige zum Haupt-Proceß zu verweisen, und da dies hier ohne den Widerspruch des Klägers geschehen ist, so kann dem Intervenienten, — es möge seiner in dem ersten Urtel ausdrücklich Erwähnung geschehen seyn, oder nicht, — die eingelegte Appellation nicht versagt werden. (conf. Allg. Gerichtsordn. Tit. 18. §. 5. u. 9.) In jedem Falle muß die einmal vom Gericht zugelassene Appellation ihren Fortgang behalten, und es bleibt Ihrem Mandanten nur überlassen, seine Ausführung in der Instanz hierauf mit zu richten und zur Entscheidung des künftigen Appellationsrichters zu stellen.

Berlin, den 20. November 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Herrn Hoffiscal Nobiling
hier.

9.

Ueber das Executions-Verfahren.

(Allg. Gerichtsord. Th. 1. Tit. 24. §. 32. ff.)

---

a.

In der bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brandenburg schwebenden Prozeßsache des Zimmermeisters N. wider den Tuchscheerer N., hat dasselbe mittelst Verfügung vom 7. April d. J., nachdem sich bei der auf den Antrag des Klägers wider den Verklagten vollstreckten Execution ergeben, daß in der Zwischenzeit vor Ankündigung der Execution bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von dem Exequendus, Zahlung geleistet, der Executor hiervon aber nicht in Kenntniß gesetzt worden, die Gebühren des Executors von dem Justiz-Commissarius N. als Mandator des Klägers einziehen lassen, weil diesem die unterbliebene Anzeige der geleisteten Zahlung zur Last fallen soll, und hat auch auf eine dagegen erhobene Gegenvorstellung es hierbei bewenden lassen. Der Justiz-Commissarius N. hat hiervon Veranlassung genommen, sich über die gedachte Verfügung zu beschweren, und gebeten, es möge sowohl in der genannten Sache, als für künftige ihr ähnliche, eine Abänderung des dortigen Verfahrens allgemein angeordnet werden.

Wir müssen der von ihm aufgestellten Ansicht beitreten. Nach der bei uns bestehenden Gerichts-Observanz, erhält, wie auch bei dem Königl. Land- und Stadtgericht der Fall seyn soll, nicht der Executionssucher, den von ihm extrahirten Executions-Befehl, wie solches in der Allg. Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, sondern es wird dieser sowohl, als das Notificatorium an den Exequendus, dem Executions-Director zugestellt. Dieser läßt bei Ankündigung der Execution das Notificatorium durch die Executoren insinuiren, und sowohl in dem Notificatorium selbst wird schriftlich, als auch mündlich durch den Executor, dem Exequendus eröff-

net, daß, sofern er innerhalb der ihm gesetzten Frist Zahlung leiste oder Nachsicht auswirke, er solches sofort dem Executor oder dem Executions-Director anzuzeigen verpflichtet sey, im Unterlassungs-Fall aber die Vollstreckung der Execution zu gewärtigen habe. Nach Ablauf der Frist begiebt sich der Executor wieder zum Exequendus uud fordert von diesem, auch wenn inzwischen Zahlung geleistet, oder Dilation ertheilt worden, die Executions-Gebüren ein, in so fern die Anzeige unterblieben ist. Von dem Extrahenten der Execution haben wir die Executions-Gebüren in solchen Fällen nur alsdann einziehen lassen, wenn der Exequendus völlig unvermögend erscheint.

Diese hier und so viel uns bekannt ist, bei den meisten Gerichtshöfen statt findende Observanz, der eine Vorschrift der Prozeß-Ordnung nirgends widerspricht, erscheint auch vollkommen angemessen, wenn einmal das abweichende Verfahren, daß der Executor den Executions-Befehl und das Notificatorium erhält, eingeführt wird, da der Schuldner jedesmal durch seinen Verzug die Executions-Ankündigung veranlaßt hat. Wider die entgegengesetzte Observanz spricht auch der Umstand, daß dadurch dem Schuldner Gelegenheit gegeben wird, seinem Gläubiger neue Kosten zu verursachen, welche von dem Letzteren als Extrahenten zwar eingezogen werden müssen, deren Erstattung aber doch jedenfalls, wenn es zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung darüber käme, ohne Zweifel dem Exequendo aufzuerlegen seyn würden.

Wir fordern darnach das Königl. Land- und Stadtgericht auf, diese Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, und falls nicht unbekannte, durch die Localität begründete Hindernisse vorwalten sollten, das hier übliche Verfahren auch dort einzuführen, und hiernach der Beschwerde des Justiz-Commissarius N. abzuhelfen.

Berlin, den 12. Juny 1820.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Woldermann

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Brandenburg.

b.

Ein Königl. Hochlöbliches Kammergericht hat uns auf die Beschwerde des Justiz-Commissarius N. in Sachen des Zimmermeisters N. wider den Tuchscheerer N. durch die geehrte Verfügung vom 12ten Juny c. (Nr. 2037 a.) angewiesen, daß das bei Executionen übliche Verfahren auch hier einzuführen und hiernach der Beschwerde des ꝛc. N. abzuhelfen, wenn nicht durch die Localität begründete Hindernisse der Einführung jenes Verfahrens entgegen ständen. Wir würden dieser Weisung gemäß, bei dem Mangel der vorausgesetzten Hindernisse, das gedachte Verfahren nun auch sofort in Ausführung gebracht haben, wenn uns nicht dadurch die ganze Gesetzgebung, in Rücksicht des Executions-Wesens eine Aenderung zu erleiden scheine, ein Umstand, der uns bisher abgehalten hat, bereits früher im Sinne der Verfügung Eines Königl. Kammergerichts zu verfahren. Die Allg. Gerichtsordnung giebt nemlich Tit. 24. §. 32. seq. Th. 1. dem Executionssucher die für den Executor bestimmte Verordnung in die Hand und überläßt es ihm, wenn der Schuldner die Frist zur Befriedigung des Extrahenten hat verstreichen lassen, solche dem Executor zuzustellen, um mit der wirklichen Execution zu verfahren, macht ihn den Executionssucher dabei aber für Schimpf, Schäden und Kosten verantwortlich, wenn er seiner Befriedigung ungeachtet, den Befehl an den Executor abgehen ließ, während sonst der Schuldner die Kosten der Execution tragen und den Executor von der spätern Zahlung an den Extrahenten unterrichten muß, es sey denn, daß letzterer dies zu thun selbst übernommen hatte, conf. §. 34. loc. c. in fine. Durch das in der Verfügung Eines Königl. Kammergerichts erwähnte Verfahren wird dagegen dem Schuldner nun auch die Benachrichtigung des Executors von der vor Vollstreckung der Execution innerhalb der dem Schuldner bestimmten Frist erfolgten Befriedigung des Gläubigers aufgebürdet, wozu ihn das Gesetz nicht verpflichtet und wir haben uns daher veranlaßt gefunden, Einem Königl. Kammergericht unsere Zwei-

fel gegen die Anwendbarkeit des obigen Verfahrens, ohne daß dasselbe Gesetzeskraft erhält, zur weiteren Bescheidung ganz gehorsamst vorzutragen. Wir sind nun zwar auch hier von dem in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahren darin abgegangen, daß wir dem Executor das Executions-Mandat sogleich in die Hände geben, einmal um den Executor, welcher nur eine geringe Caution bestellt hat, besser unter Controlle zu haben, zweitens aber der Bequemlichkeit unser Gerichts-Eingesessenen wegen, welche zum großen Theil mehrere Meilen von hier entfernt, als Extrahenten der Executionen, blos um die Executions-Ordre an den Executor abzugeben, würden die Reise haben hierher machen müssen, allein diese Abweichung in der Form haben wir in so weit nicht ausdehnen wollen, daß wir auch materiell jene Vorschrift der Gerichtsordnung abänderten. Zu diesen materiellen Vorschriften rechnen wir obige Bestimmung der Gerichtsordnung, daß der Gläubiger, wenn er vor Antritt der Execution, also auf die bloße Ankündigung befriedigt wird, die Vollstreckung der Execution absagen muß, und daß, wenn dies vom Schuldner geschieht, solches unwirksam bleibt, wie der §. 46. analogisch folgern läßt, so wie denn der §. 45. l. c. ausdrücklich verordnet, daß nur das Gericht oder der Extrahent die Execution abbestellen können.

Wir tragen daher dahin an:

es bei unserm bisherigen Verfahren zu belassen, und den Justiz-Commissarius N. darnach abschlägig zu bescheiden.

Brandenburg, den 12. July 1820.

Das Land- und Stadtgericht.

---

c.

Die von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg gegen die Anwendbarkeit der Verfügung in Sachen des Zimmermeisters N. wider den Tuchscheerer

N. vom 12. Juny c. in dem Berichte vom 12ten d. M. erregten Zweifel sind unbegründet. Bei dem durch die Praxis eingeführten Verfahren, kann es dem Schuldner, wenn er das Notificatorium, wegen der gegen ihn verhängten Execution erhält, nicht unbekannt seyn, daß der Executor sich bereits im Besitz des Executions-Befehls befindet, und daher die Execution nach Ablauf der Frist ohne weiteres Zuthun des Extrahenten vollstreckt werden muß. Es ist daher auch, wenn er dies verhindern will, seine Sache, den Executor von der erfolgten Befriedigung des Extrahenten, und daß die Execution wegfalle, zu benachrichtigen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Benachrichtigung durch Production der Quittung oder Vorzeigung einer Dilations-Bewilligung begründet werden muß.

Berlin, den 31. July 1820.

Königl. Preuß. Kammergericht.

v. Trützschler.

An
das Land- und Stadtgericht
zu Brandenburg.

---

d.

Der Justiz-Commissarius N. allhier beschwerte sich in einer Proceß-Sache des Zimmermeisters N. wider den Tuchscheerer N. beim Königl. Kammergericht darüber: daß wir von ihm und nicht von dem Exequendus N. die Gebühren des Executors verlangten, weil er dem Executor von einer nach der Ankündigung der Execution erfolgten Befriedigung keine Nachricht gegeben hatte.

Das Königl. Kammergericht erließ darauf an uns die in Abschrift gehorsamst beigefügte Verfügung vom 12. Junius c., welche uns zu dem ebenfalls abschriftlich angebogenen Bericht vom 12. July c. veranlaßte. Hierauf beschied uns das Königl. Kammergericht un-

term 31. July c. dahin, daß, es bei dem in der frühern Verfügung vom 12. Juny c. vorgeschriebenen Verfahren verbleiben müsse, wie Ew. Excellenz dies mit Mehrerem aus der gehorsamst beigelegten Abschrift der gedachten Verfügung vom 31. July c. zu entnehmen geruhen wollen.

Wenn nun die vom Königl. Kammergericht für das von ihm angeordnete Verfahren aufgestellten Gründe, unsere im Bericht vom 12. July c. vorgetragene Meinung zu ändern nicht im Stande gewesen; so sehen wir uns dadurch veranlaßt, Ew. Excellenz mit der Entscheidung darüber:

ob durch das vom Königl. Kammergericht angeordnete Verfahren nicht die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung formell und materiell eine Abänderung erleiden,

ganz gehorsamst zu behelligen und eventuell zu veranlassen:

dieser Abänderung die gesetzliche Form zu geben.

Brandenburg, den 19. September 1820.

Das Land- und Stadtgericht.

An
des Königl. Geh. Staats- u. Justiz-Ministers, Ritters rc. Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

---

c.

Bei der, dem Königl. Land- und Stadtgerichte nach dessen Bericht vom 19ten v. M. auf Veranlassung der Beschwerde des Justiz-Commissarius N.,

in der Proceßsache des Zimmermeisters N. wider den Tuchscheerer N.,

von Seiten des Kammergerichts, wegen des bei Executionen zu beobachtenden Verfahrens zugekommene Anweisung, findet der Justiz-Minister nichts zu erinnern. Nach der Bestimmung des §. 34. Tit. 24. Th. 1. der

Allg. Gerichtsordnung, hat der Extrahent, nach dem der Befehl an den Executor bereits abgegangen, nur in dem Falle die Verpflichtung, den Executor zu benachrichtigen, daß es der Vollstreckung der Execution nicht bedürfe, und die aus dem Anfange der Execution entstandenen Kosten zu tragen, wenn er die Benachrichtigung übernommen, und dabei etwas aus einem, wenn auch nur mäßigen Versehen verabsäumt hat.

Wenn also, anstatt des in der Allg. Gerichtsordnung in dem vorhergehenden §. vorgeschriebenen Verfahrens, bei mehreren Gerichten einem Gerichtsgebrauche zufolge, der Befehl an den Executor, demselben unmittelbar vom Gerichte zur Zeit der an den Schuldner ergehenden Verordnung, eingehändigt wird; so findet die erwähnte Bestimmung des §. 34. auch sofort von der Zeit der Insinuation an den Schuldner an, Anwendung, und diese Anwendung kann um so weniger Bedenken haben, sobald der Anweisung des Kammergerichts gemäß, bei Einleitung der Execution in jedem einzelnen Falle dem Schuldner zur Pflicht gemacht wird, Anzeige davon zu machen, wenn die Execution sich erledigt.

Die Beibehaltung des bei Einleitung der Execution von der Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung abweichenden Gerichtsgebrauchs, ist keinem besondern Bedenken unterworfen, da derselbe als zweckmäßig erscheint.

Das Corpus juris Friederic. hat mit diesem Gerichtsgebrauch übereingestimmt, und der §. 25. des Titels von der Vollstreckung der Urtel, legt auch dieser Einleitung gemäß, der Regel nach, dem Exequendo die Pflicht auf, die geschehene Befolgung des Judicats auszuweisen, mit dem Beifügen, daß wenn er dieses nicht zeitig thue, er sich die daraus entstehenden Schäden und Kosten selbst beizumessen habe.

Berlin, den 23. October 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Brandenburg.

10.

Ueber das Vorzugs-Recht der Salarien-Casse des Stadtgerichts bei Concursen.

(Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 402. u. 531.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf die in dem Berichte vom 3ten v. Mts. zur Entscheidung gestellte Frage:

welches Vorzugsrecht bei Concursen und Liquidations-Processen der Salarien-Casse des dortigen Stadtgerichts zustehe?

zum Bescheide eröffnet, daß,

da mit dem Eintritt des Jahres 1821 die Salarien-Cassen der Königl. Stadtgerichte den Salarien-Cassen der übrigen Königl. Gerichte dadurch vollständig gleich gesetzt werden, daß sie die zur Deckung ihrer Ausgaben und ihrer Ausfälle erforderlichen Zuschüsse aus unmittelbaren Staats-Cassen erhalten,

mit dem Eintritt dieses Zeitpunkts auch der Grund wegfällt, aus welchem ihnen die Theilnahme an dem, den Königl. gerichtlichen Salarien-Cassen in der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 402. beigelegten Vorzugsrechte, und an der §. 531. l. c. dem Fiscus beigelegten Befreiung von den Beiträgen zu den Communkosten bisher versagt gewesen ist. Es folgt überhaupt von selbst, daß bei einer vollständigen Gleichstellung der Stadtgerichtlichen Salarien-Cassen mit den übrigen Königlichen Salarien-Cassen, erstere auch auf die den letztern zukommenden Rechte Anspruch zu machen haben.

Berlin, den 11. December 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

11.

Das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Fürstlich Wittgensteinscher Obligationen betreffend.

(Allg. Gerichtsord. Th. 1. Tit. 51. §. 137. ff.)

Auf die Anfrage im Berichte vom 12. Juny c.,
ob und wie das Aufgebot verloren gegangener Fürstlich Wittgensteinscher Obligationen einzuleiten sey?

wird dem Königl. Kammergerichte, im Einverständniß mit der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, eröffnet: daß, da die Inhaber solcher Partial-Obligationen, darüber nicht im Einlande, sondern im Auslande mit dortigen Fürstlich Wittgensteinschen Credit-Cassen-Comtoirs, abgeschlossen haben, dieselben die Amortisation ihrer Verschreibung, wenn solche verloren gegangen ist, bei einem diesseitigen Gerichtshofe auszubringen weder berechtigt noch verpflichtet sind.

Berlin, den 27. October 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

12.

Ueber die Subhastation der noch nicht im Hypothekenbuche eingetragenen Grundstücke.

(Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 52.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte von Litthauen, wird auf dessen Bericht vom 1. August c.,

über die Subhastation von Grundstücken, welche noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen stehen,

eröffnet, daß das sehr langsame Vorschreiten des Hypotheken-Regulirungs-Geschäfts es nicht erlaubt, den Grundsatz fest zu stellen, daß jede Subhastation bis zur Berichtigung des Hypothekenbuchs des zu verkaufenden Grundstücks ausgesetzt bleibe. Die Gerichte würden hieraus einen Grund entnehmen, die Provocationen auf Subhastation der Grundstücke zurückzuweisen, und den Creditoren würden die gesetzlichen Mittel zur Erlangung ihrer Forderungen entzogen. Die Grundstücke selbst aber würden durch die Sequestrationen in ihrem Werth verlieren.

Die Gründe welche das Collegium dagegen anführt, sind ohne Gewicht; wenn die Gerichte jedesmal, wo auf Subhastation eines Grundstücks angetragen wird, bei Entwerfung der Verfügung zum Aufgebot, die Regulirung des Hypothekenbuchs bearbeiten, so wird diese Angelegenheit (da nach dem Berichte kein neues Aufgebot nöthig ist) bis zum letzten Subhastations-Termin sehr füglich regulirt werden können. Wenn die Berichtigung des Besitztitels des Schuldners durch unvermeidliche Hindernisse verzögert wird, so muß dem Käufer frei stehen, das Kaufgeld ad depositum zu zahlen, um zum Besitz des Grundstücks zu gelangen. Da jede Subhastatio necessaria in Pausch und Bogen erfolgt, so schadet es nicht, wenn wegen der Größe des Grundstücks Differenzien ermittelt werden, die bei sorgfältiger Regulirung des Hypothekenbuchs zu vermeiden gewesen wären.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher die Untergerichte anzuweisen, die Subhastationen verschuldeter Grundstücke nicht deshalb zurückzuweisen, weil das Hypothekenbuch des quaest. Grundstücks nicht berichtiget ist, sondern darauf zu halten, daß die Subhastationen gehörig unbedingt eingeleitet werden, und nur

pari passu die Regulirung des Hypothekenwesens des subhastirten Grundstücks erfolge.

Berlin, den 4. December 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
von Litthauen zu Insterburg.

13.

Die Reparatur-Kosten in den Gerichts-Gebäuden betreffend.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 1.)

Es sind von Seiten der Gerichtsbehörden in neuern Zeiten öfters Approbatorien zur Veranlassung nöthiger Reparaturen unbedeutender Art nachgesucht worden. Zu den letztern gehört auch der Beschlag der Camin-Thüren im Gerichts-Local zu Wanzleben mit Eisenblech, wozu das Königliche Ober-Landesgericht unter dem 21sten v. M. die Genehmigung in Antrag gebracht hat. Solche unbedeutende Einrichtungen sind keine Gegenstände, welche der ministeriellen Bestimmung bedürfen. Da jedes Gericht einen Fond ad extraordinaria besitzt, so sind daraus die Kosten, welche durch ähnliche nothwendige und geringfügige Reparaturen veranlaßt werden, zu bestreiten, und bedarf es deshalb keines vorherigen Approbatorii des Justiz-Ministers.

Berlin, den 4. December 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

14.

Ueber die Einsendung der gegen Justiz-Personen ergangenen Erkenntnisse in Injuriensachen.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 3, Tit. 1.)

Aus dem Berichte vom 28. November c., womit das Königl. Ober-Landesgericht die Abschrift des Erkenntnisses in Sachen des Kanzellisten N. gegen den Assessor N., Injurien betreffend, eingereicht hat, nimmt der Justiz-Minister Veranlassung, dem Königl. Ober-Landesgerichte zu eröffnen, daß die Einreichung der Abschriften der Erkenntnisse in Injuriensachen der Justiz-Beamten nur in so fern verlangt wird, als der Justiz-Beamte zur Classe der richterlichen Personen gehört, und gegen ihn auf eine Strafe erkannt ist.

Diese Anweisung, welche durch die Jahrbücher der Gesetzgebung zur Kenntniß aller Ober-Gerichte gelangen wird, hat das Königl. Ober-Landesgericht in Zukunft zu befolgen.

Berlin, den 22. December 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

15.

Die Beiträge der Stadt-Cämmereien zu den Gerichtslasten betreffend.

(Allgm. Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 1.)

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 15. September c., die Verpflichtung des

Fisci zur Leistung der bisher von den Cämmereien gewährten Zuschüsse zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden betreffend, hierdurch eröffnet:

1) Daß die Magistrâte vom 1sten Januar k. J. ab keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichts-Localien und Dienst-Wohnungen des Gerichtspersonals haben, und die ermangelnde Localien vom Fisco beschafft werden müssen.

2) Daß auch die Deposital-Rendanten künftig von dem Staat und nicht von den Städten ihre Besoldung zu ziehen haben.

Es versteht sich aber auch von selbst, daß die Concurrenz der Städte, bei der Wahl derselben künftig fort fällt, und es in jedem Falle erörtert werden muß, ob die jetzt Gewählten ferner beizubehalten sind. Sind dieselben zum Amte nicht qualificirt, oder kann beim Gerichte eine zweckmäßige Einrichtung, die ihre Uebernahme unnöthig macht, also eine Ersparung begründet, getroffen werden, so sind dieselben nicht zu übernehmen.

3) Die den Gerichten angewiesene Ländereien, als Richterwiesen, Aecker, Gärten rc., müssen für jetzt dem Gerichts-Personal bleiben, bis die Städte nachweisen, daß diese Grundstücke aus dem Gemein- oder Kämmerei-Vermögen für die Justiz-Behörden ausgesetzt sind.

Ob und in wie weit die Städte von der Verpflichtung die Gefängnisse zu unterhalten, Gefangenwärter zu besolden, die Alimente der Gefangenen zu zahlen, die unerläßlichen Criminalkosten an Urtelsgebüren rc. zu übertragen, entbunden werden sollen, darüber werden noch Bestimmungen erfolgen, vorläufig bleibt alles in dieser Hinsicht in statu quo.

Auch auf die incorporirten ehemals sächsischen Bezirke, in Cottbus, finden diese Bestimmungen Anwendung, indeß werden sich die deshalb nöthigen Anord-

nungen durch die bevorstehende Organisation der ehemals sächsischen Untergerichte erledigen.

Berlin, den 24. November 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Frankfurt.

16.

Auscultatoren sollen zuerst bei einem Land- und Stadtgerichte beschäftigt werden, wenn letzteres am Sitze eines Ober-Landesgerichts sich befindet.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 4.)

Das dortige Land- und Stadtgericht hat seinen bereits bei dem Königl. Ober-Landesgerichte gemachten Antrag — die Rechts-Candidaten nach ihrer Prüfung und Anstellung als Auscultatoren eine Zeit lang bei sich zu beschäftigen — mittelst der abschriftlich anliegenden Eingabe vom 26sten v. M. hier wiederholt. Da überall, wo die Ober-Landesgerichte mit Untergerichten 1ster Classe an einem Ort ihren Sitz haben, die Auscultatoren nach überstandener Prüfung zunächst an das Untergericht verwiesen werden, um sich bei demselben den ersten Geschäfts-Begriff und Ueberblick, der dort leichter zu erlangen ist, zu verschaffen, so muß diese Einrichtung auch in Magdeburg getroffen werden. Das Königl. Ober-Landesgericht hat daher künftig alle Auscultatoren an das Land- und Stadtgericht zu verweisen, und solche dann erst bei seinem Collegio zu beschäftigen, wenn sie sich durch thätige Theilnahme an den Geschäften, die nöthige Kenntniß zu den Arbeiten beim Ober-Landesgerichte erworben haben, und in das Referenda-

riat ascendirt seyn werden. Sollte die Zahl der Auscultatoren durch diese Bestimmung beim Stadtgerichte größer werden, als der Geschäfts-Umfang dasselbe es erfordert, so kann das Ober-Landesgericht solche beschränken.

An das Land- und Stadtgericht ist die abschriftlich anliegende Verfügung ergangen.

Berlin, den 6. October 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

17.

Die Qualification eines beim Untergerichte zu den Civilsachen bestellten Protocollführers, ist nicht von der Prüfung und Bestätigung durch das Obergericht abhängig.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 8)

Der Justiz-Minister genehmigt die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. December v. J. ausgeführte, und nach dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 23. November auch bei diesem Gerichtshofe angenommene Meinung, daß die Qualification eines beim Untergerichte zu den Civilsachen bestellten Protocollführers, nicht von der Prüfung und Bestätigung durch das Obergericht abhängig ist. Es ist aber zweckmäßig, daß das Königl. Ober-Landesgericht zur bessern Controlle der Unterrichter die Einrichtung getroffen hat, daß jeder Unterrichter die von ihm zu gebrauchenden Protocollführer zur Genehmigung anzeigen muß,

muß, und ist diese Einrichtung beizubehalten. Dagegen ist das Königl. Ober-Landesgericht in seinen Anforderungen an diese Classe der Subalternen zu streng, wenn es den vom N. N. adhibirten Protocollführer N. N. wegen unzureichender Ausbildung für unfähig erachtet, das Geschäft eines Protocollführers zu verwalten. Die eingereichten, hierbei zurückerfolgenden, Verhandlungen seine Prüfung betreffend: ergeben, daß derselbe einen vollständigen und richtigen Begriff von den Pflichten eines Protocollführers hat, daß er ein Protocoll selbst zu schreiben versteht, und allgemeine Kenntnisse von Rechtsverhältnissen hat. Mehr läßt sich billig von Subjecten dieser Art nicht fordern, und es kann daher dem N N. nicht zum Vorwurf gereichen, daß er den N N. zur Führung der Protocolle in Civilsachen adhibirt hat. Der Justiz-Minister überläßt es dem Königl. Ober-Landesgerichte hiernach den N N. zu bescheiden, und die an denselben erlassenen Verfügungen zu modificiren.

Berlin, den 12. Januar 1821.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

Decretum.

Abschrift vorstehender Verfügung dem Königlichen Kammergerichte.

Berlin, den 12. Januar 1821.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

18.

Die Diäten der Gerichtstags-Commissionen betreffend.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 23sten d. M.,

die Gerichtstags-Commission in Hatmersleben betreffend,

eröffnet, daß die Commissarien, welche die Gerichtstage abzuhalten haben, nicht den Diäten-Satz von 2 Thlr. 8 Gr., der in Parthey-Sachen nach der Sportel-Taxe zulässig ist, ansetzen, sondern nur nach dem Diäten-Reglement vom 28sten Februar 1816 ihre Liquidationen einrichten können. In dieser Hinsicht ist daher die Rechnung des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben und aller Gerichte, welche Gerichts-Commissarien abzuordnen haben, zu revidiren und das zuviel Angesetzte zur Kasse wieder einzuziehen, auch streng darauf zu halten, daß der Richter nicht mehr als 2 Rthlr. für sich und 1 Rthlr. für den Secretair, als Diäten liquidire.

Wenn es eine Ersparung der Reisekosten bewirken kann, so ist die Einrichtung zu treffen, daß der Commissarius, welcher den Gerichtstag in Egeln abhält, dies demnächst in Hatmersleben thue, also von Egeln über Hatmersleben nach Wanzleben zurückkehre.

Berlin, den 30. October 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

19.

Die Gebühren für frustrirte Termine.

(Allgemeine Gebühren-Taxe Abschnitt V. Nr. 85. und Abschnitt IV. Nr. 42.)

---

a.

Gegen den Betrag der Kosten, die von dem Herrn Major Grafen N. zu N. eingezogen werden, ist nichts zu erinnern, wenn, so wie vom Ober-Landesgerichte geschehen, in Ansehung der Termins-Gebühren, die Bestimmung der Allgemeinen Gebühren-Taxe Abschn. V. Nr. 85. für jeden einzelnen frustrirten Termin als anwendbar angenommen wird. Da es jedoch mit den in der Gebühren-Taxe für andere Fälle gegebenen Bestimmungen nicht zu vereinbaren, wenn für frustrirte Termine, der für den vollständig abgehaltenen Termin in der Gebühren-Taxe bewilligte Satz angenommen wird, und die Gebühren dadurch in einzelnen Fällen unverhältnißmäßig erhöht werden würden, so giebt dieser Fall Veranlassung, für frustrirte Termine, die bei den Abschnitt V. Nr. 85. bemerkten Fällen vorkommen, die Anwendung der Bestimmung des Abschnitts IV. Nr. 42. der Allgemeinen Gebühren-Taxe anzuordnen. Hiernach wird das Ober-Landesgericht auch in dieser Sache die eingezogenen Kosten ermäßigen und die Zurückzahlung des zu viel Bezahlten verfügen.

Berlin, den 10. October 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Herrn Major Grafen N.
zu N.

---

b.

Nach dem Eingange des von dem Königl. Ober-Landesgerichte unterm 11ten v. M. anderweit erstatteten Berichts, ist dem Major Grafen N. zu N. auf dessen Beschwerde wegen der in der Hypothekensache der Güter N. und N. ihm abgeforderten Kosten, die abschriftlich anliegende Bescheidung ertheilt worden. Das Collegium wird daraus ersehen, was in Ansehung der Termins-Gebühren gesagt ist. Die dabei für die Ermäßigung derselben angeführten Gründe rechtfertigen dieselbe hinlänglich. Der vorliegende Fall zeigt schon, daß durch die Anwendung der Bestimmung des Abschnitts V. Nr. 85. der Gebühren-Taxe auf frustrirte Termine, die Gebühren unverhältnißmäßig erhöht werden, da der anberaumte Termin nur die Erfüllung einer hergebrachten Form zum Zweck hatte, und das ganze Geschäft, das in diesem Termin vorzunehmen war, in keiner Hinsicht für erheblich angenommen werden kann. In Ermangelung einer genügenden Bestimmung unter Abschnitt V. der Gebühren-Taxe bleibt nichts übrig, als auf den Abschnitt IV. zurückzugehen, und das Collegium hat nach der in der anliegenden Bescheidung näher angegebenen Bestimmung dieses Abschnitts, nicht allein in dem vorliegenden Falle die angesetzten Termins-Gebühren zu ermäßigen, sondern auch in künftigen vorkommenden ähnlichen Fällen hiernach zu verfahren. Die außer der Taxe für drei Termine noch berechneten 2 Thlr. 6 Gr. Nebenkosten, über welche in dem letzten Berichte keine besondere Erläuterung gegeben ist, hat das Collegium dem Supplicanten bei Bekanntmachung der erfolgten Ermäßigung, in so weit sie durch diese nicht wegfallen, besonders nachzuweisen.

Berlin, den 10. October 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

III.

Zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

20.

Ueber die Vorlegung der leer ausgehenden und im Hypothekenbuche gelöschten Obligationen.

(Circular-Verordnung vom 10. März 1805, und Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 402.)

Da die Bestimmung des §. 402. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung, daß die Inhaber der leer ausgehenden und im Hypothekenbuche gelöschten Obligationen zur Vorlegung derselben zu dem Behufe, daß die geschehene Löschung darauf vermerkt werde, angehal- werden sollen, ganz allgemein ist, und dieselbe keinen Unterschied macht, ob ein Concurs- oder Liquidations-Proceß vorhergegangen sey oder nicht, ob die ausgefallenen Gläubiger liquidirt, oder sich haben präcludiren lassen, so kann auch von der Hypotheken-Behörde deshalb kein Unterschied gemacht werden. Die Circular-Verordnung vom 10ten März 1805, aus welcher jener Zusatz entnommen ist, und die Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1805, welche jener Circular-Verordnung zum Grunde liegt, lassen an der Allgemeinheit dieser

Bestimmung keinen Zweifel. Auch ist der Mißbrauch mit den gelöschten Documenten, welchem das Gesetz vorbeugen wollen, eben so gut bei Forderungen möglich, welche bei einem Creditwesen liquidirt worden, als bei solchen, die bei einer einfachen, von keinem Liquidationswesen begleitet gewesenen Subhastation ausgefallen sind. Anlangen das Verfahren, welches die Hypotheken-Behörde bei Herbeischaffung dergleichen ausgefallener Documente zu beobachten hat, so muß solches in jedem einzelnen Falle dem Zwecke des Gesetzes gemäß beurtheilt werden. Schon die Bestimmung des Gesetzes, daß der Inhaber eines solchen Documents zur Extradition angehalten werden soll, erledigt eine von dem Königl. Ober-Landesgerichte nach dem unter dem 23sten v. M. erstatteten Berichte gefundene Schwierigkeit, nemlich die, daß die Hypotheken-Behörde ihre Verfügung nur gegen den Inhaber, und nicht auf ein unbegrenztes Verfahren von Amtswegen zu richten habe. Wo also der Inhaber, unbekannt, oder den Verfügungen des Richters unerreichbar ist, fällt die Bestimmung des Gesetzes weg, so wie auch da, wo gar kein Mißbrauch mit dem Documente mehr zu besorgen ist, z. B. wenn der Inhaber solches schon selbst cassirt hat. Wo dagegen aber der Inhaber bekannt ist, da muß die Aufforderung an ihn ergehen, und nach dem Ausfalle seiner Erklärung ist zu beurtheilen, ob zu Strafbefehlen oder sonstigen executivischen Zwangsmitteln gegen ihn vorzuschreiten sey.

Dieses wird dem Collegio auf den erwähnten Bericht zu seiner Direction hierdurch eröffnet.

Berlin, den 11. December 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

21.

Das Verfahren bei Partial-Cessionen der Hypotheken-Forderungen

(Hypotheken-Ordnung Th. 2. §. 208. und Allg. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 399.)

Wenn gleich das Königl. Stadtgericht in dem Berichte vom 20sten d. M.,

betreffend die bei Partial-Cessionen der Hypotheken-Forderungen zu beobachtende Form

nicht ohne Grund die Disposition der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 208. für seine Meinung,

daß die vollständige Cessions-Urkunde auch mit dem Original-Instrument, von welchem die Abzweigung erfolgt, verbunden seyn müsse,

anführt, so ist doch diese Vorschrift durch die anderweitige Bestimmung des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 399. längst aufgehoben, indem es darin ausdrücklich heißt, daß die Cession auf die von dem Instrumente Behufs der Abzweigung gefertigte vidimirte Abschrift gesetzt, auf dem Haupt-Instrumente aber nur vermerkt werden solle: daß und welche darin enthaltene Forderung cedirt worden sey. Daß diese ganz allgemeine Vorschrift, wie bei Theil-Cessionen zu verfahren, auch von Hypotheken-Forderungen gilt, liegt eines Theils in der Disposition selbst, die keinen Unterschied macht, anderntheils und besonders aber in der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 512., wo von Cessionen eingetragener Forderungen die Rede ist, und auf jene Disposition des Titel 11. zurückgewiesen wird. In der Sache selbst reicht auch diese Procedur zur Vermeidung aller Irrungen vollständig hin, da ohne dies bei Eintragung der abgezweigten Forderung das Haupt-Instrument von dem Cedenten mit vorgelegt und darauf vom Ingrossator die erfolgte Abschreibung, und auf welche Höhe es noch gültig

bleibe, nach §. 222. l. c. der Hypotheken-Ordnung registrirt wird.

Berlin, den 31. December 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
zu Breslau.

22.

Die Remuneration der zur Betreibung des Hypotheken-Wesens nöthigen Gehülfen betreffend.

Unter den im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 22. v. M. angezeigten Umständen, wird die bei dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel geschehene Anstellung des N N. und des N. als Hülfsarbeiter bei dem Hypotheken-Einrichtungs-Wesen, auf ein halbes Jahr, mit resp. 12 Thlr. und 8 Thlr. monatlicher, aus dem Hypotheken-Einrichtungs-Fond zu zahlender Diäten, nachträglich hierdurch genehmigt.

Im Allgemeinen erhält das Königl. Ober-Landesgericht die Authorisation, den Untergerichten seines Departements die zur Betreibung des Hypotheken-Wesens benöthigten Gehülfen, deren Remunerirung aus dem Hypotheken-Fonds erfolgt, ohne weitere Rückfrage zu bewilligen; jedoch ist darauf zu sehen, daß die Hülfs-Arbeiter den Fonds nicht vor Regulierung des Hypotheken-Wesens erschöpfen.

Zur Erleichterung der Canzley des Königl. Ober-Landesgerichts, hat dasselbe in Official-Sachen die Anfertigung von Abschriften möglichst zu ersparen, und mithin nicht, wie dies mit den Beilagen des obgedachten Berichts geschehen, solche in Abschrift, sondern ori-

ginaliter einzureichen. Die Communicata sollen dem Collegio alsdann wiederum zurückgesandt werden.

Berlin, den 11. December 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

23.

Die Vorlegung des Testaments zum Zweck der Eintragung betreffend.

Das Stadtgericht zu Nauen hat mittelst des in originali nebst Anlagen beikommenden Berichts vom 19ten August

in der N. N.schen Hypothekensache,

angefragt: ob es, der ihm von dem Königl. Kammergerichte unterm 3. August c. ertheilten Bescheidung gemäß, zum Behuf der Eintragung einer von der Wittwe N. dem Bäckermeister N. N. abgetretenen Obligation über einen Capitalrest von 700 Thlr., eine Ausfertigung des Testaments des Schneidermeisters N. N. einzureichen habe? — Zur näheren Uebersicht der Sache sind von den Referenten auf Erfordern mittelst des abschriftlich beikommenden Berichts vom 16ten d. M. die darauf Bezug habenden, urschriftlich hier beigefügten Documente eingereicht worden. Da nun die, der Obligation über das gedachte Rest-Kapital beigeheftete vidimirte Abschrift des Testaments des Schneidermeisters N. N., eine vollständige Abschrift des Testaments, der Depositions- und Publications-Verhandlungen enthält, und die Vidimation der Ausfertigung des Testaments vom Richter selbst besorgt ist, der die Aufnahme und

Ausfertigung besorgt hat; so ist der Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 67 vollständig genügt, und hat das Königl. Kammergericht die gebetene Eintragung der Cession, wenn es sonst keinen Anstand findet, zu veranlassen.

Zugleich wird das Collegium in Beziehung auf die von demselben am 3ten August c. an das Stadtgericht zu Nauen in dieser Sache erlassenen Verfügung, worin das Original-Testament erfordert ist, darauf aufmerksam gemacht, daß es die Einreichung des Original-Testaments nicht von den Parthenen zu erfordern hatte. Die desfallsige Vorschrift §. 67. l. c. gründet sich auf die, bei Einführung der Hypotheken-Ordnung noch statt gefundene Einrichtung, nach der Privat-Testamente in dem Gewahrsam des Erben bleiben konnten. Da das Allgem. Landrecht die Gesetzgebung hierin geändert hat, jedes Testament gerichtlich publicirt werden muß, und beim Richter aufbewahrt bleibt, (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 237—241. und Allgem. Gerichts-Ordnung, Th. 2. Tit. 4. §. 13.) so kann nicht mehr die Production der Original-Testamente gefordert werden.

Berlin, den 27. October 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl Kammergericht.

24.

Die Abschaffung der Ingrossations-Bücher betreffend.

Der Justiz-Minister hat aus dem vom Präsident Morgenbesser, wegen der Beschränkung der Geschäfte in den Canzleien am 6ten d. M. erstatteten Berichte

ersehen, daß zur Abkürzung des Verfahrens, auch die Abschaffung der Ingrossations-Bücher für nützlich erachtet wird.

Obgleich das Königl. Ober-Landesgericht im Berichte vom 12. Januar 1810 sich für die Beibehaltung der Ingrossations-Bücher erklärt hatte, so kann diese doch bei dem Anwachsen der Geschäfte, und da die langjährige Erfahrung dafür ist, daß gut geführte Grund-Acten die Stelle der Ingrossations-Bücher vollständig ersetzen, nicht ferner genehmigt werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher hierdurch angewiesen, mit dem letzten December d. J. seine Ingrossations-Bücher zu schließen, und vom 1. Januar f. keine Eintragung in dieselben zu verfügen.

Dagegen ist mit der größten Sorgfalt auf die Führung vollständiger Grund-Acten zu halten, und es muß von allen Documenten, aus denen Löschungen oder Eintragungen in den Hypotheken-Büchern veranlaßt werden, eine vidimirte Abschrift des Documents zu den Acten kommen.

Tritt der Fall ein, daß ein solches Document bei verschiedenen Grund-Acten producirt ist, so genügt es, wenn nur zu einem Actenstücke die vidimirte Abschrift genommen wird, und ist in den andern zu vermerken, wo sich die Abschrift befindet.

Nach diesen Vorschriften ist auch das dortige Stadtgericht zu instruiren.

Berlin, den 17. November 1820.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Königsberg.

25.

Ob vor erfolgter Berichtigung des Besitz-Titels der Titulus possessionis eingetragen werden könne.

---

a.

Das hieselbst am Markte belegene sub Nr. 5. verzeichnete Grundstück ist laut originaliter sub A. beigefügten Adjudications-Bescheides vom 8. July c.

dem Kaufmann N.,
dem Kaufmann N., und
der Ehegattin des Kaufmanns N N.

zugeschlagen worden, und die Adjudicatarien haben laut sub B. angefügten Cessions-Instruments d. d. Berlin den 26. September c. ihre Rechte aus diesem Adjudications-Bescheid an den Kaufmann N N. gerichtlich cedirt. Letzterer überreichte durch mich jene beiden Urkunden dem Königlichen Stadtgerichte hieselbst mit dem Antrage: auf den Grund derselben Titulum possessionis für ihn zu berichtigen, ward aber mittelst Verfügung vom 9. October c. mit diesem Gesuch abgewiesen,

weil die obgenannten drei Adjudicatarien zuvor ihren Besitz-Titel berichtigen lassen, und sodann das Grundstück dem N N. durch einen förmlichen Contract überlassen müßten.

Gegen diese Verfügung führte ich im Auftrage des N N. bei dem Königl. Kammergericht Beschwerde, aber auch dieses Gericht hat mich mittelst Rescripts vom 30. October c., welches ich sub C. abschriftlich überreiche, abschläglich beschieden.

Der Kaufmann N. glaubt sich indessen hiebei nicht beruhigen zu können, und hat mir aufgetragen, Ew. Excellenz Entscheidung darüber einzuholen. Meines unvorgreiflichen Dafürhaltens würde die Verfügung des hiesigen Stadtgerichts nur in dem Fall richtig seyn, wenn der Besitztitel bereits für die Adjudicatarien be-

richtigt und die Uebergabe des adjudicirten Grundstücks erfolgt wäre.

§. 55. u. 59. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung.

So lange aber auf den Grund des Adjudications-Bescheids weder die Eintragung noch die Uebergabe geschehen ist, ist auch das Civil-Eigenthum auf die drei in der Adjudicatoria gedachte Käufer nicht übergegangen. Sie haben blos einen rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Civil-Eigenthums, und diesen können sie nach §. 382. Tit. 2. Th. 1. des Allg. Landrechts eben so gut einem dritten cediren, als der Käufer seine aus einem Kauf-Contracte erworbene Rechte einem dritten abtreten kann, ohne vorher Titulum possessionis für sich berichtigen zu lassen. Die von dem Königl. Kammergericht aufgestellte Ansicht scheint mir ebenfalls nicht durchgreifend. Ich gebe zwar auf den Grund des §. 361. Tit. 2. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts zu: daß der Adjudications-Bescheid die Stelle des förmlichen Kauf-Contracts vertritt. Dagegen kann ich nicht einräumen,

> daß in dem Fall, da der Käufer eines Grundstücks vor erfolgter Berichtigung seines Besitztitels seine Rechte aus dem geschlossenen Kauf-Contract einem dritten cedirt, zwei verschiedene zweiseitige Verträge entstehen; und es also einer zweifachen Besitztitel-Berichtigung bedürfe.

Das Königliche Kammergericht nimmt in der Verfügung vom 30sten October 1820 eine Prämisse schon als erwiesen an, die gerade erst erwiesen werden soll, nemlich

> daß bei einer solchen Cession der Rechte aus einem Kauf-Contract eine doppelte Eigenthums-Uebertragung statt finde.

Wäre dieser Vordersatz richtig, so ließe sich auch die Folgerung nicht bestreiten. Es kann aber keinesweges zugegeben werden, daß in dem Falle, da der Käufer, vor Berichtigung seines Besitztitels seine Rechte aus dem Contract cedirt, eine doppelte Eigenthums-Uebertragung statt finde. Zur Uebertragnng eines Eigenthums-Rechts bei Grundstücken wird gesetzlich erfordert,

1) ein Rechtstitel, §. 1. Nr. 6. Tit. 10. Th. 1. des Allg. Landrechts,
2) die gesetzliche Erwerbungsart, welche bei Grundstücken darin bestehet:
   a. daß der Contract verlautbart werde, §. 63. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung und §. 3. Tit. 1. Th. 2 der Allg. Gerichts-Ordnung,
   b. die Eintragung in das Hypotheken-Buch erfolgen, §. 6. Tit. 10. Th. 1. des Allg. Landrechts und §. 55. 56. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung.

So lange also das zweite Erforderniß nicht hinzukommt, ist das Geschäft noch nicht perfect, der Käufer vermöge des Contracts noch gar nicht Eigenthümer. Hieraus folgt weiter, daß der Unterschied zwischen Cession im engeren Sinne als Uebertragung des Eigenthums eines Rechts, und Cession im weiteren Sinne als Uebertragung des Eigenthums einer Sache, welche die Verfügung vom 30. October c. ganz richtig aufstellt, hier dem Antrag des N N. nicht nur nicht entgegen steht, sondern umgekehrt ihn so gar unterstützt, eben deshalb, weil seine Cedenten ihm nichts weiter cediren, als das Eigenthum ihrer Rechte aus der Adjudicatoria, die dem Vertrage gleich ist, keinesweges aber das Eigenthum des Grundstücks als einer Sache. Dieses Eigenthum soll vielmehr der N N. zuförderst vermöge des ihm cedirten Rechtstitels erwerben, wenn er die Kaufgelder belegt, und die Eintragung seines Besitztitels erlangt haben wird.

Der Vertrag zwischen N. und den Adjudicatorien ist daher nichts weiter als ein reiner Cessions-Vertrag, sowohl den Worten als dem Wesen nach, und kann rechtlich nichts anders seyn. Es versteht sich von selbst, daß der N. alle Verbindlichkeiten der Cedenten gegen die Creditoren, welche als Verkäufer zu betrachten sind, erfüllen muß. Thut er dies, so kann niemand gegen die Cession etwas einwenden, und es würden nur doppelte unnütze Kosten entstehen, und ein leeres formale erfüllt werden, wenn eine zwiefache Besitztitel-Berichti

gung erfolgen, ein besonderer Contract abgeschlossen, und doppelte Stempel und Gebühren bezahlt werden sollten.

Ich darf hoffen, daß Ew. Excellenz diesen Gründen Ihren Beifall nicht versagen werden und bitte Hochdieselben ehrerbietigst:

dem hiesigen Königl. Stadtgericht durch das Königl. Kammergericht anbefehlen zu lassen, daß dasselbe von der Verfügung vom 9. October c. abstehe, vielmehr den Besitztitel des Eingangs gedachten Grundstücks so fort auf den Kaufmann N N. berichtige, ohne daß zuvor titulus possessionis für die 3 Adjudicatorien eingetragen werde.

Potsdam, den 29. November 1820.

Der Justiz-Commissarius

Tollin.

An
des Königl. Geh. Staats- u. Justiz-Ministers Hrn. v. Kircheisen,
Excellenz.

---

b.

Ihre mittelst Vorstellung vom 29sten v. M. Namens des Kaufmanns N. geführte Beschwerde über die Verfügung des Stadtgerichts zu Potsdam:

daß vor erfolgter Berichtigung des Besitztitels für die Kaufleute N. und N. und die verehelichte N., von dem meistbietend erstandenen N schen Grundstücke, der titulus possessionis auf den Cessionar dieser Adjudicatarien, Kaufmann N. nicht eingetragen werden könne,

ist in keiner Art begründet. Bei gerichtlich nothwendigen Verkäufen, gehet nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 342. das Eigenthum des subhastirten Grundstücks durch den Zuschlag auf den Meistbietenden über. Die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache für eine bestimmte Summe Gel-

des, welche hier in Medio ist, ist ein Kaufgeschäft. Es genüget also keinesweges der Cessions-Act, vielmehr müssen die genannten drei Adjudicatarien der ganz richtigen Anweisung des Stadtgerichts zu Potsdam folgen.

Die Beilagen der Vorstellung erhalten Sie hierneben zurück.

Berlin, den 11. December 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Herrn Justiz-Commissarius
Tollin zu Potsdam.

IV.
Criminalrecht.

26.
Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 932.

Durch das Rescript des Justiz-Ministers an den Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts von Ostpreußen, in der Untersuchungs-Sache wider die unverehelichte M. und Mitschuldige, ist das abgefaßte Erkenntniß mit der Abänderung bestätigt worden:

> daß dem N. N., welcher zwar wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsicht auf die Inculpatin, zur Untersuchung gezogen, jedoch mit aller Strafe verschont worden, die Kosten nicht zu Hälfte und eventualiter in solidum zur Last zu legen, vielmehr derselbe ganz damit zu verschonen sei.

Denn die Bestimmung des §. 932. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts kann nur in dem Falle eintreten, wenn entweder nach §. 927. oder 931. eine Strafe zu erkennen ist, weil sonst, wie im vorliegenden Falle, die vorausgesetzte Bedingung, eine Vernachlässigung der obliegenden Pflicht zur Entdeckung der Schwangerschaft, im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden ist.

Berlin, den 17. November 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts von Ostpreuß.
zu Königsberg.



27.

Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 953. setzt voraus, daß eine Besichtigung des Kindes nicht hat statt finden können.

Die Untersuchungssache wider die Dienstmagd N., in welchen die Acten nebst dem Erkenntnisse und dem Confirmations-Rescript dem Königl. Ober-Landesgericht mittelst Verfügung vom heutigen Tage zugehen, hat noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Der §. 953. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, worin es heißt:

> Kann die Art und Ursache des Todes durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden; so hat die Gebährerin zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt;

findet auf die N. N. keine Anwendung, da derselbe voraussetzt, daß **keine Besichtigung hat statt finden können.**

Im vorliegenden Fall ist aber die Obduction erfolgt, und hat das Resultat geliefert:

1) daß das Kind reif, völlig ausgetragen, gut ausgebildet, und lebensfähig gewesen,
2) daß es nach der Geburt sehr wahrscheinlich gelebt und geathmet habe, und
3) auf eine unnatürliche oder gewaltsame Art gestorben sey.

In dem ärztlichen Gutachten heißt es ferner:

> Aus den Spuren der erlittenen Contusion folgt keinesweges, daß die Mutter des Kindes gewaltsame Hand gebraucht habe, es kann geschehen seyn, daß das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen hervorgeschossen und an ein Seiten- oder an daß Fußbrett, womit die Bettstelle an den Seiten beschla-

gen ist, mit dem Kopfe angeprellt und kurze Zeit darauf gestorben.

Berlin, den 20. October 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts zu Ratibor.

28.

Die Bemerkung, daß der Protocollführer als solcher vereidet worden, ist nothwendig.

(Criminal-Ordnung §. 36.)

Indem dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin die mittelst Berichts vom 28. August d. J. eingereichten, in der Untersuchungs-Sache wider die unverehelichte N. und den Dienstknecht N. verhandelten Acten, nebst dem daraus abgefaßten Erkenntnisse und dazu gehörigen Relationen zurückgesandt werden, empfängt das Collegium zugleich ein in der Sache von dem Criminal-Senat des Kammergerichts auf Erfordern erstattetes rechtliches Gutachten rc.

Der unter 1. der Formalien-Beurtheilung des gedachten Gutachtens gerügte Mangel des Vermerks, ob der zugezogene Protocollführer auch als solcher vereidet worden, ist schon in mehreren Untersuchungs-Sachen bemerkt worden. Es muß daher nicht blos das Justiz-Amt Colbatz auf die Vorschrift des §. 36. der Criminal-Ordnung aufmerksam gemacht, sondern auch von dem Collegio für die Folge bei Abfassung der Criminal-Erkenntnisse der erwähnte Mangel, falls er vorkömmt, stets speciell gerügt werden.

Berlin, den 1. December 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts zu Stettin.

29.

Ueber die Zulässigkeit der Rechtsmittel und den Instanzenzug in Steuerdefraudations-Sachen.

Ew. Excellenz gefällige Zuschrift vom 15. September d. J.,

die Zulässigkeit der Rechtsmittel und den Instanzenzug in Steuerdefraudations-Sachen betreffend,

hat mir Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand mittelst Vergleichung aller darauf Bezug habenden Gesetze einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und ich ermangele nunmehr nicht, Denenselben folgendes darüber ganz ergebenst zu eröffnen. In dem Gesetze vom 26. Mai 1818, ist §. 155. seq. vorgeschrieben, wie es mit der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen gehalten werden soll; hierdurch sind alle frühere dahin einschlagende Verordnungen für aufgehoben zu achten, und es kann mithin so wenig auf das Reglement vom 6. Jul. 1795, als auf die Declaration vom 16. Mai 1796 weiter Bezug genommen werden.

Gehet man von diesem Gesichtspuncte aus, so entspringt daraus die Folgerung:

1) daß der fiscalischen Behörde alle diejenigen Rechtsmittel zustehen, welche die Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 98. zuläßt, und daß derselben mithin auch das Aggravationsgesuch in eben der Maaße offen bleibt, in welcher dem Denunciaten das Milderungsgesuch verstattet ist; (§. 87. l. a.)
2) daß die Revision (nach §. 103. l. a.) zwar als Ausnahme von der allgemeinen Regel für beide Theile statt finden, jedoch die objective Zulässigkeit derselben, nur nach den in dem Anhange zur Allg. Gerichtsordnung §. 129. aufgenommenen Vorschriften der schon früher hierüber ergangenen Declaration vom 13. März 1803, sich richten muß.

In den Rheinischen Provinzen findet, nach der daselbst geltenden Französischen Proceßordnung, die dritte Instanz nicht statt, sondern es tritt an deren Stelle das Cassationsgesuch.

Hinsichtlich der übrigen Provinzen, woselbst die Preußische Gerichtsordnung bereits eingeführt ist, hat es bei der getroffenen Verfügung:

daß das Tribunal die jederzeitige Revisions-Instanz bilde,

sein Bewenden.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, die Regierungen hiernach gefälligst zu instruiren, sowie ich meinerseits die Ober-Landesgerichte davon in Kenntniß setzen werde. Den mir mitgetheilten Bericht der Regierung zu Gumbinnen vom 9. August c. und die dazu gehörigen 3 Actenstücke in Sachen gegen N.N., N.N., N.N., ermangele ich nicht, ergebenst zu remittiren.

Berlin, den 28. November 1820.

v. Kircheisen.

An
des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Finanz-Ministers ꝛc. Hrn. v. Klewitz, Excellenz.

Vorstehendes Schreiben ist zur Nachachtung sämmtlicher Königl. Landes-Justiz-Collegien in den v. Kamptzschen Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung abzudrucken.

v. Kircheisen.

30.

Die unerläßlichen Kosten in Steuer-Contraventions-Sachen sind aus den Criminal-Fonds zu bestreiten.

---

c.

Da nach dem Rescripte vom 28sten März 1812 (v. Kamptz Jahrbücher 1. p. 16.) die unerläßlichen Kosten in Steuer-Contraventions-Sachen schon früher auf den Criminal-Fond gewiesen sind, und der sonst dazu bestimmte Pönalien-Fond aufgehoben ist, so ist die Zah-

lung derselben in Gemäßheit jenes Rescripts ferner aus diesem Fond zu leisten, jedoch versteht es sich von selbst, daß keine Urtels-Gebühren oder andere Gebühren, welche zu Salarien-Kassen fließen, daraus entnommen werden können.

Berlin, den 9. October 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

---

b.

Der Justiz-Minister ist durch das Königl. Finanz-Ministerium von den Differenzien in Kenntniß gesetzt worden, welche zwischen dem Königlichen Ober-Landesgerichte und der dortigen Regierung darüber obwalten, ob die, dem Fiscus zur Last fallenden Kosten in Steuer-Contraventions-Sachen aus dem Criminalkosten-Fonds zu bestreiten sind.

Da nach dem Rescripte vom 28sten März 1812 (v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 1. p. 16.) die unerläßlichen Kosten in Steuer-Contraventions-Sachen schon früher auf den Criminal-Fonds gewiesen sind, und der sonst dazu bestimmte Pönalien-Fonds aufgehoben ist, so ist die Zahlung derselben in Gemäßheit jenes Rescript ferner aus diesem Fonds zu leisten; jedoch versteht es sich von selbst, daß keine Urtels- oder andere Gebühren, welche zu den Salarien-Kassen fließen, daraus entnommen werden können.

Berlin, den 1. December 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

Zweiter Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Bemerkungen

über

den Thatbestand und den Versuch des Hochverraths.

Inhalts-Uebersicht.

I. Begriff des Hochverraths.

A. Nach seinem Wesen. (§. 1.)

B. Nach Gesetzen. (§. 2.)

C. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten. (§. 3.)

D. Bemerkungen. (§. 4.)

II. Wie wird das Verbrechen des Hochverraths begangen?

A. Im Allgemeinen:

a. durch bloße Absicht allein wird vor dem äußern Richter kein Hochverrath begangen; (§. 5.)

b. die wirkliche Erreichung des hochverrätherischen Zweckes ist aber zum Thatbestande des Hochverraths nicht erforderlich; (§. 6.)

c. der Hochverrath wird durch jede, auf Umsturz der Staatsverfassung gerichtete, rechtswidrige Handlungen begangen:

α) nach dem Begriff des Hochverraths, (§. 7.)

β) nach den Gesetzen, (§. 8.)

γ) nach der Meinung der Rechtsgelehrten. (§. 9.)

d. Natur der Handlungen, durch welche der Hochverrath begangen wird. (§. 10.)

B. Handlungen, durch welche das Verbrechen des Hochverraths begangen wird.

a. Vereine. (§. 11.)

b. Factionen und formlose Verbindungen. (§. 12.)

c. Aufwiegelung. (§. 13.)

d. Unterstützung hochverrätherischer Absichten. (§. 14.)

III. **Bemerkungen über den Versuch des Hochverraths. (§. 15. und 16.)**

Vorbemerkung.

Der zweite Abschnitt der Jahrbücher ist mit bestimmt, einzelne Bemerkungen und Untersuchungen, welche Geschäftsmänner im Laufe ihrer Berufsgeschäfte über interressante Gegenstände der Rechtswissenschaft zu machen veranlaßt würden, aufzunehmen und dadurch andern Geschäftsmännern die Bearbeitung eben dieser Gegenstände zu erleichtern. Der Verfasser der vorliegenden Bemerkungen ist mehrmals mit rechtlichen Erörterungen der, gegen den Staat und insonderheit gegen die Staatsverfassung begangenen, Verbrechen beschäftigt gewesen und dadurch veranlaßt worden, auf die, darüber vorhandenen, Gesetzgebungen und Schriften zurückgehen. Er glaubt, einige Fragmente der, dabei niedergeschriebenen, Bemerkungen hier um so mehr mittheilen zu dürfen, als die Materialien, aus welchen er schöpfte, vielleicht nicht jedem, der diesen Gegenstand zu bearbeiten hat, ohne bedeutenden Zeitaufwand vorliegen möchten. Dies ist der Gesichtspunkt, aus welchem diese Bemerkungen und insonderheit die darin enthaltene Literatur, so wie die wörtliche Anführung des Inhalts der Gesetze und der ausgezeichneteren Schriften, anzusehen ist.

I.

Begriff des Hochverraths.

§. 1.

A. Nach seinem Wesen.

Wenn Anhänglichkeit und Treue für den Staat und dessen Oberhaupt und Verfassung, wenn Vaterlandsliebe und Patriotismus die schönste und erste Bürgertugend ist; so ist unter allen Verbrechen des Bürgers Hochverrath das schwerste: denn dies Verbrechen ist der grellste Gegensatz jener Tugenden, wie gewöhnlich diese auch im Munde derjenigen sich befinden, die mit jenem sich beschäftigen (1). Wenn unter allen verbrecherischen Handlungen, deren der Bürger gegen den Staat sich schuldig machen kann, unstreitig diejenige die gefährlichste und schwärzeste ist, welche auf die Auflösung und Vernichtung des Staats und seiner wesentlichsten Eigenschaften, mithin auf die seines Regenten und seiner Verfassung, gerichtet ist; so steht unter allen Staatsverbrechen der **Hochverrath** mit Recht oben an. In mehreren Beziehungen gebührt ihm diese

Stelle. In Rücksicht auf die Immoralität und Verworfenheit des Handelnden ist dies Verbrechen mit dem höchsten Grade der schwersten Verletzung der ersten Bürgerpflicht verbunden, mit dem, bis auf Vernichtung des Staats und der Staatsverfassung gestiegenen, Bruch der Unterthanen- und Bürgenpflicht und der Bürgertreue; Verletzung, die um so strafbarer ist, als grade dies Verbrechen nicht anders, als vorsätzlich begangen und daher durch die Milderungsgründe der menschlichen Schwachheit nur höchst selten entschuldigt werden kann (2). Allein auch in Rücksicht auf die, daraus für den Staat und dessen Bürger entstehenden, Nachtheile, mithin auf die Gefährlichkeit des Verbrechens (3), steht der Hochverrath nicht blos unter allen Staatsverbrechen, sondern überhaupt unter allen Verbrechen oben an. Mit Recht bezeichnen daher Sprache (4) und Gesetze den Hochverräther als einen besonders gefährlichen Feind des Staats und als den Verräther an demjenigen, was dem Bürger das Heiligste und Höchste ist.

Die, auf Vernichtung der, dem Daseyn des Staats, dem er unterworfen ist, nothwendigen, Bedingungen und Einrichtungen rechtswidrig gerichtete, Handlung eines Staatsbürgers ist Hochverrath.

Da die, zum Daseyn des Staats nothwendigen, Bedingungen theils die Vereinigung der Staatsglieder unter dem Regenten, theils die Unterwerfung unter dem

letztern und theils die Bedingungen dieser Unterwerfung und die Staatsverfassung sind; so kann sowohl an der gemeinschaftlichen Vereinigung der Unterthanen, als an der Unterwerfung derselben unter einem Oberhaupte und an dem letztern, als endlich, von beiden abgesehen, an der Verfassung Hochverrath begangen werden.

Wenn gleich die, den Hochverrath betreffenden, Vorschriften ohne Rücksicht, an welcher von jeden Grundbedingungen der Staats-Existenz er verübt worden, wesentlich übereinstimmen; so beziehen die vorliegenden Bemerkungen sich doch hauptsächlich auf den Hochverrath an der Staatsverfassung.

Nach der besondern Verfassung Deutschlands kann von den Unterthanen der verschiedenen Deutschen Staaten sowohl an dem einzelnen Staate, dem sie unterworfen sind, als an dem gesammten Deutschland und dessen Verfassung Hochverrath, mithin sowohl ein Landes-Hochverrath, als, ehedem ein Reichs-Hochverrath (5) nachher ein Hochverrath am Rheinbunde (6), gegenwärtig aber ein Hochverrath am Deutschen Bunde (7) begangen werden.

(1) *Vattel* droit des gens Liv I. ch. XI. §. 123. Si tout homme est obligé d'aimer sincérement sa patrie et d'en procurer le bonheur autant qu'il dépend de lui, c'ést un crime honteux et détestable, de nuire à cette même patrie. Celui qui s'en rend coupable, viole ses engagemens les plus sacrés et tombe dans uu lâche ingratitude, il se déshonore par la plus noire

perfidie, puisqu'il abuse de la confiance de ses concitoyens et traite en ennemis ceux, qui étoient fondés, à n'attendre de lui que des sécours et des services.

(2) *Tiber. Decianus* Tractatus criminalis. (Francof. 1613. fol.) Tom. I. lib. 7. cap. 37. Nr. 48. arguitur etiam ex eo gravitas, quia cetera delicta possunt casu plerumque committi atque impetu, hoc autem vix potest sine proposito atque machinatione fieri et delicta, quae ex proposito fiunt, garviora procul dubio sunt, quam quae impetu vel casu.

(3) *Joann. Sam. Frid. Böhmer* obs. ad Carpzovii Practicam rerum crim. P. 1. qu. 41. obs. 9. Equidem qui factionem scelestam in vitam principis ineunt vel formam regiminis, ex qua vinculum civitatis pendet, evertere novaque moliendo, omnes ac singulos in sortem periculo plenissimam, vitam, bona, fortunamque amittendi, conjiciunt, in ea causa sunt, ut ad summum criminis gradum pervenerint, tali quippe facto infames, quod nullo prorsus obtentu justificari potest.

(4) L. 234. D. de verbor. signif. quos nos hostes appellamus, eos veteres perduelles appellabant, per eam adjectionem indicantes, cum quibus bellum esset. *Andr. Alciati* libri de verborum significatione (Lugd. Bat. 1535.) S. 258. merito igitur hostes publicos inimicos significant, quos veteres, quiacum illis duellum, id est bellum, esset, perduelliones appellabant, ea enim dictione hi solum indicantur, adversus quos jus belli est. *Nicol. Hier. Gundling* singularia ad legem Juliam Majestatis atque de silentio in hoc crimine. (Francof. et Lips 1737) Cap. I. §. 4. Id magis certum, hostilia molientes nomen perduellium tu-

lisse et perduelles olim omnes fuisse appellatos, qui nunc appellantur hostes: veteres namque duellum dixere pro bello, duellis pro bellis et per auget significationem: quod praeter alios in juris civilis amoenitatibus observavit *Aegydius Menagius* p. 322. simulque e Charisio grammatico antiquis perduellem valde hostem sonare ostendit. Jam cum illiqui publicae rec exitum inferre conantur, omnium acerrimi videantur hostes, evenit tandem, ut hi κατ' ἐξοχὴν dicerentur perduelles ac perduellis de atrocissimo majestatis crimine praedicaretur. *Quinctilianus* instit. orat. Lib. I. c. IV. (S. 44.): nec non eadem fecit ex duello bellum, unde duellios quidam dicere bellios ausi. *Cicero* in *Brut.* c. 45.: nam ut duellum bellum et, duis bis, duellium eum que poenas classe devicit, bellium nominaverunt, cum superiores appellati essent semper duellii. *Varro* de lingua latina Lib. 6. primo dictum fuit duellum postea perduellium i. e. perfectum bellum. *Festus Isidor* origines Lib. 18. c. 1. S. 1266. *Joan. van Beuker* diss. de crimine laesae majest. (Franecker. 1729. 4.) (auch in novo thesauro dissert. Belgic. Vol. II. Nr. II.) §. 2.: Perduellio et perduellis a duello originem habet; duellum autem est bellum ita dictum, quod duabus partibus de victoria contendentibus dimicatur. Perduellis is dicitur, qui pertinaciter retinet bellum §. 4. postea perduellionis et perduellis voces eis adhaesere, qui hostilia adversus patriam moliuntur. Daher l. 11. D. ad leg. Jul Majest: qui perduellionis reus est, hostili animo adversus remp. vel principem animatus est.

(5.) Quistorp, Peinliches Recht §. 150. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts (Giessen 1801.) §. 197. Grolmann, Grundsätze

der

der Criminalrechts-Wissenschaft, (zweite Auflage, Gießen 1805) §. 331.

(6) Salchow, Lehrbuch des peinlichen Rechts (Leipzig 1887.) §. 404.: „in Hinsicht der zum „Rheinischen Bunde gehörenden Länder findet auch „noch jetzt das doppelte Verhältniß Statt, daß „hier von den Bürgern eines Landes, welches in die „Rheinische Bundesacte mit begriffen ist, ein Hoch„verrath an dem Staate, von welchem er Bürger „ist, und an dem Rheinischen Bunde, durch be„zweckte Vernichtung desselben, begangen werden „kann." Ob Hochverrath und Majestätsverbrechen gegen die Alliirten des Landesherrn begangen werden könne? unversucht. *Prosp. Farinacius* in der praxis et theoria criminalis (Francof. 1597 fol.) P. V. Lib. IV. Tit. 139. 112. insp. 1. Nr. 47. ff., und ob gegen den Ober-Lehnsherrn des Landesherrn? derselbe insp. 6. Nr. 260.

(7) Bundesschlüsse vom 20. Sept. 1819 und insonderheit Bundesschluß wegen Errichtung der Central-Untersuchungs-Commission vom 20. Sept. 1819, Art. 2., und wegen der Druckschriften §. 6. Königl. Preuß. Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. §. 2.

§. 2.

B. Nach Gesetzen.

Hiermit stimmt sowohl das Römische Recht (1) und das gemeine deutsche Criminalrecht (2), als aus neueren Gesetzgebungen die Preußische (3), Oesterreichische (4), Französische (5), Baiersche (6) und Würtembergische (7) überein.

(1) §. 3. J. de publicis iudiciis: qui contra imperatorem vel remp. aliquid moliti sunt. L. 1.

§. 1. D. ad Juliam: Majestatis: crimen illud est, quod adversus populum romanum, vel adversus securitatem ejus committitur, quo is tenetur, cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo obsides injussu principis intercide-rent, quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint conveniantve adversus rempublicam locive occupentur vel templa, quove coetus conventusve fiat hominesve ad seditionem convocentur: cujusve opera, consilio dolo malo consilium initum erit, quo quis magistratus populi romani quive imperium potestatemve habet, occidatur, quove quis contra rempublicam arma ferat, quive hostibus populi romani nuncium literasve miserit signumve dederit, feceritve dolo malo, quo hostes populi romani consilio jubentur adversus rempublicam, quive milites sollicitaverit concitaveritve, quo seditio tumultusve adversus rempublicum fiat. l. 4. pr. ibid. cujusque dolo malo jure juraudo quis adactus est, quo adversus remp. faciat, — l. 4. D. ibidem: plane non quisque legis Juliae Majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus. L. 5. pr. C. ad leg. Juliam Majestatis: Quisque cum militibus vel privatis vel barbaris scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis vel consistorio nosto intersunt, senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) vel cujuslibet postremo qui nobis militat, cogitaverit (eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt), ipse quidem, ut pote majestatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis. §. 6. Id, quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de satellitibus, consciis ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus. §. 7. Sane, si quis

in exordio initae factionis, studio verae laudis accensus, initam prodiderit factionem et praemio et honore a nobis donabitur. Is vero qui usus fuerit factione, si vel sero (incognita tamen adhuc) consiliorum arcana patefecerit: absolutione tantum ac venia dignus habebitur. l. 6. C. ibid. Majestatis rei etiam post mortem tenentur — nam ex eo tempore, quo hanc cogitationem subiit, propter cogitationem dignus est poena. Ueber die ältere Römische Gesetzgebung vergl. besonders: *Nicol. Hier. Gundling*, singularia ad legem magestatis itemque de silentio in hoc crimine (Francof. et Lips. 1737.) Cap. 1.

(2) *Aurea Bulla*, Tit. XXIV. §. 2. Si quis cum principibus, militibus vel privatis seu quibuscunque personis, plebeis etiam, scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum vel dederit de nece venerabilium et illustrium nostrorum et sacri Rom. Imperii tam ecclesiasticorum, quam secularium principum Etectorum seu alterius eorundem. Nam et ipsi pars corporis nosti sunt. §. 3. Eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum, puniri, jura voluerunt. Ipse quidem ut pote majestatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis. §. 8. — alienationes, quas ex eo tempore qualibet fraude vel jure factas esse constiterit, quo primo memorati de ineunda factione ac societate cogitaverint, nullius statuimus esse momenti. §. 10. Idem, quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de satellitibus, consciis ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus. §. 11. Sane, si quis ex his in exordio initae factionis, studio verae laudis accensus, ipse prodiderit factionem et praemio a nobis et honore donabitur. Is vero qui usus fuerit factione si vel sero tamen incognita adhuc conliorum arcana patefacerit, ab-

solutione tantum ac venia dignus habebitur. §. 14. Volumus insuper — ut etiam post mortem nocentium noc crimen inchoari possit, — nam ex quo sceleratissimum quis ceperit consilium, exinde quodam modo sua mente punitus est, (vergl. über diesen Titel und ob derselbe für untergeschoben zu achten? Ludwigs Erläuterung der Güldenen Bulle Th. II. S. 426.ff.) Kais. Karl V. Peinliche Gerichtsordnung Art. CXXIV.: Item welcher mit boshaftiger verretherey mißhandelt, soll der Gewohnheyt nach durch Viertheylung zum Tode gestrafft werden ꝛc. Art. CXXVII.: Item so eyner inn eyn Land, statt, oberkyt oder gebiet geuerliche fürsetzliche vnd boßhaftige auffruren des gemeynen Volks wider die Oberkeyt macht vnd das also auff je erfunden würde, der soll nach groß vnd gelegenheit seiner mißhandlung je zu zeitten mit abschlagung seines Haupts gestrafft oder mit Ruthen gestrichen und auß dem Land ꝛc. darinnen er die auffeuern erweckt, verweiset werden — damit solch bößlich embörung verhüt.

(3) Preußisches Allgeines Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 91.: Die freiwillige Handlung eines Unterthanen durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen. §. 92.: Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder das Leben oder der Freiheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrath. §. 94.: Diese Strafe trifft sowohl die Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. §. 96.: Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrath auf entferntere Art, es sey durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. §. 97.: Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit baldmög-

lichste Anzeige davon zu machen unterläßt, hat zehnjährige bis lebenswierige Freiheitsstrafe verwirkt.

(4) Oesterreichisches Allgemeines Gesetz über Verbrechen vom 13. Jan. 1788 Th. I. Kap. III. §. 45.: Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist, und worin ihm, auch nur Aufenthalt und Schutz gewährt wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich oder im Geheimen, durch Rath oder That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, allein oder mit Zuthat von mehreren, durch Zusammenschwörung, Verrätherei, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hülfe und Vorschub oder durch was immer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverraths schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingeborner oder Fremder ist. — Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen vom 3. Sept. 1803 Th. I. Hauptstück VII. §. 52.: Das Verbrechen des Hochverraths begeht: a) der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staats verletzt, b) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abliegende Handlung. §. 53.: Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt. §. 54.: Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Ge-

fahr ihrer weitern Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mit schuldig und soll lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden. §. 55.: Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen, ihm bekannten, des Hochverraths schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtiglich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß, der unterbliebenen Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden. §. 57.: Wer boshafter Weise anderen Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. §. 58.: Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemandem mitgetheilt werden, gerecht. §. 59.: Das in den vorhergehenden zwei Paragraphen erwähnte Verbren soll mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren bestraft werden. — Strafgesetzbuch für Westgallizien v. 16 Jun. 1796. Hauptst. IV. §. 43.: Das Criminal-Verbrechen des Hochverrath begeht: a) der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staats verletzt, b) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umstaltung der Staatsverfassung oder auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe nun öffentlich oder in geheimen Gesellschaften u. s. w. (wie §. 52. des Gesetzbuchs). §. 44. Auf dieses Criminal-Verbrechen, wäre es auch ohne erfolgten Schaden nur allein bei dem Versuche geblieben, wird hiemit die Todesstrafe ver-

hängt, welche mit Hinrichtung des Verbrechers durch den Strang vollzogen werden soll. §. 54. (wie das Gesetzbuch §. 54.) §. 47.: Wer durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder andern Darstellungen Anlaß giebt, daß die Gemüther zum Misvergnügen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung aufgewiegelt werden können, ist wegen einer solchen Störung der innern öffentlichen Ruhe als ein Criminal-Verbrecher mit hartem Kerker von 5—10 Jahren zu strafen. §. 48.: Wer sich in die im zweiten Puncte des 43sten §. (b) angedeuteten geheimen zum Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren und der Schaden noch verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige hiermit zugesagt.

(5) Code pénal. Liv. III. Tit. I. de crimes et de délits contre la chose publique. Chap. I. Des cr. et des dél. contre la sûreté de l'état. Sect. II. des crimes contre la sûreté intérieure de l'état. §. 1. des attentats et complots dirigés contre l'Empereur et sa famille. Art. 86. l'attentat ou complot contre la vie ou contre la personne de l'empereur est crime de lése-majesté; ce crime est puni comme parricide et emporte de plus la confiscation des biens. Art. 87. l'attentat ou le complot contre la vie ou la personne des membres de la famille impériale, l'attentat ou le complot, dont le but est soit de détruire ou de changer le gouvernement ou l'ordre de successibilité au trône, soit d'exiter les citoyens ou habitans à s'armer contre l'autorité impériale, seront punis de la

peine de mort et de la confiscation des biens. Art. 88. Il y a attentat dès qu'un acte est commis ou commencé pour parvenir à l'execution de ces crimes, quoiqu'ils n'aient pas été consommés. Art. 89. Il y a complot dès que la résolution d'agir est concertée et arrêtée entre deux conspirateurs ou un plus grand nombre, quoiqu'il n'y ait pas eu d'attentat. Art. 90. S'il n'y a pas eu de complot arrêté, mais une proposition faite et non agrée d'en former un pour arriver au crime mentionné dans l'article 86, celui qui aura fait une telle proposition non agrée tendante à l'un des crimes enoncés dans l'article 87. sera puni de bannissement. §. II. Des crimes tendants a troubler l'état par la guerre civile (§. 91—101.) Disposition commune aux deux paragraphes de la présente section. §. 102. Seront punis comme coupables des crimes et complots mentionnés dans la présente section, tous ceux, qui, soit par discours tenus, soit par placards affichés, soit par des écrits imprimés, auront excité directement les citoyens ou habitans à les commettre. Néanmoins dans le cas ou les dites provocations n'auraient été suivies d'aucun effet, leurs auteurs seront simplement punis du bannissement. — Code pénal vom 9. Sept. 1816, (übereinstimmend mit dem vorigen).

(6) Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern v. 1813, Buch I. Tit. II. Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen. Erstes Kapitel: Von Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staats überhaupt, Hochverrath und Landesverrätherei. Art. 299. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorsatze wider den Staat eine der in nachfolgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverraths schuldig.

Art. 300. Der erste und höchste Grad des Staatsverraths wird Hochverrath genannt und begangen: I. durch Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts ist folgenden zwei Fällen: 1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder 2) wenn, um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist. II. Durch Angriffe auf die Selbstständigkeit des Staats, unter folgenden Voraussetzungen: 1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Complot angestiftet, eine Verbindung mit auswärtigen geschlossen oder einen Aufruhr erregt oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat, 2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert oder diesem in feindseliger Absicht, Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat. III. Durch Angriff auf die Verfassung, wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet oder auf eine Person des Königlichen Hauses, zur Ausführung solchen Zwecks thätlich einen Angriff gethan hat. Art. 301. Ein solcher Missethäter soll enthauptet und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift:

Hochverräther führt, übrigens so, wie Art. 5. und 6. verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichterknechte ausgestellt werden. Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. Seine Familie soll ihren Namen verändern. Art. 302. Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staatsgebiets von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; II. u. s. w. bis 303.: Staatsverräther der zweiten Klasse sollen mit einfacher Todesstrafe belegt werden. Art. 307. Die Bestrafung der Gehülfen bei einem Hoch-, oder Staatsverrath, imgleichen des Versuchs zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. Art. 308. Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat oder wenn diese Aufforderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist. Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig. In den, in den officiellen Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern nach den Protocollen des Königl. Geheimen Raths (München 1814) enthaltenen, Motiven heißt es Band III. S. 2. zum Art. 299.: Was am einzelnen Menschen das physische Leben ist, das ist am Staate seine politische Existenz, daher kommen unter den Staatsverbrechen zuerst diejenigen vor, welche das politische Daseyn des Staats bedrohen. Sie sind die schwersten aller Verbrechen, indem sie mit der Sicherheit des Staats auch die Sicherheit, das Leben und das Eigenthum aller Einzelnen angreifen; sie tragen vorzüglich das Ausgezeichneten

an sich, daß sie theils durch Handlungen, welche bei andern Verbrechen nur als Versuch anzusehen sind, z. B. eine Verschwörung, theils durch die verbrecherische Handlung, ohne Rücksicht auf den Erfolg, vollendet werden und es unter die Ausnahme gehört, wenn der Erfolg zur Vollendung des Verbrechens so erfordert wird, daß in Mangel desselben die Handlung nur als Versuch zu bestrafen ist. Der Staatsverrath, womit man die Verbrechen gegen die politische Existenz oder gegen die Sicherheit des Staats im Allgemeinen bezeichnet, und welcher sich in Hochverrath und Landesverrätherei theilt, fordert zu seinem Begriff: 1) einen Unterthanen. Den Staatsverrath können alle Unterthanen ꝛc. 2) Rechtswidriger Vorsatz. So wenig ꝛc. 3) Wider den Staat. Der Staat wird hier nicht in der Idee, nicht in philosophischer Abstraction, sondern in seiner Wirklichkeit aufgefaßt, mit der Verfassung, mit der Regierungsform, mit der regierenden Familie, mit der Ordnung der Thronfolge, mit dem geographischen Umfange, wie er alles dieses in jedem gegebenen Zeitpunct hat. 4) Ob der Staat in seiner Existenz oder in seinem Innern unmittelbar angegriffen, oder ob seine Sicherheit in auswärtigen Verhältnissen mittelbar in Gefahr gesetzt wird, dies hat nicht auf den Begriff des Staatsverraths, sondern nur auf den Grad seiner Strafbarkeit Einfluß; und in den Anmerkungen zum Art. 300.: der Hochverrath ist unmittelaar Angriff auf die Totalität des Staats, und da man den Staat nicht in der Idee, sondern in seiner Wirklichkeit auffassen muß, so kann dies schwere Verbrechen in dreifacher Beziehnng begangen werden: I. Angriffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts. II. Handlungen gegen die Selbstständigkeit des Staats im Ganzen. III. Angriffe auf die Staatsverfassung machen die dritte Klasse des Hochverraths aus, welche hier nach Zweck und Mitteln besonders bezeichnet wird: 1) das Verbrechen wird

begangen, wenn der Zweck ein Umsturz oder eine partielle Veränderung der Grundgesetze des Staats ist. Dieser Zweck ist hier durch vier genau unterschiedene Gegenstände noch näher bezeichnet; das Verbrechen wird also begangen: a. durch die Absicht, die bestehende Verfassung durch gewaltsame Revolutionen zu ändern, Aenderung der bestehenden Verfassung ganz oder zum Theil, nicht aber deren Aufrechthaltung, und zwar Aenderung durch gewaltsame Revolution, folglich mit Ausschluß anderer Mittel, welche nicht in einer gewaltsamen Umwälzung bestehen, sind hierunter verstanden, oder b. um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, c. um die regierende Familie von der Regierung zu entfernen, denn diese macht einen wesentlichen Theil der bestehenden Staatsverfassung aus, oder endlich, d. um die Verfassungsmäßige Ordnung der Tronfolge zu ändern; 2) als Mittel zu jenem Zweck liegen im Begriffe dieses Verbrechens: a. gewaltsame Revolutionen überhaupt, denn jede Revolution zerreißt alle Bande der bürgerlichen Ordnung, wirft die Staatsverfassung schon durch die That um und bei Revolutionen fällt Zweck und Mittel in eins zusammen. Nebst diesen sind besonders aufgezählt: b. Antheil an einer, auf einem der vorgedachten Zwecke abzielenden Verbindung oder Verschwörung, sie sey im Innern oder mit Auswärtigen, Stiftung des Aufruhrs, d. Angriff auf eine Person des Königlichen Hauses."

(7) Gesetz, die Bestrafung des Staats- und Mejestätsverbrechens betreffend, v. 5ten März 1810. Art. III. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen, durch thätliche, mit freverhaftem Vorsatze unternommene Angriffe: 1) auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder 2) auf die Selbstständigkeit des Staats und den Staatsverein, um die Verfassung auf eine gewaltsame Weise umzuwälzen, die Person des Kö-

nigs oder des Regenten von der Regierung zu entfernen oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen. Insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zur Ausführung eines dieser strafbaren Zwecke in verrätherische Verbindung mit Auswärtigen oder in eine Verschwörung im Innern sich eingelassen, Aufruhr gestiftet, Soldaten oder bürgerliche Inwohner aufgewiegelt oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich — — aufgefordert hat. Art. VII. Ist das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, so wird die in solchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem sich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemessen. Art. VIII. Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder der Staat Gefahr läuft, seine Selbstständigkeit und Verfassung zu verlieren, können, wenn sie aus Fahrlässigkeit, oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindselige Absicht begangen werden, zwar nicht als Hochverrath angesehen werden; sie sind aber, wenn sie nicht als besondere Verbrechen erscheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction gesetzt ist, nach der Größe der daraus entstandenen Gefahr und nach dem Grade der Verschuldung mit Gefängniß ꝛc. zu bestrafen und diese Strafe kann bis zu zehnjähriger Arbeit auf der Festung oder dem Zuchthause geschärft werden.

§. 3

C. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten.

Auch die übereinstimmende Meinung und Lehre der Rechtsgelehrten bestätigt diese Grundsätze (1).

(1) Z. B. *Martini Laudensis* Tract. de crimine laesae majestatis (in Tract. Tractatuum

Venetiis 1584, T XI.) qu. 12. ille dicitur facere contra statum principis, qui vult redigere statum ad aliud regimen. *Hieron. Gigas* Tr. de crimine laesae majestatis (daselbst) Lib. 1. qu. 2. crimen laesae majestatis est ubicunque quis subditus contra principem, rempublicamve aliquid molitur vel quodcunque dolo malo faciat, quo princeps respublicave directe damnum patiatur. *Leonh. Lud. Mencken* dissertatio de crimine perduellionis ejusque poena. (Vitemb. 1737.) §. 3. contrahere autem illum, qui hostili animo contra principem aut remp. vel ejus securitatem directe quid facit, aut saltem machinatur. §. 19. de publ. judiciis l. 1. §. 1. D. ad leg. Iul. maj. satis superque constat. *W. A. Lauterbach* colleg. theor. practicum pandectarum, Lib, 48. Tit, 4. §. 4. crimen perduellionis est, quo quis aliquid hostili animo directe adversus principis vel reip. salutem, in ejus nempe eversionem et labefactionem, machinatur. *Böhmer* Com. ad C. C. C. ad Art. 124. §. 4. crim. perduell. absolvitur verbis factisque subditorum cum animo hostili conjunctis et ad evertendum reip. statum efficacibus, und §. 5. reum hujus criminis non juvat, si, quod ad labefactandam remp. necessario tendet, molitur, etsi de eversione non cogitasse, excipit. Haec et similia perduellionem haud effugiunt, non alia ex ratione, quam quia sunt periculi plenissima ac ne cogitari, nedum suscipi possunt sine nefario consilio, remp. aleae eversionis exponendi, quamquam demum intentionem reus prae se ferat. *G. H. Ayrer* diss. de perduellione seditiosorum (in s. opusc. minor. Nr. III.) §. 8. vox perduellis hostem generatim denotat, et specialiter de iis praedicari coepit, qui, dum contra ipsam remp. aliquid machinari coepit eique exitum inferre audent hostes omnium acerrimi videretur. Wi-

land, Geist der peinlichen Gesetze (Leipzig 1784.) Th. II. §. 344. Jede boshafte Unternehmung wider die Verfassung und Sicherheit des ganzen Staats und wider die wesentlichen Rechte des Fürsten ist ein Hochverrath. Quistorp, Peinliches Recht §. 152. Der Hochverrath wird verübt, wenn man die bisherige Einrichtigung des Regiments zu Grunde richtet oder es wenigstens versucht, und fügt Klein in den Anmerkungen hinzu: wenn die Absicht des Verbrechens zwar nicht auf völlige Umkehrung der Staatsverfassuug gegangen, jedoch aber auf schädliche und nachtheilige Veränderungen derselben gerichtet gewesen, so ist allerdings ein Hochverrath vorhanden, so wie derselbe auch zum §. 144. des Quistrop bemerkt: am sichersten geht man, wenn man Angriffe auf die Verfassungsmäßige Existenz des Staats zum Hauptbegriffe des Hochverraths macht. — *G. I. F. Meister* principia juris criminalis (Göttingen 1789.) §. 321. criminis perduell. reus est subditus, qui animo hostili adversus reip. aut principis securitatem aliquid molitur. — Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts, §. 498. Crimen perduellionis ist eine, in äußerliche Handlungen ausgebrochene, Untreue gegen den Staat, welche entweder, 1) zur Vernichtung oder Verringerung seiner Macht, oder 2) zur eigenmächtigen und gewaltsamen Veränderung der Staatsverfassung, oder 3) des Regenten gereichen soll. §. 502. Es setzt ein Unternehmen voraus, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung oder auf die Verletzung des Lebens oder der Freiheit seines Oberhaupts abzweckt. Kleinschrodt, über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths, (in Klein und Kleinschrodt Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. St. 1. Abtheil. II.) §. 1. Hochverrath ist jede gesetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche in der Absicht ist unternommen worden, um die Verfassung und

das politische Daseyn des Staates umzustürzen und zu vernichten, wodurch der Staat in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gebracht worden. Desselben Grundsätze des peinlichen Rechts, Th. III. S. 225. Hochverrath ist, wenn die politische Existenz und Verfassung des Staats in Schaden und Gefahr gebracht wird. Grolmann, Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft, (Giessen und Darmstadt 1805.) §. 326. Wer die Bedingungen für die Existenz des Staats überhaupt oder für die Existenz desselben in seiner individuellen Gestaltung angreift, begeht das Verbrechen der Majestäts-Vernichtung und, wenn er diesem Staate für seine Person unterworfen ist, das Verbrechen des Hochverraths. §. 328. Das Verbrechen der Majestäts-Vernichtung und des Hochverraths kann daher gerichtet seyn, gegen das durch die Constitutiton bestimmte individuelle Leben des Staats. Dies kann geschehen: 1) durch beabsichtiatigte widerrechtliche Aufhebung der bestimmten Staatsform im Allgemeinen, 2) durch jede Handlung, welche die zu Folge der bestimmten Staatsform mit der Majestät und Inviolabilität des Staatsoberhaupts versehene Person des Regenten gerade in Hinsicht ihrer Regentenqualität mit Vernichtung bedroht oder vernichtet; 3) durch Aufhebung der constitutionell bestimmten Regierungsform, sey es im Allgemeinen oder in Ansehung einzelner Grundbestimmungen derselben. — C. A. Tittmann, Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft, (Halle 1807) Th. II. §. 272. Vergehen gegen das Dasenn des Staats sind diejenigen Handlungen eines Staatsbürgers, welche das Bestehen als solcher oder in einer gewissen durch Grundgesetze bestimmten Form widerrechtlich aufheben — also auch Umwandlung einer Regierungsform in die andere und durch Veränderung der, der höchsten Gewalt gesetzten Grenzen, z. B. Umwandlung einen eingeschränkten Monarchie in eine uneingeschränkte und umgekehrt.

Feu-

Feuerbach Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths, (Erfurt 1798.) S. 36. Hochverrath ist die, von einem Bürger oder von dem, welchen die Gesetze diesem gleich setzen, bewirkte oder versuchte, Vernichtung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft, und in dessen Lehrbuch des peinlichen Rechts, (1801.) §. 195. Hochverrath ist die von einem Staatsunterthanen unternommene oder dolos vollendete Aufhebung der, dem Daseyn des Staats, dem er unterworfen ist, nothwendigen, Einrichtungen und Eigenschaften. Der Hochverrath ist weit gefährlicher und beleidigt mehr, als der äußern Feind den Staat. Durch seine Beleidigung, welche auf die Unsicherheit aller Bürger hinwirkt, und durch welche er alle beleidigt, bricht er den Grundvertrag zwischen sich und dem Staat und strebt, eine Gesellschaft zu vernichten, ohne die kein rechtlicher Zustand ist und welcher er selbst bisher seine eigene Freiheit verdankte. §. 199. Hochverrath an der Verfassung geschieht durch jede versuchte oder vollführte rechtswidrige Vernichtung der Grundgesetze des Staats. Die Aenderung der bestehenden Grundgesetze ist rechtwidrig und heißt Revolution, wenn dieselbe entweder gegen den Willen des Regenten oder den Willen des Volks geschieht. Eine Aenderung der Grundgesetze auf rechtliche Art heißt Reform und begründet keinen Hochverrath. Uebrigens kann der Hochverrath sowohl dadurch begangen werden, daß die Regierungsform selbst vollständig geändert werden soll, als auch dadurch, daß nur einzelne Bestimmungen der Constitution rechtswidrig zernichtet werden sollen. Salchow, Lehrbuch des peinlichen Rechts, (Leipzig 1807.) §. 401. Hochverrath ist die von einem Staatsbürger feindselig versuchte oder ausgeführte Vernichtung der nothwendigen Einrichtungen und Bedingungen zur Existenz des Staats, welchem er unterworfen ist. Hencke, Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft,

(Zürich 1813.) Th. II. §. 359. Staatsverrath umfaßt alle und jede Handlungen eines Staatsbürgers, die an und für sich und auch in der widerrechtlichen Absicht des Handelnden gegen das Daseyn des Staats oder solcher Einrichtungen desselben gerichtet sind, welche durch das Wesen des Staats überhaupt oder durch die individuelle Gestaltung desselben bestimmt werden. §. 362. Der nothwendige subjective Grund ist dolus, d. h. die auf Vernichtung der Grundbedingungen des Staats gerichtete Absicht, einerlei übrigens, welcher besondere Beweggrund, ob Gewinnsucht, Ehrgeiz oder ein irre geleiteter Patriotismus der That zum Grunde liegt.

§. 4.

D. Bemerkungen.

Es ergiebt sich aus dem Begriff des Hochverrathes von selbst, daß nicht jedes Staatsverbrechen, wie schwer es auch seyn mag, Hochverrath sey, sondern, daß zu demselben eine, auf gänzliche oder theilweise Vernichtung des Staatsverbandes gerichtete, Absicht wesentlich erforderlich sey (1). Diese Absicht ist der, in den Römischen Gesetzen (§. 2.) erwähnte: animus hostilis; er setzt voraus, daß ein Unterthan die, dem Staate angelobte und schuldige, Treue und Anhänglichkeit in einem so hohen Grade verletzt, daß er für die Auflösung desselben oder der Staatsverfassung wirksam ist (2).

Es ergiebt sich ferner aus dem Begriff des Hochverraths, daß der Bewegungsgrund, aus welchem er unternommen, das Motiv, aus welchem der Umsturz der Staatsverfassung bezielt wird, auf das Wesen und

die Strafbarkeit dieses Verbrechens keinen Einfluß haben könne (3). Denn, da der Unterthan, welcher rechtswidrig den Umsturz und die Veränderung der Staatsverfassung versucht, rechtswidrig und verbrecherisch wider den Staat handelt; so kann es darauf nicht ankommen, ob er aus persönlichem Haß oder aus Gewinnsucht, ob aus Eitelkeit oder aus Ehrgeiz, ob aus ungemessenem Selbstvertrauen und dem, darauf gegründeten, Wahn des Berufs zum Verbesserer der Staatsverfassung, oder aus Neuerungssucht und Anhänglichkeit an schädlichen neuen politischen Theorien (4), die, der bestehenden Verfassung schuldige, Treue verletzt und erstre umzustürzen sich bestrebt (5). Eben so gleichgültig ist es, ob diese destructorischen Handlungen auf die Einführung einer ganz neuen Staatsverfassung oder auf die Wiederherstellung einer frühern gerichtet sind (6) und endlich, ob sie gegen die ganze bisherige Verfassung oder nur gegen einen wesentlichen Theil derselben unternommen werden (7). Denn bei dem einen, wie bei dem andern Motiv, verletzt der Staatsbürger die dem Staate schuldige Treue und Anhänglichkeit (*), bei dem einen, wie bei dem andern setzt er die Existenz, das Glück und die Ruhe des Staats und seiner Mitbürger in gleich dringende Gefahr und dem Staate und seinen Bürgern kann es völlig gleichgültig seyn, ob ein Unterthan pflichtwidrig genug ist, diese höchsten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft seinem ungezähmten Ehrgeiz, seinem Eigendünkel, seiner Neuerungssucht und seinen gefährlichen Theorien zum Opfer zu bringen oder

ob derselbe diese wichtigsten bürgerlichen Güter aus persönlichem Hasse und aus Gewinnsucht auf's Spiel setzt. Es sind vielmehr sowohl überhaupt, als insonderheit in bestimmten Verhältnissen (8) grade die, aus politischer oder religiöser Schwärmerei, Neuerungssucht und verderblichen Theorien hervorgehenden, Umtriebe gegen die Staatsverfassung für die Existenz der letztern und für die Ruhe des Staats schon deshalb weit gefährlicher, als die aus Haß und Gewinnsucht entstandenen, weil die erstgedachten Bewegungsgründe ungleich leichter, allgemeiner und unaufhaltsamer, als die letztern, verbreitet werden.

Daß aber dennoch, so wie in allen Verbrechen, so auch in dem des Hochverraths, die Strafbarkeit verschiedene Grade habe, bedarf nicht erst einer Bemerkung (9).

(1) L. 11. D. ad leg. Jul. Maj. Plane non quisque legis Juliae Majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus remp. vel principem animatus. Anmerk. zum Baierschen Strafgesetzbuch Th. III. S. 6. Weswegen die Verbrechen wider die Sicherheit im Innern des Staats, wenn sie nicht begangen werden, um die Sicherheit des Staats selbst zu verletzen, nicht als Staatsverrath, sondern als ein anderes Verbrechen, z. B. Aufstand anzusehen sind; u. S. 12. Auch bei diesen mittelbaren Handlungen entscheidet es nicht, wie nahe oder ferne sie mit der gewünschten Erreichung des Zwecks verbunden oder in der Ausführung gegründet sind; ein Aufruhr, wäre er auch als solcher nur in geringe-

rem Grade strafbar, tritt in die volle Strafbarkeit des Hochverraths über, wenn er aus hochverrätherischer Absicht gestiftet worden, denn auch der Grad des erregten Aufruhrs verändert die volle Strafbarkeit des Hochverraths nicht.

(2) Wieland a. a. O. Th. II. §. 350: Boshafte Verletzung der höchsten Pflicht, die der Unterthan der bürgerlichen Gesellschaft schuldig ist. Feuerbach über Hochverrah, S. 28. Die Größe dieses Verbrechens wird durch die Verletzung der Verträge bestimmt, an welche der Bürger, als solcher, nothwendig gebunden ist. Kleinschrodt, über den Begriff des Hochverraths, §. 8. Kein Unterthan ist berechtigt, das Band eigenmächtig zu zerreißen, welches die Regierung und die Unterthanen zusammenhält.

(3) *Ioan. Theoph. Keuling*, diss. de intentione actiorem moralem non mutante. (Halae 1704. 4.) Quistorp: Wann es einem Verbrecher zu einiger Entschuldigung gereiche, daß anfänglich seine Absicht gut oder doch unschuldig gewesen? (in s. Rechtlichen Bemerkungen Th. II. Nr. VI.) Wieland a. a. O. Th. I. §. 350. (s. Anmerk. 5. u. 6.)

(4) Kais. Karls VI. Patent wegen der Schmähschriften in Glaubens- und Staatssachen im heil. Röm. Reiche vom 18. July 1715. Obwohlen auf verschiedenen Reichstagen Unsere — Vorfahren am Reiche — Gesetz und Ordnung ausgehen dahin lassen, daß — Niemand einige gegen die Staatsregierung und Grundgesetze des heil. Röm. Reichs angehende Lehren aufbringen soll, so zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß — solchem schnurgerade entgegen — auch auf öffentlichen Universitäten über das jus civile et publicum sehr schädliche, des heil. Röm. Reichs Gesetze und Ord-

nungen angehende, verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt und dadurch viele so ohnzulässige, als tiefschädliche Neuerungen gegen die teutsche Grundfeste, folglich Unordnungen in dem teutschen Reiche eingeführt werden. Gleichwie aber dergleichen — Lehren — so wenig — der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß, noch auch — — gemeinnützigen Reichs- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anderes diesen empfindlichen Schaden haben, daß daraus anstatt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens nichts als Zank, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen, also haben Wir Unser darob hegendes Kaiserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben — —. Wir befehlen demnach — alles und jedes was hiebevor — gegen — Herausgebung verbottener — Staatssachen angehender Lehren, Bücher und Lästerschriften oder Lehrsätze verordnet — in genaue Obacht zu ziehen und dasjenige, was dazu auf einige Weise Vorschub geben kann, sorgsam zu vermeiden — vielweniger die Einführung solch schädlicher Bücher aus fremden Landen — zu verstatten. Da aber gleichwohl — dergleichen Läster- oder andere gegen die Reichsgrundgesetze in Glaubens- und Staatssachen laufende Lehren, Schmähschriften, Bücher, Kupfer und Gemälde gedruckt und ausgegeben würden, — die Urheber, Schreiber und Drucker und alle diejenigen, so sie — ausbreiten, — an Gut und Vermögen auch nach Beschaffenheit — an Ehr, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig gestraffe werden sollen — wollen Wir — auch gegen die Geist- oder weltlichen Lehrer und Prediger und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Strafe — fürnehmen lassen. Kaiserliche Wahlcapitulation von 1792. Art. 2. §. 6. Auch diejenigen, so sich gegen den Westphälischen Friedensschluß — als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und

Gliedern und diesen unter sich selbst oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mistrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen sollten, gebührend abstrafen — lassen. §. 8. Ueberhaupt aber keine Schrift geduldet werden — wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird. Königl. Preussisches Edikt wider geheime Verbindungen vom 29. Oct 1798. Da in den gegenwärtigen Zeiten — Verführer vorhanden, welche — jenes glückliche Verhältniß zu untergraben, falsche verderbliche Grundsätze ausstreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen. — Königl. Preuß. Censur-Edikt vom 18. October 1819, Art. II. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was — dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegenzuarbeiten, endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des Preußischen Staats als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen in diesen Staaten bestehenden Verfassung abzweckende Theorien — und alles, was dahin abzielt, im Preußischen Staat oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureitzen; alle Versuche, — Partheyen oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften oder in irgend einem Lande Partheyen, welche an Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen." Schon der alte Reichskammergerichts-Assessor Brun bemerkte in Beziehung auf solche Irrlehren in s. Werke: de seditiosis (Mogunt. 1548.) Lib. IV. c. 4. Nr. 3. Quaelibet ex par-

vis quidem initiis est, sed parvo tempore, nisi mox exstinguitur, in immensum crescit et non solum domos, vicos et civitates, sed etiam provincias et amplissima regna pervagatur, maxime vero doctrina perversa, quae ab uno incipiens vix duos aut tres primum in exordio reperit auditores, sed paulatim cancer serpit in corpore et juxta vulgare proverbium unius pecudis scabies totum commaculat gregem. Igitur et scintilla statim, ut apparuerit exstinguenda est et fermentum a massa vicina semovendum, ne tota domus ardeat, corrumpatur, putrescat aut intereat; und *Mascov* in den Anmerkungen zu *Pufendorf* jus nat. et gent. Tom. II. Lib. VII. c. 8. Anmerk. 2. Igitur cum sancta res sit imperium civile idque quibus deferri solet, ii plerumque sint flos virorum, theoreticis decisionibus, quae adplicari nunquam possint, seditioni non temere aperiendae fores videntur. Diese Verhältnisse trifft auch die Vorschrift der Reichs-Executions-Ordnung von 1555, §. 50. daß dergleichen Untrieben „alsbald ohne Verzug und ehe solch Fewer überhand nimmt" zuvorzukommen.

(5) Officielle Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, Bd. III. S. 5. So wenig dient es zur Entschuldigung des rechtswidrigen Vorsatzes (eine Veränderung der Staatsverfassung zu bewirken), wenn Jemand aus falschem Patriotismus, etwa in der Meinung, einen bessern Zustand herbeizuführen, eine verbotene Handlung gegen die Integrität oder Sicherheit des Staats in irgend einem Theile seines Organismus unternimmt, denn der Zweck rechtfertigt die Mittel nicht und kein Unterthan darf in Gegenständen, welche den Staat und die Regierung angehen, sich

unberufen in Staatsgeschäfte einmischen oder gegen den Willen der Regierung seiner individuellen Ansicht folgen. Hencke a. a. O. §. 359. Einerlei übrigens, welcher besondere Beweggrund, ob Gewinnsucht, Ehrgeiz oder ein irregeleiteter Patriotismus der That zum Grunde liegt. Wieland, Geist dur peinlichen Gesetze, Th. 1. §. 350. Ganz anders wird man urtheilen müssen, wenn eine eben so unruhige, als gefährliche Neuerungssucht die Triebfeder der aufrühreriscchen Reden ist. Unter dieser Voraussetzung fallen die (bei Selbstgefälligkeit, Zorn und gerechter Unzufriedenheit) angeführte Entschuldigungen weg, weil ein Mensch, der von jener Neuerungssucht beherrscht wird, die Veränderung der, mit seinen Begriffen von der Vollkommenheit und Wohlfahrt der Staaten streitenden, gegenwärtigen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft wirklich zur höchsten Absicht seiner Bemühungen macht. Er hat also den Vorsatz, die Rechte der Regierung und der verschiedenen Stände des Volks, die mit seinen Lieblings-Ideen nicht bestehen können, umzustoßen und kurzsichtige Menschen durch seine kühne und vielversprechenden Reden zur Unterstützung seiner gefährlichen Absichten zu bewegen. Dieser Vorsatz macht ihn zum Verbrechen, weil er immer mit einer wirklichen Bosheit oder mit einer selbstthätigen Bestimmung zu zweckwidrigen Unternehmungen verbunden ist. — Kleinschrodt, über den Begriff des Hochverraths, §. 10. Wir treffen auf den Hochverrath, der aus Neuerungssucht begangen wird. Darauf folgt der Hochverrath aus misverstandenem Enthusiasmus und Unbesonnenheit, ferner jener, dessen Grund in der Absicht liegt, die Verfassung des Staats zu verbessern. Dieser Zweck kann die Eigenschaft des Verbrechens nicht aufheben. Denn jeder Unterthan muß wissen, daß er kein Recht habe, die Verfassung seines Vaterlandes eigenmächtig zu verbessern, daß daraus leicht Unordnung und Verschlimmerung der Staatsverfassung entste-

hen können, wenn man unberufen dessen Verbesserung unternimmt.

(6) Wieland, Geist der peinlichen Gesetze, Th. II. §. 357. Nr. IV. Es gereicht den Verschwornen zu keiner Entschuldigung, wenn sie durch ihre Verbindung die vormalige, durch eine ähnliche Revolution umgestoßene, Regierungsform und Verfassung des Staats wiederherzustellen oder den verlornen Rechten des Staats aufzuhelfen gesucht haben. Denn sie haben als Unterthanen kein Recht, sich zu Richtern über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der mit der Regierungsform und Grundverfassung vorgenommenen Veränderungen, die das Volk entweder durch ausdrückliche Verträge oder durch stillschweigende Anerkennung seiner neuen Obrigkeit genehmigt hat, aufzuwerfen.

(7) Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch a. a. O. S. 6. Zum Staatsverrath — werden solche Handlungen erfordert, welche den Staat in seiner Existenz, also die Sicherheit des Staats selbst, es sey im innern oder im äußern Verhältnisse, entweder unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Theil, entweder angreifen oder wenigstens in Gefahr setzen. — S. 15. Das Verbrechen wird begangen, wenn der Zweck ein Umsturz oder eine partielle Veränderung der Grundgesetze des Staats ist. Vergl. Klein, Grolmann, Feuerbach und Hencke in den, §. 3. angeführten Schriften.

(8) Wieland, a. a. O. §. 351. Je mehr die besondern Zeitumstände den wirklichen Ausbruch gefährlicher Unruhen erleichtern und begünstigen, desto härtere Maaßregeln wird man wider die Verbrecher ergreifen müssen. — §. 352. Zur Zeit eines schweren Krieges und überhaupt bei einer Lage des Staats, die demselben entweder wirklich schon einige Erschütterungen zugezogen hat oder ihn doch

diesen Erschütterungen aussetzt, wird der große Haufe nicht allein sehr leicht zum Mißvergnügen gereizt werden können, sondern der wirkliche Ausbruch dieser Gährung wird auch dem Staate gefährlicher, als zu jeder andern Zeit seyn. In allen diesen Fällen enthalten also die aufrührerischen Reden, die dem ohnehin schon unruhigen großen Haufen noch mehr zur Störung der Sicherheit reizen, eine ungleich größere Beleidigung des Staats, als sie zu jeder andern Zeit in sich fassen würden, und verdienen daher auch mit einer verhältnißmäßig größern Strenge bestraft zu werden. Denn man muß sowohl dem Verbrecher selbst jede Gelegenheit zur Aufwiegelung des Volks entziehen und folglich seine Freiheit desto mehr einschränken, je mehr die Zeitumstände sein strafbares Vorhaben begünstigen, als auch dem aufgebrachten Pöbel durch jene Strenge zu zeigen, daß die Regierung noch nicht gezwungen sey, von ihm Gesetze anzunehmen und ihre Rechte der Erhaltung der Sicherheit aufzuopfern. — Die Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch Th. III. S. 30. Es kommt sehr vieles auf Zeit und Umstände an, welchen zu Folge eine öffentliche Aeußerung, die unter andern Umständen als Widersetzung gegen die Obrigkeit oder sonst minder strafbar wäre, den Character einer hochverrätherischen Aufforderung annehmen kann, z. B. wenn sie geschehen, um bei einem gährenden Volke die Empörung gegen die rechtmäßige Staatsgewalt hervorzubringen oder zu verbreiten.

(9) *Böhmer*, ad Carpzovii practicam criminalem, ad P. I. qu. XLI. obs. 9. Non uniforme esse crimen perduellionis, sed gradibus differre, supra evinci, qui, prout magis vel minus vinculo, quo respublica cohaeret, noxii, delictum modo aggravant, modo elevant, in eo tamen conveninut, quod hostile factum sapiant. Hoc quale sit, in genere quidem facile definiri

potest, ipsa applicatio autem pluribus dubiis premitur, cum tot effugia excogitentur et dubia in rei veritate emergant, quae animum delinquendi, cujus in causis criminalibus potissimum ratio habenda, ab exitioso consilio saepe liberare videntur. Equidem qui factionem scelestam in vitam principis ineunt vel formam regiminis, ex qua vinculum civitatis pendet, evertere novaque moliendo, omnes ac singulos in sortem periculo plenissimum, vitam, bona, fortunamque amittendi, conjiciunt, in ea causa sunt, ut ad summum criminis gradum pervenerint, tali quippe facto infames, quod nullo prorsus obtentu justificari potest. Ast non omnino in hunc reatum incidunt seditiosi, sed ex his in demum, qui hostili consilio animati sunt adversus patriam. Errant, qui seditionem cum rebellione promiscue assumunt et ab hac ad illam in ferunt, quasi prior sine coitione et communicato consilio adeoque facto per se periculoso consistere nequeat. Est aliquando cum perduellione conjuncta, saepe ab illo diversissima, qua de causa tres casus distinguendi. Datur seditio quae cum totali defectione subditorum conjuncta, dum in universum obsequium tollit et sic directo ad eversionem reipublicae ejusque vinculi pertinet, quae sine dubio ad perduellionem referenda et sua natura in verum hostile factum degenerat.

(*) Wenn hin und wieder angeführt wird, durch bloße Theorien über Staatsverfassungen werde keine Staatsverfassung umgestoßen und daher kein Hochverrath begangen; so ist dieser Satz in mehrfacher Beziehung ungegründet. Auch Mord und Raub werden nicht durch bloße Theorien verübt, allein vorbereitet und herbeigeführt, wenn die Theorie, daß sie nicht Verbrechen, sondern erlaubte Handlungen sind, verbreitet wird. In eben diesem Verhältnisse zum Umsturz der Staatsverfassung und

des Staats selbst stehen die, mit der Verfassung und den übrigen wesentlichen Eigenschaften des Staats unvereinbarlichen, Theorien. Mögen sie gleich als Gegenstand unserer Meditationen unschälich und daher unverwehrt seyn, so sind sie doch besonders höchst schädlich und unerlaubt, wenn I. sie andern mitgetheilt und verbreitet oder II. öffentlich oder im Geheimen in's Leben gerufen werden. Wer Verfassungs-Theorien, welche mit der Verfassung des Staats, dem er unterthan ist, in Widerspruch stehen, und, wenn sie Wurzel fassen, diese Verfassung untergraben und auflösen, beharrlich und leidenschaftlich sich hingiebt und anhängt, der versetzt sich selbst in die Lage desjenigen, der durch unmäßigen und unvorsichtigen Gebrauch äußerer Reizmittel zu einem gemeinen Verbrechen sich hinreißen läßt und wird so wenig, wie dieser, durch selbstverschuldete Beschränkung seines freien Willens entschuldigt, wenn er in dem, sich selbst zugezogenen, exaltirten, Zustande die dem Staate schuldige Treue verletzt. Wer aber von solchen, die Staatsverfassung untergrabenden, Theorien dergestalt sich ergreifen und hinreißen läßt, daß er versucht, sie mittelbar und versteckterweise allmählig in die Verfassung des Staats einzuführen und gleichsam einzuschwärzen, und dadurch letztere nach und nach jenen Theorien gemäß umzuformen, der handelt offenbar animo hostili gegen den Staat, von dem kann nur gesagt werden, daß er: contra rempublicam molitur (§. 2. Anmerkung 1.) und der macht sich daher eines, mindestens versteckten, Hochverraths an der Verfassung schuldig. Dies würde z. B. der Fall seyn, wenn der Bürger eines Freistaats, in der Absicht, die republicanische Verfassung desselben nach und nach in eine monarchische oder weniger republicanische umzuformen, sich bemüht, nach und nach in derselben die republicanischen Elemente zu vertilgen und dagegen mit monarchischen dergestalt zu versetzen, daß wenn dies

gehörig gewurzelt haben, der Freistaat nicht länger bestehen kann, sondern als solcher untergehen und die monarchische Verfassung gleichsam von selbst sich entwickeln und hervortreten muß. Daß dies auch umgekehrt in einer Monarchie statt habe, versteht sich von selbst, so wie die Geschichte Frankreichs in den Jahren 1790 ff. das Beispiel eines Hochverraths dieser Art liefert.

II.

Wie wird das Verbrechen des Hochverraths begangen?

---

§. 5.

A. Im Allgemeinen:

a) durch bloße Absicht allein wird vor dem äußern Richter kein Hochverrath begangen.

Wenn gleich es nicht an Rechtsgelehrten fehlt, welche durch den Schein einiger gesetzlicher Ausdrücke (1) verleitet, angenommen haben, daß schon durch bloße Absicht und durch bloßen Willen, ohne daß jene oder dieser in irgend eine Handlung übergegangen ist, Hochverrath begangen werde (2); so bedarf doch diese Meinung, insofern vom äußern Richter die Frage ist, keiner Wiederlegung. Aus dem Begriff des Hochverraths, selbst, als Verbrechen folgt, vielmehr, daß zum Thatbestande des desselben, wie zu dem eines jeden Ver-

brechens, neben der Absicht auch eine Handlung erforderlich sey (3).

Auf der andern Seite geht aber auch aus dem Begriff des Verbrechens des Hochverraths hervor, daß dasselbe durch jede Handlung, durch welche der Staats-Unterthan seine, auf Vernichtung des Staats oder der Staatsverfassung gerichtete Absicht thätig äußert, mithin durch jede, zur Ausführung jener Absicht von einem Staatsbürger unternommene, Handlung begangen wird (§. 7.).

(1) Diese Gesetze sind 1) L. 14. D. ad legem Corneliam de sicariis: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus. Diese Gesetzstelle ist Gegenstand der verschiedenartigsten Auslegung gewesen; vergl. z. B. *Cujacii* observationes Lib. XV, c. 25., *Bynkershoeck* observat. juris romani Lib. III. c. 10. (in s. opera omnia T. 1. n. 1.) u. a. m. Die richtigste Auslegung scheint, falls man nicht unter voluntas einen thätigen Willen verstehen und den Sinn des Gesetzes dahin, daß es bei einem Verbrechen nicht auf den Ausgang und die Erreichung des verbrecherischen Zwecks, sondern auf die, in eine Thathandlung übergegangene Absicht ankommt, annehmen will, die zu seyn, daß unter „maleficia“ die die Untersuchung veranlassenden Handlungen, daher das Gesetz dahin zu verstehen sey, daß bei dergleichen Handlungen und deren Beurtheilung nicht sowohl auf deren factische Resultate, als vielmehr auf die Absicht, in welcher sie unternommen, zu sehen sey, wie denn schon *Felice* in den Anmerkungen zu *Burlamaqui* principes du droit de la nature et de gens (Yverdon 1768.) T. VII. pag. 81. bemerkt: Cependant quand les

actes intérieurs précedent ou accompagnent les exterieurs, alors on a égard aux actes intérieurs, comme contribuant beaucoup à qualifier les actions extérieurs et à les rendre plus ou moins criminelles; c'est pour cette raison, que l'on punit les crimes qui ne sont encore que commencés: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus. Vergl. die Abh. über L. 14. D. de sicariis (in Gunther und Otto Neuem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, (1786) St. 1. S. 1—17, und Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten Th. 1. B. 1. Tit. 1. S. 60. 2) L. 5. pr. C. ad legem juliam majest. qui — cogitaverit, eadem enim serveritate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerunt; die obgedachten Bemerkungen treten auch hier ein, indem hier voluntas dem effectus entgegengesetzt, mithin, zumal im Zusammenhange mit dem ganzen Gesetze, mehr als cogitatio, sondern der schon ausgesprochene Wille, der Beschluß ist.

(2) *Aegidii Bossii*, practica criminalis (Basel 1578) Tr. de crimine laes. majest. Nr. 43. *Alexandrii*, consilia. cons. XI. Mr. 16. ff. *Martini Laudensis*, Tr. de crimine laesae majest. (in tractatu tractatuum T. XI.) qu. 19. juribus dicentibus, quod punitur affectus etsi non sequatur, effectus, est derogatum per generalem consuetudinem, nisi in crimine laesae majest. et patriae oppugnatae *Hier. Gigas*, l. c. qu. 36. n. 13. cogitatio sola committendi crimen laesae majest. cum qua voluntas concurrit, punitur, licet non sequatur effectus. *Tiberii Deciani*, Tractatus criminalis (Francof. 1613.) Tit. I Lib. VII. c. 36. conatus etiam in hoc crimine punitur, licet non sequitur effectus. Quinimo et sola cogitatio punitur. Ideo si quis juravit vel certo asseruit (dies ist ja aber schon eine Handlung!) se velle

velle magnum aliquid damnum Principi inferre, ex his solis minis et votis hoc crimen dicitur incurrisse. Quodsi praeter cogitationem (Eid und Versicherung überschreitet aber die cogitationem) interveniat et aliquis actus conformis cogitationi, procul dubio punitur eadem poena, nam ex eo sceleratissimum quis consilium capit, exinde quoddammodo sua morte punitus est; der Verfasser selbst fügt auch hinzu Nr. 10. notandum tamen, quod si steterit in puris terminis cogitationis, nullo sequente actu destinato ad exequendam cogitationem illam, non puniatur eadem poena, qua puniendus foret, si animus perfecto fuisset executus, quia hodie ex communi consuetudine etiam in atrocissimis delictis conatus simplex nullo actu sequento non punitur poena principali, sed mitiori. *van Beucker*, a.a.O. Sect. VI. Cap. 1. §. 9. nuda voluntas in hoc crimine punitur l. 5. pr. C. ad legem jul. majest., nec obstat l. 18. D. de poenis, ea enim pertinet ad l. 1. D. quod quisquis in alterum statuerit, quae ex eodem Ulpiano l. 3. ad edictum desumta est. Alii requirunt, ut aliquatenus haec voluntas in actum exierit, veluti si venenum emerit, vel litteris aliquem ad idem scelus excitaverit, sed non requiri putarem, modo aliunde haec voluntas probari possit, sola enim cogitatio in l. 5. pr. punitur. Ceterum non audiendi sunt interpretes, qui hoc in majestatis aliisque exceptis criminibus singulare esse negant et pro regula juris venditant, in omnibus delictis voluntatem nudam puniri, verum his jam satisfecit nobisque hac in parte otium fecit *Bynkershoeck* Lib. 3. obs. 10.

(3) Vergl. die, §. 2. angeführten, Gesetze, Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch Th. III. S. 6. Kein Staatsverrath wird durch die bloße Gesinnung ohne alle äußere Handlung begangen,

und in diesem Sinne wird allemal eine Handlung oder absichtliche Unterlassung zu dem Verbrechen erfordert, nur darf man die staatsverrätherische Handlung nicht mit dem Erfolge verwechseln. — Gail de pace publica Lib. 1. c. 4. eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt et haec intelligenda sunt, quando deventum ad actum proximum malificio, quando ordinarium ad ipsum factum, nam solus tractatus etiam in atrocissimis delictis non punitur. *Ziegler*, Tr. de juribus majestatis Lib. 1. c. II. §. 48. per conatum autem intelligo non actum voluntatis immanentem, sed talem, qui actui exteriori ad delinquendum tendenti, junctus est. *Ant. Mathaei*, com. de criminibus Lib. XLVIII. Tit. II. cap. III. n. 4. Sed per voluntatem et cogitationem non nudam cogitationem intelligere debemus, sed quum secuta est ipsius sceleris inchoatio aliqua. *Perez*, com. ad codicem ad Lib. IX. Tit. VIII. n. 12. Singulare est, quod sufficiat nuda voluntas seu conatus, quamvis effectum non habuerit, sic tamen ut voluntas aliquatenus in actum exteriorem exierit. *Voetii*, com. in pand. Lib. XNVIII. Tit 4. §. 10. eadem severitate voluntatem, qua effectum puniri jura voluerunt, si modo voluntas illa aliquo modo in actum fuerit deducta, eo quod alioquin nudae cogitadis, neque notae neque quemquam mortalem laedentis nulla poena est. — *Lautenbach*, collegium theor. practicum Lib. XLVII. Tit. 1. §. 5. ubi tamen internus animi motus atque consilium non sufficiunt, sed exterior quidam actus vel signum accedat. *Müller* ad *Struvii*, S. J. C. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 20. non vero sicuti conatu perpetratur delictum hoc, ita quoque in foro fori committitur nuda cogitatione, nullo insecuto effectu, cum cogitationis internae et nullo exteriori actu demonstratae poenam nemo luat *Böhmer*, ad C. C. C.

art. CXXIV. §. 4. ad conatum vero non refero solam mentis operationem, sed actum voluntatis, conspiratione, coitione, aliisque praeparatoriis erumpentem; und ad art. CLXXVIII. §. 8. neque enim verbum cogitaverit captandum et vigor ad mentis operationem trahendus. Nam id pugnaret cum prima regula juris et integram sanctionem everteret, quae consilii et malignae voluntatis participationem studiose determinat adeoque de cogitatione simpliciter accipi nequit, quae intra pectoris praecordia substitit. Geh. Ober-Tribunalsrath Klein in den Anmerk. zu Quistorp peinl. Recht §. 149. S. 283. jede — Handlung gehört dazu, aber nicht der bloße Gedanke, wenn er auch in der Folge, nachdem er schon aufgegeben war, sollte eingestanden worden seyn. Klein, Grundsätze des peinl. Rechts §. 502. hierbei wird jedoch der Ausbruch der bösen Absicht in gefährliche äußerliche Handlungen vorausgesetzt. Feuerbach, über Hochverrath S. 34.: Unter voluntas sceleris kann aber nicht der bloße Wille, insofern er nur eine innere Erscheinung ist, verstanden werden, sondern der Wille zur Begehung der That, insofern er sich schon durch äußere Handlungen, durch etliche scheinliche Werke, wie die Carolina sagt, bewiesenhat.

(*) Daß die Staats-Polizei auch auf die bloße Absicht Rücksicht nehmen müsse, bedarf nicht erst einer Bemerkung. Vergl. §. 4. Anmerk. 4. Injurias imminentes, bemerkt *Aulus Gellius*, (noctes Atticae Lib. VIII. c. 3.) praecavisse justum est, quam expectavisse. Summa enim professio stultitiae est, non ire obviam sceleribus cogitatis, sed manere operirique, ut, quum admissa et perpetrata fuerint, tum denique, ubi quae facta sunt, infecta fieri non possunt, puniantur; und Ober-Appellations-Rath Cropp in der angeführten Preisschrift comment. II. §. 2. in

tanto reipublicae discrimine melius sane est, occurrere in tempore, quam post exitum vindicare.

§. 6.

b) Die wirkliche Erreichung des hochverrätherischen Zwecks ist aber zum Thatbestande des Hochverraths nicht erforderlich.

Allein daraus, daß die bloße hochverrätherische Absicht den Hochverrath noch nicht begründet, sondern zu dessen Thatbestande auch eine hochverrätherische Handlung erfordert wird, folgt keinesweges, daß zum Hochverrath nothwendig sey, daß die hochverrätherische Handlung auch wirklich den, dabei beabsichtigten, Zweck erreicht habe, daß mithin bei einem Hochverrathe an der Staatsverfassung letztere wirklich umgestoßen sey. Die Wirkung der hochverrätherischen Handlung, mithin der Umsturz der Staatsverfassung, gehört vielmehr überall nicht zum Begriff und zum Thatbestande dieses Verbrechens.

Die wirklich erfolgte Auflösung und Vernichtung der Staatsverfassung ist weder nach der Natur der Verbrechen überhaupt, noch insonderheit dieses Verbrechens zum Thatbestadde und Wesen des letzteren erforderlich, sondern ist nur Folge und Wirkung desselben. So wie schon die bloße Anzündung eines Hauses das Verbrechen der Brandstiftung begründet, ohne daß dazu erst erforderlich ist, daß das Gebäude auch wirklich niedergebrannt, so wie schon derjenige, der dem

äußern Feinde zur Eroberung des Staats Rath und Nachweisung giebt, auch dann, wenn der Feind ihn nicht erobert, ja von diesen Rathschlägen nicht einmal Gebrauch gemacht hat, ein Staatsverräther ist, so ist auch bei der politischen Brandstiftung an der Staatsverfassung und an der Ruhe im Staate und bei dem innern Staatsverrath zum Thatbestande desselben keinesweges erforderlich, daß die Staatsverfassung durch die revolutionaire Flamme schon niedergebrannt und der, an ihr verübte, Verrath von dem bezweckten Erfolge gekrönt sey (1).

Die, über den Hochverrath vorhandenen, Gesetze erfordern daher nicht allein keinesweges den glücklichen Ausgang hochverrätherischer Umtriebe, sondern erklären vielmehr geradezu, daß er überall nicht erforderlich sey, um das Verbrechen und die Strafe des Hochverraths zu begründen (2).

Die Gesetze selbst führen auch eine Reihe von Handlungen an, durch welche der Hochverrath begangen wird (§. 11. ff.), allein keine derselben ist an dem wirklich erfolgten Umsturz des Staats oder seiner Verfassung gebunden. Und wie dürfte auch wohl von einer vernünftigen Gesetzgebung erwartet werden, daß sie den Thatbestand und die Strafbarkeit dieses Verbrechens grade von dem Umstande abhängig machen sollte, der dem Verbrecher nicht blos Straflosigkeit, sondern Belohnung zusichert, wie könnte man wohl annehmen, daß der Staat die Bestrafung des Hochverraths erst in dem Zeitpunkt sich vorbehält, wenn er selbst oder seine Verfassung und mit derselben sein Strafamt durch den Hochverräther vernich-

tet worden und daher nicht mehr vorhanden ist (3)? Eine solche Gesetzgebung würde eben so thörigt seyn, als wenn der Staat beim auswärtigen Staatsverrath das Strafrecht gegen den Verräther erst dann, wenn dieser den Staat dem äußern Feind schon wirklich überliefert hat, sich vorbehalten oder dem, von Mördern angefallenen, Staatsbürger die Nothwehr erst in seinen letzten Lebenszügen oder gar erst nach seiner Ermordung gestatten wollte.

(1) *Hier. Gigas*, Tr. de crimine laesae maj. Lib. 1. qu. 30. attentans, ut aliquis locus subjectus alicui domino alteri subjiciatur, majestatis laesae criminu committit, etiam si effectus non sequitur et in hoc crimine speciale est, ut affectus puniatur non sequuto effectu. *Petr. Follerius*, practica criminalis (Venetiis 1557.) P. III. pag. 247. Nr. 98. In hoc passu est animadvertendum, quod licet dicatur in crimine laesae majestatis puniri solum affectum etiam effectu non secuto, tamen glossae in Extravag. qui sint rebelles in verb. machinatur: ultra machinationem requirit inobedientiam et similiter glossa in l. 5. c. ad leg. Jul. Majest. requirit, quod ultra machinationem processum sit ad aliquem actum. Ego puto distinguendum, aut quis machinatus fuit contra personam principis et in hac machinatione fuit excogitatus modus id faciendi et cum aliis ordinatus et ultra fuit adinventa persona, quae faceret, hinc, si machinatio fuerit detecta, punitur machinatus ac si esset secutus effectus, quia sero paratur vindicta crimine consummato. *Prosp. Farinacius*, praxis et theoria criminalis. quaest. crim. (in s. opera omnia criminalia Francof. 1597.) P. V. Lib. IV. Tit. 13. qu. 16. §. 4. Nr. 147. In crimine lae-

sae mejest. punitur conatus etiam effectu non sequuto et etiam si non fuerit deventum ad actum proximum sed, tantum ad remotum. Nr. 148. In crim. laes. maj. solus tractatus solumve consilium et sola machinatio sive ordinatio eadem poena punitur, ac si effectus fuisset sequutus. *Andr. Gail*, Tr. de pace publica Lib. 1. c. 14. Sufficit ad actum exteriorem proventum esse, etsi effectus vel delictum non sequatur. *Anth. Matthaei*, a. a. O. Si scelesta oratione aliis hostilia persuadere conatus fuerit, etiamsi non persuaserit. *Ant. Perez*, in Codicem ad l. 5. c. ad leg. Jul. Maj. Nr. 12. Singulare et hic est, quod sufficiat nuda voluntas seu conatus, quamvis effectum non habuerit, sic tamen, ut voluntas aliquatenus in actum exteriorem exierit v. gr. si principem interfecturus emerit venenum, etiamsi non porrexerit. *Böhmer*, ad C.C.C. art. 124. §. 4. Solus conatus in effectum haud deductus huic delicto aliquem implicat. Wieland, Geist der peinl. Gesetze, Bd. II. §. 375. Die bloße Bemühung, einen Hochverrath zu begehen, kann in gewissen Fällen allerdings mit der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens belegt werden. Nur muß jene Bemühung sich schon in wirklichen Handlungen geäußert haben u. s. w. (s. den folgenden §.) Klein in den Anmerkungen zu Quistorps peinl. Recht, §. 149. S. 283. Aus dem Begriff des Hochverraths ergiebt es sich übrigens schon von selbst, daß bei dem Thatbestande dieses Verbrechens nicht die glückliche Ausführung desselben erfordert werde, denn alsdann pflegt es nicht bestraft, sondern belohnt zu werden; und in seinen Gundsätze des peinl. Rechts, §. 502. insofern eine Staatsveränderung der Zweck der Handlung ist, folgt aus dem Zwecke der Strafe, daß sie für verwirkt geachtet werden muß, wenn auch der Zweck des Unternehmens nicht erreicht worden. Kleinschrodt, über den Begriff und die

Strafbarkeit des Hochverraths, §. 6. Es ist nicht nöthig, daß die Verfassung wirklich umgestoßen und vernichtet wird. — §. 12. Der vollendete Hochverrath besteht gerade nicht darin, daß die politische Existenz des Staats ganz vernichtet, daß dessen Verfassung umgestürzt wird. — Ob die Verfassung wirklich vernichtet wird oder nicht, gehört nicht zur Vollendung des Verbrechens, sondern zu dessen Folgen, welche bei der Bestimmung der Strafbarkeit nicht in Betracht kommen. Die Gefahr des Umsturzes des Staats macht das Strafbare des Verbrechens aus, nicht dieser Umsturz selbst. Grolmann, Gundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft, §. 330. In sofern der Hochverrath eine Staatsumwälzung zum Zweck hat, liegt es schon in dem Geiste desselben, daß die Strafbarkeit nicht auf den Fall der ausgeführten Absicht gesetzt seyn könne, sondern daß zur Verwirkung derselben es genüge, wenn nur die feindselige Absicht in Handlungen ausgebrochen sey, wohin auch die Einladung Anderer zur Verschwörung gegen den Staat gehört. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 196. — gleichviel, ob diese Vernichtung in der That bewirkt, oder, wenn auch nur auf die entfernteste Art unternommen worden ist. Der Rezensent der Feuerbachen Abhandlung über den Hochverrath (in Grolmanns Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft Th. II. S. 119.) Ein Verbrechen, das auf Vernichtung des Staats ausgeht, sollte erst dann nach allgemeinen Grundsätzen strafbar seyn, wenn die Absicht des Verbrechers ausgeführt, mithin der Staat vernichtet ist? Wir erlauben uns nur die einzige Frage; wer soll denn in diesem Falle strafen? Sebastian Jenull, das Oesterreichische Criminalrecht, Th. II. (Grätz 1809.) S. 21. Bei Verbrechen, die so große Gefahr verbreiten, daß, wenn sie gelingen, auf Bestrafung selten oder gar nicht gedacht werden kann, weil die dadurch herbeigeführte Lage der

Dinge dieselbe vereitelt, ist es vorzüglich der Versuch, gegen welchen die Strafgesetzgebung ihre Kraft richten muß. Wer wagt es, den Staatenumwälzer, dessen Unternehmen durch glücklichen Ausgang gekrönt wird, als Hochverräther anzuklagen? Wo ist das Gericht, welches diese Klage annehmen will oder kann? Wer mag diejenigen zur Verantwortung ziehen, deren Verbrechen Ursache ist, daß ein Herrscher regiert, welcher sonst niemals oder später zur Regierung gelangt seyn würde? Salchow, Lehrbuch des peinlichen Rechts (Leipzig 1807) §. 402. Erreichung jener Absicht (Vernichtung oder Aufhebung der nothwendigen Eigenschaften des Staats) ist zum vollen Begriff dieses Verbrechens um so weniger erforderlich, als dasselbe seiner Natur nach das einzige Verbrechen ist, bei dessen gänzlicher Vollendung es dem Staate unmöglich fallen kann, überhaupt dasselbe zu bestrafen. Es ist daher auch nicht, wie man gewöhnlich glaubt, als eine bloße Sonderheit von unsern Gesetzen anzusehen, daß sie den versuchten Hochverrath wie den vollbrachten bestrafen, es ist dies vielmehr bei diesem Verbrechen nothwendig erforderlich. Hencke, Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft Th. II. §. 361. — einerlei, ob und wie weit die staatsgefährliche Absicht verwirklicht worden ist. Bei denjenigen Arten des Staatsverraths, welche eine Staatsumwälzung bezwecken, liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Strafe nicht auf den Fall der Verwirklichung der Absicht gesetzt seyn kann. — *Ferd. Cropp*, comment: de praeceptis juris romani circa puniendum conatum delinquendi, (Heidelb. 1813. 8.) com. II. §. 2. ille, qui de exitio civitatis cogitaverit, quamvis detrimento nullo eam affecerit, majestatis (promiscue enim hoc et perduellionis verbo utor) teneri non solum qui seditionem in remp. revera conflavit aut populo bellum exitavit, sed et

qui tale quid faciendum aggreditur. (Vergleiche auch unten §. 9.)

(2) I. Römösches Recht, l. 14. D. ad legem corneliam de sicariis, in maleficiis voluntas spectatur, non exitus. l. 5. pr. C. ad leg. Jul. Majest.: eadem enim servitate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerint. Auch geht aus den übrigen Gesetzen (§. 2. Anmerk. 1) und den darin angeführten Beispielen des Hochverraths hervor, daß es bei dem letztern nicht auf den Erfolg ankomme. II. Deutsches Criminalrecht. Bei demselben tritt dies ebenfalls ein. III. Preuß. Criminalrecht. Das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 91. (vergl. §. 2. Anmerk. 3.) nennt Hochverrath nicht nur das Unternehmen, durch welches auf die Umwälzung der Verfassung des Staats abgezielt, sondern das Edict wegen geheimer Gesellschaften vom 20. Oct. 1798 bestimmt §. 5. die, im Allgem. Landrecht vorgeschriebene, Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung, wenn eine verbotenen Gesellschaft einen landerverderblichen Zweck gehabt oder Hochverrath beabsichtigt hat, so wie auch das Censur-Edikt vom 18. Oct. 1819. §. XVI, Nr. 2. zur Vorbeugung der, hin und wieder versuchten, irrthümlichen Deutung des §. 151. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20., als wenn derselbe wirklich erfolgte Erregung von Mißvergnügen voraussetze, deklaratorisch bestimmte: „wobei Wir „erklären, daß bei frechen und unehrerbietigem Ta„del und Verspottung der Landesgesetze und An„ordnungen im Staate es nicht bloß darauf an„kommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufrieden„heit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefäng„nißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren wegen „solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist." IV. Oesterreichisches Criminalrecht. Allg. Gesetze über Verbrechen von 1787. §. 48. — — Der Gegenstand mag von nachtheiligen Folgen

seyn, oder nicht. Strafgesetzbuch für Westgallizien von 1796 §. 44. Auf dieses Criminal-Verbrechen (Hochverrath), wäre es auch ohne erfolgten Schaden nur allein bei dem Versuche geblieben, wird hiermit die Todesstrafe verhängt. — Gesetzbuch über Verbrechen von 1803. §. 53. Auf dieses Verbrechen (Hochverrath), wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt. V. Frankreich. Code pénal art. 88. Il y a attentat dìs qu'un acte est commis ou commencé pour parvenir à l'exécution de ces crimes, quoiqu'ils n'aient pas été consommés. Die Redner der Regierung bemerkten hierbei beim Vortrag des Code im gesetzgebenden Corps: Deux hommes ont ils le dessein de voler leur voisin, cette horrible et funeste pensée ne sera pourtant pas reprimée comme le vol, si elle n'a été suivie d'aucun commencement d'exécution: mais dans les crimes d'état le complot formé est assimilé à l'attentat et au crime même. Ainsi, dans cette matière, le crime commence et existe deja dans la seule résolution d'agir, arrètée entre plusieurs coepéreurs: le suprème intèrrèt de l'Etat ne permet pas d'attendre et de ne considérer comme criminels, que ceux qui ont deja agi. VI. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813 (§. 2. Anmerk. 6.) erklärt ebenfalls schon die Verschwörung und verrätherische Verbindung, für Hochverrath und in den officiellen Anmerkungen ꝛc. Th. III. S. 6. Kein Staatsverrath wird durch die bloße Gesinnung ohne alle äußere Handlung begangen und in diesem Sinne wird allemal eine Handlung oder absichtliche Unterlassung zu dem Verbrechen erfordert, nur darf man die staatsverrätherische Handlung nicht mit dem Erfolge verwechseln; und S. 13.: daß es auf den Erfolg nicht ankömmt, daß die Strafe des Hochverraths verwirkt ist, wenn sogar die auswärtige Regierung zur Ausführung ihrer Plane

nichts unternommen oder dieselben nachher aufgegeben oder selbst angezeigt hat, geht aus den vorausgeschickten Bemerkungen hervor. — Der Hochverrath ist durch das Complott oder die Verbindung ohne Rücksicht auf den Erfolg vollendet. — VII. Königl. Würtembergisches Gesetz vom 5. März 1814, Art. VII. Ist das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, so wird die in solchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem sich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemessen. Art. XIII. Ist das verbrecherische Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen oder ist der Schuldhafte durch Unverstand oder notorische Unwissenheit irre geleitet worden, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche bis zu 8jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe geschärft werden kann.

(*) So ward auch in England die bekannte Pulververschwörung als Hochverrath bestraft, obgleich sie nicht zur Ausführung gekommen war.

(3) *Paul Follerius*, bemerkt in der obenangeführten Practica criminalis P. II. pag. 242. in Beziehung auf dies Verbrechen: quaedam non consummata in opere, quae sunt consummata in crimine, quia leges factiosam voluntatem notant et multo fortius scelestam factionem et tales ordientes lex censet reos, quia post factum non haberent judicem punitorem, debet autem habere factum ultorem l. quisquis (5) C. ad Jul. Majest. et quae habet *Baldus* consil. Vol. 1. consil. XXIII. *Müller* ad *Struvii* Syntagma juris civil. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 20. sero pareretur vindicta, crimine jam consummato. Klein, in der Anmerk. 1.: — Denn alsdann pflegt es nicht bestraft, sondern belohnt zu werden. Salchow (Anmerk. 1.), der Hochverrath ist das einzige Ver-

brechen, bei dessen gänzlicher Vollendung es dem Staate unmöglich fallen kann, überhaupt dasselbe zu bestrafen. Hencke (Anmerk. 1.) bei denjenigen Arten des Staatsverraths, welche eine Staatsumwälzung bezwecken, liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Strafe nicht auf den Fall der Verwirklichung der Absicht gesetzt seyn kann. (Vergl. Jenull in der An. 1.).

§. 7.

c) Der Hochverrath wird durch jede, auf Umsturz der Staatsverfassung gerichtete Handlung begangen:

α) nach dem Begriff des Hochverraths.

Da zum Thatbestande des Hochverraths weder die bloße Absicht genügt (§. 5.), noch die völlige Ausführung derselben erforderlich ist (§. 6.); so muß der Hochverrath durch die, zwischen beiden liegende, Handlung begangen werden. Dies ist auch der Fall. Denn der Hochverrath wird durch jede, auf den Umsturz des Staats oder dessen Verfassung absichtlich gerichtete Handlung eines Staatsunterthans, ohne Rücksicht, ob sie diesen Zweck erreicht oder verfehlt hat, begangen (§. 5.).

Dies folgt schon aus dem Begriff dieses Verbrechens, dessen Thatbestand nicht durch den wirklichen Umsturz des Staats und seines Verfassung, sondern dadurch begründet wird, daß ein Staatsunterthan die, dem Staate und dessen Regenten schuldige, Treue und

Ehrfurcht bis zu dem Grade verletzt, mithin ein so treuloses und gefährliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist, daß er den Umsturz derselben nicht allein wünscht, sondern dazu auch thätig wirksam ist und dadurch als innerer Feind des Staats handelt (animo hostili adversus rempublicam §. 2.).

Das Verbrechen des Hochverraths wird mithin durch jedes, auf den Umsturz des Staats oder seiner Verfassung und Integrität gerichteten, Unternehmen eines Staatsbürgers begründet, (vergl. §. 2—6.) (1).

(1) *Meister*, princip. juris criminalis (Gott. 1780.) §. 325. absolvitur perduellio ausu hostili, consequitur itaque, ut conatus hic in censum veniat.

§. 8.

β) Nach den Gesetzen.

Die positive Gesetzgebung ist diesem völlig treu geblieben.

Keine Gesetzgebung erfordert, wie schon oben (§. 6.) bemerkt ist, zum Thatbestande des Hochverraths den Sieg des innern Feindes des Staats über die bestehende Staatsverfassung, mithin den Umsturz derselben, sondern die Gesetzgebungen aller Jahrhunderte und aller Völker stimmen darin überein, daß schon jedes, auf den Umsturz der Staatsverfassung absichtlich gerichtete, Unternehmen eines Staatsbürgers ihn zum Hochverräther und sein Unternehmen zum Hochverrath macht. Die,

oben §. 2. und §. 6. ausgehobenen, Gesetze (1) enthalten darüber die Beweise, indem in keinem derselben der Umsturz des Staats oder der Staatsverfassung, sondern nur eine, darauf gerichtete, Handlung, ein, darauf abzielendes, Unternehmen erfordert wird und auch die, in den Gesetzen angeführten, Fälle des Hochverraths (§. 11. ff.) nur in hochverrätherischer Absicht unternomme Handlungen zum Thatbestande des Hochverraths erfordern.

(1) (Officielle) Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch Th. III. S. 12.: „Denn bei „diesem Verbrechen ist eine Handlung, „welche bei andern nur einen Versuche „ausmachte, das vollendete Verbrechen selbst.“ — Auch die Criminalgesetze für das Großherzogthum Toskana vom 30. Novemb. 1786, bestimmt Art. LXII.: Wollen Wir, daß alle auf irgend eine Weise gegen die Sicherheit, Freiheit und Ruhe der Regierung verübte oder versuchte Gewaltthätigkeiten ohne einige Ausnahme in die Classe der öffentlichen Gewaltthätigkeiten gesetzt und als solche mit denjenigen Graden der Strafe, die die größere oder mindere Abscheulichkeit der verübten Gewaltthätigkeit erfordern wird, bis zur höchsten Strafe geahndet werden, (in Schlözers Staatsanzeigen B. X. S. 394.)

§. 9.

γ) Nach der Meinung der Rechtsgelehrten.

In Uebereinstimmung sowohl mit dem Wesen des Hochverraths, als mit den Gesetzen sind daher auch die Rechtsgelehrten sowohl des classischen Zeitalters (4), als der spätern Zeit, insonderheit des sechszehnten (2)

siebenzehnten (3), achtzehnten (4) und neunzehnten (5) Jahrhunderts, in völliger und seltener Uebereinstimmung, der Meinung, daß das Verbrechen des Hochverraths durch jede, von einem Staats-Unterthan in der Absicht, den Staat oder dessen Verfassung umzustürzen, unternommene, Handlung, ohne Rücksicht auf ihre Wirkung und auf ihren Erfolg, begangen werde. Die ältere Rechtsschule drückte dies durch den Satz aus, daß bei diesem Verbrechen nicht auf den effectus, sondern nur auf den affectus gesehen und schon letzterer bestraft werde, so wie die spätere durch den Satz, daß im Verbrechen des Hochverraths schon der Conat das Verbrechen bilde und strafbar sey (6).

(1) Ulpian in der l. 1. 2. ad legem Jul. Majestat. (s. §. 2, Anmerk. 1.)

(2) *Hier. Gigas*, Tract. de crimine laesae majest. Lib. 1. qu. 30. — etiamsi effectus non sequitur, et in hoc crimine speciale est, ut affectus punitur non sequuto effectu. *Martini Laudensis*, Tr. de crimine laes. majest. qu. 19. juribus dicentibus, quod punitur affectus etsi non sequutus effectus, est derogatum per generalem consuetudinem, nisi in crimine laesae majestatis et patriae oppugnatae. *Nicol. Boerii*, Tr. de seditiosis (Lugd. 1579.) cap. 6. Nr. 10. conatus non punitur, nisi in crimine expugnatae patriae vel turbationis status, — qui adversus quietem civitatum suarum saepe convenerunt et populum concitaverunt. *Gail*, Tr. de pace publica Lib. 1. c. 4. eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt et

haec

haec intelligenda sunt, quando deventum est ad actum proximum maleficio, quando processum est ad aliquem actum ordinarium ad ipsum factum, nam solus tractatus etiam in atrocissimis delictis non punitur. — Sufficit ergo in atrocioribus delictis ad actum exteriorem proventum esse, etsi effectus vel delictum non sequatur. *Petr. Follerius*, Practica criminalis, P. III. pag. 247. Nr. 70. quaedam non consummata in opere, quae sunt consummata in crimine, quia leges factiosam voluntatem notant et multo fortius factiosam factionem. Nr. 88. sola conspiratio et machinatio contra principem punitur eadem lege et committitur crimen laesae majestatis immo et solo conatu contra principem committitur crimen praedictum. — Nr. 89. (s. oben §. 6. Anmerk. 1.) *Farinacii*, Praxis et theoria criminalis, Lib. IV. Tit. 13. qu. 16. §. 4. Nr. 147. in crimine laesae majestatis punitur conatus etiam effectu non sequuto, etiamsi non fuerit deventum ad actum proximum, sed tantum ad remotum. — Nr. 148. in crimen laesae majestatis solus tractatus, solumve consilium et sola machinatio sive ordinatio eadem poena punitur, ac si effectus fuisset sequutus. Nr. 154. quando in hoc crimine ad aliquem extraneum actum ultra cogitationem devenitur, tunc non mitior, sed ordinaria imponitur poena. *Tiberii Deciani*, Tractatus criminalis Tr. 1. Lib. 7. c. 36. in der §. 5. Anmerk. 2. angeführten Stelle.

(3) *Ant. Matthaei*, Com. de criminibus. Lib. XLVIII. Tit. 2. cap. 3. Nr. 4. in hac lege conatum criminis eadem poena puniri, qua consummatum scelus, certum est. Sed per voluntatem et cogitationem non nudam cogitationem intelligere debemus, sed quum secuta est ipsius sceleris inchoatio aliqua, veluti si quis scelestae factionis sacramentum dederit aut alios sacra-

mento adigere curaverit; idem existimo si scelesta oratione aliis hostilia persuadere conatus fuerit, etiamsi non persuaserit, sed si jactaverit duntaxat, se aliquid moliri velle in necem principis, existimo — perduellis esse non videtur, sed convitiator. *Perez*, Comment. in Codicem Lib. IX. Tit. VIII. Nr. 12. Singulare et hic est, quod sufficiat nuda voluntas, seu conatus, quamvis effectum non habuerit, sic tamen, ut voluntas aliquatenus in actum exteriorem exierit v. gr. si principem interfecturus emerit venenum, etiamsi non porrexerit, aut si consilium de nece principis per epistolam vel nuntium cum aliquo iniverit — quia cogitatio conatu adjuncta pro facto impleto habetur et punitur. Non urget, quod conatus non soleat puniri, nam hoc ita singulari jure receptum est in majestatis crimine propter ejus atrocitatem. *Voetii*, Comment. in Pand. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 10. poenas perduellionis non modo illi subeunt, qui crimen hoc ad effectum perduxerunt, sed et qui tentarunt tantum, cum eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerint, si modo voluntas illa aliquo modo in actum fuerit deducta, eo quod alioquin nudae cogitationis neque notae neque quemquam mortalem laedentis nulla poena est. *Brunnemann*, Comment. in Codicem ad Lib. IX. Tit. 8. ad l. 5. notandum, hic non tantum puniri eventum, sed etiam si conjuraverint tantum, licet ad effectum non perduxerint, immo si tantum voluerint .v c. concluserint per factionem et quid contra principem moliri velint. Si tamen illa voluntas ad actum aliquem pervenerit, nam actus voluntatis interiores legi humanae non subjiciuntur. — *Lauterbach*, collegium theoretico-practicum, Lib. XLXIII. Tit. 1. §. 5. quia in magnis criminibus non exitus, sed voluntas inspicitur, poena delicti consummati ordinaria ad

conatum sancita est in crimine perduellionis, ubi tamen internus animi motus atque consilium non sufficiunt, sed exterios quidam actus vel signum accedat, ex gr. alios desuper consultando. *Müller* ad *Struvii* Synsagma juris civil. Lib. XLVIII Tit. 4. §. 20. Ad crimen perduellionis pertinet quaevis machinatio, adeoque et conatus, unde et in crimine hoc affectus et effectus h. e. conatus et delictum pari ambulant passu. Est enim hoc crimen non solum omnium maximum, enormissimum et atrocissimum, sed et sero pareretur vindicta, crimine jam consummato. Non vero, sicuti conatu perpetuatur delictum hoc, ita quoque in foro fori committitur nuda cogitatione, nullo insecuto effectu, cum cogitationis internae et nullo exteriori actu demonstratae poenam nemo luat. *Casp. Ziegler*, Tr. de juribus majestatis, Lib. 1. c. 2. §. 48. per conatum autem intelligo non actum voluntatis immanentem, sed talem, qui actui exteriori ad deliquendum tendenti junctus est, nec interest, prohibitus ille fuerit a principio externo sive ab interno. *Zoesii*, comment. in Digesta Lib. XLVIII. Tit. 4. nuda etiam voluntas facit huic crimini obnoxium, quatenus tamen aliquatenus in actum exiit exteriorem, nec obstat l. 18. D. de poenis, quia accipienda, quando est mera interna, nam eatenus non est subjecta foro exteriori. Non obstat, quod conatus non soleat puniri, nam hoc patitur exceptionem in crimine laesae majestatis propter ejus atrocitatem et quia nil melius est in republica, quam conspirationes detegi.

(4) Kanzler v. Ludwig, Erläuterung der goldenen Bulle, B. II. S. 384. Wenn man den Willen in Worte und andere Veranstaltungen und Verstrickungen herausbrechen läßt, welches dadurch geschiehet, daß man sich durch andere einen An-

hang zu machen und selbige in das Netz zu bringen sucht. *Koch*, Instit. jur. crim. §. 569. caeterum sola machinatio sufficit, ideoque solus conatus pro crimine consummato est. *Böhmer*, in C. C. C. ad art. 124. §. solus conatus in effectum haud deductus ex ratione periculi aliquem huic delicto implicat, quia ejus haec est efficacia, ut pacem internam, bona ac vitam singulorum in discrimen possibile et verisimile conjiciat. Ad conatum vero non refero solam mentis operationem, sed actum voluntatis, conspiratione, coitione aliisque praeparatoriis erumpentem sive poenitentia, sive facto impeditum, sive proximum sive remotum, etsi quo remotior est, eo facilior poena sit remissio, und art. 178. §. 8. dantur crimina, quae tentata pro consumatis habentur intellectu juris, in eo a prioribus discrepantia, quod in aliud nomen non transeant, nec diversa sint, sed sive consummata, sive non, eadem poena coerceantur. Horum alia sunt, in quibus remotus actus, pleraque in quibus proximus ad hunc effectum requiritur. Prioris generis est crimen perduellionis, cujus actus praeparatorios recenset, L. 5. C. ad leg. Jul. Majest. simulque evincet tales desiderari, qui extrinsecus eruperunt. Neque enim verbum: cogitaverit, captandum et vigor ad mentis operationem trahendus. Nam id pugnaret cum prima regula juris et integram sanctionem evertaret, quae consilii et malignae voluntatis participationem studiose determinat adeoque de cogitatione simplici accipi nequit, quae intra pectoris praecordia substitit. *Meister*, (pater.) principia juris criminalis (Göttigae 1780) §. 325. absolvitur perduellio ausu hostili: consequitur itaque, ut conatus hic in censum veniat. — *Hellfeld*, juris prud. forensis, §. 2020. singularia hujus criminis sunt, quod attentatum pro consummato habeatur. — *Pütt-*

mann, Elementa juris criminalis (Lips. 1779) §. 164. perduellionis poena punitur ordinaria, esti duntaxat sit attentatum, conatus enim hic aequiparatur effectui. — Quistorp, Peinl. Recht, §. 149. Wer sich aber gegen die Majestät oder den Landesherrn mit feindseligem Gemüthe auflehnt, die Einrichtung und Sicherheit des Staats stöhret oder auch nur bloß damit umgeht, seine feindseligen Absichten gegen den Staat oder den Landesherrn wirklich auszuführen, der verübt einen Hochverrath. (Klein fügt in den Anmerkungen (S. 283.) hinzu: Aus dem Begriffe des Hochverraths ergiebt es sich übrigens von selbst, daß bei dem Thatbestande dieses Verbrechens nicht die glückliche Ausführung desselben erfordert werde, denn alsdann pflegt es nicht bestraft, sondern belohnt zu werden. Jede, auch entfernte, That, welche zur Ausführung des verbrecherischen Zwecks diente gehört schon dazu, aber nicht der bloße Gedanken, wenn er auch in der Folge, nachdem er schon aufgegeben war, sollte eingestanden worden seyn). §. 153. Der Hochverrath wird begangen, wenn man die bisherige Einrichtung des Regiments zu Grunde richtet oder es wenigstens versucht. §. 155. Der versuchte Hochverrath wird dem vollbrachten gleich geachtet, man versteht jedoch hier einen solchen Conatum, der sich schon durch wirkliche auf Verrätherei abzielende Handlungen thätig bewiesen. *G. J. F. Meister*, principia juris criminalis (Göttingae 1789) §. 322. ex ipsa criminis notione et atrocitate ratio apparet, cur etiam attentatum aut inchoatam hostilitatem ad criminis perfectionem sufficere. — Wieland, Geist der peinl. Gesetze B. II. §. 373. Der Hochverrath hat das Eigene, daß auch der bloße mit einigen äußerlichen Vorbereitungen verbundene Vorsatz, denselben zu begehen, eben so hart, als das wirklich ausgeführte Verbrechen bestraft werden soll. §. 374. Die Gesetze dürfen in allen Fällen, wo die bloße Gemü-

hung, die gesetzwidrige Handlung auszuführen, den Staat eben so großen Gefahren aussetzt, als die wirkliche Unternehmung des versuchten Verbrechens zwischen der Strafe der erstern und der letztern keinen Unterschitd machen. §. 375. Die bloße Bemühung, einen Hochverrath zu begehen, kann in gewissen Fällen allerdings mit der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens belegt werden. Nur muß jene Bemühung sich schon in wirklichen Handlungen geäußert haben und dem Staate eben so große Gefahr zugezogen haben, als ihm das Verbrechen hätte zuziehen können. Beide Bedingungen finden Statt, wenn ein boshafter Aufwiegler das Volk wider die Regierung aufzubringen sucht, oder wenn ein Mensch, der von einem unauslöschlichen Haß gegen die Fürsten oder gegen die ganze Gesellschaft beseelt wird, seine gefährliche Leidenschaft in irgend einen Versuch wider die Sicherheit und Verfassung des Staats ausbrechen läßt. Im ersteren Fall dauert die Gefahr fort, wenn gleich der Aufwiegler durch seine ersten Bemühungen noch keinen Bürger zur Unterstützung seines bösen Anschlags bestimmt hat, noch immer breitet sich das ausgestreute Gift unter den einzelnen Klassen des Volks weiter aus und wird sich desto schneller ausbreiten, je geschickter die verführerischen Vorstellungen des Verbrechers waren, mit dem Geist der Unzufriedenheit und des Aufruhrs zugleich die schmeichelhaftesten Hoffnungen zu erwecken. Im andern Falle verdient der versuchte Hochverrath als eine Aeußerung des höchsten Grades der Bosheit mit Todesstrafe belegt zu werden und ist auch hier die Anwendbarkeit der ordentlichen Strafe des Hochverraths den Gesetzen gemäß. Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 502. Hochverrath im engern Sinne setzt ein Unternehmen voraus, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder auf die Verletzung des Lebens oder der Freiheit seines Oberhaupts abzweckt. Insofern eine Staatsveränderung der Zweck der

Handlung ist, folgt aus dem Zwecke der Strafe, daß sie für verwirkt geachtet werden muß, wenn auch der Zweck des Unternehmens nicht erreicht worden. Obgleich der nämliche Grund nicht bei solchen Handlungen statt finden würde, welche blos gegen das Leben des Regenten gerichtet sind, so ist dennoch gesetzlich (L. 5. C. ad leg. Jul. Majest. und Aurea Bulla cap. 24. §. 8.) bestimmt, daß das bloße Unternehmen schon die Strafe des vollendeten Verbrechens nach sich ziehen solle. Hierbei wird jedoch der Ausbruch der bösen Absicht in gefährliche äußerliche Handlungen vorausgesetzt, dahin gehören diejenigen, wodurch der böse Vorsatz anderen mitgetheilt wird. Grolmann a. a. O. §. 338. Insofern der Hochverrath eine Staatsumwälzung zum Zwecke hat, liegt es schon im Geiste desselben, daß die Strafe nicht auf den Fall der ausgeführten Absicht gesetzt sein könne, sondern daß zur Verwirkung derselben es genüge, wenn nur die feindselige Absicht in Handlungen ausgebrochen sey, wohin auch die Einladung Anderer zur Verschwörung gegen den Staat gehört. Feuerbach, über Hochverrath S. 35. Unsere Gesetzgebung folgt diesem Wink der Klugheit und setzt einen jedem Versuch dem vollendeten Verbrechen gleich — eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt. Unter voluntas sceleris kann aber nicht der bloße Wille, insofern er nur eine innere Erscheinung ist, verstanden werden, sondern der Wille zur Begehung der That, insofern er sich schon durch äußere Handlungen, durch etliche scheinliche Werke, wie die Carolina sagt, bewiesen hat. — Kleinschrod, über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths §. 6. Der Hochverrath ist vollendet, sobald durch irgend eine Handlung die Verfassung des Staats in die nächste Gefahr des Umsturzes gebracht ward. Es ist nicht nöthig, daß dieselbe wirklich umgestoßen und vernichtet ward, denn nicht die wirkliche Beschädigung des Staats, sondern die augenscheinliche Ge-

fahr dessen Untergangs, macht die Größe des Verbrechens aus. Die bloße Verschwörung, die Stiftung einer Parthey oder Verbindung der Staatsumstürzer, ist nur die Vorbereitung, nur der Versuch, nicht die Vollendung des Verbrechens. §. 12. Aber zur Erkennung der ordentlichen Strafe fordere ich einen vollendeten Hochverrath. Dieser besteht grade nicht darin, daß die politische Existenz des Staats ganz vernichtet, daß dessen Verfassung umgestüzt ward. Es ist genug, wenn der Staat durch die Handlung des Hochverraths in die nächste Gefahr des Umsturzes ist gesetzt worden. Schon dieser Umstand berechtigt den Staat zu den obgedachten Maaßregeln, weil er seine Existenz nicht anders erhalten kann. Der Hochverrath ist vollendet, sobald die Handlung vollkommen existirt, welche in der Absicht unternommen ward, die Staatsverfassung gänzlich umzustürzen. Ob diese Verfassung wirklich vernichtet ward oder nicht, gehört nicht zur Vollendung des Verbrechens, sondern zu dessen Folgen, welche bei Bestimmung der Strafbarkeit nicht in Betracht kommen. Die Gefahr des Umsturzes des Staats macht das Strafbare des Verbrechens aus, nicht dieser Umsturz selbst. Aus den Gesetzen ergiebt sich der Unterschied zwischen der Vollendung und dem Versuch des Hochverraths. Im Allgemeinen liegt der Unterschied darin, daß durch die Vollendung der Staat in die nächste, durch den Versuch in die entferntere Gefahr der Vernichtung seines Daseyns gesetzt wird. Versuch des Verbrechens ist es, wenn die Handlung noch nicht vollkommen existirt, wodurch der Umsturz des Staats bewirkt werden soll. Dahin gehört die Verschwörung, Verabredung der Rollen, Entwerfung der Plane, Briefwechsel und alle Vorbereitung zur Haupthandlung selbst, welche die Staatsumwälzung befördern soll. Nach allgemeinen Grundsätzen verdient kein Versuch, sollte es auch der nächste seyn, die volle Strafe der vollendeten Handlung.

Es ist kein Grund vorhanden, hiervon bei dem Hochverrathe eine Ausnahme zu machen. Doch bleibt so viel richtig, daß der Versuch des Hochverraths allemal eine schwere Strafe verdient und daß sie nach Befinden der Umstände in langem und hartem Gefängniß bestehen könne.

(5) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 196. Der Hochverrath setzt eine Handlung voraus, welche auf die Vernichtung solcher Einrichtungen gerichtet ist, gleichviel aber, ob diese Vernichtung in der That bewirkt oder (wenn auch nur auf die entfernteste Art) unternommen ist. — §. 201. Der Hochverrath an der Verfassung geschieht durch jede versuchte, oder vollführte rechtswidrige Vernichtung der Grundgesetze des Staats. — Er kann begangen werden, sowohl dadurch 1) daß die Regierungsform selbst vollständig geändert werden soll, als auch 2) dadurch, daß nur einzelne Bestimmungen der Constitution rechtswidrig vernichtet werden sollen. §. 204. Der entfernteste Versuch wie auch die Beihülfe, zu welcher auch Verschweigung und unterlassene Verhinderung des Verbrechens gehören, sollen mit der ordentlichen Strafe belegt werden. — Salchow, Lehrbuch des peinl. Rechts (Leipzig 1807) §. 402. Erreichung jener Absicht (Vernichtung oder Aufhebung der nothwendigen Eigenschaften, des Staats) ist zum vollen Begriff dieses Verbrechens um so weniger erforderlich, als dasselbe seiner Natur nach das einzige Verbrechen ist, bei dessen gänzlicher Vollendung es dem Staat unmöglich fallen kann, überhaupt dasselbe zu bestrafen. Es ist daher auch nicht, wie man gewöhnlich glaubt, als eine bloße Sonderheit von unsern Gesetzen anzusehen, daß sie den versuchten Hochverrath wie den vollbrachten bestrafen, es ist dies vielmehr bei diesem Verbrechen nothwendig erforderlich. §. 404. Der entfernteste Versuch des Hochverraths wird wie das vollendete Verbrechen selber angesehen und

bestraft. Hencke, Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft (Zürich 1815) B. II. §. 361. Die Handlung (des Staatsverraths) muß auf die Aufhebung dieser Einrichtung (Verfassung) gerichtet seyn, einerlei, ob und wie weit die staatsgefährliche Absicht verwirklicht worden ist. Bei denjenigen Arten des Staatsverraths, welche die Aufhebung der Selbstständigkeit des Staats oder eine Staatsumwälzung bezwecken, liegt es schon in der Natur der Sache, daß die Strafe nicht auf den Fall der Verwirklichung der Absicht gesetzt seyn kann. *Fried. Crop*, (Preisschrift) de praeceptis circa puniendum conatum delinquendi (Heidelb. 1813) com. II. §. 2. Sed ut in perduellionis crimen quis incidat, non necesse habet, ea facere, quibus libertas reip. omnino tollatur, sed sufficit, si ea commiserit, quibus salus publica tam insigniter laeditur, ut, si talia impunita relinquerentur, respublica consistere non possit — aliave similia fecerit aut facere voluerit. — Utrum quis principem interfecerit, an ejus vitae tantum insidiatus sit, ejus, quod ad poenam attinet, nihil interest, quum eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri Arcadius (in l. 5. C. ad leg. Jul. Maj.) voluerit. Ceterum quod Arcadius jam eos gladio consumi jubet, qui — de exitio reip. cogitaverint et poenam ad id tempus retrotrahendum dicit, quo primum de ineunda factione et societate cogitaverint, hoc non ad nudam cogitationem, sed quae cum actu aliquo externo conjuncta erat, referendum crediderim. Quum enim Imperator ad generalem illam regulam respiciat: eadem severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri: quam non de nuda cogitatione, sed de conatu intelligendam supra demonstravi, praeterea quum verba: qui de ineunda factione ac societate cogitaverint; non ad eos pertineant, qui principis interficiendi consilium animo fovent, sed

potius ad eos, qui nefando hoc consilio inter se communicato, de via rationeque factionis ineundae et principis perimendi deliberant, non crediderim, ex hac lege majestatis reum fieri posse; qui confitetur, se eo animo fuisse, ut principis vel reip. saluti insidiaretur, nihil tamen egit, quo consilium suum ad exitum produceret. Poena perduellionis attentatae eadem, quae et perfectae perduellionis est.

§. 10.

d) Natur der Handlungen, durch welche der Hochverrath begangen wird.

Dem Begriff des Hochverraths gemäß, wird derselbe durch jede, auf den Umsturz der Staatsverfassung absichtlich gerichtete, Handlung eines Staatsbürgers begangen (1) (§. 9.).

Es kommt daher auf die Natur dieser Handlung weiter nicht, als in so fern an, daß sie mit den, nach criminalrechtlichen Grundsätzen überhaupt zur Begründung eines Verbrechens erforderlichen, Eigenschaften versehen und daher insonderheit in Rücksicht auf Willensfreiheit zurechnungsfähig sein müsse (*).

Es ist also völlig gleichgültig, ob sie eine Begehungs- oder Unterlassungs-Handlung (2) und ob sie auf den Hochverrath mittelbar oder unmittelbar gerichtet (3) war. Eben so ist es, wenn auch nicht in Ansehung des Strafmaßes, doch in Rücksicht auf Criminalität und Strafbarkeit im Allgemeinen, völ-

lig gleichgültig, ob sie für den wirklichen Umsturz der Verfassung in einem nähern oder entfernteren Grade gefährlich war (4). Auch ist es in dieser Beziehung gleichgültig, ob diese Handlung an sich und, wenn sie von der, ihr zum Grunde liegenden hochverrätherischen Absicht nicht ausgegangen und begleitet tet wäre, eine erlaubte oder unerlaubte Handlung ist.

Demnächst kömmt es darauf, ob diese Handlung eine öffentliche oder verborgene ist (5), um so weniger an, als weder Natur der Sache, noch gesetzliche Vorschriften hierauf Rücksicht nehmen und der Grund der Strafbarkeit in dem einen, wie in dem andern Falle vorliegt, auch die Gesetze selbst Beispiele der einen, wie der andern Gattung anführen, die Gefahr für den Staat in beiden Fällen gleich ist und es in der Sache liegt, daß der Anfang dieses Verbrechens verborgen und geheim ist.

Endlich ist es völlig gleichgültig, ob diese Handlung eine gewaltsame Handlung war oder nicht (6). Es ergiebt sich aus der Natur dieses Verbrechens, daß dasselbe zu seinem Thatbestande des Hinzutritts eines andern Verbrechens, das der öffentlichen Gewalthätigkeit, nicht erst bedarf, sondern schon durch die, in äussere, Handlungen übergangene Absicht, die Staatsverfassung umzustürzen, allein begangen wird. Diesem Grundsatze sind auch die positiven Gesetze treu geblieben, indem sie nicht allein jede solcher Handlungen zum Wesen

des Hochverraths für hinreichend annehmen und dabei das Element der Gewaltthätigkeit überall nicht erfordern, sondern auch als Hochverrath fast nur Fälle anführen, in welchen dieselbe nicht vorkommt. Auch in Beziehung auf die Gefahr für den Staat ist kein Unterschied zwischen gewaltsamen und nicht gewaltsamen Handlungen zu erfinden, im Gegentheil dürfte das heimliche Gift der hochverrätherischen Verführung des Volks für den Staat und dessen Ruhe in der Regel wohl gefährlicher seyn, als offene und gewaltsame Handlungen. Denn es ist für den Staat nicht blos gleichbedeutend, sondern weit gefährlicher, wenn Individuen für Erreichung ihrer Zwecke das Volk aufregen und dessen Kraft in Bewegung setzen, als wenn sie dazu nur ihre eigenen Kräfte anwenden. Diesem steht gar nicht entgegen, wenn einige Gesetzgebungen, z. B. die Preußische (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 92.) und die Oesterreichische den Hochverrath das Unternehmen nennen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung abzielt. Denn sie beziehen das: gewaltsame: nicht auf das Unternehmen, sondern auf die Staatsumwälzung, und erfordern mithin keinesweges ein „gewaltsames Unternehmen zur gewaltsamen Umwälzung der Staatsverfassung. Eine solche Umwälzung muß aber schon deshalb allemal gewaltsam seyn, weil weder die, nach der bestehenden Verfassung rechtmäßige, Regierung, noch der, mit der Verfassung zufriedene, bessere und größere Theil der Nation diese Verfassung, den Hochverräthern zu Gefallen, gutwillig aufheben wird und, wenn dies der Fall

seyn könnte, allgemeine Genehmigung, also mehr eine Reform der Verfassung als eine Revolution vorhanden und folglich von Bestrafung des Hochverraths kaum die Frage seyn würde, mithin für das Criminalrecht die bisherige Staatsverfassung nur gewaltsam aufgehoben werden kann. Daraus folgt aber keinesweges, daß auch die, zur Bewirkung derselben abzielenden, Mittel und Handlungen ebenfalls nur dann, wenn sie gewaltsam sind, für strafbar gehalten werden können. Dies haben die oben gedachten Gesetzgebungen selbst durch ihre Bestimmungen über Hochverrath überhaupt (s. Anmerk. 5. und 6.) und über staatsverrätherischen Verbindungen (§. 11.) hinreichend erklärt, so wie sie auch geradezu bestimmen, daß es gleichgültig sey, ob zur Bewirkung dieser gewaltsamen Umwälzung gewaltsame oder nicht gewaltsame Mittel angewandt werden. (Anmerk. 6.)

(1) §. 3. J. de public. jud. qui — aliquid moliti sunt — A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 91. ff.) Oesterreichisches Gesetzbuch von 1803. §. 53. „Oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.“ Code pénal art. 86. „l'attentat ou complot.“ art. 87. (ebenfalls) art. 88. „Il y a attentat dés qu'un acte est commis „ou commencé pour parvenir à l'exécution de „ces crimes, etc.“ §. 89. „Il y a complot, dès „que la résolution d'agir est concertée et arretée entre deux conspirateurs.“ Strafgesetzbuch für Baiern §. 299. „Eine der in den „nächstfolgenden Gesetzen bestimmten Handlungen.“ *G. A. Struvii*, Syntagma juris civilis Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 20. ad crimen perdu-

ellionis pertinet quaevis machinatio et factum ad reip. eversionem et labefactionem eorumque qui reip. praesunt et per quos ea regitur, interitum. *Böhmer*, ad C. C. C. ad art. 124. §. 4. Perduellio absolvitur verbis factisque subditorum cum animo hostili conjunctis et ad evertendum reip. statum efficacibus. Wieland a. a. O. Th. II. §. 344. Jede boshafte Unternehmung wider die Verfassung und Sicherheit des ganzen Staats und wider die wesentlichen Rechte des Fürsten ist Hochverrath. — §. 355. Die zweite Handlung des Hochverraths setzt wirkliche Handlungen voraus, die wider die Sicherheit und Verfassung des Staats unternommen werden. Es ist aber gleichgültig, ob diese Unternehmungen mit wirklichen Gewaltthätigkeiten verknüpft sind oder nicht. Denn die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft wird nicht allein durch Gewaltthätigkeiten, sondern überhaupt durch alle Handlungen gestört, die den Rechten der Majestät widersprechen, weil die oberste Gewalt das wirksamste Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung seyn soll und also auf keine Art gekränkt werden kann, ohne zugleich den wesentlichen Entzweck des Staats den gefährlichsten Erschütterungen auszusetzen. Die Natur des durch wirkliche Handlungen begangenen Hochverraths kömmt also auf die boshafte Anwendung solcher Mittel an, die sich unmittelbar auf den Entzweck der Beleidigung und Beunruhigung des Staats beziehen. Kleinschrodt, über den Begriff des Hochverraths. §. 1. Hochverrath ist jene gesetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche in der Absicht ist unternommen, um die Verfassung und das politische Daseyn des Staats umzustürzen. Grolmann, §. 380. Zur Verwirkung der Strafe des Hochverraths genügt, wenn nur die feindselige Absicht in Handlungen ausgebrochen sey. Hencke, Th. II. §. 359. Staatsverrath umfaßt alle und jede Handlungen eines Staatsbürgers, die an und für sich und auch in der widerrechtlichen

Absicht des Handelnden gegen das Daseyn des Staats oder solcher Einrichtungen desselben gerichtet sind, welche durch das Wesen des Staats überhaupt oder durch die individuelle Gestaltung desselben bestimmt worden.

(*) (Officielle) Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch, Th. III. S. 13. zu Art. 300. „Die Mittel, deren man sich bei dem Complotte „oder bei der hochverrätherischen Verbindung be„dient, die Rolle oder Dienste, welche man da„bei übernimmt, ändern an der Strafbarkeit „nichts ab."

(2) L. 5. C. §. 6. ad leg. Jul. Majest. — Is vero qui — etc. Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit baldmöglichste Anzeige davon zu machen unterläßt rc. Oesterreichisch. Gesetzbuch, §. 54. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung — zu hindern vorsätzlich unterläßt rc. §. 55. Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannt gewordenen des Hochverraths schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt. Code pénal art. 103. toutes personnes, qui aiant eu connaissance de complots projettés contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'état, n'auront pas fait la déclaration de ces complots ou crimes et n'auront pas révelé au Gouvernement — les circonstances qui en seront venues à leur connaissance etc. — (Officielle) Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch Th. III. S. 6. Es wird allemal eine Handlung oder absichtliche Unterlassung zu dem Verbrechen (des Hochverraths) erfordert. Scheidemantel, Staatsrecht (Jena 1771) Th. III. §. 249. Die Feindseligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können sowohl mit

List

List, als auch mit Gewalt, unternehmend und unterlassend — den Staat beleidigen.

(3) Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch Th. III. Art. 299. S. 5. „Ob der Staat „in seiner Existenz oder in seinem Innern unmittelbar angegriffen oder ob seine Sicherheit in „auswärtigen Verhältnissen mittelbar in Gefahr „gesetzt wird, dies hat nicht auf den Begriff des „Staatsverraths, sondern nur auf den Grad seiner Strafbarkeit Einfluß." S. 6. „Handlungen, „welche den Staat in seiner Existenz — entweder „unmittelbar oder mittelbar entweder angreifen oder wenigstens in Gefahr setzen." — S. 12. „„In Ansehung der Handlungen wird dieser Hochverrath begangen nicht nur durch jeden unmittelbaren Angriff — sondern auch mittelbar, wenn „nämlich in der vorbemerkten Absicht 2c." — — Scheidemantel, Staatsrecht (Jena 1771) Th. III. §. 249. Die Feindseligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können — gradezu oder durch Umwege den Staat beleidigen.

(4) Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch Th. III. S. 12. „Der Hochverrath wird begangen nicht nur durch jeden unmittelbaren Angriff, ohne zu unterscheiden, wie nahe oder entfernt derselbe war. — Auch bei den mittelbaren „Handlungen entscheidet es nicht, wie nahe oder „fern sie mit der gewünschten Erreichung des „Zwecks verbunden oder in der Ausführung vorgerückt sind." *Farinacii*, Praxis et theoria crimin. P. V. Lib. IV. Tit. 13. qu 16. in crimine laesae majestatis punitur conatus — etiamsi non fuerit deventum ad actum proximum, sed tantum ad remotum. *Gail*, de pace publ. Lib. 1. c. 4. quando deventum est ad aliquem actum ordinarium ad ipsum factum. *Böhmer* ad C. C. C. art. 124. §. 4. — actum — sive proximum, sive remotum, etsi, quo remo-

tior est, eo facilior poenae sit remissio. — Scheidemantel a. a. O. §. 249. Die Feindseeligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können sowohl mit List, als auch mit Gewalt — — den Staat beleidigen und alles dieses kann sich in entferntern Handlungen (in actu primo) ereignen oder oder es ist auch möglich, daß sie bereits ausgebrochen und endlich wohl gar verübt sind (in actu secundo). Klein, in den Anmerkungen zu Quistorp S. 283. Jede, auch entfernte, That, welche zur Ausführung des verbrecherischen Zweckes diente, gehört schon dazu — Feuerbach, peinl. Recht §. 196. „Oder, wenn auch nur auf die entfernteste Art ist unternommen worden." §. 204. Der entfernteste Versuch ꝛc. Hencke, §. 361. — — Einerlei, ob und wie weit die staatsgefährliche Absicht verwirklicht worden ist.

(5) L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. Majest. quive hostibus populi romani nuncium literasve miserit signumve dederit. L. 5. §, 7. C. ibid. si vel sero (incognita tamen adhuc) consiliorum arcana patefecerit. — Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen von 1803. §. 52. „Es geschehe öffentlich oder im verborgenen — „durch Anschläge." — Jenull bemerkt über diesen §. Es fließt daher ganz aus den allgemeinen Grundsätzen, daß es, bezogen auf die bloße Schuld an der That, gleichgültig sey, ob eine dahin abzielende Handlung öffentlich oder verborgen geschehe. S. Jenull, Oesterreichisches Criminalrecht Th. II. (Grätz S. 17.) Strafgesetzbuch für Westgallizien §. 43. Es geschehe nun öffentlich oder in geheimen Gesellschaften. — Pr. Edict wegen geheimer Gesellschaften vom 20. Oct. 1798. §. 2.

(6) L. 5. §. 7. C, ad leg. Jul. Majest. — si vel sero (incognita tamen adhuc) consiliorum arcana patefecerit etc. Oesterreichisches Ge-

setzbuch über Verbrechen §. 52. Es geschehe — durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen — durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung. Strafgesetzbuch für Westgallizien §. 43. Es geschehe mit oder ohne Ergreifung der Waffen rc. (wie das eben angeführte Gesetzbuch). *Conradi Bruni*, Tr. de Seditiosis c. XV. Nr. 1. quemadmodum in caeteris rebus duobus modis, aut vi aut fraude, fit injuria, ut inquit Cicero, ita et duo sunt media, quibus seditiones exercentur, vis et dolus, ut scribit Aristoteles Lib. V. politicorum c. 4. vis infertur vel statui ab initio et inconsulto, gliscente jam seditione, vel ex intervallo et consulto. Ab initio et inconsulto, ut quoties tumultus subito et casu oriuntur. Ex intervallo et consulto, ut quae praeparata aliquanto seditione et interveniente deliberatione aliqua irrogatur. Fraus duplex est, quaedam enim in congregandis cogendisque ad erroborandam seditionem hominibus concipitur; quaedam vim infert his, qui seditiosorum conatibus resistunt, vel inferendum illatumve ab eisdem repulsat. Vis in armis: dolus in fraudulentis consiliis versatur. Fraus quasi vulpeculae, vis leonis videtur: utrumque alienissimum ab homine est, sed fraus odio digna majore, ut idem ait Cicero. Ad primum igitur genus fraudis pertinent consilia, quibus id agunt seditionum authores, ut, quas parturiunt seditiones et maturius enascantur et natae uberius crescant, augeantur et quam latissime propagentur. Ea rursus duplicis sunt generis, nam quaedam occulte, quaedam aperte capiuntur. H. G. Scheidemantel, Staatsrecht (Jena 1771) Th. III. §. 246. Das Verbrechen wider die Majestät in dem engsten Verstande — — wirkliche Feindschaft eines Unterthanen wider die bürgerliche Gesellschaft, deren Mit-

glied er ist — dieses Betragen greift die ganze Nation und ihre öffentliche Sicherheit heimlich oder öffentlich, durch List oder durch alles dieses zugleich feindselig an und wird Staatsverbrechen, crimen perduellionis, genannt; und §. 249. die Feidseligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können sowohl mit List, als auch mit Gewalt begangen werden. Wieland a. a. O. B. II. S. 355. Es ist aber gleichgültig, ob diese Unternehmungen mit wirklichen Gewaltthatigkeiten verknüpft sind oder nicht. Denn die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft wird nicht allein durch Gewaltthätigkeiten, sondern überhaupt durch alle Handlungen gestört, die den Rechten der Majestät widersprechen, weil die oberste Gewalt das wirksamste Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung seyn soll und also auch auf keine Art gekränkt werden kann, ohne zugleich den wesentlichen Endzweck des Staats den gefährlichsten Erschütterungen auszusetzen; und S. 356. Die Verschwörung darf nicht eben in wirkliche Gewaltthätigkeiten ausgebrochen seyn, um ihre Anstifter und Mitschuldige der Strafe des Hochverraths zu unterwerfen. Schon die zum Endzweck einer zu bewirkenden Revolution in der Verfassung ꝛc. ist ihrem Wesen nach ein Hochverrath. Feuerbach, Kritik des Kleinschrodtschen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Chur-Pfalz-Baierschen Staaten Th. III. S. 181: Mir scheint, man müsse folgende Grade des Hochverraths unterscheiden: Erster und strafbarster Grad. In diesem sind 1) diejenigen, die den Oberherrn getödtet oder seiner Freiheit beraubt oder in solcher Absicht schon eine Verschwörung gestiftet haben; 2) diejenigen, die um die bestehende Staatsverfassung gewaltsam oder sonst rechtswidrig zu verändern oder die regierende Familie oder ein Glied derselben von den Thronfolge zu verdrängen, eine Verschwörung im Innern oder ein Bündniß mit Auswärtigen eingegangen oder schon

einen wirklichen Aufstand erregt haben. Die Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuch (Th. III. S. 16) sagen sehr treffend: „bei „Revolutionen fällt Zweck und Mittel in Eins „zusammen."

§. 11.

B. Handlungen, durch welche das Verbrechen des Hochverraths begangen wird.

a) Vereine.

Welche einzelne Handlungen, bemerkt sehr richtig Hencke (*), unter jenen allgemeinen Begriff des Staatsverraths fallen, kann bei der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der eigenthümlichen Lebensformen der Staaten durch keine allgemeine Betrachtung bestimmt und erschöpft werden. Nur was gewöhnlich in europäischen Strafgesetzen für Staats- oder Hochverrath erklärt ist, kann hier namhaft gemacht werden. So viel den Verfassungsvertrag betrifft; so wird derselbe im Allgemeinen hochverrätherisch verletzt durch jede vollführte oder versuchte rechtswidrige Vernichtung der verfassungsmäßig bestimmten Regierungsform, sey es im Allgemeinen oder nur theilweise in Ansehung einzelner Grundbestimmungen derselben.

Unter den verschiedenen Handlungen, durch welche der Hochverrath begangen wird, sind die, wider die bestehende Staatsverfassung und zur Bewirkung des Umsturzes derselben gestifteten, Vereine, Verbindungen (1) Gesellschaften und Zusammenkünfte

die gefährlichsten. Es kann zur Begründung ihrer Strafbarkeit nicht auf ihre Verfassung und insonderheit nicht darauf ankommen, ob sie geheime oder öffentliche (insofern letztere in einem Staate überhaupt gedenkbar) sind (2), und ob die Mitglieder des Vereins durch einen Eid oder ohne denselben sich verbunden haben (3). Es kommt vielmehr lediglich auf den Zweck der Verbindung und der Versammlung, nämlich darauf an, ob rechtswidrige Bewirkung der Veränderung der Staatsverfassung Zweck und Gegenstand der Verbindung und Zusammenkunft ist. Denn alsdann ist dieselbe eine, auf Umsturz der Staatsverfassung gerichtete, Handlung, durch welche allein, mithin auch wenn sie diesen Zweck überall nicht erreicht hat und auch wenn die Mitglieder der Verbindung oder der Zusammenkunft, außer der Versammlung für diesen Zweck nicht thätig gewesen seyn sollten, der Hochverrath nicht bloß versucht, sondern wirklich begangen wird (4). Die Gesetze erklären daher schon das bloße Factum einer, auf hochverrätherischen Zweck gerichteten, Vereinigung für Hochverrath (5).

(*) Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft, Th. II. §. 363.

(1) Schon nach dem Sprachgebrauch ist ein Verein, Bündniß, vorhanden, sobald mehrere Personen durch ihren Zusammentritt die Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes beabsichtigen: — Eberhard, Synonymik S. 1185. Strafbar wird eine Verbindung, sobald dieser Zweck verbrecherisch ist; Tittmann, Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft, §. 114. Verschwörung ist

ein Vertrag durch gemeinschaftliche Kraftanwendung zur Beförderung eines gemeinschaftlichen Interesses, ein Verbrechen auszuüben. Die Rechtsgelehrten unterscheiden: I. Conspiratio: *Alexandrii*, Consilia XIII. Nr. 16. conspiratio est omne conventiculum vel coitio multorum. *Martini Laudensis*, de crimine laes. majest. qu. 16. *Gigas*, Tr. de crim. laes. maj. Lib. I. q. 25. conspiratio dicitur machinatio ab aliquibus facta in detrimentum alicujus personae vel ejusdem dignitatis. *Tiberii Deciani*, Tract. crim. Lib. VII. c. 1. Nr. 2. conspiratio est plurium contra aliquem sine jurejurando inita pactio seu coitio et dicitur a con et spiro, quasi simul spiro, quod qui faciunt, necesse est, ut in unum fere spiritum consentiant, ideo conspirare pro consentire et conspiratio pro consensu accipitur et conspiratio est multorum conventio ad subversionem status vel dignitatis alicujus. Nr. 4. confoederationes plurium in praejudicium principis vel aliorum dicuntur conspirationes prohibitae. *Farinacius*, a. a. O. qu. 113. insp. 3. N. 104. conspiratio est plurium contra aliquem in unum conventio sine juramento. Nr. 105. conspiratio est machinatio seu conventio plurium simul in injuriam personae, status, seu dignitatis alicujus. Nr. 106. conspiratio est facinorosa spirituum conceptio, conspirare est contra aliquem in unum maligno spiritu insurgere. — II. Factio. *Festus* sagt: factio et factiosus initio honesta vocabula erant. Unde adhuc factiones histrionum et quadrigariorum dicuntur, modo autem nomine factionis seditio et arma vocantur. *Alberici Gentilis*, Disputationes. in tit. cod. si quis imperatori maledixerit, ad leg. Jul. Majest. (Hanoviae 1608) Disp. IV. pag. 59. factio est divisio multitudinis in diversa studia. *Farinacius* a. a. O. Nr. 114. factio idem est, ac

conspiratio et ita pro conspiratione sumitur. *Decianus* a. a. O. Nr. 10. factiones sunt malorum consensus et conspiratio. Ludwig, Erläuterung der goldenen Bulle, Th. II. S. 375. factio ist eine Verstrickung böser Leute zu einer unbilligen und gewaltsamen Handlung, und nach *Marcellus* malorum consensus conspiratio. III. Conventicullum. *Farinacius* a. a. O. Nr. 108. conventiculum est conjunctio multorum facta ad actum illicitum. IV. Coetus. *Decianus* a. a. O. Nr. 5. coetus quoque dicuntur conjurationes vel conspirationes sicut et conventus. V. Concilia. *Decianus* a. a. O. Nr. 6. concilia appellantur conventiones hominum factiosorum. VI. Conjuraiio. Peinl. Gerichtsordnung Art. 77. So etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth jemand böslich zu ermorden, einander Hülfe und Beistand thun. *Farinacius* a. a. O. Nr. 104. conjuratio est plurium contra aliquem in unum conspiratio, quae fit cum juramento. *Decianus* a. a. O. Nr. 1. conjuratio est plurium contra aliqnem facta jurejurando pacitio seu coitio. *Müller* ad *Struvii*, Synt. jur civil. Lib. 48. Tit. 4. §. 20. conjuratio est plurium factiosorum coitio jurejurando ad reipubl. vel principis subversionem facta. Quistorp a. a. O. §. 54. Verbindung und Verabredung, das sie nach wirklich verübte Verbrechen mit gemeinschaftlichen Kräften zu Stande bringen zu wollen — nennt man ein Complott, eine Verschwörung, conjuratio. Hencke a. a. O. Th. 1. §. 52. Complott, conjuratio, societas delinquendi, ist die vertragsmäßige Verbindung Mehrerer zur gemeinschaftlicher Ausführung eines Verbrechens durch das Versprechen wechselseitiger Hülfe. Grolmann a. a. O. §. 34. Ein Vertrag mehrerer als Ursache der Entstehung einer Rechtsverletzung betrachtet, heißt Verschwörung, conjuratio, societas delinpuendi. Daß, um hierdurch coauctor zu werden,

Theilnahme an der Ausführung erfordert werde, läßt sich mit zureichenden Gründen eben so wenig behaupten, als wenig man überhaupt behaupten kann, daß Ausführung der Verschwörung dazu gehöre, um in dieser ein Verbrechen zu erkennen. Daß einem Einzelnen keine active Rolle bei der Ausführung zu Theile würde, ist, wenn der Grund nicht in seinem Austritte oder in seiner Ausschließung zu suchen ist, nur gewöhnlich ein Beweis, daß sein Verhältniß als auctor intellectualiter talis um so bedeutender sey. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 53. Wenn Mehrere aus unmittelbarem Interesse an der That selbst sich zur gemeinschaftlichen Ausführung durch Vertrag verbinden; so ist dieses eine Verschwörung, conjuratio."

(2) Siehe die Anmerk. 4. und 5. *Farinacius*, (Anmerk. 4.) Es ist ein Irrthum, wenn die Strafbarkeit der politischen Verbindungen auch in dieser Beziehung nur auf geheime Verbindungen beschränkt wird. Das gemeine Recht enthält über geheime Verbindungen gar keine Bestimmungen und würden sie daher nach demselben bloß der Form und des Geheimnisses wegen nicht strafbar seyn, sondern di[e]s nur durch die Strafbarkeit ihres Zwecks werden. Bei der besondern Gefährlichkeit geheimer Verbindungen und da „unschädliche Vereinigungen sich der Kenntniß „der Obrigkeit zu entziehen keine Ursach haben," (Oesterreichisches Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen von 1803, §. 39.) sind durch die Gesetzgebungen mehrerer Staaten geheime Gesellschaften und Verbindungen, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit ihres Zwecks, bloß ihrer geheimen Form und Verfassung wegen, untersagt und für strafbar erklärt und dadurch in die Klasse der verbotenen und strafbaren Verbindungen gesetzt; z. B. Oester. Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertre-

tungen von 1803, Art. 38. ff.; Preußisches Edikt vom 20. Oct. 1798; Königl. Baiersche Edicte vom 4. Nov. 1799, 5. März 1804 und 13. Sept. 1814. Allein dadurch ist keinesweges die Heimlichkeit der Verbindung als Bedingung der Strafbarkeit jeder Verbindung erfordert, und die Rücksicht auf das Materielle der letztern aufgehoben, mithin eine Verbindung zu einem strafbaren Zwecke für erlaubt und unsträflich erklärt, wenn sie öffentlich ist; vielmehr sind dadurch nur geheime Gesellschaften schon bloß deshalb, weil sie geheime sind, auch in die Kathegorie der strafbaren gesetzt. Vergl. *Conr. Brun*, Tract. de seditiosis Lib. VI. cap. 7. Nr. 8. illiciti conventus sunt qui ad perturbandam reip. quietem et tranquillitatem habentur et sunt duplicia: occulta et manifesta; occulta quae in abditis et ab hominum conversatione remotis locis frequentantur; manifesta, quae in locis publicis et hominum conspectui expositis agitantur. Preuß. Edikt wegen geheimer Verbindungen v. 20. Oct. 1798. §. 2. Nr. 2. „Worin unbekannten Obern, „es sey eidlich, an Eidesstatt, durch Handschlag, „mündlich, schriftlich oder wie es sey, Gehorsam „versprochen wird. Nr. 3. „Worin bekannten „Obern auf irgend eine dieser Arten — Gehorsam „angelobt wird." *Alberic. Gentilis*, a.a.O. pag. 54. verum etsi sacramentum nullum intercessit, stabit lex tamen, cujus definitio non stat ob interventum sacramentum.

(3) *Facinacius*, in der, in der folgenden Anmerkung angeführten, Stelle: Ludwig, Erläuterung der goldenen Bulle, Th. II. S. 375: Inzwischen muß sich Niemand die Einbildung machen, als wenn Verstrickungen, welche ohne Eidesleistung geschehen, nicht gleichfalls unter dieser Satzung mit begriffen wären, denn das Wort; sacramentum, nicht allezeit einen Schwur zu Gott bedeutet, sondern von gegebener Treue überhaupt genommen

wird, es geschehe solche Zusage durch bloße Worte oder einen Handschlag oder sonsten auf irgend eine Weise, denn alle dergleichen Aduuationes oder Vereinigungen werden unter dem Worte sacramentum verstanden. Selbst ein stillschweigend eingegangener Vertrag zu diesem Verbrechen ist hinreichend: *Böhmer* ad C. C. C. art. 148. §. 1. Quistorp, Peinl. Recht, §. 231.

(4) *Conr. Brunii*, Tr. de seditiosis, Lib. VI. c. 7. Nr. 8. illiciti conventus sunt, qui ad perturbandam reip. quietem et tranquillitatem habentur. *Gigas*, Tr. de crimine laesae majest. Lib. 1. qu. 38. Qui sectas faciunt cum pactis juramento firmatis, quae tendunt ad exitum regis, principis aut reip. incidunt in crimen laesae majestatis. — *Petr. Follerius*, Practica criminalis, P. II. pag. 229. Nr. 88. sola conspiratio et machinatio contra principem punitur eadem lege et committitur crimen laesae majestatis etc. *Farinacius* a. a. O. Nr. 109. conspirans vel conjurans contra statum sive personam principis, tenetur crimine laesae majestatis. Nr. 116. conspiratione committitur crimen laesae majestatis etiam quod in ea non intervenerit conspirantium juramentum, ut probat L. 5. C. ad leg. Jul. Majest., ubi alternative, quod committitur hoc crimen aut per initionem factionis aut per factionis ipsius sacramenti exceptionem vel dationem; und qu. 13. insp. 4. Nr. 119. ex congregatione et conventiculo contra principem crimen laesae majest. committitur. Nr. 123. ut conventicula et congregatio armatorum puniatur eadem poena, etiam alio effectu inde non secuto aut delicto, statim enim per solam congregationem dicitur consummatum crimen (Aymon consil. 224. Nr. 1. et 7.) Nr. 128. tunc demum ex congregatione seu conventiculo inducitur crimen laesae maj. quando ex facto fue-

rit in perniciem principis, et ejus provinciae. Nr. 133. faciens conventiculum — publice aut secrete, poena ultimi supplicii afficiendus est. — *Decianus* a. a. O. Lib. VII. cap. 9. §. 1. conjuratione contrahitur crimen perduellionis quando plures juramento inter se praestito de fide servanda contra principem vel remp. aliquid machinantur. *Mathaei*, com. de criminibus Lib. XLVIII. Tit. 2. c. 3. Nr. 4. si quis scelestae factionis sacramentum dederit aut alios sacramento adigere curavit. Nr. 19. cujus dolo malo conjuratio facta est adversus remp. — *Brunnemann*, in Cod. Lib. IX. Tit. 8. ad l. 5. si tantum voluerint i. e. concluserint per factionem, ut quid contra principem moliri velint. *Petr. Müller* ad *Struvii*, Synt. Jur. civil. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 20. committitur denique crimen perduellionis conjuratione, quae est plurium factiosorum coitio jurejurando ad reip. vel principis subversionem facta. *Voetius* in Pand. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 3. crimen perduellionis committiur, si cujus opera dolo malo consilium initum fuerit, quo — coetus conventusve fiat hominesve ad seditionem convocentur — vel si quis conjurationem adversus remp. aut scelestam cum militibus vel barbaris inierit factionem aut ipsius factionis susceperit sacramentum vel dederit. *Ayrer*, diss. de perduellione seditiosorum §. 9. ad perduellionem vero, qua crimen, romanos quoque seditiones non minus, quam conjurationes et quasvis factiones reip. perniciosas retulisse, ex variis eorundem legibus luculenter adparet. *Sam. Frid. de Böhmer*, med. in C.C.C. ad actum voluntatis conspiratione, coitione aliisque praeparatoriis erumpentem. — Wieland a. a. O. Th. II. §. 356. Das erste Verbrechen, was zu dem durch wirkliche Handlnngen begangenen Hochverrath gehört, ist die Verschwörung zur Veränderung der Regierungsform und Grundver-

fassung des Staats, die immer einen boshaften Eingriff in die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft und folglich eine unmittelbare Beleidigung derselben enthält. Diese Verschwörung darf nicht eben in wirkliche Gewaltthätigkeiten ausgebrochen seyn, um ihre Anstifter und Mitschuldige der Strafe des Hochverraths zu unterwerfen. Schon die, zum Endzweck einer zu bewirkenden Revolution in der Verfassung ꝛc. ist ihrem Wesen nach ein Hochverrath und darf mit der bloßen Aufwiegelung nicht verwechselt werden, weil diese nur aufrührerische Reden, jene hingegen gewisse Verträge zwischen den Verschwornen und also nicht bloße Worte, sondern wirkliche Handlungen, voraussetzt. §. 357. Nr. III. Weil die Verschwörung wider die Grundverfassung des Staats wirkliche Verträge und Verbindungen voraussetzt, die sich auf die Absicht, Unruhen im Staate anzufangen, beziehen, so wird man diese Gattung des Hochverraths aus einem bloßen Briefwechsel nicht folgern können. Ein solcher Briefwechsel ist vielmehr die Vorbereitung zum Aufruhr und mithin als eine Art von Aufwiegelung, nicht aber als wirkliche Verschwörung zu betrachten. — Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 53. Wenn mehrere aus unmittelbarem Interesse an der That selbst sich zur gemeinschaftlichen Ausführung durch Vertrag verbinden, so ist dieses eine Verschwörung, conjuratio; die bloße Vereinigung mit Andern zum Verbrechen reicht aber für diesen Begriff nicht zu, sondern wer als coauctor ex conjuratione betrachtet werden soll, muß auch durch Handlungen, gleichviel aber welche, zur wirklichen Existenz der That mitgewirkt haben; sonst ist er, wenn er mit in den Vertrag verwickelt ist, bloß des Versuchs zu einem Verbrechen aus Verschwörung schuldig. — *Cropp* a. a. O. §. 2. nec vero ut perduellionis crimen incurrat, necesse est, ut quis exteros ad reip. nocendum subornaverit, nam et qui — cives in urbe contra rempubl. concitat, aus ejus rei consilium iniit,

huic crimini obnoxius est. Nam — aut tantum jurejurando quem adigerit, ut contra remp. faceret facturumve se esse polliceretur, aut ipse factioni sacramenti fide se obstrinxerit, aut ad seditionem concionando vel pecunia, praemicis, honoribus promittendis concitare studuerit, unde fraudem reip. strui colligi possit, non sane poenas in perduelles statutas effugiet. Ceterum quod de ipsis factiosis valet, hoc etiam de satellitibus, consciis et ministris eorum accipiendum est. Kleinschrodt weicht von dieser Ansicht etwas ab, wenn er in der Abhandl. über den Begriff des Hochverraths bemerkt §. 2. „Verschwörung ist im Grunde nur die Vorbereitung zu andern Verbrechen; sie kann also auch den Weg zum Hochverrath bahnen. An und für sich ist sie der Versuch und die Vorbereitung zu jenem Verbrechen, das sie zum Ziele hat; und §. 6. die bloße Verschwörung, die Stiftung einer Parthei oder Verbindung, den Staat umzustürzen, ist nur die Vorbereitung, nur der Versuch, nicht die Vollendung des Verbrechens. So lange die Verschwornen noch nichts wirkliches gegen den Staat unternommen haben, sind sie nur des Versuchs des Hochverraths schuldig. Denn die bloße Verabreabredung verursacht dem Staate keine nahe und augenscheinliche Gefahr des Untergangs, sondern diese Besorgniß ist nur entfernt. Aber wenn die Verschwornen wirkliche Handlungen gegen die Existenz des Staats unternommen haben, dann ist die nächste Gefahr da — dann ist der Hochverrath vollendet; und §. 8. der bloße Eintritt in die Volksgesellschaften oder Clubs, die sich mit Veränderung der Staatsform abgeben, ist noch kein Hochverrath; ein solcher Eintritt kann unsträflich seyn, wenn er in guter Absicht geschehen, um durch Ansehen solche Gesellschaften auf gute Wege zu leiten. Dann aber ist der Eintritt in solche Gesellschaften entfernter Versuch des Hochverraths, wenn die Absicht damit verbunden war, zum Umsturz

beizutragen." Es ergiebt sich indessen, ohne weitere Bemerkung, von selbst, daß diese, überhaupt nur nach allgemeinen Grundsätzen entwickelte, Meinung den positiven Gesetzen (folgende Anmerkung) gradezu entgegen sey, indem letztere die Mitgliedschaft einer scelestae factionis selbst schon für Hochverrath erklären; des berühmten Verfassers Ansicht ist überhaupt Folge seiner Meinung, daß eine nahe Gefahr des Staats zum Begriff des Hochverraths erforderlich sey, eine Meinung, welche weder durch den Begriff dieses Verbrechens, noch durch die Gesetze unterstützt wird, indem nach beiden eine in hochverrätherischer Absicht eingegangene Verbindung den Hochverrath begründet; eine, daraus für den Staat entstandene, dazu nahe, Gefahr gehört aber keineswegs zum Thatbestande dieses Verbrechens, wenn sie allerdings der Grund gewesen ist, welcher den Gesetzgeber bestimmte, schon die bloße Eingehung einer solchen, dem Staate allemal gefährlichen, jederzeit mit schwerer Verletzung der Unterthanenpflicht verbundenen, Vereinigung als Verbrechen anzusehen und zu bestrafen. v. Schirach, Lehre vom Complott (in Kleinschrodt, Konopack und Mittermaier neuem Archiv des Criminalrechts, B. 1. S. 520. ff.) Das Verbrechen, welches den Gegenstand des Complotts ausmacht, ist der Zweck aller Verbündeten. Dadurch, daß sie sich zur Hervorbringung eines rechtswidrigen Effects vereinigten, wird die Realisirung desselben Object des Interesses jedes Einzelnen. Der erklärte Wille macht den gemeinschaftlichen Zweck, die Begehung des Verbreches, zum Zweck aller; daher ist die Gesellschaft eine durchaus gleiche. Es giebt darin keine Haupt- und Nebenrollen, jeder ist Hauptperson, er mag sich zur Ausführung der Handlung verpflichten, welche das Verbrechen vollendet oder nur ein Nebengeschäft übernehmen. — Der Gegenstand des gemeinschaftlichen Interesse soll durch die Aeußerung gemeinschaftlicher Thätigkeit realisirt werden. Die Art der

Thätigkeit kommt nicht in Betracht. Jeder ist als Urheber anzusehen, der auf irgend eine Weise nahe oder entfernt zur Existenz des Verbrechens beitrug, der sich, nachdem er dem Complotte beigetreten, wirksam bezeigte. Da der Vertrag überhaupt nur auf gemeinschaftliche, nicht aber auf gleiche Kraftanwendung gerichtet seyn kann, letztere auch gar nicht einmal möglich ist, so kann das mehr oder weniger wirksam seyn gar nicht in Anschlag gebracht werden. Die Gefährlichkeit und hohe Strafbarkeit des Complotts beruht darauf, daß durch die Zusage der versprochenen Mitwirkung jedem Einzelnen eine Festigkeit der rechtswidrigen Triebfeder, eine Kühnheit gegeben wird, die ihm sonst nicht möglich gewesen seyn würde. — S. 528. Jeder Verbündete, der einen nahen oder entfernten Antheil an dem verabredeten Verbrechen nimmt, ist als Urheber desselben anzusehen."

(5) I. Römisches Recht. Schon die Lex Gabinia (U. C. 614.) bestimmte: qui coitiones clandestinas in urbe conflavisset, more majorum capitali supplicio mulctetur. (*Gundling*, singularia ad crim. laes. majest. cap. 1. §. 7.) L. 16. pr. D. de poenis: aut facta puniuntur, ut furta, caedesque, aut dicta, ut convicia, aut scripta, ut falsa et famosi libelli, aut consilia, ut conjurationes et latronum conscientia: quosque alios suadendo juvisse, sceleris est instar. L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. Majest. — quove coetus conventusve fiat, hominesve (also nicht hominesque) ad seditionem convocentur. L. 5. pr. C. ad leg. Jul. Maj. quisquis cum — privatis vel barbaris scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit — utpote Majestatis reus gladio feriatur. (Der Kanzler Ludwig bemerkt im Commentar der goldenen Bulle Th. II. S. 375. über das, mit vorstehender Stelle wörtlich überein-

stim-

stimmende Capitel XXIV. diese Worte haben alle ihren besonderen Verstand. Denn erstlich mußte man die Urheber von Zusammenrottirungen mit den Worten benennen: inierit factionem, nachgehends, kam die Reiche an diejenigen, welche Andere mit in die Rotte ziehen helfen, ob sie gleich keine Urheber davon gewesen, und das heißt: susceperit (ab aliis) sacramentum und endlich sollte auch derjenigen nicht geschont werden, die weder die Urheber, noch auch die Beförderer der Rotte gewesen, sondern nur von andern darin gezogen worden, und das heißt: vel dederit sacramentum. Unter dederit sacramentum werden diejenigen verstanden, welche nur auf einige Weise dergleichen Zusammenrottirungen und Aufstand beirähig gewesen sind. Inzwischen muß sich Niemand die Einbildung machen ꝛc. (s. Anmerk. 3.)" L. 1. D. de collegiis et corporibus: mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum, ne patiantur esse collegia, sodalitia, neve milites collegia in castris habeant — dum tamen semel in mense coëant, ne sub praetextu hujusmodi illicitum collegium coëat. §. 1. Sed religionis caussa coire non prohibentur: dum tamen per hoc non fiat contra senatusconsultum, quo illicita collegia arcentur. II. Gemeines deutsches Criminalrecht (s. §. 2. Anmerk. 2.). Reichs-Executionsordnung von 1555, §. 44. „Daß sie sich in keiner Weise rottiren, vergaddern oder zu einiger Versammlung wider Uns noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich begeben, bestellen oder annehmen lassen." — III. Preußisches Recht. Edict wegen geheimer Verbindungen vom 20. Oct. 1798. (republicirt unterm 6. Jan. 1816) §. 1. In Unserm Allgem. Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß — solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung

wenn ein Unterthan — ein Complott gestiftet, eine nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften und Verbindungen für unerlaubte geachtet werden sollen. §. 2. Wir erklären daher für unzulässig und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen 1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen, 2) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eidesstatt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird, 3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der, den Mitgliedern zu offenbarenden, Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen; 5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen. Wenn eines der Nr. 1, 2, 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen Statt findet, können solche in unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der Nr. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten

Ausnahme (wegen der Freimaurer) statt finden. §. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots, für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung — stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften oder deren Fortdauer nach jetzigem Verbot veranlassen, zehen Jahre Festungs-Arrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben. Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt hat, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtigt, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden. — IV. Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen von 1803, §. 52. Das Verbrechen des Hochverraths begeht, — der etwas unternimmt, das auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung — angelegt wäre, es geschehe — von einzelnen Personen oder in Verbindungen. Gesetzbuch über schwere Polizei-Uebertretungen von 1803. §. 37. u ff. (s. die folgende Anmerkung). — V. Code pénal art. 87. L'attentat ou le complot, dont le but sera — de détruire ou de changer le gouvernement — seront punis de la peine de mort et de la confiscation des biens. art. 89. Il y a complot dés que la résolution d'agir est concertée et arrêtée entre deux conspirateurs ou un plus grand nombre, quoiqu'il n'y ait pas eu d'attentat. Vergleiche auch art. 291 — 294. — VI. Baiersches Strafgesetzbuch Art. 300. Der erste und höchste Grad des Staatsverraths wird Hochverrath genannt und wird begangen —

bindung mit Auswärtigen geschlossen oder einen Aufruhr erregt oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Theil genommen hat, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern — sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen — hat. Art. 302. Des Staatsverraths ist der Unterthan schuldig, welcher, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern eingelassen hat. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Th. III. S. 16.: Als Mittel zu jenem Zweck (Umsturz oder eine partielle Veränderung der Grundgesetze des Staats) liegen im Begriffe dieses Verbrechens: — Antheil an einer, auf einen der vorgedachten Zwecke abzielenden, Verbindung oder Verschwörung, sie sey im Innern oder mit Auswärtigen. — VII. Würtembergisches Edikt vom 5. März 1810, Art. 3. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen —. Insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zu Ausführung eines dieser strafbaren Zwecke in verrätherische Verbindungen mit Auswärtigen oder in eine Verschwörung im Innern sich eingelassen, Aufruhr gestiftet ꝛc. (s. §. 2. Anmerkung 7.)

§. 12.

b) Factionen und formlose Verbindungen.

Allein der Hochverrath wird nicht blos durch die, im vorigen §. gedachten, geschlossenen und förmlichen Vereine, sondern überhaupt durch jede, auch formlose, Factionen und Verbindungen begangen, wenn sie in die Kathegorie des Hochverraths fallen, mithin

wenn sie für einen der obgedachten hochverrätherischen Zwecke thätig sind.

Aus dem Begriff des Hochverraths folgt schon, daß derselbe durch solche Factionen und Umtriebe begangen wird (1), so wie die, aus denselben für den Staat entstehende, Gefahr von selbst vorliegt (2).

(1) Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen §. 52. Es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, — durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung. — Reichs-Executions-Ordnung von 1555. §. 34. „Andere verbottene Praktiken, Gewerb und Aufwiegelung, auch alle thätliche Handlung, derer so im Heil. Reich Gleich und Recht und leyden möchten, daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen dieser obliegenden Zeit und Läufft, anders nichts denn Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderbungen und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist, keineswegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet und gegen denen, so hierüber ungehorsam oder säumig erscheinen, auf nachbestimmten Pön und Straff und sonst mit allem Ernst procedirt, gehandelt und vollefahren werden soll.

(2) *Livius*, Histor. Lib. IV. c. 8. factiones fuere pluribus populis magis exitio quam bella externa, quam fames morbive quaeque alia in Deorum iras, velut ultima publicorum malorum pertinent.

§. 13.

a) Aufwiegelung.

Der Hochverrath wird ferner durch Aufwiegelung gegen die bestehende Verfassung und zur Auflösung derselben begangen (1).

Dahin gehört auch die Aufsuchung und Anwerbung von Gleichgesinnten und Genossen zu dem eben angeführten Zweck (2).

Da Rede (3), und Schrift (4) die Schranken der Gedanken (§. 5.) verlassen haben und Handlungen sind; so wird auch durch diese Hochverrath begangen, wenn sie auf Beförderung des Umsturzes der Verfassung und auf, dahin abzielende, Aufwiegelung gerichtet sind.

(1) L. 5. §. 1. D. ad leg. Jul. Majest. tenetur is, cujus opera dolo malo consilium initium erit — quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur — quive milites sollicitaverit concitaveritve, quo seditio tumultusve adversus rempublicam fiat. L. 4. D. ibid. cujusque dolo malo jurejurando quis adactus est quo adversus remp. faciat. L. 5. C. ad leg. Jul. Majest. Oesterreichisches Gesetzbuch §. 52. Durch Anspinnung, Rath oder eigene That, — durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung. *Gigas*, Tr. de crimine laesae majest. Lib. 1. qu. 44. qui sollicitaverit vel concitaverit milites ut rebellarent contra regem vel remp. vel sollicitavit vel concitavit ipsos milites vel seditionem vel tumul-

tum adversus regem vel remp. committit crimen laesae majest. *Koch*, instit. juris criminalis §. 569. In crimen perduellionis incidunt, qui ad faciem remp. immutandam turbam scelestam excitarunt. Jenull, Oestr. Criminalrecht Th. II. S. 19. durch Aufwiegelung, d. h. solche Bearbeitung der Leidenschaften und Schwächen des Volks, wodurch nach dem Anschlage des Thäters dasselbe zu hochverrätherischen Unternehmungen soll aufgewiegelt werden — *Cropp* a. a. O. §. 2. nec vero, ut perduellionis crimen incurrat, necesse est, ut quis exteros ad reip. nocendum subornaverit, nam et qui — cives in urbe contra rempublic. concitat aut ejus rei consilium iniit, huic crimini obnoxius est. Nam — aut tantum iurejurando quem adigerit. ut contra remp. faceret facturumve se esse polliceretur aut ipse factioni sacramenti fide se obstrinxerit aut ad seditionem concionando vel pecunia, praemiis, honoribus promittendis concitare studuerit, unde fraudem reip. strui colligi possit, non sane poenas in perduelles statutas effugiet. Ceterum, quod de ipsis factiosis valet, hoc etiam de satellitibus consciis et ministris accipiendum. — Mittermaier, Anfangspunkte der Strafbarkeit der Versuchshandlungen (in Kleinschrodt, Konopack und Mittermaier Neuem Archiv des Criminalrechts B. II. S. 613.) wenn nach L. 5. C. ad leg. maj. vorzüglich auch derjenige bestraft wird, der blos de nece cogitaverit, so bedeutet hier das cogitare nicht den blosen Gedanken, sondern, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, das Anzetteln einer Verschwörung, das Aufsuchen von Gefährten zur Ausführung des Verbrechens. Kleinschrod, über den Begriff des Hochverraths §. 8. Wenn der Unterthan nicht nur selbst den Gesetzen des Staats nicht gehorcht, sondern auch Andere das nämliche zu thun verleitet, denn unternimmt er einen An-

fall gegen die Staatsverfassung und sucht dieser den Untergang zu bereiten, dann geht seine Handlung in Hochverrath über.

(2) L. 4. D. ad leg. Jul. Maj. cujusve dolo malo jurejurando quis adactus est, quo adversus rempublicam fiat. Oesterreichisches Gesetzbuch §. 52. (s. Amerk. 1.) Ludwig, Erläuterung der goldenen Bulle, B. II. S. 384. — Dadurch daß man sich durch Andere einen Anhang zu machen und selbigen in das Netz zu bringen sucht. Grolmann a. a. O. §. 330. Es genügt, wenn die feindselige Absicht in Handlungen ausgebrochen, wohin auch die Einladung Anderer zur Verschwörung gegen den Staat gehört. Mittermaier in der Anmerk. 1. gedachten Stelle.

(3) *Paul*, Recept. sententiae Lib. V. Tit. 22. Nr. 1. auctores seditionis et tumultus vel concionatores populi pro qualitate dignitatis aut in crucem tolluntur aut bestiis objiciuntur aut in insulam deportantur. Oesterreichisches Gesetzbuch §. 57. Wer boshafterweise andern Mitbürgern durch Reden oder schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann; begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. §. 50. Unter dieses Verbrechen sind auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht werden, wie auch dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt werden, gerechnet. Baiersches Strafgesetzbuch Art. 308. Zu dem nächsten Versuch ist zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat oder, wenn diese Aufforderung durch Verbrei-

tung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist. Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig. — Dieser Artikel, heißt es in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Th. III. S. 82. — setzt voraus, daß dergleichen öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderungen zu einem staatsverrätherischen Aufruhr nicht in Folge einer staatsverrätherischen Verbindung geschehen und ohne Erfolg geblieben sind. Schriftliche, jedoch ohne Erfolg verbreitete, Aufforderungen hatte der Entwurf nur als entfernten Versuch erklärt. Allein man fand keinen Grund, zwischen mündlichen und schriftlichen, jedoch verbreiteten Aufforderungen zu unterscheiden, denn, wenn einerseits mündliche Aufforderungen bei einer gährenden Volksmenge einen schnellen Ausbruch hervorbringen können, so sind andrerseits schriftliche Aufforderungen wegen des starken und bleibenden Eindrucks und der Möglichkeit, ihnen durch Verbreitung ein größeres Publicum zu geben, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so gefährlich, als mündliche Aufforderungen. Geschehen aufrührerische Aufforderungen ohne Voraussetzung einer staaatsverrätherischen Verbindung, so enthalten sie nur einen nächsten Versuch des Staatsverraths. — Katharina II. äußerte daher in ihrer Instruction für die Gesetzgebungs-Commission §. 79. Wer an einem öffentlichen Versammlungsorte des Volks sich einfindet und die Unterthanen zum Aufruhr anreizt, macht sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. *Ant. Matthaei*, Tr. de criminibus Lib. 47. Tit. 2. c. 3. Nr. 4. Idem existimo, si quis scelesta oratione aliis hostilia persuadere conatus fuerit, etiamsi non persuaserit, sed si jactaverit duntaxat, se aliquid moliri velle in necem principis — non perduellis esse videtur, sed convitiator. *J. S. de Böhmer*, Medit. in C. C. C. ad art. CXXIV. §. 4. Per-

duellio absolvitur verbis factisque subditorum cum animo hostili conjunctis et ad evertendum reip. statum efficacibus. Nam etiam voces seditiosae et turbulentae hanc vim habent, ut summa imis miscere et bella civilia excitare, animosque aliorum civium irritare, consequenter reip. vinculo perniciosissimae esse possint, quod ad hoc crimen sufficit. *Leyser*, med. ad pandect. sp. 569. med. 16. qui convitia turbulenta ac seditiosa, quibus tumultus excitantur, animi aliorum civium irritantur atque securitas et tranquillitas publica laeditur, jaciunt, vere perduelles sunt atque lege Julia expresse notantur. Wieland, Geist der peinl. Gesetze, Bd. II, §. 346. Des Hochverraths kann sich jemand sowohl durch Worte, als durch wirkliche Handlungen schuldig machen; nur müssen die Worte, aus welchen die Beschuldigung des Hochverraths mit Recht geschlossen werden soll, in feindseligen und boshaften Gesinnungen gegen den Staat und in der Absicht, demselben zu schaden, ausgestoßen seyn. Unter diesen Voraussetzungen kann man einen Menschen, der sich dergleichen Reden erlaubt hat, von gefährlichen Unternehmungen wider die bürgerliche Gesellschaft nicht freisprechen, weil es gleichgültig, ob Jemand eine böse Handlung selbst ausführt oder Andere zur Ausführung derselben bestimmt. Ja es giebt sogar Fälle, in welchen die bloße Ueberredung zum Mißvergnügen mit der Regierung und Verfassung des Staats die Sicherheit desselben weit größeren Gefahren aussetzt, als sich von wirklichen Handlungen eines einzelnen Menschen befürchten lassen. Denn der aufgebrachte Pöbel kann niemals durch eben so leichte Mittel beruhigt werden, als der einzelne Friedensstörer, der ihn aufgebracht hat. Man muß folglich, wenn es darauf ankömmt, die in jedem einzelnen Falle schicklichste Strafe dieser Art des Hochverraths zu bestimmen, sowohl auf die Absichten des Aufwieg-

lers, als auf die Gefahren, die sein gesetzwidriges Betragen dem Staate zuzieht, Rücksicht nehmen. §. 347. Die Absichten des Aufwieglers müssen aus seiner Denkungsart und aus den herrschenden Triebfedern seiner Handlungen geschlossen werden. — §. 350. Ganz anders wird man urtheilen müssen, wenn eine eben so unruhige als gefährliche Neuerungssucht die Triebfeder der aufrührerischen Reden ist, von denen die Frage entsteht, ob sie als ein wahrer Hochverrath betrachtet werden können. Unter dieser Voraussetzung fallen die (bei Selbstgefällgkeit, Zorn und gerechter Unzufriedenheit) angeführten Entschuldigungen weg, weil ein Mensch, der von jener Neuerungssucht beherrscht wird, die Veränderung der mit seinen Begriffen von der Vollmenheit und Wohlfahrt der Staaten streitenden gegenwärtigen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft würklich zur höchsten Absicht seiner Bemühungen macht. Er hat also den Vorsatz, die Rechte der Regierung und der verschiedenen Stände des Volks, die mit seinen Lieblings-Ideen nicht bestehen können, umzustoßen und kurzsichtige Menschen durch seine kühnen und vielversprechenden Reden zur Unterstützung seiner gefährlichen Absichten zu bewegen. Dieser Vorsatz macht ihn zum Verbrecher, weil er immer mit einer wirklichen Bosheit oder mit einer selbstthätigen Bestimmung zu zweckwidrigen Unternehmungen verbunden ist. Seine aufrührerischen Reden enthalten folglich einen wirklichen Hochverrath, denn sie sind die Mittel, die er seiner bösen Absicht, die Rechte der Majestät und das Ansehen der Gesetze zu untergraben, unterordnet. — Kleinschrodt, über den Begriff des Hochverraths, §. 9. Durch bloße Worte und Reden allein kann kein wahrer Hochverrath begangen werden — allein, setzt er hinzu, deswegen bleiben doch jene im hohen Grade strafbar, welche durch Reden oder Schriften hochverrätherische Grundsätze verbreiten; von ihnen läßt sich befürchten, daß

sie bei der nächsten Gelegenheit selbst einen Hochverrath unternehmen oder dazu einem Andern Hülfe leisten; deswegen ist der Staat berechtigt, solche Menschen durch Gefängniß oder auf andere Art — außer Stande, zu schaden, zu setzen; — auch giebt er §. 13. zu, daß Schriftsteller, welche den Hochverrath predigen, als Theilnehmer desselben anzusehen sind. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 202. Aber auch bloße Worte und Schriften, wenn sie in hochverrätherischer Absicht erlassen werden, wie es bei Ertheilung des Auftrags, Befehls, Raths oder bei revolutionairen Schriften, Reden rc. der Fall ist. *Cropp* a. a. O. — aut ad seditionem concionando. — Ganz besonders gehören hierher aufrührerische Kanzelreden. — *Böhmer* ad C. C. C. ad art. 124. §. 4. idque tanto minus dubium, si ab iis proficiscuntur, qui in rep. alicujus autoritatis et fidei sunt, quia nihil facilius est, quam ut per hoc plebs ad seditionem aliaque pestifera crimina inflammetur. Quo nomine imprimis sacerdotes compellandi, quoties pro concione, quum causam Dei agere conseantur et integritatis praesumtionem penes plebem habere soleant, declamationibus animos civium sibi facile conciliare queunt, et si hostilia tentant, laudant, cives provocant, reipubl. prae aliis sunt perniciosissimi. — Kleinschrodt, über den Begriff des Hochverraths §. 9. „Insonderheit gehören hierher aufrührerische Kanzelreden. Vergl. *Tob. Jacobi Reinharth*, dis. de clerico per abusum officii pastoralis leges Imperii atque tranquillitatem publicam violante ejusque coercitione (Erford. 1724. 4.) Code pénal art. 201. Les ministes des cultes, qui prononceront dans l'exercice de leur ministére ou en assemblée publique un discours conténant la critique ou la censure du Gouvernement, d'une loi, d'un décret Impérial

ou de tout autre acte de l'autorité publique, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à deux ans. art. 202. si le discours contient une provocation directe à la désobeissance aux loi ou autres actes de l'autorité publique, ou sil tend à soulever ou armer une partie des citoyens contre les autres, le ministre du culte — sera puni d'un emprissonnement de deux à cinq ans, si la provocation n'a été suivie d'aucun effet et du bannissement, si elle a donné lieu à désobeissance, autre toutefois que celle qui aurait dégeneré en sédition ou revolte.

(4) Vergl. die vorige Anmerk. Reichsabschied von 1567. §. 61. Welchermaßen nunmehr eine gute Zeit von Jahren her allerhand unruhige, leichtfertige und üppige Leut in und außerhalb des Reichs sich nicht gescheut, vielfältige Schmähschriften, Gemälde und aufrührerische Tractaten — in offenen Truck ausgehen lassen und zu gemeinen Märkten zu feilem Kauf zu bringen oder sonsten in andere gutherzige Leut und sonderlich dem gemeinen Mann zuzuschieben, darzu denn nicht weniger andere hochschädliche unverhofte Gedicht entweder unter dem Schein neuerer Zeitungen oder Paßquillen hin und wieder spargiret werden, darin je länger je mehr nicht allein geringere Personen durch langmüthiges der Obrigkeiten zu sehen, sondern auch die Obrigkeiten — angetastet, auch wohl zu besorgen, so diesen falschen üppigen Dichtern also ohn gebührliche ernstliche Strafe länger zugesehen werden sollte, daß dadurch ein solch Misvertrauen und Verhetzung zwischen allerseits hohen und niedern Ständen erwecket, welches wohl unversehenliche Empörung und viel Unheyls verursachen möchte. §. 63. Setzen — daß alle Obrigkeiten — — ernstliches Einsehen thun und verschaffen sollen, daß — nichts schmähliches, pasquillisch oder anderer Zeitungs-Weisung wie das Namen habe oder zu einem sol-

chen obvorwaltenden Mistrauen, Empörung und Unheyl im Reich zu erwecken, verstanden werden mögte, in was Weise — geschrieben — werde. Reichsabschied von 1570. §. 154. Wiewohl auf etlichen vorigen gehaltenen Reichstägen bei schweren Pönen statuiret und gebotten worden, daß die Obrigkeit bei ihren Druckereien, Buchführen und und sonsten ernstliche Vorsehung thun solle, damit keine Schmähbücher und dergleichen (dadurch nichts Gutes, sondern nur Zank, Aufruhr, Mistrauen und Zertretung alles feindlichen Wesens angestifft) öffentlich oder heimlich gemacht ꝛc. Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 37. §. 2. Wenn Wir nun zur Pflanzung und Erhaltung christlicher Lieb und Einigkeit und Verhütung Unruhe und Weiterung, so daraus erfolgen möcht, uns schuldig erkennen, gebührlichen Einsehens zu thun, so setzen Wir, daß hinführo Buchdrucker — keine Bücher in Druck ausgehen lassen, sie seien denn zuvor durch ihre Obrigkeit — besichtigt, und der Lehr der christlichen Kirche desgleichen den aufgerichteten Reichsabschieden gemäß befunden, darzu daß sie nit aufrührerisch oder schmählich — und deßhalben — zugelassen. §. 3. — — daß alle Obrigkeiten — verschaffen sollen, daß — nichts so — zu Unruhe und Weiterung Ursach gebe — in Truck gebracht. — Kaisers Karl VI. Patent wegen Schmähschriften in Glaubens- und Staatssachen im heil. Römischen Reiche vom 18. Jul. 1715 (vergl. §. 4.). Kaiserl. Circular-Schreiben an die Kreisausschreibenden Fürsten vom 3. Dec. 1791. „Und derselbe wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zur Empörung und Aufruhr anführenden Schriften und Grundsätze, sonderlich solcher, wodurch der Umsturz ger gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird, durch wachsame Aufsicht — und scharfe Bestrafung — vorgebeugt werde. Kaiserl. Wahl-Capitulation von 1792. Art. II. §. 6: Auch

diejenigen, so sich gegen den Westphl. Friedensschluß — als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern und diese unter sich selbst zu schreiben oder etwas in öffentlichen Druck herausgeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebürend abstrafen, die Schriften und Abdrücke cassiren und gegen die Auctores, sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren. §. 8. — überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, — wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird. — Bundesschluß vom 20. Sept. 1819 §. 4. u. f. Königl. Preuß. Circulare an die Königl. Regierungen vom 1. Febr. 1799: Auf alle, auf Empörung abzielende — Schriften äußerst wachsam zu seyn und deren Verbreitung so viel möglich zu verhindern. Kleinschrodt, über den Begriff des Hochverraths §. 13.: Schriftsteller, welche Empörung und Hochverrath predigen, sind als Theilnehmer desselben anzusehen. Auf alle Völker ist anwendbar, was *Cicero* (pro Cluent c. 49.) vom Römischen Volke sagt: ut mare, quod sua natura tranquillum est, ventorum vi agitatur atque turbatur, sic et populus romanus sua sponte est placatus, hominum seditiosorum vocibus, ut violentissimis tempestatibus, concitatur. Numquam enim, sagt *Vegetius* de re militari Lib. III. c. 4. ad contumaciam pari consensu multitudo prorumpit, sed incitatur a paucis, qui vitiorum scelerumque impunitatem sperant peccare cum pluribus. Schon im 16ten Jahrhundert bemerkt der Reichs-Kammergerichts-Assessor Conrad Brun in Tr. de seditiosis cap. 16. Nr. 4. illud omnibus tam singulis sive authoribus seditionum sive decepti, quam multitudini communi est, quod simili studio et conatu actionum suarum turpitudinem sub specie aliqua honestatis con-

tegentes excusant, quae per se turpia sunt, tamen honestis vocabulis enunciant. — Scheidemantel, Staatsrecht Th. III. §. 253. „Die Arglist und Bosheit verbergen sich oft hinter die Decke des Patriotismus und die aufrührerische Menge hat sich mehrmalen einen gerechten Namen beigelegt, ja selbst die Religion hierzu gemißbraucht. Unter dem Schein der Gottesfurcht oder um die unterdrückten Mitbürger zu befreien, hat sich der schändlichste Hochverrath thätig gemacht und der Erfolg verrieth den Privat-Eigennutz der Rebellen." In den öffentlichen Verhandlungen des Deutschen Reichs sind mehrere Aeußerungen über dergleichen Volksverführer enthalten. So trug die Reichstagsversammlung mittelst Reichsgutachtens vom 18ten Febr. 1793 beim Reichsoberhaupte dahin an: die teutschen Reichseingesessenen ihrer Treue und Pflicht gegen das teutsche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten auf's neue zu erinnern — „sie besonders vor der gefährlichen Classe der jetzigen Volksverführer, die meist nichts zu verlieren haben und nur auf das Unglück ihrer Mitbürger eine ehr- und habsüchtige Existenz für sich zu gründen trachten, zu warnen — und überhaupt alle Reichsväterlich zu ermahnen, daß sie sich zu treulosen Werkzeugen der Volksaufwiegelungen ganz nicht gebrauchen, noch auch irgend einer wirksamen Theilnahme an solchen Unruhen, es sey nun mit eigenmächtiger Abänderung der herkömmlichen Verfassungen, schriftlicher oder mündlicher Verbreitung der thörigten Freiheits- und Gleichheitsgrundsätze, Anrichtung der Freiheits-Clubs, Anstellung neuer Municipalitäten, Repräsentanten und Administrationen, Annehmung von Stellen dabei und was dergleichen Neuerungen und Handlungen noch mehr seyn mögen, verleiten lassen." Wesentlich hiemit übereinstimmend heißt es im Vortrag des Präsidiums der Bundes-Versammlung vom 20. September 1819: Se. Kaiserl. Majestät — fordern die Bundes-Versammlung auf — ihre ganze Aufmerksamkeit auf

die

die in einem großen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die zuletzt in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten sich offenbart hat hat, gründlich zu erforschen — die täglich überhand nehmende Neigung der unfruchtbaren und gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahne schmeichlender Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassung fremder Länder auf deutschen Boden zu verpflanzen, diese und viele andere mitwirkende Ursachen haben jene allgemeine Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist. — Königl. Preuß. Edict wegen Geheimer Verbindungen vom 20. Oct. 1798. Eingang: Da nun in den gegenwärtigen Zeiten außerhalb Unserer Staaten zahlreich und in denselben bisher nur einzeln — Verführer vorhanden sind, welche entweder selbst verleitet oder aus frevelhafter Absicht jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühet und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht vermuthen könnten, so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen und hiemit Unsern geliebten Unterthanen landesväterliche vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen und, sobald sie können, unabsehliches Elend über

die Getäuschten verbreiten. — Katharina II. äusserte in der, wegen der Französischen Revolution an ihre Unterthanen 1792 erlassenen, Proclamation unter andern: „— — diese unglückliche Wirkungen „haben sich auf eine traurige Weise in einem Kö„nigreiche gezeigt, welches lange durch seinen Wohl„stand berühmt gewesen und seit einiger Zeit noch „berühmter durch seine Unfälle ist. Politische, „in einem System speculativer Philoso„phie geschöpfte, Einrichtung haben dar„in die alte Ordnung umgekehrt, um eine „neue Ordnung der Dinge einzuführen, „welche auf Grundsätze gegründet ist, die „den Bedürfnissen eines großen gesell„schaftlichen und politischen Staats „platterdings zuwider sind. — Welches „entsetzliche Beispiel für alle Völker der „Erde und hauptsächlich für diejenigen, „die ihren Regenten ihre glückliche Lage, „den Genuß des Friedens, die unter ih„nen herrschende Eintracht und die Ach„tung zu verdanken haben, worin sie bei „auswärtigen Nationen stehen! — — Fern „von uns sey deshalb ein, alle bürgerliche Gesetze „zerstörendes, System, fern von uns jene Grund„sätze, die zum Ungehorsam führen, indem sie die „Ehrfurcht entfernen, welche gute Unterthanen den „Monarchen und ihrer stellvertretenden Gewalt „schuldig sind, fern von uns seyen alle jene Be„griffe von Freiheit, die im Grunde nichts als „Excesse der Unordnung und der Anarchie sind. „Trauet den Worten der Verführer nicht! Opfert „nicht treulosen und lügenhaften Ideen die Vor„theile eines Jahrhunderts von Arbeiten, eure „Ruhe und euer Glück auf! Die Bösen werden „euch alles von der schönen Seite zeigen, sie wer„den eure Einbildung mit den Gaukeleien einer „Ideal-Souveränität unterhalten, sie werden eu„rer Eigenliebe Gefechte liefern und euch zu Grunde „richten. Sie haben Frankreich zu Grunde ge-

„richtet, sie werden bald Polen zu Grunde rich„ten, und, wenn alle Völker ihrem Beispiele folg„ten, so würden sie die Welt ins Chaos zurück„rückführen!" (Politisches Journal 1792. Heft IV. Seite 359.) — *Huber*, Praelectiones juris civi' s Lib. XLVIII. Tit. IV. §. 2. Quaesitum est: an querela de prava civitatis administratione referri possit ad crimen laesae majestatis, saltem in specie dictae? Quod ita visum ordinibus Frisiae, cum hinc ante decennium nonnulli cives querelam ejusmodi ad ordines generales detulissent, edicto de 14. Febr. 1678 a Curia tamen suprema, postulante Procuratore generali, re judicata non est firmatum — Dicendum tamen est, fieri posse, ut ejusmodi querelae ab hoc crimine non sint alienae. *Primo* si fiant ad exteras potestates, quia cum jus majestatis, si quis ad exteros querelas et petitiones reformatorias deferat, jus majestatis, cui ipse subjectus est, manifesto laedit, etsi forsitam ad amicos et foederatos fiat, quomodo in praedicto casu majestatis rei declarati sunt, qui preces suas ad ordines generales Belgicarum provinciarum detulerant, etsi de talibus negotiis, quorum primo constituendorum ordines generales arbitri atque, ut ajunt, mediatores fuerunt. Quanto foederis arctitudo magis ad speciem unitatis Imperii accedit, tanto majus est periculum, ne sub praetextu foederis amicitiaeque pars aliqua Imperii invadatur, propius existimatur. Praeterea, si praetextu querelae seditio et res novae a factiosis hominibus quaerantur, quod saepe usu venire docet experientia, non est dubium, quia haec res non modo ad majestatis in specie dictum crimen, sed etiam ad perduellionem attinere possit. Vergl. J. J. Moser, Abhandl. von dem Recurs teutscher Landstände und Unterthanen an andere Reichsstände oder auswärtige Mächte (in

f. Abhandl. besonderer Rechtsmaterien Stück II. Abh. IV.)

§. 14.

d) Unterstützung hochverrätherischer Absichten.

Auch durch Rathschläge, Mittheilungen von Anschlägen und Geheimnissen und überhaupt durch Unterstützung der, auf die Vernichtung der Staatsverfassung gerichteten, Absichten wird Hochverrath begangen (1). Der berühmte Commentator des Oesterreichischen Criminalgesetzbuchs stellt hierbei den Grundsatz auf: Alles, was du wegen Erhaltung und Sicherheit des Staats nicht darfst laut werden lassen, ohne den gutgesinnten Theil deiner Mitbürger gegen dich zu bewaffnen, ist als ein, in den Hochverrath einschlagendes, Geheimniß zu betrachten (2).

(1) L. 4. §. 7. D. ad leg. Jul. Majest. cujusve opera consilio dolo malo consilium initum erit quove hostibus Populi Romani nuncium literasve miserit, signumque dederit, feceritve dolo malo quo hostes populi Romani consilio jubentur adversus Rempublicam. — Oesterr. Gesetzbuch, §. 52. — Es geschehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung. — *Gigas*, Tr. de crimine laes. maj. Lib. 1. q. 20. in crimen l. m. incidunt, qui dolose hostibus literas scribunt, nuntiosve mittunt, ut hostes adjuventur,

nam cives advertere debeant, ut rebellibus civitatis non mittant literas neque eis aliquod signum praebeant, per quod ipsi rebelles juvari possent contra civitatem. *Mart. Laudensis*, Tr. de crim. laes. majest. qu. 2. Qui mittunt literas vel nuncium hostibus dolose, incidunt in hoc crimen. *Perez* ad Codicem Lib. IX. Tit. 8. Nr. 12. sic tamen, ut voluntas aliquatenus in actum exteriorem exierit v. gr. si consilium de nece Principis per epistolam vel nuncium cum aliquo inierit. *Covarruvias*, Opera omnia Tom. I. pag. 679. — Ut conatus ad actum exteriorem deductus, nempe ad tractatum et consilium initum cum aliis circa proditionem vel his similibus. — Klein, Grundsätze des peinl. Rechts §. 502. Es wird jedoch der Ausbruch der bösen Absicht in gefährliche äußerliche Handlungen vorausgesetzt, dahin gehören diejenigen, wodurch der böse Vorsatz anderen mitgetheilt wird. — *Cropp* a. a. O. Comm. II. §. 2. Ille, qui de exitio civitatis cogitavit, quamvis detrimento nullo eam affecerit, majestatis (promiscue enim hoc et perduellionis verbo utas) teneri — non solum qui seditionem in remp. revera conflavit aut populo bellum excitavit, sed et qui tale quid faciendum aggreditur. Quum dolus in hoc crimine pro facto accipiatur, atque in tanto reip. discrimine melius sane sit, occurrere in tempore, quam post exitum vindicare, satis esse crediderim, si harum rerum consilium fovere convictus fuerit v. c. si literas composuisse deprehensus sit, etiamsi tabulario eas nondum dederit, vel arma parasse, etiamsi hostibus eas transmittere nondum voluerit. —

(2) Professor Jenull, das Oesterreichische Criminalrecht (Grätz 1809) Th. II. S. 18.

III.

Bemerkungen über den Versuch des Hochverraths.

---

§. 15.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Frage: ob die, in die Kathegorie der §§. 7. 10. 11—14. gehörigen, Handlungen und Unternehmungen bloß für Versuche (conatus) des Hochverrats zu halten sind, oder ob sie den vollen Thatbestannd dieses Verbrechens schon erschöpfen?

Der Versuch eines Verbrechens besteht aus den, zur Vollführung des Verbrechens zwar unternommenen, den Thatbestand desselben aber noch nicht erreichenden, Handlungen. Der Verbrecher hat nämlich:

1) entweder alle, zum vollen Begriff des Verbrechens erforderlichen, Handlungen vollständig begangen, oder
2) die, zum vollen Begriff des Verbrechens erforderlichen, Handlungen zwar angefangen, aber noch nicht bis zur Vollendung des Verbrechens fortgesetzt.

Im ersten Fall hat er das Verbrechen vollendet, im letzteren aber nur angefangen oder nur versucht. Wie mannigfaltig die Stufenfolge der Annäherung des

Conats zur Vollendung des Verbrechens nach seyn kann (1), so zerfallen doch alle Handlungen des Versuchs in zwei Hauptklassen; sie waren nämlich:

1) nur auf die Vorbereitung des Verbrechens beschränkt, oder

2) schon zur Vollführung des Verbrechens begangen, mithin Handlungen, durch welche das Verbrechen schon angefangen, jedoch noch nicht vollendet war.

Im ersteren Fall bereitet der Verbrecher das Verbrechen nur vor, im letztern wendet er die vorbereiteten Mittel schon an und ist mithin in Begehung des Verbrechens bereits begriffen, hat es jedoch noch nicht vollendet; das Verbrechen wird im ersten Falle eingeleitet, im zweitem Falle aber schon angefangen; der Versuch wird daher im ersten Falle ein entfernter Versuch oder vorbereitetes Verbrechen (conatus remotus, delictum attentatum), im zweiten Falle aber ein naher Versuch oder angefangenes Verbrechen (conatus proximus, delictum inchoatum) genannt (2).

Es liegt von selbst vor:

I. daß, so lange die Handlung des Verbrechers noch nicht den Thatbestand des Verbrechens erreicht hat, das Verbrechen noch nicht vollendet, sondern nur ein Conat vorhanden ist;

II. daß aber nicht mehr ein Conat vorhanden, sondern das Verbrechen für vollendet zu halten ist, sobald die, nach dessen Natur zum Thatbestande erforderliche, Handlung vorhanden ist;

III. daß daher eine Handlung, durch welche dies Verbrechen, nach dessen Begriff, vollendet wird, nicht blos als dessen Versuch, sondern als das vollendete Verbrechen anzusehen ist.

(1) Vergl. Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Versuch bei Verbrechen (in Kleinschrodt, Konopack und Mittermaier: Neues Archiv des Criminalrechts B. I. St. II. Abh. 1.)

(2) *Meister*, Principia juris crim. §. 25. — Feuerbach, Lehrbuch §. 61. — *Cropp* a. a. O. C. 1. pag. 33. conatus delinquendi est factum, quo ad rem illicitam tendimus, seu initium delicti facto constans.

§. 16.

Da die wirkliche Erreichung des hochverrätherischen Zwecks zum Thatbestande des Verbrechens des Hochverraths nicht erforderlich ist (§. 6.), sondern die, §§. 10. bis 14. gedachten, Handlungen den Thatbestand des Hochverraths begründen; so folgt von selbst, daß durch diese Handlungen schon an und für sich selbst, und wenn durch sie der Zweck auch nicht erreicht worden, in so weit sie vollständig begangen sind, der Hochverrath begangen wird. Es folgt daraus, daß diese Handlungen keinesweges als Versuche, sondern als das vollendete Verbrechen des Hochverraths selbst anzusehen sind.

Es ist daher z. B. ein, auf den Umsturz der Staatsverfassung gerichteter, Verein nicht blos Versuch des Hochverraths, sondern vollendetes Verbrechen des Hochverraths; der Versuch, einen solchen Verein zu stiften, dagegen aber Versuch des Hochverraths. Dies geht aus demjenigen, was darüber in den §§. 6—10. bemerkt ist, hinreichend hervor, und wenn unter allen Rechtsgelehrten (vgl. §. 9.) nur Kleinschrodt (§. 10. Anm. 4.) eine andere Ansicht hat; so beruht dieselbe auf der, von diesem berühmten Rechtsgelehrten vertheidigten, Meinung, daß das Strafbare dieses Verbrechens in der, daraus für den Staat hervorgehenden, Gefährlichkeit bestehe, auch dürfte wohl aus dem eigenen Grundsatz des Verfassers: „der Hochverrath ist vollendet, sobald die Handlung vollkommen existirt, welche in der Absicht unternommen ward, die Staatsverfassung gänzlich umzustoßen" folgen, daß die, zu diesem Ende eingegangene, vollständig zu Stande gekommene, Verschwörung nicht bloß als Versuch des Hochverraths angesehen werden könne, sondern dies Verbrechen selbst begründe.

Wenn auch die mehrsten ältern Rechtsgelehrten, bei der damals weniger ausgebildeten Theorie vom Versuch der Verbrechen, Handlungen, welche den vollen Thatbestand des Hochverraths enthalten, nur den Versuch desselben nennen; so sind sie doch entweder, weil hier ein qualificirter Versuch vorliege, in demselben aber die Handlung, welche ihn ausmacht, vollendete Missethat und derselben gleich zu bestrafen sey (1) oder weil beim

Hochverrath, als einem crimine excepto, schon der Versuch mit der ordentlichen Strafe zu belegen, einhellig der Meinung, daß beim Verbrechen des Hochverraths der Versuch mit eben der Strafe, wie die vollendete That zu belegen sey. (§. 9.) Es hat jedoch auch in älterer Zeit nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, welche bemerkten, daß das, was im Hochverrath gewöhnlich als Conat angesehen wird, schon das vollendete Verbrechen sey (2).

Diese Frage ist übrigens größtentheils eine bloß theoretische, indem auf der einen Seite, wie alle Rechtsgelehrte übereinstimmend zugeben, hier schon der Versuch mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt wird, und auf der andern Seite bei dem letztren nach dessen Stärke und Gefährlichkeit verschiedene Strafgrade eintreten.

Als Resultate der bisherigen Bermerkungen ergiebt sich:

I. daß die, in eine äußere Handlung überall noch nicht übergangene, bloße Absicht, die Staatsverfassung zu ändern, das Verbrechen des Hochverraths noch nicht begründe, mithin Criminalrechtlich nicht strafbar, wohl aber Gegenstand staatspolizeilicher Vorsorge und Sicherheitsmittel sey;

II. daß dagegen aber zum Thatbestande des Verbrechens des Hochverraths die Erreichung des Zwecks des Hochverräthers, der Umsturz

der Staatsverfassung, überall nicht erforderlich sey;

III. daß vielmehr der Hochverrath durch jede, in eine Handlung übergangene, Aeußerung der Absicht, die Staatsverfassung umzustoßen, mithin durch jedes, auf diesen Zweck absichtlich gerichtete, Unternehmen ohne Rücksicht auf Bewegungsgründe oder auf Erfolg begangen werde; und

IV. daß daher diese Thathandlungen und Unternehmungen eigentlich keine Versuche (Conate), sondern wirkliche Begehung des Hochverraths sind.

(1) Z. B. Feuerbach, Kritik des Kleinschrodtschen Entwurfs Th. 2. S. 116.

(2) Z. B. *Petr. Follerius*, Practica criminalis pag. 242. Nr. 70. Immo si bene hic advertatur, nedum adest conatus, sed plena consummatio delicti, nam attentare idem est quod ad aliquem actum procedere, tractare est elloquium habere, qualiter quid geri possit procedere est prosequi incoacta et malevolum actum animi et propositum conari producere ad finem consumare delictum est id facere, quo incipiat esse delictum, unde aliqui dicunt delictum esse consummatum, quum lex punit consilium principaliter, accessorie et quaedam non consummata in opere sunt consummata in jure. *Farinacius* a. a. O. P. V. Lib. IV. Tit. 13. Nr. 123. — Statim enim per solam congregationem dicitur consummatum crimen. (Vergl. §. 11. Anm. 4.) — Sehr treffend sagen auch die

aus den Protocollen des Königl. Geheimen Raths genommenen, Anmerkungen zum Baierschen Strafgesetzbuche Bd. III. S. 12: „Denn bei „diesem Verbrechen ist eine Handlung „welche bei andern nur einen Versuch „ausmachte, das vollendete Verbrechen „selbst.“ (*).

(*) Die Allgemeine Preußische Staatszeitung vom 13ten März 1821, enthält folgenden Artikel: Kopenhaben vom 26. Febr. „Der Doctor der Philoso- „phie, Dampe, der wegen geheimen, den Umsturz der „bestehenden Regierung beabsichtigender Umtriebe, seit „einigen Monaten gefangen saß, ist verurtheilt wor- „den, enthauptet zu werden. Sein Mitschuldiger, ein „Schmidt, gleichfalls,“ und die vom 24sten desselben Monats nachstehenden: Kopenhagen vom 17. März. „Im bekannten Dampeschen Prozesse hat sich durch „eigenes Bekenntniß, corpus delicti und übrige Um- „stände dargethan, daß Dr. Dampe sich schuldig ge- „macht hatte, aufrührerische Ideen aufzustellen, und „zu diesem Zwecke einige (ungedruckte) Schriften ver- „faßt hatte, die eine Veränderung in der Regierungs- „Form beabsichtigten, welche er nicht geheim zu hal- „ten gesucht, sondern deren weitere Ausbreitung und „Prüfung er durch die Bildung einer Gesellschaft be- „wirken wollte, für welche er Zimmer gemiethet, und „zu welcher er mehrere Personen einzutreten aufgefor- „dert hatte. Gleichfalls ist bewiesen, daß der Schmidt „Jörgensen, Dampe's Gedanken thätig zu befördern „gesucht hat. Bei der ersten Versammlung der Ge- „sellschaft, wurde inzwischen Dampe nebst Mehreren „in dem Augenblicke von der Polizei angehalten, als „sie in das Lokal der Gesellschaft hineingehen wollten, „bei welcher Gelegenheit die Papiere, welche Dampe „bei sich trug, ihm abgenommen und versiegelt, er selbst „aber gleich, so wie Jörgensen später während der „Untersuchung arretirt wurde. Nachdem die vorläu- „fige Untersuchung beendigt war, ward die Sache ei- „ner angeordneten Kommision zur weiteren Behand- „lung übergeben. Diese hat beiden die Todesstrafe zu- „erkannt. Der König milderte indessen das Kommis- „sions-Urtheil auf lebenslängliches Gefangniß unter „strenger Bewachung auf die Festung Christiansö. — „Uebrigens ist Niemand weiter an den strafwürdigen „Planen Dampe's und Jörgensen's Theilnehmer ge- „wesen.“

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten October, November und December 1820.

I. Bei den Ober-Landesgerichten.

A. Bei den Mitgliedern derselben ist:

1) der Kammergerichts-Rath v. Winterfeld auf sein Ansuchen entlassen;

2) der Ober-Landesgerichts-Rath Boetticher von Naumburg an das Kammergericht als Kammergerichts- und Pupillen-Rath versetzt den 4. Octbr.;

3) die Kammergerichts-Referendarien Krause, Hey und Dietrich sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt den 11ten, 8ten und 18. December;

4) der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath Bergius auf sein Ansuchen mit Pension entlassen den 6. December;

5) der Ober-Landesgerichts-Rath Troschel von Marienwerder als Rath an das Kammergericht versetzt den 6. December;

6) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lange zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt den 13. October,

7) der Kammergerichts-Referendarius Theden zum Assessor beim Ober-Landesgerichte zu Marienwerder den 18. October,

8) der Ober-Landesgerichts-Assessor Thomas zum Ober-Landesgerichts-Rath zu Marienwerder den 4. October,

9) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Baczko zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg den 31. October,

10) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Klein zum Ober-Landesgerichts-Assessor zu Königsberg den 9. December ernannt;

11) der Ober-Landesgerichts-Rath Fischer zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Naumburg versetzt den 4. October;

12) der Kammergerichts-Referendarius Michaelis zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Hamm den 13. October,

13) der Assessor Marquard bei dem Appellationshofe zu Cöln, zum Ober-Landesgerichts-Rath in Hamm den 30. October,

14) der Ober-Landesgerichts-Rath Sack zu Magdeburg zum Director des Hofgerichts zu Arnsberg den 1. November ernannt.

B. Bei den Subalternen.

I. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Breslau ist:

1) der Ober-Landesgerichts-Secretair Arndt gestorben;
2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Weber I. zum Ober-Landesgerichts-Secretair den 6. November ernannt.

II. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder ist:

1) der Regierungs-Calculatur-Gehülfe Knopmuß zum Calculator bei dem Ober-Landesgerichte den 25. September,
2) der Journalist Hubenthal zum Ober-Landesgerichts-Secretair, und
3) der Protocollführer Wegner zum Journalisten des Ober-Landesgerichts den 11. October ernannt.

III. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin ist:

der Ober-Landesgerichts-Kanzellist Gusen zum Ober-Landesgerichts-Secretair den 20. October ernannt.

Zu Referendarien sind ernannt.

I. Bei dem Kammergerichte:

1) der Auscultator Bornemann den 13. October,
2) — Schaaff den 9. October,

3) der Auscultator Effenbart den 9. October,
4) — v. Boehn den 13. November,
5) — v. Massenbach den 22. Nov.,
6) — Lautier den 22. December,
7) — Dambach den 22. December,
8) die Referendarien Luther und Loeper sind auf ihr Ansuchen entlassen den 23sten u. 25. Novemb.

II. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt:

1) der Auscultator Borns den 9. October,
2) — Mehler den 9. October.

III. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Stettin:

der Auscultator Busse den 6. October.

IV. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin:

der Auscultator Seyffert den 15. November.

V. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Breslau:

1) der Auscultator Weber II. den 10. November,
2) der Auscultator und Hofrichter-Amts-Secretair Brier den 10. November,
3) — Täuber ded 22. December,
4) — Bänisch den 22. December.

VI. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Glogau:

1) der Auscultator Neumann den 22. November,
2) — Schmidt den 8. December,
3) der Kammergerichts-Referendarius Altmann auf sein Ansuchen nach Glogau versetzt den 22. Decembr

VII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Ratibor:

1) der Auscultator Schmieder den 6. October,
2) — Jekel den 2. October,
3) — Schneider den 4. October,
4) — Gorke den 8. December.

VIII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Insterburg:

1) der Actuarius Wahl den 2. October,
2) der Auscultator Rechenberg den 3. November,
3) — Steffen den 22. December.

IX. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg:

1) der Auscultator Rauen den 4. December,
2) — Sembeck den 4. December,

X. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Magdeburg:
der Auscultator Schmidt den 6. October.

XI. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Halberstadt:

1) der Auscultator Gier den 13. October,
2) — Hencke den 13. October,
3) — Ackermann den 13. October,

XII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg:

1) der Actuarius und Ober-Landesgerichts-Referendarius Bormann und der Ober-Landesgerichts-Referendarius Haacke sind auf ihr Ansuchen entlassen den 11ten und 18. October,
2) der Auscultator Rothe zum Referendarius den 3. November,

3) der Auscultator Mitsching den 20. November,
4) — Ilberg den 4. December.

XIII. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Münster:

1) der Divisions-Auditeur Schmidt den 27. Novbr.,
2) der Auscultator v. Heister den 24. November,
3) — Dierickx den 27. November,
4) — v. Heyden den 8. December,
5) — Arndts den 22. Decemb.

XIV. Bei dem Ober-Landesgerichte zu Hamm:

der Auscultator zur Hellen den 24. November.

XV. Bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen:

der Auscultator König zum Referendarius bei dem Landgerichte zu Bromberg den 11. December.

Justiz-Commissarien.

1) Der Stadt-Justiz-Rath Robert zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts den 9. October,
2) der Kammergerichts-Referendarius Wilke zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgerichte zu Berlin den 20. November,
3) der Justiz-Commissarius Dziuba bei dem Stadtgerichte zu Breslau zum Notarius publicus den 1. November ernannt.
4) Der Justiz-Commissarius Bellmann zu Mark-Lissa in der Ober-Lausitz auf sein Ansuchen entlassen den 27. October.

5) Der Landgerichts-Director Nitka zu Gnesen zum Justiz-Commissarius und Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder den 11. December,

6) der Referendarius Oeltze zum Justiz-Commissarius bei dem Ober-Landesgerichte zu Magdeburg den 4. October,

7) der Referendarius Piepmeyer zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Oelde, im Münsterschen Departement den 2. October,

8) der Referendarius Berkemeyer zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tecklenburg den 2. October ernannt.

9) Die Justiz-Commissarien Te Peerdt und Weinhagen sind von Dinslacken nach Wesel versetzt den 6. October.

10) Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Zimmermann zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dortmund den 27. November ernannt.

II. Personal-Veränderungen bei den Unter-Gerichten.

---

a. Im Departement des Kammergerichts ist:

1) der Stadt-Justiz-Rath Robert zu Berlin auf sein Ansuchen entlassen;

2) der Justiz-Actuarius Maurer zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brandenburg den 15. September,

3) der Kammergerichts-Referendarius Bode zum Stadt-Justiz-Rath und Mitglied des Vormundschafts-Gerichts hieselbst den 18ten October ernannt.

b. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin ist:

1) der Regierungs-Kanzellei-Gehülfe Schmoldt zum Registrator und Sportel-Kassen-Rendanten bei dem Stadtgerichte zu Gollnow den 2. October,

2) der Dom-Secretair Sannier zum ersten Curator,

2) der Dom-Structuarius Kelle zum Rendanten der vereinigten Depositorien der Gerichte des vormaligen Domstifts Cammin ernannt den 23. October.

c. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Cöslin ist:

1) der Ober-Landesgerichts-Secretair Schultz zum Justiz-Amtmann der Aemter Balster, Sabin und Güntershagen den 27. October ernannt;

2) der Friedensgerichts-Assessor Bendziulli zu Rogasen in sein früheres Verhältniß als Actuarius bei dem Justiz-Amte Bütow den 1sten November zurückversetzt.

d. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau ist:

1) der Criminal-Rath und Inquisitor publicus Wagner zu Jauer gestorben;
2) der Inquisitor Lange zu Glatz zum Inquisitor publicus zu Jauer ernannt den 20. December.

e. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Glogau ist:

1) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Edler zum Justiz-Rath den 25. September,
2) der Auscultator Wecker zum Actuarius bei dem Inquisitoriat zu Glogau den 11ten December ernannt.

f. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder ist:

1) der Rendant Kubigk zu Thorn mit Pension entlassen;
2) der Justiz-Rath Schultz zu Nauenburg zum Kreis-Justiz-Rath den 15. December ernannt.

g. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Königsberg ist:

1) der Secretair und Actuarius Christiani bei dem Stadtgerichte zu Königsberg gestorben,
2) der Referendarius Störmer an dessen Stelle zum Secretair und Actuarius den 22sten December ernannt;

3) der Stadtgerichts-Assessor Freytag zu Memel zum Stadt-Justiz-Rath daselbst den 25sten April ernannt.

h. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg ist:

1) der Referendarius Goering zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen den 2ten October,

2) der Land- und Stadtgerichts-Secretair Fritze zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stendal den 29. September,

3) der Land- und Stadtrichter Scheele zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel den 29. September ernannt;

4) der Land- und Stadtgerichts-Director Hundrich zu Burg gestorben,

5) der Justiz-Rath und Assessor Heindorff zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Burg den 10. November,

6) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Seibel zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Burg den 8. December ernannt;

7) der Stadtgerichts-Assessor Rudloff zu Loburg gestorben;

8) der Kammergerichts-Referendarius Mebes zum Assessor und Secretair bei dem Stadtgerichte zu Loburg den 15. December ernannt.

i. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt ist:

1) der Lieutenant Hinze zum Deposital-Kassen-Rendanten und Journalisten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen den 20. October ernannt;

2) der Secretair Hoffmann beim Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg mit Pension entlassen;

3) der Kanzellei-Inspector Dölecke zum zweiten Secretair und Ingrossator daselbst,

4) der Kanzellist Seligmann zum Kanzellei-Inspector daselbst den 20. October,

5) der Rendant Schaeffer beim Land- und Stadtgerichte zu Ellrich zum Salarien-Kassen-Rendanten und Stempel-Receptor beim Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen, an die Stelle des verstorbenen Zoller, den 20. October,

6) der Land- und Stadtgerichts-Secretair Hille zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Worbis,

7) der Assessor Hartmann zum Land- und Stadtrichter zu Worbis den 24. November,

8) der Secretair Kellner zum Secretair bei dem Land und Stadtgerichte zu Heiligenstadt ernannt.

k. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg ist:

1) der Justiz-Rath Hirsch zu Halle mit Pension in den Ruhestand versetzt den 2. October;

2) der Amts-Actuarius Benedict zu Wittenberg zum Amts-Verweser daselbst den 20sten October ernannt;
3) der Justiz-Amtmann Oberländer zu Heringen,
4) der Justiz-Amtmann Sleevogt zu Freiburg sind auf ihr Ansuchen entlassen worden.

l. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Münster ist:

der Kanzellist Advena zum Calculator und Kanzellisten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Oelde ernannt.

m. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Paderborn ist:

1) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Westphal zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Minden den 6. November ernannt;
2) der Land- und Stadtrichter Westphaken zu Nieheim mit Pension entlassen.
3) der vormalige Notarius Emecke zum Actuarius und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle den 15. November,
4) der Deposital- und Sportel-Kassen-Rendant Brandis zugleich zum Secretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Paderborn den 6. November,
5) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bacmeister zu Herford zum Land- und Stadtrichter in Nieheim den 27. November ernannt.

n. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm ist:

1) der Referendarius Spener zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Essen den 6. October,
2) der Referendarius Bonati zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wesel den 6. October ernannt;
3) der Assessor Root zu Bochum, an das Land- und Stadtgericht zu Duisburg,
4) der Assessor Lennich zu Dortmund, an das Land- und Stadtgericht zu Bochum,
5) der Assessor Rouviere zu Dinslaken an das Land- und Stadtgericht zu Dortmund,
6) der Land- und Stadtgerichts-Secretair von der Heyden zu Dinslacken nach Wesel,
7) der Land- und Stadtgerichts-Secretair Lutter zu Dinslacken in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Duisburg den 6ten October versetzt;
8) der Land- und Stadtgerichts-Assessor de Rerre zu Wesel gestorben;
9) der Land- und Stadtgerichts-Secretair Schanz zum Secretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bochum, an die Stelle des entlassenen Ecker, den 20. November;
10) der Assessor Brügmann zu Schwerte zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hattingen den 4. December,

11) der Land- und Stadtrichter Brockhoff zum Land- und Stadtgerichts-Director zu Essen den 27sten November,

12) der Land- und Stadtgerichts-Kanzellist Becker-hoff zum Ingrossator und Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wesel den 4. August ernannt.

II.

Literarischer Anhang.

1.

Das Preußische Handels- und Wechsel-Recht, oder vollständiger Handels-Codex des Preuß. Staats, nach Anleitung der bestehenden Gesetze und Verordnungen bearbeitet von F. W. Schuncker. Erster Band. Elberfeld 1821. 526 S. 8.

Dies Werk, dessen erster Theil hier vorliegt, und dessen zweiter ehestens erscheinen wird, ist eine kurze, aber umfassende, Zusammenstellung der, über das Preuß. Handelsrecht vorhandenen, allgemeinen und gesetzlichen Vorschriften. Der erste Theil handelt Tit. I. von Kaufleuten überhaupt und Erwerbung dieser Eigenschaft, dahin auch gesellschaftliche Verbindungen überhaupt, wem kommen die Rechte der Kaufleute zu? Fabrikunternehmer, Schiffsrheder, Apotheker rc., Gewerbschein, Umfang der daraus entstehenden Rechte rc.;

Tit. II. von Kaufmannschaft treibenden Frauenspersonen; Tit. III. von der Befugniß der Minderjährigen, kaufmännische Geschäfte zu treiben; Tit. IV. von Kaufmannschaft treibenden Großjährigen; Tit. V. von Factoren und Disponenten; Tit. VI. von Handlungsdienern und Lehrlingen; Tit. VII. von Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten; Tit. VIII. von Handlungsbüchern; Tit. IX. von Handlungsgesellschaften; Tit. X. von kaufmännischen Zinsen; Tit. XI. von kaufmännischer Provision; Tit. XII. von kaufmännischen Empfehlungen; Tit. XIII. von den Mäcklern; Tit. XIV. von Wechseln (besonders vollständig von §. 443—951); Tit. XV. vom Gebrauch des Stempelpapiers in kaufmännischen Geschäften. — In den Anlagen befindet sich unter andern das Statut für die Kaufmanschaft zu Berlin vom 2. März 1820.

Der Verf. hat Quellen und Literatur allenthalben fleißig benutzt und bei der Bearbeitung sowohl auf die rechtlichen, als auf die administrativen Vorschriften Rücksicht genommen und daher durch das vorliegende Werk dem Geschäftsmanne ein schätzbares Geschenk gemacht.

2.

Die Lehre von Nießbrauch, Miethe und Pacht nach Preußischem Rechte von D. M. C. F. W. Grävell, Königl. Preuß Regierungsrath. Halle in der Rengerschen Buchhandl. 1820 410 S. 8.

Der Verfasser ist als scharfsinniger Rechtsgelehrter und seine literarische Erörterungen einzelner Lehren des Preußischen Rechts sind als gründliche Arbeiten zu sehr bekannt, als daß sie noch einer Empfehlung bedürften. Auch in dem vorliegenden Werke bearbeitet der Verf. einen eben so wichtigen, als schwierigen Gegenstand nicht bloß für den Rechtsgelehrten vom Fache, sondern auch für den, der es nicht ist, und insonderheit für Gutsbesitzer, Beamte, Pächter und überhaupt für alle diejenigen, für welche die hier abgehandelten Gegenstände ein Interesse haben. Der Herr R. R. Gr. ist hierbei der Ordnung und selbst den §§. des A. L. R. gefolgt, und hat solchergestalt die ganze Lehre vom Nutzungsrecht auf fremde Sachen mit Ausnahme der Zinnsgüter bearbeitet.

Das Werk zerfällt in zwei Haupttheilen, nämlich: I. in die materielle und II. in die formelle Gesetzgebung. Der erste trägt die Grundsätze der Preuß. Gesetzgebung über diese Gegenstände vor, nämlich von Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt, und vom Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden

Eigenthums, insonderheit vom Nießbrauch, von der Erbpacht, vom Leihvertrage und vom Pacht- und Miethsvertrage; so wie der zweite Theil die Lehre von Pacht- und Miethsprozessen und von der gerichtlichen Aufnahme der Pachtverträge abhandelt. Der Verfasser hat alle diese Gegenstände mit tiefer Kenntniß der Gesetze, und übrigen Vorschriften bearbeitet und durch dieses eben so mühsame, als sehr gelungene Werk ein neues Verdienst um unsere Rechts-Literatur sich erworben.

3.

Die Lehre vom Besitze und von der Verjährung nach Preußischem Rechte, mit Hinweisung auf das Römische und Canonische, von Dr. M. C. F. W. Grävell, Königl. Preuß. Regierungsrath. Halle 1820. 211 S. 8.

Eben dies ist der Fall in Ansehung der obgedachten Bearbeitung dieser beiden schwierigen Lehren. Recht dankbar wird gewiß das auswärtige und inländische gelehrte Publicum das Versprechen des Verfassers (Vorrede S. XVII.) annehmen, „nach und nach, wie es Zeit „und Umstände gestatten, die einzelnen Materien der „Preuß. Gesetzgebung wissenschaftlich zu bearbeiten.“ Die Vorrede enthält einige sehr interessante Bemerkun-

gen

gen über die Vorzüge des Allgem. Landrechts und über die Gründe, welche der wissenschaftlichen Bearbeitung desselben nicht förderlich wären.

4.

Die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England, nach dem Französischen des Cottu, frei bearbeitet von Dr. Johann Peter v. Hornthal, ordentl. Professor der Rechte zu Freiburg. Weimar 1821. 8.

Als Recensent dies Werk, um dessen vorläufige Bekanntschaft zu machen, durchblätterte und nicht allein unter den, dasselbe zierenden, vier Wahlsprüchen zwei aus dem Manuscript aus Süddeutschland und aus des Hochwürdigen Ex-Erzbischofs von Mecheln Schmähschrift gegen den Carlsbader Congreß sah und daneben das eine oder das andre dieser, für gewisse Schulen classischen, Schriften in omni pagina mit sichtbarem con Amore als Authorität angeführt fand; so ahnete er schon, wes Geistes Kind die vorligende Schrift sey. Da der Titel derselben einen deutschen Professor — dazu einen ordentlichen Professor der Rechte — als Verfasser verkündigt und dem Recensenten die Vorschriften bekannt sind, welche sowohl der deutsche Bundestag, als der Großherzog von Baden vor etwa einem Jahre

den Professoren über gewisse Gegenstände ertheilt haben; so fand er in dieser seiner Ahnung eines, in dieser Schrift herrschenden, sonderbaren Geistes eine desto stärkere Aufforderung, sie wiederholendlich und genau zu prüfen. Allein die gemachte, genaue Bekanntschaft derselben hat, zu Rec. Bedauern, nur bestätigt, daß der erste Eindruck der richtige sey. Denn allenthalben ist in dieser Schrift der Beweis enthalten, daß Cottu's herrliche Schrift, für Herrn von Hornthal nur das Schild abgegeben hat, unter dessen Schutz er in der Vorrede und in den zahllosen Anmerkungen seinen, durch die Carlsbader und Frankfurter Beschlüsse und die in deren Gemäßheit von den deutschen Regierungen genommenen Maasregeln schwer gepreßtem, Herzen Luft gemacht und diese Beschlüsse selbst seiner gallsüchtigen Kritik unterworfen hat. Fast jede seiner Bemerkungen liefert hierzu die Beläge. So sagt z. B. H. v. H. S. 78. daß die Regierung der Tudors und der ersten Stuarts höchst despotisch gewesen und fügt die Bemerkung hinzu, daß die neuere Zeit, nach Pradts Ausspruch, mit den Zeiten der Stuarts zu vergleichen sey; so versichert er S. 130. „in Deutschland sind sogenannte ge„heime Staatsgefangene, besonders in der Zeit der Ca„binets-Justiz und Cabinets-Ordres, so häufig" und beruft sich auch hierbei auf sein Mechelsches Orakel. Wie würde aber wohl H. v. H. mit Schimpf und Schande bestehen, wenn man es der Mühe werth finden sollte, ihn anzuhalten, diese schwere Verläumdung gegen deutsche Regenten und Regierungen zu beweisen! Wenn H. v. H. sich

gründlich verdient um Deutschland machen und zeigen will, daß er kein Verläumder sey, so weise er Fälle der Cabinets-Justiz und geheimer Statsgefangnen nach; dafür wird ihm gewiß jeder rechtliche Mann sher dankbar seyn, so wie im entgegengesetzten Fall über ihn und seinen Werth, außer gewissen Klassen, wohl kein Zweifel obwalten dürfte, da öffentliche Verläumder der Regenten und Regierungen längst ihren angewiesenen Platz in der bürgerlichen Gesellschaft und in der Meinung aller rechtlicher Menschen erhalten haben. Hoffentlich wird H. v. H. diese Obliegenheit erfüllen, wozu wir uns zum Voraus nicht wenig freuen. Wer solche Beschuldigungen öffentlich macht, muß dazu Beläge haben, und des Verfassers Bescheidenheit wird diesem Beweise wohl nicht entgegenstehen, wenigstens nicht nach den Proben, welche er in diese Schrift niedergelegt hat. Als Belag seiner Bescheidenheit und Gründlichkeit führen wir z. B. dasjenige Urtheil an, was er über Haller — oder, nach seiner Kraftsprache, „den in frommen Bibelsprüchen gottseelig und salbungs„voll eifernden Herrn v. Haller" in Beziehung auf dessen Schrift über die Cortesconstitution S. 324. fällt; „daß entweder dessen Gehirn völlig verbrannt „oder vergiftet seyn müsse." Als Rec. diese und ähnliche äußerst bescheidene Absprechungen las; so war er in der That sehr zufrieden und dankte seinem Schöpfer, daß er noch so ziemlich mit einem blauen Auge und mit einigen, dem Herrn v. Hornthal aus, Gott weiß welchem, Verhältnisse, noch geläufigen Redensarten

S. 197, so glücklich davon gekommen, weil er sich unterfangen, in Heft XVI u. XVII dieser Jahrbücher einige Bedenken gegen die Sicherheit des Urtheils durch Geschworne zu äußern. Rec. hat jedoch die Lection, welche er für diese Unbescheidenheit vom H. v. H. erhalten hat, um so weniger erwartet, als letztrer sich in dieser Schrift als einen gewaltigen Vertheidiger der unbedingten Preßfreihet zeigt und wegen der vermeintlichen Beschränkung derselben die Carlsbader und Frankfurter Beschlüsse einer eben so unziemlichen, als grundlosen Kritik unterwirft. Hr. v. H. scheint aber wohl zu denjenigen zu gehören, die unter Preßfreiheit nur eine einseitige verstehen, d. h. sie nur für ihre Ansichten haben wollen. Wenn er übrigens für die Preßfreiheit (S. 280.) Josephs II. Ausspruch anführt: „Wenn Thür und Fenster zugethan sind, „giebts für die Polizei nichts zu spüren und zu schauen", so scheint er in logicis nicht recht fest zu seyn. Denn ein Schriftsteller, der seine Geistesproducte auf allen Messen und in allen Läden öffentlich feil bieten läßt, tritt doch wohl etwas weniges aus seiner Thüre und aus seinen Fenstern heraus und giebt doch wohl etwas „zu schauen". Ganz besonders tritt dies bei einem Schriftstellerein, welcher Regenten und Regierungen über geheime Gefangene, Cabinets-Justiz und dergl. öffentlich verläumdet, denn ein solcher Schriftsteller hat dadurch seine Thüren und Fenstern sehr weit geöffnet, obgleich er, wenn er solche Ausflüge aus seinen Thüren und Fenstern nicht rechtfertigen kann, wenigstens von Rechtswegen, gar leicht hinter zugemachte Thüren und Fenstern anderer Art und in eine

Lage kommen kann, in welcher es für ihn nicht viel zu „schauen" giebt. Ein Schriftsteller der sich selbst in die Kathegorie (S. 400.) derjenigen „schwachen Männer „setzt, die so viel Vergnügen daran finden, Aufsehn „und Aufmerksamkeit zu erregen, und es giebt so viele „Triebfedern und Anreizungen, gewisse Grundsätze (Hr. v. H. sagt Bills) einzubringen und zu unterstützen" (eine sehr naive Ehrlichkeit!); so giebts, sollten wir unmaasgeblich meinen, allerdings „etwas zu schauen." Und wenn nun vollends, wie H. v. H. S. 68. versichert: „die Aufsicht über die Beamten durch die Bür„ger viel sichrer, als durch die Controllen unserer Ober- und „Unterbehörden, Regierungen und Ministerien ist; so kann H. v. H. es doch wohl Niemandem verargen, wenn er „etwa schauen" mögte, ob ein Mann, der (S. 201.) behauptet, in Spanien sey die constitutionelle Freiheit erwacht, die Carbonari hätten die große Aufgabe gelöset, wer die Cortes-Constitution nicht preise, sey am Gehirn völlig verbrannt oder vergiftet, in Madrit, Lissabon und Neapel sey eine vernunftgesetzliche Verfassung eingeführt, der unsre deutsche Regierungen wegen geheimer Staatsgefangenen verläumdet — ob ein sol- Mann wirklich Recht habe, und ob er ein deutscher Professor der Rechte oder aus gewissen südlichen Gegenden zu uns herüber gekommen sey? Bei der Materie der Preßfreiheit und auch sonst hat Herr v. Hornthal seinen Ingrimm gegen Polizei recht vollständig gesättigt. Dies ist uns freilich nicht ganz unerwartet gewesen, weil schon häufig die Erfahrung gemacht seyn soll, daß

diejenigen, welche Carbonari-Revolutionen für vernunftgesetzlich und für die Lösung der großen Aufgabe halten, der Polizei abhold sind; allein H. v. H. hätte dennoch billig bedenken sollen, daß alle, seit vielen Jahrhunderten begangenen Polizeiwillkührlichkeiten zusammengerechnet eine wahre Kleinigkeit gegen die Willkührlichkeiten und Gewaltthaten der Polizei sind, welche in einem Tage von Jacobinern und Carbonari ausgeübt werden. Sollte H. v. H. uns dies nicht glauben wollen; so bitten wir dasjenige nachzulesen, was ein Kunstverständiger in Jacobinismus, Epréménil, billig genug war, im September 1792 darüber in der National-Versammlung zu äußern. „Mag, sagte er, unsre „alte Polizei sehr willkührlich verfahren haben; so „ist sie doch nie so barbarisch, so niederträchtig, so „hart, so grausam und so mishandelnd in ihre Maas„regeln, Verfolgungen und Inquisitionen gewesen, als „unsre gegenwärtigen Freiheits-Regierung und die sie lei„tende Freiheits-Männer und sich so nennende Liberalen."

Doch wir müssen noch einige andre Hauptansichten unsers Verfassers ausheben. Die Behauptung in der, vom 18. Oct. 1820 datirten, Vorrede, „daß Geschworne „und Oeffentlichkeit in der Justiz theurere Volksgüther „und Gewährschaft der bürgerlichen Freiheit geworden „sind" versteht sich von selbst, sie ist eine Art von Ladenhüther, der in Schriften dieses Geistes so wenig fehlen, als, wie einst Don Quichotte den Kampf gegen die Windmühlen, ein so gründlicher und wahrheitsliebender Schriftsteller, die Verläumdungen wegen geheimer

Gefangenen, Cabinets-Justiz rc. anständigerweise unterlassen darf, mögte er gleich letztre so wenig nachweisen können, wie jener seine Windmühlen. Merklicher ist aber folgende Behauptung: „Alle Staaten Europens (daselbst) — nach der Anmerkung: Spanien, Portugall, Neapel, Frankreich, Niederlande, Schweden, Norwegen und Polen nach dem Ausspruch „des jüngsten Reichstags, denn aber auch Nord- und „durch die Constitution der Cortes auch Südamerika — „welche die große Aufgabe des Ueberganges aus willkührlicher oder doch vormundschaftlicher Herrschaft in vernunftgesetzlich „freie, gemeinbürgerliche Verfassung mehr „oder minder glücklich und wahrhaft gelöset haben, haben mit dieser jene Institutionen als wesentlich constitutionelle in sich „aufgenommen.“ Die ungegründete Behauptung, daß diese sogenannten constitutionellen Institute in den Niederlanden, Schweden, Norwegen und Polen in der Rechtspflege Statt haben, wollen wir dem Verfasser so hoch nicht anrechnen, da es bekanntlich in großen, gründlichen Schulen auf Wahrheit von Thatsachen nicht ankommt, wir erwähnen dieses nur zum Beweise der Gründlichkeit und der Kenntnisse des Herrn Prof. v. Hornthal, der wahrscheinlich uns diese Institute in den Niederlanden, Schweden, Norwegen und Polen zugleich mit den geheimen Staatsgefangenen und mit der Cabinets-Justiz in Deutschland nachzuweisen die Gefälligkeit haben wird. Dagegen können wir aber bei der Behauptung „daß

„Spanien, Portugal und Neapel (wie die übrigen Staaten in dieser Beziehung hier haben aufgeführt werden können, vermögen wir nicht einzusehen) „die „große Aufgabe des Ueberganges aus willkühr„licher Herrschaft in vernunftgesetzlich freie, ge„mein bürgerliche Verfassung mehr oder minder „glücklich und wahrhaft gelöset sey" uns so leicht nicht beruhigen. Es will uns nämlich ganz unerklärbar und unbegreiflich scheinen, daß ein deutscher Professor, dazu ein Professor der Rechte, die Empörung der Carbonari als glückliche und wahrhafte Lösung der großen Aufgabe und ihre Werke des Hochverraths als eine vernunftgesetzliche Verfassung preisen könne; es will uns scheinen, daß es für Herrn v. H. eine recht eigentlich wahrhaft große Aufgabe seyn wird, wenn er diese Thesis nur einigermaßen „glücklich und wahrhaft" lösen sollte. Denn hierbei würde noch eine andere Aufgabe zu lösen seyn, nämlich die der Vereinbarlichkeit einer solchen Behauptung mit den Gesetzen des deutschen Bundes und des Großherzogthums Baden, auf welche, wie wir vermuthen, und nicht auf die sogenannte Constitutionen der Spanischen, Portugisischen und Neapolitanischen Cortes, der Hr. v. H. angewiesen ist. Der, wegen der Deutschen Universitäten, unterm 20sten Sept. 1819 gefaßte, Bundesschluß bestimmt nämlich:

daß Professoren, welche durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Gründlagen der bestehenden Staats-Einrichtungen untergrabender Lehren, ihre

Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amts unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten entfernt werden sollen,

und es gehört, wenn wir nicht ganz irren, in diese Kathegorie auf das vollständigste die, oben angeführte, Lobpreisung des in Neapel verübten revolutionairen Verbrechens.

Auch das Großherzoglich Badensche Edict vom 8. Nov. 1819, weiset

die sämmtlichen Staatsdiener, besonders die Lehrer der hohen Schulen, an, dagegen nicht zu fehlen, sondern vielmehr auf jede schickliche Weise jenem verderblichen Unwesen entgegen zu arbeiten und überall Achtung für Religion, Gesetz und gute Sitten einzuprägen,

so wie das Großherzogl. Badensche Censur-Edict vom nämlichen Tage alle Schriften verbietet

welche die in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darstellen.

In diese Classe scheint diese Schrift aber geradehin zu gehören, indem sie die Frevel der Carbonari-Revolution als vernunftgesetzlich darstellt. H. v. H. meint zwar, daß die Carbonari diese „große Aufgabe" glücklich gelöset haben, wir sollten dagegen aber meinen, daß ihnen aller Tage Abend noch nicht gekommen und daß es daher mit der vermeintlich glücklichen Lösung jener großen Aufgabe recht sehr und so windig aussieht, daß wir vielmehr ganz bestimmt auf das Vergnügen rechnen, in gar

kurzer Zeit in allen diesen angeblich glücklichen Neapolitanischen Auflösern der sogenannten großen Aufgabe entweder gerichtete oder begnadigte Verbrecher zu sehen, in welchem letztren Fall denn die Wiederherstellung der „vormundschaftlichen" Regierung doch ein so übles Ding für sie nicht seyn dürfte. Doch dies gehört ad separatum und mag jenes Großherzogl. Censur-Edict wohl veranlaßt haben, daß H. v. H. dies Werk außerhalb Landes hat erscheinen lassen. Ihm bleibt die Aufgabe zu lösen, wie Umsturz der Neapolitanischen Verfassung, mithin ein großes Verbrechen, eine wahrhaft und glücklich gelösete große Aufgabe und wie Hochverrath und Anarchie vernunftgesetzliche- und gemeinbürgerliche Handlungen seyn können, eine Demonstration, die allerdings interessant genug seyn wird. Wir wollen inzwischen noch einige andere neue Ansichten dieser Schrift mittheilen. Hr. v. H. bemerkt (Vorrede S. VII.) „Wenn wir Teutsche an gründlicher „Rechtsgelahrtheit und Rechtswissenschaft (das Verdienst haben wir armen Deutschen also doch!) die andern (welche?) übertreffen; so fehlt uns dagegen das „Geschick, diese im schönen Sinn des Wortes (was „heißt das?) practisch zu machen, (in welcher Beziehung versteht Hr. v. H. das? in Rücksicht auf Gesetzgebung oder auf Gesetzanwendung? In beiden Beziehungen dürften wir die Vergleichung mit andern Nationen wohl nicht zu scheuen haben, wenn freilich die Gesetzbücher Oesterreichs, Preußens, Baierns, Badens u. a. m. leider! blos von gründlichen Sachverständigen verfaßt sind und bei uns noch immer die

alte, mithin üble, Gewohnheit herrscht, die Gesetze nur von Gesetzkundigen anwenden zu lassen) „sie mit dem „Leben recht zu verbinden, zum Gemeinguth der Bür„ger werden zu lassen," (wenn Hr. v. H. die übrigen grosien Aufgaben lösen wird, wird er auch wohl die lösen, was er hierbei eigentlich gedacht hat und warum das Preußische und Badensche Landrecht minder ein Gemeinguth der Preußen und der Badner, als der Code Napoleon ein Gemeinguth der Franzosen ist?) „und dadurch das Staatsgebäude mehr und mehr zu „befestigen." (Für die Festigkeit des Staatsgebäudes würden grade keine Besorgnisse vorhanden seyn, wenn nicht Lehrer des künftigen Geschlechts das große Verbrechen des Umsturzes dieses Gebäudes als eine glückliche und wahrhafte Lösung einer großen Aufgabe und die Carbonari-Verfassung als ein vernunftgesetzliches und gemeinbürgerliches Werk darstellten, sondern lieber nach der „wahrhaft gemeinbürgerlichen" Vorschrift des eben angeführten §. 2. des Bundesschlusses vom 20sten Sept. 1819 sich gehorsamlich richteten, und auf diese Art nicht bloß vernünftig, sondern auch gesetzlich sich betrügen.) „Unsre Rechtsanstalten lassen wohl recht „gut über Mein und Dein oder über die juristische Natur strafbarer Handlungen" (also auch wohl über die Strafbarkeit der Irrlehre von der Vernunftgesetzlichkeit des Einreißens der bestehenden Staatsverfassung?) „entscheiden" (denn erfüllen sie ja ihre hohe und einzige Bestimmung recht gut!) „aber die Bürger selbst zur „thätigen Beschützung, zur Aufrechthaltung der Gesetze

„heranzubilden" (hiezu sind die hier ausgehobenen Grundsätze des Hr. v. H. gewiß vorzugsweise völlig geeignet!) „aus ihnen Verfechter des Rechts zu machen und durch ihren Beizug zur Handhabung der bürgerlichen Ordnung ihr Gefühl für das Recht und seiner Träger, den Staat, so zu erziehen." (Daß der Deutsche Bürger ein sehr hohes Gefühl für das Recht und den Staat habe, beweiset er wohl am unzweideutigsten durch die Verachtung oder das Mitleiden, welches er für alle Lehrer revolutionairer Grundsätze hat, und es ist Eins gegen Tausend zu wetten, daß jeder Deutsche Bürger denjenigen innigst verachtet oder herzlich auslacht, der den Umsturz der Staatsverfassung als eine vernunftgesetzliche Handlung ihm anpreisen wollte), „daß an der Stelle des äußern Zwanges die aus der „freien Ueberzeugung, dem veredelten Bewußtseyn entspringende, innere Nothwendigkeit des Rechthandelns, der Gesetzes-Herrschaft und so des Staats Bestehen und Blühen (ohne oder mit Lösung der großen „Aufgabe?) sichere — das versteht unsrer Rechts-, „Gesetz- und Gerichts-Wesen noch wenig" Was wir armen Deutsche doch alles von dem jungen Hrn. Prof. v. H. lernen! Auch Recensent lernt nun mit einemmal Deutschland von einer ihm bisjetzt völlig unbekannten Seite kennen, denn auch er stand bis dahin, daß er jene Hiobsnachricht durch H. v. H. erhielt, in dem Irrwahn, daß die braven Deutschen, mit Ausnahme einiger Thoren, die seit kurzer Zeit wohl einige lüsterne Blicke jenseits der Pyrenäen und Apeninen richten, seit vielen Jahr-

hunderten recht eigentlich Muster und Vorbild der „Verfechter des Rechts" seyn und „das veredelte Bewußtseyn" in einem weit edlern Sinne, als dasjenigen haben, was aus Lissabon, Madritt und Neapel verschrieben werden soll, und daher für jenes veredelte Bewußtseyn, einer besondern Erziehung nicht weiter bedürfen; ja Rec. glaubte bisher sogar, daß auch in Ansehung unsrer Söhne es nur des Vorbildes der väterlichen Gesinnungen, höchstens etwa einer Warnung vor solchen Lehrern bedürfe, die mehr und lieber auf Neapel, als auf den oben angeführten §. 2. des Bundesschlusses vom 20. Sept. 1819 sehen.

Vorstehende Bemerkungen dürften den Geist dieser Schrift wohl genügend schildern. Der, auf ihrem Titel erwähnte, Gegenstand ist in derselben in sofern gut abgehandelt, als sie eine Uebersetzung der trefflichen Schrift Cottu's ist, welche jeder indessen lieber in der Urschrift lesen wird. Die zahlreichen Anmerkungen des H. v. H. sind multa aller Art, das multum fehlt aber durchweg; ein wahrer Chaos der heterogensten Sachen.

Dennoch wird es in mehr, als einer Hinsicht nur erwünscht seyn, wenn H. v. H. fortfahren wollte, uns ferner recht oft durch solche Gaben zu erfreuen; je mehr solche Aeußerungen bekannt werden, desto besser würdigt das Publicum ihren wahren Werth und ihre eigentliche Tendenz. Wenn wir nun doch schon vorläufig und sogar beiläufig aus einer bloßen Vorrede erlernt haben, wo wir armen, verwahrloseten Deutsche eine vernunftgesetzliche, freie und gemeinbürgerliche Verfassung, eine vernünftig-praktische, ins Leben greifende (freilich würde auch in Neapel auf den bekannten liberalen Arten scharf ins Leben gegriffen werden, wenn die Carbonari sich länger erhalten könnten!) Rechts-Gesetzen und Gerichts-Verfassung, Rechts-Institute im schönen Sinne des Worts und was sonst mehr zu unserem Glück und Heil und insonderheit zu unsres Geistes Nothdurft und Nahrung gehört, zu suchen und zu finden haben, nämlich in Lissabon, Madritt und Neapel, was werden wir nicht noch alles vom Hrn. v. H. erfahren und lernen, wenn derselbe darüber erst ein eige-

nes Buch schreibt! Den Zweifel, daß wir dies alles dort eben so wenig, als in Polen, Schweden, Norwegen und in den Niederlanden, Geschworne und in Deutschland geheime Staatsgefangene finden und daher die Anweisungen des H. v. H. nicht zu den soliden gehören dürften, wird sich ja Niemand erlauben können, ohne sein Gehirn in den bösen Ruf des Brandschadens oder der Vergiftung zu bringen. Wir können hieraus mit Gewißheit abnehmen, daß Hr. v. Hornthal, so wie er den Hrn. v. Haller den „großen Restaurator von Bern" nennt, auch noch einmal der große Restaurator von Freyburg wird genannt werden müssen. An Kühnheit der Behauptungen fehlt es ihm so wenig, als er dabei durch Bescheidenheit wird zurückgehalten werden; nur etwas mehr Gründlichkeit, Logik, Bestimmtheit des Ausdrucks und einige andre Kleinigkeiten dieser Art sind dagegen desto dringender zu empfehlen. Denn nur zu häufig ist der eigentliche Sinn der Aeußerungen des Hrn. v. H. nicht zu finden. Wenn er z. B. S. 37. bemerkt: „der Lordmajor von London wird zuweilen „nach Beendigung seines Amts zum Baronett gemacht; „der Leibarzt des Prinz-Regenten wurde es kürzlich rc." so ist nicht klar, ob besagter Leibarzt Lordmajor oder Baronet geworden, welches letztre er freilich mit einer gar großen Anzahl von Personen gemein haben würde. Es ist um so mehr zu bedauern, daß Hr. v. H. durch diese Unbestimmtheit des Ausdrucks dies Factum im Dunklen gelassen hat, als letztres, wie jeder einsieht, für die peinliche Rechtswissenschaft von ganz ungemeiner Wichtigkeit ist und daher diese Bemerkung vielleicht die wichtigste von allen eigenen Anmerkungen des Hrn. v. H. zum Cottu seyn dürfte, wegen deren Erheblichkeit man so kleine Verstöße gegen das Criminalrecht, als z. B. die Darstellung des großen Verbrechens des Umsturzes der Staatsverfassung als glückliche und wahrhafte Lösung der großen Aufgabe u. dgl. m. billig und nicht mehr wie gern übersehen wird.

Inhalt.

Sechzehnter Band.

Ein und dreißigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Zwei und dreißigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.